This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

90. a. 12

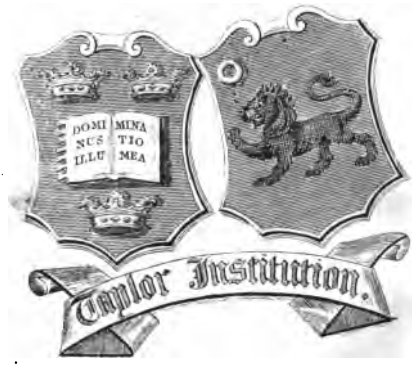

90. a. 12

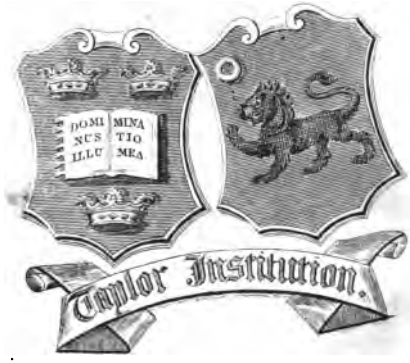

Der

Papst und das Concil

von

Janus.

Eine weiter ausgeführte
und
mit dem Quellennachweis versehene Neubearbeitung
der
in der Augsburger Allgemeinen Zeitung
erschienenen Artikel:

Das Concil und die Civiltà.

Leipzig,
E. F. Steinacker.
1869.

Das Recht der Ueberſetzung iſt vorbehalten.

Vorwort.

Diese Schrift ist zunächst bestimmt, über diejenigen Fragen, welche glaubwürdigen Nachrichten zufolge auf dem angekündigten ökumenischen Concil zur Entscheidung kommen sollen, eine geschichtliche Orientirung zu bieten. Da wir diese Aufgabe mit einem unmittelbar aus den Quellen geschöpften Stoff zu lösen versucht haben, so ist die Hoffnung vielleicht nicht zu dreist, daß unsere Arbeit auch in wissenschaftlichen Kreisen Beachtung und als ein Beitrag zur Kirchengeschichte Geltung finden werde.

Aber diese Schrift will auch noch etwas Anderes sein, als bloß die ruhige, spannungslose Darstellung geschichtlicher Vorgänge; der Leser wird leicht erkennen, daß sie einen viel weiteren, einen kirchenpolitischen Zweck verfolgt — sie ist, um es mit einem Worte zu sagen auch ein Act der Nothwehr, eine Appellation an die Denkenden

unter den gläubigen Christen, ein geschichtlich begründeter Protest gegen eine drohende Zukunft, gegen das Programm einer mächtigen Coalition, was uns bald offen angekündigt, bald in mehr versteckter Weise insinuirt wird und an dessen Verwirklichung Tausende geschäftiger Hände täglich und stündlich arbeiten.

Wir haben geschrieben unter dem Eindruck der Besorgniß vor einer ernsten Gefahr, welche zunächst allerdings die katholische Kirche und ihre inneren Zustände bedroht, dann aber, wie dieß bei einer hundertachtzig Millionen Menschen umfassenden Organisation nicht anders sein kann, noch größere Dimensionen annehmen, zu einem großen socialen Problem sich gestalten und auch die kirchlichen Genossenschaften und Nationen, die außerhalb der katholischen Kirche stehen, nicht unberührt lassen wird.

Diese Gefahr datirt nicht von gestern und hat nicht erst mit der Ankündigung des Concils begonnen. Vor etwa 24 Jahren hat die nunmehr zu einem mächtigen Strome angeschwollene rückläufige Bewegung in der katholischen Kirche sich bemerkbar zu machen angefangen, und jetzt, wie eine steigende Fluth, schickt sie sich an mittels des Concils Besitz zu nehmen von der ganzen Kirche und jeder ihrer Lebenskräfte.

Wir — und dieser Plural ist hier nicht figürlich, sondern buchstäblich zu nehmen — wir bekennen uns zu derjenigen Ansicht von der katholischen Kirche und ihrer

Mission, welche von den Gegnern mit einem oft mißbrauchten und in seiner Unbestimmtheit für polemische Zwecke sehr bequemen Worte, die liberale genannt wird, welche als solche bei allen unbedingten Anhängern des römischen Hofes und des Jesuitenordens — zwei jetzt innig verbündeten Mächten — im völligen Verrufe steht, und von ihnen nie anders als mit Bitterkeit erwähnt wird. Wir sind die Gesinnungsgenossen derjenigen, welche erstens überzeugt sind, daß die katholische Kirche zu den Principien der politischen, intellectuellen und religiösen Freiheit und Selbstentscheidung, soweit diese Principien im christlichen Sinne verstanden werden, ja gerade aus dem Geiste und Buchstaben des Evangeliums geschöpft sind, sich nicht feindlich und abwehrend verhalten dürfe, vielmehr positiv auf dieselben eingehen und auf deren stete Verwirklichung reinigend und veredelnd einwirken solle. Wir theilen zweitens die Ansicht derer, welche eine große und durchgreifende Reformation der Kirche für nothwendig und für unvermeidlich halten, wie lange sie auch hinausgeschoben werden mag.

Uns ist die katholische Kirche keineswegs identisch mit dem Papismus, und so sind wir, ungeachtet der äußeren kirchlichen Gemeinschaft, doch innerlich und tief geschieden von denen, deren kirchliches Ideal ein universales, von einem einzigen Monarchen geistlich und wo möglich auch leiblich beherrschtes Reich ist, ein Reich des Zwanges und

des Druckes, in welchem die Staatsgewalt den Trägern der Kirchengewalt ihren Arm zur Niederhaltung und Erstickung jeder von dieser mißbilligten Regung leiht.

Wir verwerfen — kurz gesagt — jene Lehre und jene Gestalt der Kirche, welche von der römisch-jesuitischen Zeitschrift seit Jahren als die allein richtige, als der einzige und letzte Rettungsanker der sonst untergehenden Menschheit gepriesen wird.

Möge hier, um unseren Standpunkt näher zu bezeichnen, ein Mann das Wort nehmen, der, solange er lebte und wirkte, als die Zierde und der Stolz des deutschen Klerus geachtet war, der Cardinal und Fürstbischof Diepenbrock, er, der selber wieder der Jünger und Gesinnungsgenosse des unvergeßlichen Sailer war.

Auf die kirchlichen Reformgedanken seines Freundes Passavant, wonach die Hierarchie geändert, der schroffe Gegensatz von Geistlichen und Laien gemildert, eine Mitwirkung der Gemeinden an der Kirchenverwaltung und eine Umgestaltung der römischen Curie ins Werk gesetzt werden sollte, erwiederte Diepenbrock:

„Nur auf solchem Wege kann Heil kommen für die Gesammtheit und eine Erhebung und Veredlung der irdischen Zustände, die denn doch wohl eine durch das Christenthum zu lösende Aufgabe sein muß; nur in ihr (in einer Entwicklung und Belebung der Kirchenverfassung wie der Lehre) kann das in unserer merkwürdigen Zeit

überall erwachte Drängen, Gähren und Suchen sein Ziel und seine Beruhigung finden."

„Freilich hofft die kirchliche Ultrapartei auf dem entgegengesetzten Wege zum Ziele zu kommen. Allein ein solcher Rückschritt in der Geschichte ist doch wohl eine Unmöglichkeit. Das Mittelalter liegt einmal hinter uns, nnd nur eine fata morgana kann es der lebhaften Phantasie eines * und Genossen als eine neue Zukunft vorspiegeln. In allen unbefangen denkenden Menschen dämmert eine Ahnung von der Nothwendigkeit einer Neugestaltung der Kirche, und nur die Art und Weise wird den Wenigsten so klar, wie sie es Ihnen geworden. — Daß man solche Ideen öffentlich zur Sprache bringe, halte ich für eine Art von Liebespflicht gegen die Menschheit." (Briefe aus Passavant's Nachlaß, S. 87.)

Es würde leicht sein aus den Schriften von Gügler, Görres, Eckstein, Franz Baader, Möhler, um nur der Hinübergegangenen zu gedenken, eine Reihe von Belegen anzuführen, zum Erweise, daß die begabtesten und erleuchtetsten unter den Katholiken deutscher Zunge ganz gleiche oder doch verwandte Anschauungen in sich getragen haben.

Diepenbrock hat nur das erste, unsichere Auftreten jenes Ultramontanismus, den er gezeichnet, erlebt. Was zu seiner Zeit noch als eine vereinzelte und vielfach sich selbst undeutliche Richtung sich kundgab, das hat sich seitdem zu einer mächtigen Partei mit klarbewußten Zielen

herausgebildet, welche durch den nun schon weitverzweigten Jesuitenorden einen festen Halt besitzt und an den im Jesuiten-Collegium zu Rom gebildeten Geistlichen über eine stets sich mehrende Schaar rüstiger Mitarbeiter verfügt. —

Indem wir gezwungen waren, dieser Partei, welche entweder ohne Kenntniß der Kirchengeschichte oder mit bewußter Fälschung derselben ihre Pläne betreibt, entgegenzutreten, mußten wir die altkirchliche Institution des Primats im Verhältniß zu seiner späteren Gestaltung schildern, und so war es unvermeidlich, in der Darstellung dieser Entwicklung betrübende Schattenseiten des Papstthums hervorzuheben. Jeder, der die Schicksale der Kirche in ihrer innern Verkettung betrachtet, wird nothwendig zu der Erkenntniß geführt, daß seit dem eilften Jahrhundert in der ganzen Kirchengeschichte sich kein Zeitraum mehr entdecken läßt, bei welchem der Blick des gläubigen Forschers mit reinem Wohlgefallen verweilen könnte; er wird, indem er den unverkennbaren, von da an immer tiefer sich einnistenden und weiter um sich greifenden Verfall des kirchlichen Lebens in seinem ursachlichen Zusammenhang zu ergründen strebt, stets auf die Verzerrung und Verunstaltung des Primats als auf die Haupturſache hingeführt werden. Wenn in diesem nach einer Seite hin allerdings eine Stärke der katholischen Kirche liegt, so ist doch auch andrerseits nicht zu läugnen, daß, sobald man sich auf den Standpunkt der alten Kirche, von der Apostel-

zeit an bis etwa zum Jahre 845 ſtellt, das Papſtthum, wie es geworden, als ein entſtellender, krankhafter und athembeklemmender Auswuchs am Organismus der Kirche erſcheint, der die beſſeren Lebenskräfte in ihr hemmt und zerſetzt, und ſelbſt wieder mancherlei Siechthum nach ſich zieht. Wenn nun ſeit einer Reihe von Jahren ſchon die Zurüſtungen dazu gemacht wurden, endlich das Syſtem, welches den kirchlichen Mißſtänden zu Grunde liegt, völlig abzuſchließen und durch die Unfehlbarkeitslehre mit einem unüberwindlichen Bollwerk zu umgeben, dann wird es die Pflicht für Jeden, der es mit der Kirche und der Geſellſchaft, für welche jene ein Element des Lebens iſt, wohl meint, nach dem ihm gegebenen Maße der Erkenntniß und des Wirkens zu verſuchen, ob noch etwas zur Abwendung einer ſo verhängnißvollen Kataſtrophe geſchehen könne.

Wir verbergen uns nicht, daß von mehr als einer Seite her gegen dieſes Buch und ſeine Verfaſſer der Vorwurf einer grundſätzlichen Abneigung gegen das Papſtthum erhoben werden wird. Die Zahl derer iſt Legion, für welche das bibliſche Wort: „meliora sunt vulnera diligentis, quam fraudulenta oscula odientis“ nun einmal keinen Sinn hat, und welche nicht begreifen können, wie man eine Inſtitution lieben und ehren und doch zugleich ihre Schattenſeiten aufdecken, ihre Gebrechen rügen und die ſchädlichen Wirkungen dieſer Gebrechen gefliſſentlich hervorheben könne. Nach ihrer Meinung ſollten

Dinge der Art sorgfältig verschwiegen oder doch nur entschuldigend erwähnt werden. Für eine solche Sinnesweise hat man schon seit längerer Zeit die Bezeichnung der „Pietät" erfunden. Demnach ist es Pietät, daß man Fabeln, Unwahrheiten, welche für gewisse mit der Religion in Verbindung gebrachte Zwecke ersonnen worden sind, oder sich in ein frommes Gewand hüllen, gerne und bereitwillig glaube; daß man die Schäden und Mißbräuche des kirchlichen Lebens und die Verkehrtheiten in seiner Verwaltung entweder gänzlich abläugne oder, wo dieß nicht angeht, möglichst in Schutz zu nehmen und ihnen ein gutes Motiv oder wenigstens eine erträgliche Seite abzugewinnen suche. Der Mangel einer solchen Gesinnung hingegen wird in kirchlichen Kreisen mit dem Vorwurf der Pietätslosigkeit bestraft — ein Vorwurf, der darum wohl auch unserer Schrift nicht erspart bleiben wird. Aber wir erkennen eben die Berechtigung dieser Vorstellung nicht an; wir meinen, daß es allerdings lobenswerthe Pietät sei, wenn es z. B. gälte, die persönlichen Schwächen und Verirrungen eines hochgestellten oder selbst an der Spitze der Kirche befindlichen Mannes zu verschweigen oder schonend zu behandeln; daß es aber eine ganz verkehrte Anwendung des Begriffs der Pietät sein würde, wenn man daraus die Pflicht ableitete, historisch gegebene Zustände und fehlerhafte Institutionen zu verschweigen oder zu beschönigen. Wir glauben vielmehr unsere Pietät vor

allem der göttlichen Institution der Kirche und der Wahrheit schuldig zu sein, und dann ist es geradezu diese Pietät, die uns auffordert, gegen jede Verunstaltung und Trübung der einen wie der anderen mit Freimuth und Entschiedenheit aufzutreten. Und für um so nothwendiger halten wir ein solches Auftreten, wenn nicht blos vererbte Uebelstände fortgeschleppt, sondern noch durch neue Entstellungen vermehrt werden sollen, und dieß Alles in einer Zeit, wo der Abfall vom Christenthum so allgemein und tiefgreifend geworden ist; zum Theil gerade deshalb, weil unter dem Wust von Verzerrungen, der sich über dasselbe gelagert, vor der kurzsichtigen Betrachtung der Gegenwart sich sein ewiger, göttlicher und heilbringender Kern verhüllt. — Zum Beweise, daß wir damit nur im Geiste der Kirche selbst verfahren, können wir uns auf Aussprüche berufen, von denen der eine von einem Papste, der andere von einem hochgeehrten Heiligen herrührt. Innocenz III. nämlich sagt: Falsitas sub velamine sanctitatis tolerari non debet. Und St. Bernhard erklärt: Melius est, ut scandalum oriatur, quam veritas relinquatur.

Der Primat ruht, davon ist jeder gläubige Katholik überzeugt, und zu dieser Ueberzeugung bekennen sich auch die Verfasser dieses Buches, auf höherer Anordnung; die Kirche ist vom Anfang an auf denselben angelegt gewesen, er ist in Petrus von dem Herrn der Kirche vorgebildet, er hat sich daher auch mit innerer Nothwendigkeit bis zu

einem gewissen Punkte entwickelt, worauf dann allerdings, vom neunten Jahrhundert an, eine weitere, mehr künstliche und krankhafte als gesunde und natürliche Fortbildung des Primats zum Papat erfolgt ist, mehr eine Umwandlung als eine Entwicklung, welche denn auch die Zerreißung der bis dahin vereinigten Kirche in drei große, feindlich geschiedene Kirchenkörper zur Folge gehabt hat. Die alte Kirche empfand das Bedürfniß, daß in ihrem Schooße ein Mittelpunkt der Einheit bestehe, daß ein Bischof hervorragendes Ansehen besitze, damit Bedrückte sich an ihn wenden und durch sein mächtiges Fürwort Gerechtigkeit erlangen könnten. Als aber das Präsidium in der Kirche zum Imperium wurde, als an die Stelle des ersten, die kirchlichen Angelegenheiten mit seinen „Brüdern" gemeinschaftlich berathenden und beschließenden, mit dem Beispiele der Unterwerfung unter die Kirchengesetze vorangehenden Bischofs die Zwingherrschaft eines absoluten Monarchen sich setzte, da zerbrach die früher so stark geschlossene Einheit der Kirche. Wenn wir nach bestimmten, festen, allgemein anerkannten Rechten, welche der römische Bischof als Träger des Primats in der ganzen Kirche gleichmäßig während der ersten christlichen Jahrhunderte ausgeübt hätte, forschen, so scheint derselbe uns wieder zu entschlüpfen, denn von jenen Befugnissen, welche später von den Päpsten erworben oder in Anspruch genommen worden, läßt sich keine bis in die frühesten Zeiten hinauf

verfolgen, und als ununterbrochen und allenthalben ausgeübtes Recht nachweisen. Dafür aber begegnen wir Thatsachen in nicht geringer Zahl, in denen doch wieder unläugbar sich zeigt, daß die römischen Bischöfe nicht nur im Besitze eines höheren Rechtes zu sein glaubten und demgemäß verfuhren, sondern daß dieses Recht von den Betheiligten auch wirklich anerkannt wurde. Und wenn dann mehrfach, selbst von der Chalcedonischen Synode behauptet wird, die Väter seien es, welche der römischen Kirche ihre Privilegien verliehen hätten, so werden wir uns wohl dabei zu denken haben, daß der Primat selber, dieser Vorrang vor allen andern Kirchen, nicht auf einer zu bestimmter Zeit durch eine Synode geschehenen Uebertragung beruhe, sondern daß er immer und seit den Zeiten der Apostel vorhanden war; daß auf die Frage etwa eines Heiden: welches ist unter euren Kirchen die erste und vornehmste, die Kirche, deren Stimme und Zeugniß das größte Gewicht und Ansehen hat — Jedermann sofort geantwortet haben würde: das ist die römische Kirche, die Kirche, wo die beiden Hauptapostel Petrus und Paulus ihre Lehre mit dem Tode besiegelt haben; kurz so, wie es Irenäus ausgedrückt hat.

Wir werden uns aber auch dem Eindrucke nicht verschließen können, daß allerdings die Gestalt, welche dieser Primat annahm, von dem Zugeständnisse der einzelnen Theilkirchen abhängig war, und daher in keiner Zeit eine

gleichmäßige, in gesetzlich geregelten Befugnissen sich bewegende und bewährende gewesen ist. Denn kein Kenner der Geschichte wird doch behaupten wollen, daß die Päpste irgendeinmal ein bestimmtes Primatialrecht in gleicher Weise in Africa wie in Aegypten, in Gallien wie in Mesopotamien ausgeübt hätten; und die bekannte Thatsache, daß in dem ganzen älteren Kirchenrecht, in den Kanonessammlungen der orientalischen und occidentalischen Kirche keine Erwähnung päpstlicher Rechte, keine Bezugnahme auf eine bestimmte rechtliche Einwirkung des römischen Bischofs in anderen Kirchen sich findet — mit einziger Ausnahme des selbst im Occidente nicht zu allgemeiner Geltung gelangten Kanons von Sardica — spricht hier schon deutlich genug.

Gerade die Synode von Chalcedon im Jahre 451 ist ein Vorgang, an welchem sich das angedeutete Verhältniß gut beobachten läßt. Unverkennbar ist hier die Stellung des obwohl entfernten Papstes Leo eine sehr hohe und maßgebende gewesen; man hat ihm und seiner Kirche mehr Ehre erwiesen, als irgend einem andern Bischofe jemals auf einer Synode zu Theil geworden ist; seine Legaten haben den Vorsitz auf dieser zahlreichsten der alten Kirchenversammlungen mit großem Nachdruck geführt. Indeß zuletzt trat doch ein Moment ein, wo das Concilium im Widerspruche mit den Legaten und ihren von Leo ertheilten Instructionen seinen Willen behauptete und ihn, nach

langem Widerstreben von römischer Seite, auch durchsetzte.*)

Es ist in diesem Buche zum erstenmale der Versuch gemacht worden, eine Geschichte der Hypothese der päpstlichen Unfehlbarkeit, von ihren ersten Anfängen bis zum Schlusse des sechszehnten Jahrhunderts, wo sie vollendet erscheint, zu liefern. Diese Hypothese, so spät sie ersonnen und so starkem Widerspruch sie auch lange Zeit

*) In der Aufführung der Kirchenväter (S. 93 ff.), die sich über den römischen Primat geäußert haben, ist ein Mann von großer Bedeutung, St. Hieronymus, nicht genannt. Da dieß als absichtliches Verschweigen gedeutet werden könnte, so benutzen wir diese Gelegenheit, hier Einiges über ihn zu bemerken. Seine Briefe an Papst Damasus vom J. 375 (Opp. ed. Vallarsi I, 39) sind geschrieben in der Bedrängniß, in der er sich in Syrien unter der Anklage der Ketzerei befand; er wollte sich des dort recipirten Ausdrucks „drei Hypostasen" statt „Personen" nicht bedienen, und wurde deßhalb des Sabellianismus beschuldigt. Er drängte also den Papst, unter höflichen und stark klingenden Versicherungen unbedingter Unterordnung unter seine Autorität, aber doch wieder in einem eigentlich drohenden Tone, sich über dieses Wort so zu erklären, wie er, Hieronymus, es zu seiner Rechtfertigung bedurfte. Im Grunde stellt er Cyrillus von Jerusalem, dem er sein Bekenntniß überreichte, ebenso hoch, als den Papst. Dieser aber fand die Sache bedenklich, wozu er guten Grund hatte, und gab ihm keine Antwort. — Der berühmte Ausspruch des Hieronymus: Inter duodecim unus eligitur, ut capite constituto schismatis tolleretur occasio" drückt wohl die Auffassung, welche die Gläubigen jener Zeit von der Bestimmung des Primats hatten, am treffendsten aus; nur würden heutzutage die Vorstellungen von den in dieser Aufgabe des Primats liegenden Befugnissen weiter ausgreifen als dieß damals der Fall war.

begegnet ist, wird doch, wenn sie auch fernerhin in dem bisherigen Range einer bloß theologischen Meinung bleiben sollte, immer zahlreiche Anhänger zählen; denn sie empfiehlt sich durch ihre Bequemlichkeit, durch die Leichtigkeit ihres Gebrauchs; auf dem kürzesten Wege, in der einfachsten Weise und mit dem kleinsten Zeitaufwande scheint sie das zu gewähren, wozu die alte Kirche soviel Mühe und Umstände und so lange Zeit gebraucht hat. Würde sie wirklich einmal allgemein als Glaubensregel angenommen, so ist sie nicht nur ein weiches Kissen, auf welchem der ermüdete oder verwirrte Geist des Laien sowohl als des Theologen sanft ruhen und sich ungestörtem Schlummer überlassen kann, sondern sie leistet zugleich auch für die Welt der Geister in religiösen Dingen dasselbe, was in der Welt des materiellen Verkehrs und in Hinsicht der Ersparung von Zeit und Arbeitskraft unsere Dampfmaschinen und elektrischen Drähte leisten. Es gäbe nichts Oekonomischeres, nichts, was mehr geeignet wäre, Studium und Geistesarbeit zu ersparen, und zwar auch für Rom selbst; denn die Consequenz des Prinzips würde sicher bewirken, daß man in kurzer Zeit bei dem Punkte anlangte, wo die Substanz der Unfehlbarkeit in die Namensunterschrift des Papstes, der damit ein von einer Congregation oder von einem einzelnen Theologen rasch entworfenes Decret vollzieht, gesetzt wird. — Man hat daher vielfach die Bemerkung gemacht, daß es besonders Convertiten

mit wenig theologischer Bildung, aber vielem jugendlichen Glaubenseifer sind, welche sich in williger, ja freudiger Geistesknechtschaft dem unfehlbaren Seelengebieter ergeben; froh und glücklich einen Herrn zu haben, einen sichtbaren, greifbaren, leicht zu befragenden. Christus ist ihnen so hoch und fern, die Kirche so groß und weit, so vielstimmig und über manche Dinge, die man doch auch gerne wissen möchte, wieder so schweigsam. Wie viel leichter ist eine Lehrentscheidung bei gehörig angewandter Pression von einem Papste zu erlangen? Man darf in dieser Beziehung ja nur an die Entscheidungen Alexanders VII. zu Gunsten der kurz zuvor erfundenen Attrition, an die Decrete Clemens XI. und Benedicts XIII. und die Mächte, welche dabei wirksam gewesen sind, erinnern.

Aber wenn nun die Unfehlbarkeitslehre, einmal zum Glaubenssatz erhoben, einerseits alle geistige Bewegung und wissenschaftliche Thätigkeit in der katholischen Kirche lahm legen müßte, so würde sie andererseits zwischen dieser und den von ihr getrennten religiösen Gemeinschaften nur eine neue Scheidewand und zwar die stärkste und undurchdringlichste von allen aufrichten. Der theuersten Hoffnung, die kein Christ aus seiner Brust zu verbannen vermag, müßten wir entsagen, der Hoffnung auf eine künftige Wiedervereinigung der getrennten Kirchen, des Orients wie des Occidents. Denn im Ernste wird doch Niemand, der die Geschichte der anatolischen

Kirche und die der protestantischen Gemeinschaften einigermaßen kennt, es für denkbar halten, daß jemals eine Zeit kommen könne, in der auch nur ein beträchtlicher Theil dieser Kirchen sich freiwillig der durch das Unfehlbarkeitsdogma noch über das jetzige Maß hinausgesteigertem Willkürherrschaft eines Einzigen unterwerfen werde. Nur wenn ein allgemeiner Bibliothekenbrand alle historischen Urkunden vernichtet hätte, wenn Orientalen und Occidentalen von ihrer früheren Geschichte nicht mehr wüßten, als jetzt die Maori's auf Neuseeland von der ihrigen wissen, und wenn endlich große Nationen durch ein Wunder ihre ganze Geistesrichtung und Sinnesweise abgelegt hätten — dann erst könnte eine solche Unterwerfung sich vollziehen.

Was hat im funfzehnten Jahrhundert den Concilien von Constanz und Basel eine so gewaltige Autorität und einen so lange nachwirkenden Einfluß auf die Zustände der Kirche verliehen? Es war die ihnen zur Seite stehende Macht der öffentlichen Meinung. Und wenn heutzutage eine starke, einmüthige, zugleich positiv gläubige und der Verwirklichung des Ultramontanismus widerstrebende öffentliche Meinung in Europa, ja nur in Deutschland erwachte und sich kundgäbe, dann würde trotz der, so düstere Besorgnisse weckenden, Stimmen der Bischöfe von Mainz, St. Pölten und Mecheln, die Gefahr noch glücklich vorübergehen. Unsere Schrift soll darum auch ein Versuch

sein, zur Weckung und Orientirung einer öffentlichen Meinung beizutragen. Sie wirkt vielleicht nur wie ein Stein, der ins Wasser geworfen, die Oberfläche auf einen Augenblick kräuselt und dann sogleich alles wieder läßt, wie es gewesen; aber sie könnte doch auch wirken wie ein Netz, das in den See getaucht reiche Beute brächte. —

Unsere Schrift trägt aus mehrfachen Gründen die Namen ihrer Verfasser nicht an der Stirne. Wir sind nämlich der Ansicht, daß dieselbe, so durchaus thatsächlich gehalten und in allen ihren Ausführungen durch den Quellennachweis gestützt, für sich allein, ohne jede Knüpfung an Namen, wirken müsse und könne. Wir wollen, daß die Aufmerksamkeit der Leser sich ganz allein auf die Sache concentrire und daß, falls eine Polemik hervorgerufen werden sollte, derselben keine Gelegenheit geboten sei, statt einer objectiv-wissenschaftlichen, mit Würde und Anstand geführten Erörterung der in Rede stehenden hochwichtigen Fragen, den Streit mit dem corrosiven Gift von Verdächtigungen und Invectiven gegen die Personen der Verfasser auf ein anderes Gebiet zu versetzen. —

Am 31. Juli 1869.

Der Schleier, welcher die Vorbereitungen zum großen allgemeinen Concilium und die Absichten desselben bisher verhüllte, hat sich bereits gelüftet.

Die „Civiltà Cattolica" vom 6. Februar brachte (nach der Mittheilung der „Köln. Volksztg." vom 14. Febr.) folgenden höchst merkwürdigen Artikel in der Form einer Correspondenz aus Frankreich: „Die liberalen Katholiken fürchten, das Concil möchte die Doctrin des Syllabus und die dogmatische Unfehlbarkeit des Papstes verkündigen; sie geben dabei aber die Hoffnung nicht auf, das Concil könne gewisse Sätze des Syllabus in einem ihren Ideen günstigen Sinn modifiziren oder interpretiren, und die Frage von der Unfehlbarkeit werde entweder nicht angeregt oder nicht entschieden werden. Die eigentlichen Katholiken (d. i. die große Mehrheit der Gläubigen) haben die entgegengesetzten Hoffnungen. Sie wünschen, das Concil möge die Doctrinen des Syllabus promulgiren. Es könnte dabei allenfalls das Concil die im Syllabus negativ gefaßten Sätze positiv und mit den nöthigen Entwicklungen aussprechen, und dadurch die Mißverständnisse vollkommen beseitigen,

welche noch bei einigen bestehen. Die Katholiken werden die Proclamirung der dogmatischen Unfehlbarkeit des Papstes mit Freuden aufnehmen. Niemand verkennt, daß der Papst selbst nicht geneigt ist, hinsichtlich eines Satzes, der sich direct auf ihn zu beziehen scheint, die Initiative zu ergreifen. Man hofft aber, daß die einmüthige Kundgebung des heiligen Geistes durch den Mund der Väter des Concils die Unfehlbarkeit des Papstes durch Acclamation definiren wird. — Endlich wünschen viele Katholiken, das Concil möge die Reihe der Huldigungen, welche die Kirche der allerseligsten Jungfrau dargebracht hat, abschließen durch die Promulgation des Dogmas ihrer glorreichen Aufnahme in den Himmel."

Vorher heißt es: „Die Katholiken glauben das Concil werde von kurzer Dauer sein, und in dieser Hinsicht dem Concil von Chalcedon gleichen (also nur drei Wochen dauern). Man glaubt die Bischöfe werden in den Hauptfragen einig sein, so daß die Minderheit nicht lange wird opponiren können, so bereit sie auch dazu sein mag."

In einem neueren Heft der Civiltà werden in einer Correspondenz aus Belgien ähnliche oder dieselben Wünsche den Katholiken Belgiens, „welche nicht nur mit Leib und Seele der Sache der Kirche und des heiligen Stuhls ergeben sind, sondern sich auch ohne Rückhalt allen vom heiligen Stuhl ausgegangenen Lehrentscheidungen unterworfen haben", in den Mund gelegt. Sie hoffen, heißt

es unter Anderem von diesen, daß das Concil ein für allemal die Spaltung unter den Katholiken beseitigen wird, indem es dem Geiste und den Lehren des Liberalismus einen entscheidenden Schlag versetzt. Sie hoffen, daß das Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes und von seiner Suprematie über das ökumenische Concil definirt werden wird. — Neben dem Ausdruck dieser Hoffnungen und Wünsche der ergebenen Katholiken versäumt es die beregte Correspondenz nicht, die ziemlich entgegengesetzten Erwartungen, welche die „sogenannten liberalen Katholiken" Belgiens vom Concil hegen, abzuweisen. Diese, deren Zahl namentlich unter den jüngeren Geistlichen groß sein soll, und welche sich nicht vollständig den doch so klaren Lehren der Encyclica und des Syllabus unterworfen haben, behaupteten nämlich, die politischen Fragen gehörten nicht zur Competenz des Papstes; und Einige von ihnen deuteten darum gewaltsam die Encyclica und den Syllabus in ihrem Sinne. Ihre Blindheit, um nichts Schlimmeres zu sagen, soll so groß sein, daß sie entweder Entscheidungen erwarten, die diesen Documenten des heiligen Stuhls entgegen sind, oder doch eine Interpretation derselben in ihrem Sinne."

Man wird nicht irre gehen, wenn man hinter diesen Correspondenz-Artikeln der Civiltà, denen vielleicht ähnliche aus anderen Theilen der katholischen Welt folgen werden, mehr vermuthet, als bloße Fühler an dieselbe,

um etwa zu erforschen, ob sich innerhalb ihrer auch eine Empfänglichkeit für die vorbereiteten dogmatischen Ueberraschungen zeige. Nein, diejenigen, welche dergleichen eifrig betreiben, sind nicht gewohnt, auf geistige Dispositionen der Zeit auch nur die mindeste Rücksicht zu nehmen. Wir haben darum in diesen Mittheilungen über die Wünsche und Hoffnungen der ächten Katholiken, die sich in die harmlose Form von Petitionen an den heiligen Stuhl kleiden, bedeutungsvolle Winke über das, was vom Concil in Aussicht steht, vor uns; bedeutungsvolle Winke zunächst für die Bischöfe, um sie jetzt schon mit ihren Aufgaben auf demselben vertraut zu machen und von einer nutzlosen Opposition abzumahnen; dann aber auch für die übrige katholische Welt, um sie allmählich auf die immer näher rückenden „Kundgebungen des heiligen Geistes" vorzubereiten.

Die Civiltà, geschrieben von den römischen Jesuiten, vom Papste selbst vor einigen Jahren durch ein eigenes Breve hoch belobt und von ihm als das reinste journalistische Organ ächter Kirchenlehre bezeichnet, kann nämlich gewissermaßen als der „Moniteur" der römischen Kurie angesehen werden. Man sagt darum keinenfalls zu viel, wenn man behauptet, daß die Gedanken der Civiltá sich in wichtigen weitgreifenden Fragen mit den Gedanken des Oberhauptes sowohl als vieler sonstigen „Häupter" in Rom begegnen. Dieser officiellen Stellung entspricht auch

der hohe Ton, welchen die Civiltà führt, die wegwerfende Behandlung, die sie jedem Gegner angedeihen läßt. Ihre Mittheilungen nehmen sich oft wie päpstliche zu Artikeln ausgesponnene Bullen aus. Man kann sich kaum eine bessere und zuverlässigere Quelle für das, was mit dem Concilium in Rom beabsichtigt wird, wünschen. —

Außer den Andeutungen der Civiltà fehlt es auch nicht an anderen in dieser Beziehung belehrenden und aufklärenden Vorzeichen. Schon seit geraumer Zeit sind die Jesuiten in der Gründung von Congregationen thätig, welche sich verpflichten, sowohl selbst an der päpstlichen Unfehlbarkeit als einem Glaubensartikel festzuhalten als auch für denselben Propaganda zu machen. — Dazu kommt, daß das Institut der Provinzialsynoden namentlich während des letzten Decenniums auf sehr dringende und wiederholt von Rom aus ergangene Mahnungen hin wieder aufgenommen wurde. Wie man nun aus den veröffentlichten Acten der in und außerhalb Deutschland abgehaltenen Provinzialsynoden ersieht, wurde ihnen die Frage über die päpstliche Unfehlbarkeit und über die Thesen des Syllabus zur Meinungsäußerung vorgelegt. Der Jesuit Schneemann, der hierüber berichtet [1]), führt an, daß die Provinzialsynoden von Köln, Colocsa, Utrecht, sowie auch die in Nordamerika gehaltenen die päpstliche Unfehlbarkeit bekannt hätten. Er bemerkt dann hiezu: „Solche in Rom revidirte Synodal-

1) Literarischer Handweiser. Jahrgang 1867. p. 439 flg.

Ausſprüche für die Infallibilität des Papſtes ſind deßhalb von Bedeutung, weil ſie uns zeigen, daß jenes päpſtliche Prärogativ, obwohl es noch kein formeller Glaubensartikel iſt, doch in den Augen Rom's und der Kirchenfürſten als unzweifelhaft gilt. Denn es iſt den Provinzialſynoden auf das ſtrengſte verboten, über ſtreitige Punkte in Glaubensſachen irgend eine Entſcheidung zu treffen." — Nach dieſer Andeutung des gewiß gut unterrichteten Referenten werden wir wohl das Richtige vermuthen, wenn wir annehmen, daß man in Rom nicht erſt auf dieſe Beſchlüſſe gewartet hat, ſondern daß von dorther zum Voraus die Weiſung an die Provinzialſynoden ergangen iſt, ſich über die fraglichen Materien im bejahenden Sinne auszuſprechen. Dieſe zuſtimmenden Beſchlüſſe, die bei der gegenwärtigen Lagerung der Verhältniſſe innerhalb der katholiſchen Kirche von vornherein zu erwarten waren, wird man in Rom auf dem Concil produciren, um ſich auf ſie als auf Documente über den Glauben der Mehrheit der katholiſchen Biſchöfe zu ſtützen. Dadurch gewinnt es das Anſehen, als ob die Definition des Unfehlbarkeitsdogma doch nicht ſo ganz und ausſchließend die Angelegenheit der Jeſuiten ſei, wie es denn Pius IX. ſchon in Bezug auf das Empfängniß-Dogma zu vermeiden wünſchte, bloß als ein Werkzeug derſelben zu erſcheinen. Nämlich, nach einem Berichte Flir's aus Rom, gab derſelbe in unerwarteter Weiſe der Forderung Rauſcher's nach, in der Bulle von dem

Empfängnißdogma einen Theil der nicht beweiskräftigen Textesstellen auszulassen, weil, wie er sich ausdrückte, man dieß, obschon es eine Demüthigung für Rom sei, dennoch dulden müsse, damit man nicht sage, daß alles von den Jesuiten abhänge. —[2])

Aus guter Quelle wissen wir, daß der ganze Feldzugsplan, der dem Unfehlbarkeitsdogma zum Siege verhelfen soll, bereits vollkommen feststeht. Ein englischer Prälat — wir könnten ihn nennen — hat es übernommen, beim Beginn der Sitzungen an den heiligen Vater die demüthige Bitte zu richten, er möge die Meinung von der Unfehlbarkeit zur Dignität eines Dogma sofort erheben. Dann wird, so erwarten die Jesuiten und ihre römischen Gesinnungsgenossen, die bereits bearbeitete und gewonnene Mehrheit der anwesenden Bischöfe durch Acclamation dieser Bitte beitreten — welchem so spontan und wie durch plötzliche Eingebung von oben unwiderstehlich sich kundgebenden Andringen der heilige Vater wohl gerne willfahren wird, so daß das neue Dogma ohne lange Erörterung wie durch einen Zauberstab fertig aus dieser Sitzung hervorgeht. Wie man den Römern vom Conclave aus nach der Wahl eines neuen Papstes verkündigt „habemus papam", so wird am

2) Briefe aus Rom. Innsbruck 1864. p. 25. „Der heilige Vater hat diese Kritik der Fremden (namentlich Rauscher's) unbequem gefunden und hat gesagt: „Questo è una mortificazione per Roma, ma è bisogno di soffrirla, affinchè non si dica, che tutto sia dipendente dai Gesuiti."

Abend des Tages jener denkwürdigen Sitzung an die ganze katholische Welt die Botschaft ergehen: „habemus papam infallibilem.“ Und vor dieser neu aufgegangenen, immer leuchtenden Sonne göttlicher Wahrheit werden dann, nach der Versicherung der Jesuiten, alle Nachtgespenster falscher Wissenschaft und Wahngebilde moderner Kultur für immer verscheucht werden.

Halten wir uns indeß nur an die oben mitgetheilten Artikel der Civiltà, so geht aus denselben unzweideutig hervor, daß das Concilium zunächst einberufen ist, um die Lieblingswünsche des Jesuiten-Ordens und desjenigen Theils der Curie, der sich von ihm leiten läßt, zu befriedigen.

Wir wollen dieselben im Nachfolgenden einer Beleuchtung unterziehen, und zwar ordnen wir die zu besprechenden Materien in der Weise, daß wir zuerst den Syllabus und das, was mit ihm beabsichtigt wird, ins Auge fassen; hierauf das neue Mariendogma kurz erörtern und schließlich über die päpstliche Unfehlbarkeit an der Hand geschichtlicher Thatsachen orientiren. —

I. Die Dogmatisirung des Syllabus.

Die Artikel des Syllabus — dieß ist, wie wir gehört haben, der eine der dringenden Wünsche der ächten Katholiken — sollen vom Concil in der Form positiver Aussprüche und affirmirender Lehrsätze definirt werden. Die Kirche wird dadurch allerdings mit einer beträchtlichen Anzahl

neuer, früher unbekannter oder vielfach widersprochener Glaubenslehren bereichert; aber, wenn einmal auch die päpstliche Untrüglichkeit allgemeiner Glaube der ganzen Kirche geworden ist, dürften dieß doch nur die Erstlinge einer den nachfolgenden Zeiten vorbehaltenen weit reicheren Ernte sein. Immer enger zwar wird dadurch der Umkreis der katholischen Kirche gezogen, vielleicht so enge, daß die Welt noch einmal ein Schauspiel erleben wird, wie es ihr schon einmal ein Papst geboten hat, nämlich Peter de Luna als Benedict XIII., welcher die gesammte Christenheit, die ihn nicht anerkennen wollte, von seinem Felsenschloß Peniscola aus verdammte und schließlich, nachdem ihn die Constanzer Synode (1417) feierlich abgesetzt hatte und die Zahl seiner Anhänger auf wenige Köpfe zusammengeschmolzen war, erklärte: „In Peniscola, nicht in Constanz sei die ganze Kirche versammelt, wie sich einst in der Arche Noah's die ganze Menschheit befunden habe." Doch dieß scheint wenig zu beunruhigen, wird ja, je mehr die gebildeten Classen aus der Kirche hinausgedrängt werden, um so leichter ihr Schiff von der Hand der lojolitischen Steuermänner zu lenken sein und die in ihm noch zurückgebliebene treue Heerde sich ihnen um so fügsamer unterordnen. Der Katholicismus, bisher als universelle Religion betrachtet, würde allerdings auf solche Weise nach einer merkwürdigen Ironie seines Schicksals geradezu in den schärfsten Gegensatz seines Namens und Begriffs umschlagen. —

Indem die auf dem Concil vereinigten Bischöfe von ihrer Gewalt Glaubenslehren zu formuliren zunächst einen Gebrauch in Bezug auf den Inhalt des Syllabus machen sollen, haben sie nur einer Arbeit, welche der Jesuit Schrader in Wien[3]) in richtiger Voraussicht bereits geliefert hat, das conciliarische Siegel aufzudrücken. Er hat bereits die negirenden und verwerfenden Sätze des Syllabus in assertorische umgewandelt und so können wir jetzt schon und ganz mühelos die Beschlüsse des Concils nach dieser Richtung hin anticipiren. Da dasselbe nur drei Wochen dauern soll, so wird also vom 29. December 1869 an die römisch-katholische Welt um folgende Wahrheiten reicher sein und folgende Sätze bei Verlust der Seligkeit zu glauben haben:

1) Die Kirche hat die Macht äußeren Zwang anzuwenden, sie hat auch eine directe und indirecte zeitliche Gewalt — potestatem temporalem im Gegensatz von potestas spiritualis, nach kirchlichem Sprachgebrauch die politische und körperliche Strafgewalt.[4]) Daß diese hier gemeint sei, wird

3) Der Papst und die modernen Ideen. II. Heft. Die Encyclica. Wien 1865.

4) Der Syllabus verdammt folgende Sätze: „Ecclesia vis inferendae postetatem non habet, neque potestatem ullam temporalem, directam et indirectam" (§. 24). „Praeter potestatem episcopatui inhaerentem, alia est attributa temporalis potestas a civili imperio vel expresse vel tacite concessa, revocanda propterea, cum libuerit, a civili imperio." (§. 25).

zunächst von Schrader selbst angedeutet, wenn er sagt: „Nicht bloß die Geister sind der Gewalt der Kirche unterworfen.“ [5]) Ganz deutlich und unumwunden aber spricht sich sein Ordensbruder Gerhard Schneemann über diesen Punkt aus: „Hat die Kirche eine äußere Gerichtsbarkeit, sagt er, so darf sie auch zeitliche Strafen verhängen, und die schuldig Befundenen nicht bloß geistiger Güter berauben ... Die Liebe des Irdischen, welche die von der Kirche gesetzte Ordnung verletzt, kann offenbar nicht durch bloß geistige Strafen, durch Beraubung geistiger Güter, wirksam niedergedrückt und zurückgedrängt werden. Thun doch dieselben gerade jener nicht sehr weh. Soll also die Ordnung an dem gerächt werden, welches sie verletzt hat, soll das leiden und büßen, welches sich in der Sünde gefreut, so müssen auch zeitliche oder sinnliche Strafen angewendet werden.“ Unter diesen zählt dann Schneemann Geldstrafen, Kerker, Schläge und Verbannung auf und wiederholt darin nur die Ausführungen in einem Artikel der Civiltà „Del potere coattivo della chiesa“, worin die Nothwendigkeit dargethan wird, daß die Kirche gegen Widerspänstige auf dem Wege der zeitlichen Strafen einschreite, nämlich mit Geldstrafen, Auferlegung von Fasten, mit Kerker und Schlägen; da ohne die äußere Zwangsgewalt die Kirche nicht dauern könnte bis ans Ende der

[5]) In der angeführten Schrift p. 64.

Welt. Sie selbst nur habe sich die Grenzen derselben zu bestimmen und ein Rebell gegen Gott sei, der ihr dieses Recht bestreite. — Schneemann unterdrückt seinen Schmerz darüber nicht, daß die heutige Welt so weit von der Einsicht in diese Heilswahrheiten und ihrer Ausführung abgekommen ist. „Wir sehen, sagt er, daß der Staat nicht immer Alles, was er nach der göttlichen Idee für die Kirche thun sollte, verwirklicht, und, fügen wir hinzu, nicht immer wegen der Bosheit der Menschen verwirklichen kann. So ist es denn gekommen, daß das Recht der Kirche in Verfügung zeitlicher Strafen und in der Anwendung physischer Gewalt auf ein Minimum gebracht ist."[6])

Aus dem hier sich kundgebenden Geiste heraus geschah es auch, daß Pius IX. schon im Jahre 1851 die Lehrsätze des Kanonisten Nuytz in Turin censurirte, weil er der Kirche nur eine geistliche Strafgewalt zugestehen wollte[7]).

[6]) Die Schrift von Schneemann „Die kirchliche Gewalt und ihre Träger" bildet das VII. Heft der „Stimmen aus Maria Laach" Freiburg in B. 1867. Die angezogenen Stellen finden sich p. 18—41. Der berücksichtigte Artikel der Civiltá steht im Jahrgang 1854, Bd. VII. p. 603. Hier heißt es wörtlich, daß die Kirche gegen diejenigen „che ricusano la soggezione dello spirito, operi per via di castighi temporali, multandoli nelle sostanze, macerandoli con privazioni e digiuni, affligendoli con carcere e battiture." Die weiter mitgetheilten Lehren der Civiltà stehen Bd. VIII. p. 42, 279—282.

[7]) Die censurirten Werke von Joh. N. Nuytz heißen: „Juris ecclesiastici institutiones" und „In jus ecclesiasticum universum tractationes."

Und in dem im Jahre 1863 mit den südamerikanischen Freistaaten abgeschlossenen Concordate wurde darum im achten Artikel festgestellt, daß die weltliche Behörde jede von den geistlichen Gerichten verhängte Strafe unweigerlich zu vollziehen habe. — In einem Schreiben Pius IX. an den Grafen Duval de Beaulieu, welches die Allgemeine Zeitung vom 13. November 1864 veröffentlichte, wird ausdrücklich die Competenz der Kirche (soll natürlich heißen: der römischen Kurie) über die Regierung der bürgerlichen Gesellschaft, ihre Jurisdiction und ihr Recht direct in die Staatsverhältnisse einzugreifen gewahrt.

So befinden sich demnach diejenigen in einer großen Täuschung, welche glauben, daß in der Kirche der biblische und altchristliche Geist über jene mittelalterliche Anschauung, wonach sie eine Zwangsanstalt wäre und auch Kerker, Galgen und Scheiterhaufen verhängen könnte, die Oberhand gewonnen habe. Im Gegentheil diese Doctrinen sollen durch die Autorität eines allgemeinen Concils eine neue Sanction erhalten, und jene Lieblingstheorie der Päpste, daß sie die Fürsten und Obrigkeiten bei Strafe des Bannes und seiner Folgen zwingen könnten, ihre Confiscations-, Kerker- und Todesurtheile zu vollstrecken, soll nun unfehlbares Dogma werden. Folgerichtig wäre damit auch das alte Institut der Inquisition nicht bloß gerechtfertigt, sondern bei dem großen Unglauben der Zeit als ein dringendes Bedürfniß sogar empfohlen. Längst hat sie ja die Civiltà

als „ein erhabenes Schauspiel socialer Vollkommenheit" bezeichnet[8]; die zwei in jüngster Zeit rasch auf einandergefolgten Canonisationen und Beatificationen von Inquisitoren erhalten in diesem Zusammenhange eine neue Beleuchtung und nicht geringe Bedeutung. —

2) Nach Schraders assertorischer Fassung des 23. Satzes des Syllabus haben die Päpste die Grenzen ihrer Gewalt nie überschritten, die Rechte der Fürsten nie usurpirt[9]. Alle Katholiken werden demnach künftighin zu bekennen, alle Lehrer des Staatsrechts und der Theologie künftighin vorzutragen haben, daß die Päpste auch jetzt noch nach Gutdünken Könige absetzen, ganze Reiche und Nationen ihrem Wohlgefallen gemäß verschenken können.

Wenn z. B. Martin IV. den König Pedro von Aragon, weil er nach der Erhebung der Sicilianer gegen die Tyrannei Karl's I. (1282) sein Erbrecht auf Sicilien geltend machte, zuerst excommunicirte und mit dem Interdict belegte, dann allen denen, die ihm und Karl im Kriege gegen König Pedro beistünden, Ablaß ihrer Sünden verhieß, endlich aber ihn selbst seiner Königswürde und Reiche für

[8]) Jahrgang 1853. I. p. 55 heißt es von der Inquisition: „Un sublime spectacolo della perfezione sociale."

[9]) Der Syllabus verwirft den Satz: „Romani Pontifices et concilia oecumenica a limitibus suae potestatis recesserunt, jura Principum usurparunt" (§. 23.). Schrader in der angeführten Schrift p. 63.

verlustig erklärte und diese gegen einen jährlichen Lehnzins an Carl von Valois verschenkte — ein Schritt, der zwei Königen, dem von Aragon und dem von Frankreich, das Leben und den Franzosen die Vernichtung eines Heeres kostete[10]) —, so war das nicht, wie die Welt in ihrer falschen Aufklärung bisher meinte, übermüthige Usurpation, sondern nur Anwendung eines göttlichen Rechtes, welches

[10]) conf. Raynaldi Annales Ecclesiastici ed. Mansi. t. III. p. 183—84. Die Bannbulle Martins IV. gegen Peter von Aragon lautet: „Regnum Aragoniae cacterasque Terras Regis ipsius exponentes, ut sequitur, ipsum Petrum regem Aragonum eisdem regno et terris, regioque honore sententialiter, justitia exigente, privamus; et privantes exponimus eadem occupanda catholicis, de quibus et prout sedes apostolica duxerit providendum, in dictis regno et terris ejusdem Ecclesiae Romanae jure salvo." —

Als päpstlichen Lehnzins verlangte Martin IV. von Carl von Valois „quingentas libras parvorum Turonensium" und ließ hierauf das Kreuz gegen Peter predigen. Diesen Kreuzfahrern aber gab er das Versprechen (1283): „omnibus Christi fidelibus, qui contra Regem Aragonum nobis, Ecclesiae vel Regi Siciliae astiterint, si eos propterea in conflictu mori contigerit, illam peccatorum suorum, de quibus corde contriti et ore professi fuerint, veniam indulgemus, quae concedi transfretantibus in terrae sanctae subsidium consuevit."

Dabei ist noch interessant, daß Martin IV. eine Anzahl deutscher Kirchen (Lüttich, Metz, Verdun und Basel) nöthigte, Frankreich zur Führung dieses Kriegs den Zehnten von allen Kirchengütern zu entrichten. Als König Rudolf von Habsburg über eine so unerhörte Zumuthung sich aufs lebhafteste beklagte, ermahnte ihn Martin's Nachfolger, Honorius IV., „aus Achtung vor dem päpstlichen Stuhle diese Anweisung mit Geduld zuzulassen." (Raynald. ib. p. 600—601.)

auch jetzt noch jedem Papst in vollster Kraft zur Seite steht; sollte auch die Klugheit gebieten es zur Stunde noch und vielleicht für einige Zeit ungenützt ruhen zu lassen und vorläufig eine zuwartende Stellung einzunehmen. —

Papst Clemens IV. hat im Jahre 1265, nachdem er Millionen Menschen in Süditalien an den Grafen Karl von Anjou um einen jährlichen Tribut von 8000 Unzen Goldes verkauft hatte, erklärt, daß dieser, falls der erste Zahlungstermin von ihm nicht eingehalten würde, excommunicirt, dann aber, wenn er auch den zweiten versäume, die ganze Nation dem Interdict verfallen d. h. des Gottesdienstes und der Sacramente beraubt sein solle[11]).

Doch die Bischöfe des künftigen Concils sollen es trotzdem zu einem Glaubensartikel machen, daß der Papst auch damit noch nicht die Grenzen seiner Gewalt überschritten habe, daß er also ganz nach Gutdünken und um rein politischer oder finanzieller Zwecke willen Millionen unschuldiger Menschen derjenigen Uebungen und Heilmittel, welche nach kirchlicher Lehre zur Seligkeit gehören, berauben könne. —

3) Indem das Concil das Programm der Civiltà verwirklicht, wird es auch eine Correction der bisher landläufigen Geschichtsdarstellung vornehmen. Wenn bisher

---

[11]) Raynald ib. 162: „Quod si in secundo termino infra subsequentes duos menses eumdem censum sine diminutione qualibet non persolveritis, totum regnum ac tota terra praedicta ecclesiastico erunt supposita interdicto."

in allen rechtsgeschichtlichen Büchern und Systemen des Kirchenrechts zu lesen stand, daß die Immunitäten der Geistlichen (wie z. B. privilegirter Gerichtsstand, unbeschränkte Erwerbfähigkeit, Freiheit von Abgaben und Staatsleistungen) allmählich von den römischen Kaisern und späteren Königen der Kirche verliehen worden, also civilrechtlich entstanden seien, so wird das nun als Ketzerei ausgemerzt werden. [12])

Nicht minder wird sich der Häresie schuldig machen, wer etwa schreiben oder lehren würde, daß die hochgespannten Machtansprüche der Päpste zur Trennung der morgenländischen von der abendländischen Kirche beigetragen haben [13]), obwohl dieß Jedermann in den Urkunden vom 12. bis 16. Jahrhundert und in den Geständnissen einer Reihe von Zeitgenossen lesen kann.

In der Aussicht auf solche Beschlüsse ist den katholischen Autoren, welche geschichtliche oder auch juristische Werke vorbereiten, dringend zu rathen, daß sie ihre Forschungen und Bücher noch vor dem 30. December 1869 veröffentlichen; denn von da an: „magnus ab integro saeclorum nascitur ordo", und dürften sich nur noch Jesuiten oder deren Zöglinge berufen oder befähigt fühlen,

[12]) Der Syllabus verwirft den Satz: „Ecclesiae et personarum ecclesiasticarum immunitas a jure civili ortum habuit" (§ 30).

[13]) Der Syllabus verwirft den Satz: „Divisioni Ecclesiae in orientalem atque occidentalem Romanorum Pontificum arbitria contulerunt" (§ 38).

richtige Welt- und Kirchengeschichte, Staatsrecht, Politik, Kirchenrecht u. s. w. ohne häretischen Beigeschmack zu schreiben. Mindestens wird für fernere literarische und akademische Thätigkeit eine Beweglichkeit und elastische Versatilität des Geistes und der Feder erforderlich sein wie sie heutzutage nur in der Journalistenwelt vorzukommen pflegt.

4) Brennender noch werden sich, wenn einmal nach dem Willen der Jesuiten und der von ihnen berathenen Kirchenhäupter die Sätze des Syllabus ebensoviele Glaubensartikel geworden sind, die Fragen von Gewissensfreiheit und Religionszwang gestalten.

Der Syllabus verdammt die ganze jetzige Weltanschauung von den Rechten des Gewissens und des religiösen Glaubens und Bekenntnisses; es ist nach ihm eine arge Verirrung Protestanten zu gleichen politischen Rechten mit Katholiken zuzulassen, oder protestantischen Einwanderern die freie Ausübung ihres Gottesdienstes zu gestatten; [14]) Zwang und Unterdrückung ist vielmehr, so lehren die Väter der Gesellschaft Jesu und ihre Gönner, sobald man die Macht dazu hat oder sie erwirbt,

---

[14]) Der Syllabus verwirft die Sätze: „Aetate hac nostra non amplius expedit, religionem catholicam haberi tamquam unicam status religionem, ceteris quibuscumque cultibus exclusis (§ 77). Hinc laudabiliter in quibusdam catholici nominis regionibus lege cautum est, ut hominibus illuc immigrantibus liceat publicum, proprii cujusque cultus exercitium habere." (§ 78). Enimvero falsum est civilem cujusque cultus libertatem, itemque plenam potestatem

heilige Pflicht. Bis es dahin kommt, wird freilich die Kirche in der Ausübung ihres zeitlichen und körperlichen Strafrechts sich nur mit der größten Klugheit nach den Umständen richten und darum gegenwärtig bei den veränderten Zeiten sie nicht ganz auf dieselbe Weise wie im Mittelalter zur Ausführung bringen, wie Schneemann sagt.[15])

Damit wird nun allerdings Lüge, Heuchelei und Verstellung in großartigem Maßstabe gehegt und gepflegt und von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt; doch das ist jedenfalls das kleinere Uebel. Denn Freiheit des Gottesdienstes und der Meinungsäußerungen erzeugt nach dem Syllabus Sittenlosigkeit und die Pest des Indifferentismus. Das wird also auch künftighin ein Glaubenssatz sein und zur Bestätigung seiner Wahrheit werden sich die Commentatoren der uns bevorstehenden Conciliumsdecrete auf die Erfahrung und den Augenschein berufen, gemäß welchen die Völker, die diese Freiheiten haben, die Deutschen, Engländer, Franzosen, Belgier, die lasterhaftesten aller Menschen sind, wogegen die Spanier, die Neapolitaner und die Bewohner des Kirchenstaats, bei welchen Religionszwang besteht oder bis vor Kurzem bestanden hat, bekanntlich als hell polirte Tugendspiegel unter den Nationen der

omnibus attributam quaslibet opiniones cogitationesque palam publiceque manifestandi, conducere ad populorum mores animosque facilius corrumpendos ac indifferentismi pestem propagandam" (§ 79).

[15]) In der angef. Schrift p. 30.

Erde glänzen. Ernsthaft zu reden: der Kampf, den die Encyclica von 1864 inaugurirt hat, soll mit neuer Anstrengung und mit Aufbietung aller kirchlichen Kräfte und Mittel fortgeführt werden — der Kampf gegen das gemeinsame Bewußtsein und Rechtsgefühl der heutigen Culturvölker und gegen die daraus erwachsenen Institutionen.

Vor wenigen Jahren hat sich noch der Bischof von Mainz, Freiherr von Ketteler, in einem vielgelesenen und damals von allen katholischen Zeitschriften gepriesenen Buche bemüht, die Mäßigung, die Selbstbeschränkung, die Duldsamkeit der katholischen Kirche gegenüber der Staatsgewalt und den getrennten Kirchen zu zeigen. Er führt aus, daß die Kirche so sehr Gewissensfreiheit und Religionsfreiheit ehre, daß sie jeden äußern Zwang auf alle, die ihr nicht angehören, als unsittlich und vollkommen unstatthaft abweise; daß der Kirche nichts ferner liege, als von der kirchlichen Gewalt auch gegen jene einen äußern strafenden Gebrauch machen zu wollen, welche sie, weil getauft, als ihre Mitglieder betrachte; daß die Kirche es vielmehr nur ihrer freiesten Selbstbestimmung überlassen könne, ob sie sich ihrem Glauben zuwenden wollen; daß es eine Absurdität sei, wenn man die Protestanten glauben machen will, sie hätten von der katholischen Kirche gewaltsame Bekehrung zu fürchten u. s. f. [16]). — Mit der historischen

[16]) Freiheit, Autorität und Kirche u. s. w. Mainz 1862, S. 132 flg.

Richtigkeit dieser Angaben verhält es sich freilich sehr mißlich.

Mittlerweile ist indeß der Bischof durch den Syllabus und dessen Commentator Schrader belehrt worden, daß er mit solchen Aeußerungen in jenen verpönten Liberalismus verfallen sei, der nach römischer Anschauung zu den schlimmsten Verirrungen des Zeitalters gehört, und daß es specielle Indulgenz Roms war, wenn sein Buch nicht auf den Index gesetzt wurde. — Welch ein grelles Licht fiel bei dieser Gelegenheit auf den Zustand der Kirche; welch' unwürdige Geistesknechtschaft, verhängt von der Römisch-Jesuitischen Partei über die deutschen Katholiken, wurde dabei offenbar! — Ein angesehener Bischof spricht sich unter allgemeinem Beifalle, ohne irgend einen kund gewordenen Widerspruch der übrigen Bischöfe, über die großen Fragen aus, von deren richtiger Beantwortung die rechtliche Stellung, die wohlthätige Wirksamkeit der Kirche in unseren Tagen zum großen Theil abhängt. Und nun nach wenigen Jahren verwirft der Papst, freilich ohne ihn zu nennen, seine Doctrin, und sofort applaudiren dieselben Leute, die dem Buche des Bischofs ihren Beifall gezollt, mit noch tieferen Verneigungen der Encyclica und sind überzeugt, daß, was sie bisher für weiß gehalten, in der That schwarz sei. Ketteler, welcher recht gut weiß, daß es gerade die Absicht des Syllabus ist, Behauptungen, welche zuerst nur auf concrete Zustände oder Vorgänge

eines Landes sich bezogen, durch Heraushebung und Aufnahme in diese allgemeine Glaubensregel zu generellen Principien zu erheben, suchte sich mit der kläglichen Ausflucht zu retten, daß die fraglichen Artikel des Syllabus nicht ein allgemeines Princip aussprechen, sondern nur für einzelne Länder, speciell Spanien gelten sollten.[17]) So scheint es denn, daß unsere Bischöfe, unsere Theologen und Prediger, die einfachen Gläubigen — sie alle nicht mehr wußten, was wirkliche Lehre der katholischen Kirche sei; daß es nur noch jene Mönche und Monsignori's und voraus die Jesuiten wußten, aus welchen die römischen Congregationen zusammengesetzt sind, die nun nach vielen Jahren zum erstenmale wieder seit der Encyclica Gregor's XVI. die bisher eifersüchtig verschlossene Erkenntnißquelle geöffnet haben. — Dabei hat sich freilich die merkwürdige Thatsache herausgestellt, daß die Nationen katholischen Bekenntnisses seit geraumer Zeit stark heterodox geworden, daß die berufenen Wächter zu dieser Verirrung geholfen oder geschwiegen und Verfassungen beschworen haben, welche auf ganz verkehrte, jetzt mit dem römischen Bann belegte Principien erbaut sind.

5) Der Syllabus schließt bekanntlich mit der Erklärung: „diejenigen befinden sich in einem verdammenswerthen Irrthum, welche die Versöhnung des Papstes mit

[17]) In der Schrift: „Deutschland nach dem Kriege von 1866". Mainz 1867. 12. Kapitel.

der modernen Civilisation für möglich und wünschenswerth halten." [18])

Die heute bestehenden Verfassungen sämmtlicher europäischer Staaten (mit Ausnahme Rußlands und des Kirchenstaats) sind nichts anderes als das Product und der Ausdruck dieser modernen Civilisation. Freiheit des religiösen Bekenntnisses und des Gottesdienstes, Freiheit der Meinungsäußerung, Gleichheit vor dem Gesetz und Gleichheit wie der politischen Pflichten so der Rechte, dieß sind neben der Selbstbesteuerung, der municipalen Selbstverwaltung und der Theilnahme des Volkes an der Gesetzgebung, die herrschenden, durch alle Verfassungen sich hindurchziehenden Ideen und Principien, die denn auch alle innig untereinander zusammenhängen, so daß sie sich wechselseitig tragen und schützen, und die Gewährung einiger dieser Forderungen bald auch mit innerer Nothwendigkeit die der andern nach sich zieht. Nun ist aber in der Kirche schon seit Jahrhunderten, eigentlich schon seit den Isidorischen Decretalen, der entgegengesetzte Weg mit beharrlicher Consequenz verfolgt worden; die hierarchische Verfassung hat sich mehr und mehr zu einem schrankenlosen, oligarchisch waltenden Absolutismus ausgebildet, und eine stetig wachsende und weitergreifende büreaukratische Centrali-

[18]) Der Syllabus verwirft den Satz: „Romanus Pontifex potest ac debet cum progressu, cum liberalismo et cum recenti civilitate sese reconciliare et componere" (§ 80).

sation hat allmählich das ganze altkirchliche Leben in seiner harmonisch gefügten Gliederung und synodalen Selbstregierung getödtet, oder nur die hohlen Formen bestehen lassen.

So verhalten sich Kirche und Staat zu einander wie zwei parallel laufende Ströme, von denen der eine nordwärts, der andere südwärts fließt, d. h. die modernen staatlichen Zustände und die politischen auf Selbstregierung und auf die Beschränkung fürstlicher Willkür gerichteten Bestrebungen der Völker stehen im schroffsten Gegensatz zum Ultramontanismus, dessen Kern und Hauptaufgabe die Behauptung und Steigerung des Absolutismus in der Kirche ist. Staat und Kirche sind aber auf's innigste miteinander verwachsen; beide reagiren fort und fort aufeinander, und es ist ganz unvermeidlich, daß die politischen Anschauungen und Einrichtungen eines Volks in die Länge auch die kirchlichen beeinflussen und bestimmen.

Daher der tiefe Haß, den jeder echte Ultramontane gegen die freiheitlichen Institutionen, ja gegen das ganze Verfassungswesen im Grunde seiner Seele empfindet. In sehr bezeichnender Weise hat demselben erst vor Kurzem die Civiltà einen Ausdruck verliehen. „Die christlichen Staaten, sagt sie, haben aufgehört, die menschliche Gesellschaft ist wieder heidnisch geworden, und gleicht einem von Erde gebildeten Körper, welcher des göttlichen Hauches wartet. Aber bei Gott ist nichts unmöglich, er belebt

nach dem prophetischen Gesicht des Ezechiel selbst dürre Gebeine. Ossa arida, dürre Gebeine sind die politischen Gewalten, die Parlamente, die Wahlurnen, die Civilehen, die Municipien. Nicht bloß dürre, sondern stinkende Gebeine sind die Universitäten, so groß ist der Gestank, welcher von ihnen in verderblichen und pestilenzialischen Lehren ausgeht. Aber diese Gebeine können wieder zum Leben gerufen werden, wenn sie auf Gottes Wort hören, d. h. das göttliche Gesetz annehmen, welches ihnen von dem unfehlbaren und höchsten Doctor, dem Papste verkündigt wird." [19])

Erinnern wir uns, daß gleich die ehrwürdige Ahnfrau und Stammmutter der europäischen Verfassungen, die englische Magna Charta, mit dem heftigsten Zorn des Papstes Innocenz III., der die Tragweite der Sache ziemlich gut erkannte, heimgesucht wurde. Er sah darin eine Verachtung des apostolischen Stuhls, eine Verminderung der königlichen Rechte, und eine Schmach des englischen Volkes; erklärte sie darum für null und nichtig und belegte ihre Urheber, die englischen Barone, mit dem Kirchenbann. [20])

[19]) Jahrgang 1868. Bd. III. p. 265 flg. Ossa, non pur aride, ma fetenti le Università, tanto è il puzzo, che n'esce di dottrine corrompitrici e pestifere.

[20]) Die Bulle (vom 15. Aug. 1215) lautet: „Nos, tantae malignitatis audaciam dissimulare nolentes, in apostolicae sedis contemtum, regalis juris dispendium, Anglicanae gentis opprobrium, et grave periculum totius negotii crucifixi (quod utique immine-

Und so lassen wir auch Pius IX. und seinen Rathgebern, den Jesuiten, welche bekanntlich die intellectuellen Urheber der Encyclica und des Syllabus sind, gern die Gerechtigkeit widerfahren, daß sie nur im Jahre 1864 gethan, was Innocenz schon im Jahre 1215 mit prophetischem Blick für dienlich im Interesse der Kirche erachtet hat. Die Magna Charta, damals noch ein zartes schwächliches Pflänzchen, hat sich mittlerweile dem Fluche zum Trotz, welchen der gewaltigste aller Päpste auf sie gelegt, in einen stattlichen, die halbe Welt überschattenden Baum ausgewachsen, ist mit blühenden Kindern und Kindeskindern gesegnet und so kann sich denn auch ihr jüngster Abkömmling, die österreichische Verfassung, die ein viel, viel kleinerer Nachfolger Innocenzen's kürzlich (am 22. Juni 1868) als „einen un-

ret, nisi per auctoritatem nostram revocarentur omnia, quae a tanto Principe cruce signato totaliter sunt extorta, etiam ipso volente illa servari): ex parte Dei omnipotentis, Patris et Filii, et Spiritus sancti, auctoritate quoque beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus, ac nostra, de communi fratrum nostrorum consilio, compositionem hujusmodi reprobamus penitus et damnamus; sub interminatione anathematis prohibentes, ne dictus Rex eam observare praesumat, aut Barones cum complicibus suis ipsam exigant observari: tam chartam quam obligationes seu cautiones, quaecunque pro ipsa vel de ipsa sunt factae, irritantes penitus, aut cassantes, ut nullo unquam tempore aliquam habeant firmitatem". (Bei Rymer: Foedera etc. ed. Clarke. I. p. 135).

Zugleich schickte Innocenz ein denselben Geist athmendes Mahnschreiben an die englischen Barone, und da diese nicht darauf achteten, erfolgte über sie Bann und Interdict. conf. Matth. Paris p. 270.

aussprechlichen Greuel" (infanda sane) bezeichnet hat, beruhigen und getrost an das Weltgericht der Weltgeschichte appelliren. Sie kann es um so mehr, als dieser selbe Nachfolger es vor einigen Jahren nicht verschmäht hat in London anfragen zu lassen, ob nicht auch für ihn in dem Mutterlande der „sittenverderbenden" Freiheitsgesetze eine sichere Wohnstätte zu finden sei. —

Nicht minder feindlich wie gegen die englische hat sich Rom auch gegen die französische Verfassung bezeugt. Leo XII. richtete nämlich im Jahre 1824 ein Schreiben an Ludwig XVIII., worin er ihm das Verwerfliche der französischen Constitution vorhielt und ihn dringend mahnte, jene Artikel, welche zu sehr nach Liberalismus schmeckten, aus der Charte auszumerzen.[21]) Als Karl X. durch die Ordonnanzen des Juli 1830 den Versuch machte, die Verfassung zu ändern, wurde allgemein seinen hierarchischen Rathgebern, vorzüglich seinem Beichtvater, dem Cardinal Latil, die Schuld daran gegeben. Der Sturz der Bourbonen war die Folge. — Kurz nach Vollendung der neuen belgischen Verfassung 1832 erließ Gregor XVI. seine berühmte, jetzt wieder von Pius IX. benutzte und bestätigte Encyclica, worin die Gewissensfreiheit für eine wahnsinnige Absurdität, die Preßfreiheit für einen pestartigen Irrwahn, vor welchem man nicht genug Abscheu hegen könne, erklärt

[21]) Bei Artaud de Montor, Histoire du Pape Léon XII. Paris 1843. t. I. p. 234 flg.

wurde. Die nächste Folge war, daß der katholischen Partei in Belgien eine liberale in unversöhnlichem Antagonismus entgegentrat. Der Kampf zwischen beiden währt nun bald an die 40 Jahre; der Riß ist immer breiter und tiefer, der Haß immer leidenschaftlicher geworden, und da der Ultramontanismus dort jede Verständigung, selbst jedes Compromiß unmöglich macht, so hat sich der politische Gegensatz bis zur systematischen Bekämpfung und Untergrabung aller positiven Religion entwickelt. Die belgischen Katholiken haben nie den Vorwurf zu entkräften vermocht, daß sie nothwendig Feinde einer Verfassung seien, die der Papst für verwerflich erklärt habe, daß alle ihre Versicherungen der Treue, der gewissenhaften Beobachtung des Grundgesetzes nur Heuchelei seien. So gewinnen dort bei aller Religiosität des Volkes die liberale und die religionsfeindliche Partei fortwährend an Terrain, die katholische aber, in sich zerspalten durch den Gegensatz von Ultramontanen und liberalen d. h. verfassungstreuen Katholiken, vermag kein haltbares Kabinet mehr zu bilden. Der Versuch des Congresses zu Mecheln von 1863 ist als gescheitert zu betrachten; seinem durch Montalembert so beredt formulirten Programm der Versöhnung von Kirche und bürgerlicher Freiheit hat der Syllabus das Todesurtheil gesprochen.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika bilden die Katholiken keine politische Partei, aber auch dort ist, wie

uns aus dem Munde eines amerikanischen Bischofs versichert wurde, die Lage der Katholiken, soweit es sich um politischen Einfluß und um Zulassung zu Aemtern handelt, darum so ungünstig, weil ihnen stets von protestantischer Seite entgegengehalten wird, daß sie in den päpstlichen Kundgebungen ihre Norm sähen, also die gemeinsamen Freiheiten und die darauf gegründeten Verpflichtungen nicht aufrichtig nehmen könnten, vielmehr den Hintergedanken hegten, falls sie einmal stark genug dazu werden sollten, am Umsturz der Verfassung zu arbeiten.

In Italien hat die päpstliche Regierung alles aufgeboten, Oesterreich sowohl als die übrigen italienischen Fürsten von der Gewährung parlamentarischer und freiheitlicher municipaler Institutionen abzuhalten. Die Dokumente, die dieß beweisen, liegen nun gedruckt vor. Auch die gemildertsten parlamentarischen Formen und Einrichtungen, erklärte die römische Kurie, könne sie des Beispiels wegen nicht in ihrer Nähe ertragen.[22]) Widerwillig

[22]) Dieß berichtet der Fürst Schwarzenberg im Jahre 1850 dem Baron Hügel in Florenz. Das Document dürfte kaum dießseits der Alpen bekannt geworden sein, weßhalb die bezügliche Stelle hier stehen mag: „Le gouvernement pontifical avoue, que ses repugnances à cet égard (nämlich bezüglich des Toscanischen Verfassungsstatuts von 1848) se fondent aussi sur des motifs, qui lui sont plus particuliers. Il ne cherche nullement à dissimuler, que, forçé comme il est, à devoir reconnoître et proclamer tout régime parlementaire comme directement menaçant pour le libre exercice du pouvoir spirituel, il ne sauroit voir sans alarme se

mußte auf Andringen Roms der sonst so milde und billige Großherzog Leopold von Toskana die Unterdrückung des Artikels der Verfassung verfügen, welcher die Gleichheit aller Toskaner vor dem Gesetz ohne Unterschied der Religion aussprach; weil der Papst erklärte, „dieser Artikel könne nicht „tuta conscientia“ promulgirt werden.“[23]) Unter demselben Einflusse mußte den israelitischen Aerzten in Toskana erst 1852 die ihnen längst gestattete Praxis entzogen werden. — Wer kann sich noch Angesichts solcher Thatsachen über den Haß der Italiener gegen das Papstthum, sowie es jetzt ist, verwundern und irgend einen dauernden Friedenszustand zwischen Italien und dieser Hierarchie für möglich halten? —

Daß auch die bayerische Verfassung mit ihrer rechtliche Gleichstellung der Confessionen und Gleichheit aller Stände vor dem Gesetz, in Rom mit Unwillen ertragen

propager et se consolider autour de lui non seulement des principes constitutionels imposés originairement par la revolution, mais encore des formes représentatives plus mitigées, dont la contagion lui semble non moins inévitable et desastreuse dans l'interieur des états“ etc. Kurz ausgedrückt: Unser Absolutismus, gestützt auf Inquisition, strengste Censur, Unterdrückung aller Literatur, Privilegien des Klerus, Willkürgewalt der Bischöfe, kann es nicht vertragen, daß andere als absolutistisch regierte Staaten in Italien bestehen. — Das ganze Schreiben von Schwarzenberg ist abgedruckt in dem von Gennarelli 1862 in Florenz erschienenen Buche: Le dottrine civili e religiose della Corte di Roma p. 72.

[23]) Gennarelli, ibid. p. 78 sq.

wird, beweisen die Vorwürfe, welche die Kurie schon seit 1818 der bayerischen Regierung gemacht hat. —[24]) Zuletzt nun hat Oesterreichs neue Verfassung den Fluch des Vaticans hervorgerufen. In der Allocution vom 22. Juni 1868 heißt es:

„Kraft unserer Apostolischen Autorität verwerfen und verdammen wir die angeführten (neuen österreichischen) Gesetze im Allgemeinen und im Besondern Alles, was in diesen wie in andern Dingen gegen die Rechte der Kirche von der österreichischen Regierung oder von untergebenen Behörden verordnet, gethan oder wie immer verfügt worden ist; kraft derselben Autorität erklären wir diese Gesetze sammt ihren Folgerungen als durchaus nichtig und für immer ungültig (nulliusque roboris fuisse ac fore). Die Urheber derselben aber, besonders die sich Katholiken zu sein rühmen, und Alle, welche die besagten Gesetze vorzuschlagen, zu beschließen, zu approbiren und auszuführen sich unterfingen, ermahnen und beschwören Wir, der Censuren und geistlichen Strafen zu gedenken, welche nach den Apostolischen Constitutionen und den Decreten der ökumenischen Concilien diejenigen ipso facto treffen, welche die Rechte der Kirche verletzen."

Demnach ist der ganze gesetzgebende und Beamten-

[24]) Vergleiche das päpstliche Rügeschreiben in der Schrift: Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern. Augsburg 1847 p. 244 flg.

körper in Oesterreich, mit dem Kaiser Franz Joseph an der Spitze, im Bann und die Oesterreicher dürfen noch dankbar sein, daß nicht nach dem früheren, zuletzt noch gegen Venedig angewandten Verfahren sämmtliche Kronländer der Monarchie mit dem Interdict belegt worden sind.

Pius IX. verdammt es, daß die österreichische Verfassung den Katholiken auferlegt, auf ihrem Gottesacker die Leichen der Ketzer zu beerdigen, wenn diese nicht eigene Friedhöfe besitzen, und er findet jene namentlich deßhalb so abscheulich (abominabilis), weil sie den Protestanten und Israeliten gestattet, sich Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu errichten. Er scheint demnach rein vergessen zu haben, daß ähnliche Gesetze anderwärts längst schon ohne römischen Widerspruch bestanden.

Geht nun der Wille der Civiltà in Erfüllung, so werden die Bischöfe im nächsten December die Verfassungen der Länder, in denen sie leben, die Gesetze, deren Beobachtung auch sie oder viele von ihnen beschworen haben, implicite feierlich verdammen, werden sich also auch verpflichten nach Kräften an der Abschaffung dieser Gesetze, an dem Sturz der Verfassungen zu arbeiten. Das wird nun freilich nicht so offen ausgesprochen werden; im Gegentheil die Civiltà und ihre Gesinnungsgenossen werden sagen, was seit dem Jahre 1864 schon oft gesagt worden ist: Auch die Kirche muß zu Zeiten eine kluge Oekonomie beobachten, muß den gegebenen Zuständen und vollbrachten Thatsachen

insoweit Rechnung tragen, daß sie, ohne den Principien etwas zu vergeben, sich doch diesen Zuständen und Satzungen äußerlich, bei aller inneren Mißbilligung derselben, fügt. Die Bischöfe thun wohl, sie als das kleinere Uebel über sich ergehen zu lassen, solange offene Auflehnung dagegen zu schlimmen Verwickelungen führen und zur Schädigung der kirchlichen Interessen ausschlagen würde. Aber diese Unterwerfung oder vielmehr dieses Schweigen und Geschehenlassen ist provisorisch, und hat nur die Bedeutung, daß es als das geringere Uebel vorerst noch dem größeren eines aussichtslosen Kampfes vorzuziehen sei.

Sobald die Lage sich ändert, und der Kampf gegen die Freiheitsgesetze Aussicht auf Erfolg verspricht, ändert sich auch die Stellung und Haltung der Bischöfe und des von ihnen geleiteten Klerus. Dann verliert, wie die Curie und die Jesuiten behaupten, jeder auf eine Verfassung im Ganzen oder auf bestimmte Gesetze geleistete Eid seine verbindende Gewalt. Das jetzt so oft gepriesene Wort des Apostels, daß man Gott mehr als den Menschen gehorchen müsse, heißt nach jesuitischer Deutung: Dem Papst als dem Stellvertreter Gottes auf Erden und unfehlbaren Dollmetscher des göttlichen Willens muß man mehr gehorchen als jeder weltlichen Obrigkeit und jedem Staatsgesetz. Darum hat auch Innocenz X. in seiner Bulle „Zelus domus dei“ vom 20. Nov. 1648, worin er den westphälischen Frieden für „null und nichtig, für verdammt, ohne allen

Einfluß und Erfolg für die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft" erklärt, ausdrücklich hinzugefügt, daß Niemand, hätte er sie auch mit einem Eidschwur zu halten versprechen, zur Beobachtung dieser Friedensschlüsse und Satzungen verpflichtet sei.[25])

Es waren nämlich besonders die Bestimmungen des westphälischen Friedens, wonach den Protestanten freie Ausübung der Religion und Zulassung zu den Aemtern gewährt werden sollte, welche den Papst, wie er sagt, mit tief innerlichem Schmerz (cum intimo doloris sensu) erfüllt hatten. Und bei dieser Verwerfung ist es denn auch geblieben; denn noch im Jahre 1789 erklärte Pius VI. in seinem Schreiben an die deutschen Erzbischöfe: „Pacem Westphalicam ecclesia nunquam probavit — die Kirche hat diesen Frieden niemals genehmigt."

Sogar noch im Jahre 1805 hält Pius VII. in einem Schreiben an seinen Nuntius in Wien die von Innocenz III. für das Verbrechen der Ketzerei aufgestellten Strafen der Ver-

[25]) Die bezügliche Stelle in der Bulle lautet: „Motu proprio, ac ex certa scientia et matura deliberatione nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine, praedictos alterius seu utriusque Pacis hujusmodi articulos caeteraque in dictis Instrumentis contenta .... ipso jure nulla, irrita, invalida, injusta, damnata, reprobata, inania, viribusque et effectu vana omnio fuisse, esse et in perpetuo fore; neminemque ad illorum et libet cujus eorum etiamsi juramento vallata sint, observantiam teneri ... decernimus et declaramus. — Magnum Bullar. Roman. t. V p. 466 sq. Luxemb. 1727.

mögensconfiscation bei Privatpersonen und der Entbindung von aller Lehnspflicht und Unterthanentreue bei ketzerischen Fürsten fest. Und er bedauert nur, daß wir in so traurige Zeiten gefallen und zu einer solchen Erniedrigung der Braut Christi gekommen sind, daß es ihr weder möglich sei, so heilige Grundsätze in Ausführung zu bringen, noch auch nur nützlich, an sie zu erinnern, daß sie vielmehr gezwungen werde, den Lauf der gerechten Strenge gegen die Feinde des Glaubens aufzuhalten.[26])

So bleiben denn diese „heiligen Grundsätze" einstweilen unangewendet, wenn sie auch, gemäß dem nun offen liegenden jesuitischen Feldzugsplan, auf dem bevorstehenden Concil mittels der päpstlichen Unfehlbarkeit zur Dignität von unantastbaren Dogmen erhoben werden sollen; es müssen bessere Zeiten abgewartet werden, welche die Kirche (lies Curie) wieder aus dem Staub, in den man sie hinabgedrückt, emporheben und auf den Thron ihrer geistlich-weltlichen Universal-Herrschaft setzen.

Hier aber theilen sich die Ansichten der ächten Katholiken selbst; die Einen, welche durch Bildung und Lebensstellung Geist und Richtung des Zeitalters und der Culturvölker, denen Gegenwart und Zukunft gehört, einigermaßen zu würdigen im Stande sind, machen sich keine

[26]) Der italienische Text dieses Schreibens ist abgedruckt in: Essai sur la puissance temporelle des Papes. Paris 1818. II. 320.

Illusionen über die Möglichkeit oder gar die Nähe eines tausendjährigen Reichs absoluter Papstherrschaft, und verzweifeln daher ganz und gar an der Menschheit, die den einzigen Rettungsanker in ihrer Verblendung verschmäht. Für sie ist die Zeit, in der wir leben, die Dämmerungs-Periode des vollen antichristischen Reichs — die Zeit der Vorwehen und Vorbereitungen, bis der leibhafte Antichrist erscheint und ein paar Jahre sein Wesen treibt, worauf dann das Ende aller Dinge mit dem Weltgericht erfolgt. Diese Ansicht (in Bayern durch einen jetzt verstorbenen kirchlich sehr einflußreichen Gelehrten vertreten und durch ihn auch in einen Hirtenbrief des jetzigen Cardinals Reisach übergegangen) reducirt sich auf den Gedanken: weil die Geschichte nicht die Pfade geht, welche wir ihr angewiesen haben, so darf es überhaupt keine Geschichte mehr geben. Oder: die Welt muß ein Ende nehmen, weil unser System sich nicht verwirklichen will. — Da also ihre Weisheit zu Ende ist, halten sie auch die der göttlichen Vorsehung für erschöpft.

Die Männer dieser Anschauung betrachten eigentlich ein Concilium noch kurz vor Thorschluß der Welthistorie als überflüssig, oder doch nur als ein letztes, mehr im Zorn denn aus Barmherzigkeit den Menschen gegebenes Warnungs-Zeugniß.

Die Andern dagegen, voraus die Jesuiten, erblicken gerade in dem Concilium den letzten Hoffnungsstern, und

erwarten, daß, sobald nur die päpstliche Unfehlbarkeit und die Sätze des Syllabus proclamirt seien, die Menschheit gleich jenem königlichen Sicamber Chlodwig ihren stolzen Nacken beugen, verbrennen werde, was sie bisher angebetet, und anbeten, was sie verbrannt hat. —

Ein heiliger Bischof, Fränz von Sales, sprach offen sein Mißfallen über Schriften aus, welche politische Fragen, wie die von der indirecten Gewalt des Papstes über die Fürsten behandeln, und wohl mit Recht meinte er, daß in einem Zeitalter, wo die Kirche ohnedieß soviele äußere Feinde habe, man in ihr dergleichen nicht anregen solle.[27] — Aber für die Jesuiten ist Franz von Sales keine Autorität.

II. Das neue Mariendogma.

Im Gegensatz zu den mit der Sanction des Syllabus beabsichtigten Conciliumsbeschlüssen nimmt sich das angekündigte neue Mariendogma sehr harmlos aus. Zwar begreift Niemand die Dringlichkeit desselben — wenige Jahre nachdem Pius IX. die unbefleckte Empfängniß feierlich für eine göttliche Offenbarung erklärt hat. Doch es scheint noch immer nicht genug für die Verherrlichung Mariens geschehen zu sein. Bemerkenswerth ist nur,

[27] Oeuvres XI. 406.

wie dabei wieder mit der bei den Jesuiten so beliebten Verachtung der altkirchlichen Ueberlieferung verfahren werden soll.

Weder die neutestamentlichen Schriften, noch die älteren Kirchenlehrer enthalten Etwas von den Schicksalen der heiligen Jungfrau nach dem Tode Christi. Erst zwei apokryphische Schriften aus der Zeit zwischen dem 4. und 5. Jahrhundert, wovon die eine dem Apostel Johannes, die andere dem Bischof Melito von Sardes zugeschrieben wurde, lieferten den Stoff zu der Sage, daß auch der Leib Mariens in den Himmel aufgenommen worden sei.[1]) Von da an findet sich diese Vorstellung immer weiter ausgeschmückt, namentlich bei Schriftstellern der griechischen Kirche. Auch Pseudodionysius enthält sie[2]); er und Gregor von Tours[3]) haben sie in die abendländische Kirche gebracht. Doch dauerte es Jahrhunderte lang, bis sie zur Anerkennung durchdrang. Selbst das in der römischen Kirche gebräuchliche Martyrologium des Usuard blieb noch im neunten Jahrhundert dabei stehen, daß man über die Todesart der heiligen Jungfrau und die nachmaligen Schicksale ihres Leichnams nichts wisse. „Plus elegebat sobrietas Ecclesiae cum pietate nescire, quam aliquid

---

[1]) Diese Schriften sind: Joh. ap. *Εἰς τὴν κοίμησιν τῆς ὑπεραγίας δεσποίνης*, und de transitu Mariae.

[2]) De nom. div. cap. 3.

[3]) De gloria martyr. I. cap. 4.

frivolum et apocryphum inde tenendo docere“ heißt es in Bezug darauf bei Usuard.[4]) Indem nun, nach dem Wunsche und der Eingebung der Jesuiten, auch diese Sage zur Glaubenswahrheit gemacht werden soll, läßt sich wohl voraussehen, daß der Orden — l'appétit vient en mangeant — aus dem reichen Schatze seiner Ueberlieferungen und theologischen Lieblingslehren noch manches Kleinod der dogmenbedürftigen Welt mit der Zeit als Glaubensartikel auferlegen wird. Da ist z. B. die Probabilitätslehre, welche demselben nicht minder am Herzen liegt, als Syllabus und päpstliche Unfehlbarkeit und praktisch ihm so treffliche Dienste geleistet hat. Welch' eine glänzende nachträgliche Rechtfertigung wäre es für den vielgetadelten Orden, wenn sich das Concilium in seiner Fügsamkeit herbei ließe auch diese Doctrin zum Glaubensartikel zu stempeln.

Da, wie man weiß, der Orden noch einen andern wichtigen Dienst von dem Concil erwartet, nämlich daß er als besonders berufen und vorzüglich geeignet zur Uebernahme der Gymnasien und höheren Lehranstalten empfohlen werde, wodurch die Bischöfe zugleich die Verpflichtung übernehmen würden, da wo sie über solche Anstalten und Schulen verfügen können, sie den Vätern der Gesellschaft sofort zu übergeben, so wäre es ganz besonders wünschens-

[4]) Usuardi Martyrol. 18 Calendas Septembris.

werth, ja nothwendig, daß zugleich die Moraldoctrin des Ordens, diese stets klaffende Wunde seiner Reputation, durch einen Conciliumsbeschluß sanirt erschiene.

III. Die päpstliche Unfehlbarkeit.

Es ist der Grundgedanke der ultramontanen Anschauung, daß man, so oft von der Kirche, von ihren Rechten und ihrer Machtübung die Rede ist, immer den Papst und nur ihn zu verstehen habe. „Wenn wir von der Kirche reden, so meinen wir den Papst," sagt der Jesuit Gretser, am Anfang des 17. Jahrhunderts einer der gelehrtesten deutschen Theologen des Ordens und Professor in Ingolstadt. Für sich genommen, als die Gemeinschaft der Gläubigen, des Klerus und der Bischöfe, ist die Kirche, nach dem Ausdruck des Cardinals Cajetan, des classischen Theologen der Curie, die Sclavin (serva) des Papstes. Weder im Ganzen noch in ihren Theilen (Nationalkirchen) darf sie etwas wollen, erstreben, billigen oder mißbilligen, was von dem päpstlichen Wollen und Denken sich irgendwie entfernt. In einem Artikel der Civiltà, mit der Ueberschrift: „Der Papst, der Vater der Gläubigen" heißt es: „Es ist nicht genug, daß das Volk nur wisse, der Papst sei das Haupt der Kirche und der Bischöfe; es muß auch verstehen, daß sein eigener Glaube, sein eigenes religiöses Leben von dem Papste ausströme, daß in dem Papste das

Band reſidirt, welches die Katholiken mit einander verknüpft, die Kraft, welche ſie ſtärkt; daß er der Austheiler der Gnadengaben des Geiſtes, der Verleiher der Wohlthaten iſt, welche die Religion gewährt, der Erhalter der Gerechtigkeit, der Beſchützer der Unterdrückten. Und alles dieß iſt noch nicht genug; es iſt weiter erforderlich, daß man die Anſchuldigungen, welche von Gottloſen und Proteſtanten gegen den Papſt geſchleudert werden, widerlege und zeige, wie wohlthätig zu allen Zeiten das Papſtthum und der Papſt für die bürgerliche Geſellſchaft, für die italieniſchen Völker, für die Familien und Einzelnen, namentlich auch in Beziehung auf die zeitlichen Intereſſen geweſen ſei.[1])"

St. Hieronymus hielt ehedem den Pelagianern vor, daß nach ihrer Theorie Gott den Menſchen ein für alle-

[1]) Jahrgang 1867, Bd. 12. pg. 86 ſſ.: „Non basta che il popolo sappia essere (il Papa) il capo della chiesa e dei vescovi: bisogna che intenda da lui derivare la propria fide, da lui la propria vita religiosa, in lui resiedere il vincolo che unisce insieme i cattolici, la forza che li convalida, la guida che li dirige: lui essere il dispensiere delle grazie spirituali, lui il promotore dei beneficii che la religione impartisce, lui il conservatore della giustizia, lui il protettore degli oppressi. Né ció solo basta; si richiede di pui che deleguirsi le accuse lanciate contro del Papa dagli empii e dai protestanti, e che dimostrisi quanto benefico alle societá civili, ai popoli italiani, alle famiglie e agli individui, eziando in ordine agl' interessi temporali sia stato in ogni tempo il Papato e il Papa."

mal wie eine Uhr aufgezogen und dann sich schlafen gelegt habe, da es für ihn nichts weiter zu thun gegeben. Hier haben wir das jesuitische Seitenstück. Gott hat sich schlafen gelegt, denn statt seiner waltet sein stets wacher und untrüglicher Vicarius auf Erden als Weltregierer, als Gnaden- und Strafenspender. Das Paulinische Wort: „In ihm leben, weben und sind wir" ist hier auf den Papst übertragen. — Bis zu solcher Höhe hatten sich selbst nur wenige der italienischen Kanonisten des 15. Jahrhunderts hinaufgeschraubt, jene pfründegierigen Adulatoren der Päpste, denen man in Rom selbst die Hauptschuld an dem durch die Päpste verursachten Verderben der Kirche beimaß. Aber unter der Leitung des neuen Ordens des sechszehnten Jahrhunderts wurde Alles, was vorher zur Erhebung der päpstlichen Würde auch immer gesagt und gethan worden war, noch überboten. Männern wie Bellarmin und andern Jesuiten ist es zu danken, wenn man dahin kam, den Papst in Schriften geradezu als „Vicegott" zu bezeichnen.

Auch die Civiltà, nachdem sie ausgeführt hat, wie alle Schätze göttlicher Offenbarung, die der Wahrheit, Gerechtigkeit und der Charismen von Gott in die Hand des Papstes gelegt sind, der ihr einziger Verwalter und Wächter ist, kommt endlich zu der Folgerung, daß der Papst auf der Welt das Werk Christi fortführt und in Bezug auf uns das ist, was Christus sein würde, wenn

er selbst und sichtbar hienieden die Kirche regierte.[2]) — Von hier bedarf es nur noch eines Schrittes um den Papst selbst für eine Incarnation Gottes zu erklären.

Der Ultramontanismus ist demnach wesentlich Papalismus und geht davon aus, daß der Papst in allen lehrhaften Entscheidungen nicht bloß über Glaubens-Fragen, sondern auch im ethischen Gebiete, über die Beziehungen der Religion zur Gesellschaft, der Kirche zum Staat, ja auch über Staatsinstitutionen unfehlbar sei, und daß jede derartige Entscheidung unbedingte, rückhaltslose Unterwerfung und Annahme in Wort und That von Seite aller Katholiken erheische. Ebendarum ist ihm auch die Macht des Papstes über die Kirche eine rein monarchische, die keine Schranken kennt und duldet. Der Papst soll absoluter Alleinherrscher sein, alle außer ihm sind nur seine bevollmächtigten Diener, im Grunde, mittelbar oder unmittelbar, nur die Vollstrecker seiner Aufträge, deren Gewalt er nach Belieben beschränken oder zurücknehmen kann. Der Zustand der Kirche ist nach ultramontaner

[2]) Jahrgang 1868, Bd. III. p. 259. I tesori di questa rivelazione, tesori di verità, tesori di giustizia, tesori di carismi, vennero da Dio depositati in terra nelle mani di un uomo, che ne è solo dispensiero e custode... quest' uomo è il Papa. Ciò evidentemente è racchiuso nella sua stessa appellazione di Vicario di Christo. Imperocché se egli sostiene in terra le veci d Christo, vuol dire che egli continua nel mondo l'opera di Christo; ed è rispetto a noi ciò che sarebbe esso Christo, se per sè medesimo et visibilmente quaggiú governasse la chiesa.

Anschauung um so normaler und blühender, je mehr sie in allen ihren Theilen und nationalen Abgrenzungen von Rom aus bis in's Einzelnste hinein regiert, administrirt, überwacht und gemaßregelt wird. Rom soll bestehen und wirken als eine riesenhafte kirchliche Verwaltungsmaschine, als ein Briareus mit hundert Armen, welcher alles endgültig entscheidet, überall mit Rügen, Censuren und mannigfaltigen Repressivmitteln eingreift und für vollständige Einförmigkeit Sorge trägt; denn das kirchliche Ideal der Ultramontanen ist Romanisirung aller Einzelkirchen und möglichste Unterdrückung alles eigenthümlichen nationalkirchlichen Lebens. Ja, sie betrachten es wohl als eine Aufgabe und Gewissenspflicht für alle Nationen sich in die specifisch klerikal-italienische Denk- und Empfindungsweise möglichst hineinzuleben. Und wie sollten sie auch anders, da die Civiltà geradezu verkündet: „Wie einst die Juden das Volk Gottes waren, so ist es im neuen Bunde das römische. Es ist von übernatürlicher Würde." [3])

[3]) Jahrgang 1862 III. p. 11. Sopranaturale essendo il fine, per cui Iddio conserva lo stato Romano, sopranaturale in qualche modo si vedrà essere la dignità di questo popolo. — Diese Lobpreisungen des sogenannten römischen Volkes, das eigentlich gar nicht existirt; denn es ist nur eine stets fluctuirende Menge von Italienern und namentlich italienischen Geistlichen aus allen Theilen der Halbinsel, scheinen übrigens stehende, von alter Zeit hergebrachte Phrasen zu sein. So läßt sich z. B. schon im Jahre 1626 der Propst und Professor Carrerio zu Padua vernehmen: „Mögen die Italiener sich über alle Nationen erheben wegen der ausgezeichneten Gnade,

Der Ultramontane kennt demnach nichts Höheres als römischen Brauch und römische Satzung. Für ihn ist Rom ein kirchliches Anfrage- und Adreßbureau, oder vielmehr ein ständiges Orakel, — summum oraculum nennt die Civiltà den Papst — welches für jeden Zweifel, für jedes wissenschaftliche oder praktische Bedenken eine unfehlbare Lösung zur Hand hat. Wenn andere bei der Beurtheilung der Ereignisse und Thatsachen sich durch ihr sittlich-religiöses, im kirchlichen Leben entwickeltes Bewußtsein leiten lassen, so vertritt bei den Ultramontanen die römische Autorität und das mustergültige Beispiel der dortigen Sitten und Zustände die Stelle des kirchlich-ethischen Gesetzes. Wird in Rom einem israelitischen Aelternpaar ihr Sohn gewaltsam geraubt, um als Christ erzogen zu werden, so findet der Ultramontane es ganz in der Ordnung, daß das natürliche Menschenrecht der römischen Satzung, wie spät sie auch ersonnen wurde, weichen müsse; obgleich sonst die Theologen behaupten, daß hier das natürliche Recht zugleich göttliches Recht sei, und also höher stehe, als die bloß menschliche Kirchensatzung. Kündigt noch

---

welche Gott ihnen erwies, indem er ihnen im Papste einen geistlichen Monarchen gab, welcher große Könige und noch mächtigere Kaiser von ihren Thronen gestürzt und andere an ihre Stelle gesetzt hat, welchem die mächtigsten Königreiche seit solanger Zeit Tribut zahlen, wie niemals Aehnliches gesehen worden ist, und welcher unter seine Höflinge so große Reichthümer vertheilt, daß kein König und kein Kaiser je soviel zu spenden gehabt."

heute im Kirchenstaat die Inquisition jedem Sohn und jeder Tochter Excommunication an, falls sie es unterlassen, ihre Aeltern, die an einem Fasttage Fleisch- oder Milchspeisen gegessen, oder ein verbotenes Buch gelesen haben, zu denunciren und dem Kerker zu überliefern, so weiß der Romanist auch dieß zu rechtfertigen. Befördert die römische Regierung durch ihre von Priestern öffentlich geleitete Lotterie die Leidenschaft des Spiels und den Ruin ganzer Familien, so schreibt die Civiltà sofort eine Apologie der Lotterie, obwohl Alexander VII. und Benedict XIII. dieselbe unter der Strafe der Excommunication verboten haben. Stehen in Rom die Geistlichen (die sogenannten preti di piazza) auf öffentlichem Platze, wartend bis Jemand sie zu einer Messe miethe, so ist dieß in den Augen des Romanisten so wenig anstößig, als der Verkauf von Ablaßzetteln, worauf die Lohnbedienten in Rom den Fremden, nachdem sie ihn mit allen Sehenswürdigkeiten und Genüssen daselbst bekannt gemacht haben, schließlich noch aufmerksam zu machen pflegen. Mindestens sehr entschuldbar findet er es auch, daß man dort wieder das Dispensations- und Indulgenzenwesen als finanzielle Erwerbsquelle möglichst ausbeutet, daß man z. B. einzelnen Kirchen Altarprivilegien, das Stück um einen Scudo, verkauft und so dem rohesten Aberglauben in Bezug auf Seelenerlösung aus dem Fegefeuer Nahrung schafft; daß man den Reichen gegen hohe Taxen gewisse Ehedispensen

gewährt, die man dem Unbemittelten verweigert; daß man, wie vor nicht langer Zeit in einem deutschen Lande, gegen den klaren Wortlaut der Verträge, eine Classe von Ehesachen nach Rom zu ziehen und dadurch die Staatsbürger zur Führung kostspieliger Processe in weiter Ferne zu nöthigen versuchte, welch' neuer Eingriff jedoch den dortigen Bischöfen selbst zu stark erschien, so daß sie hierüber ernste Vorstellungen nach Rom richteten, deren Erfolg war, daß man hier einstweilen seine Forderung aufgab und die Frage dahin gestellt sein ließ. —

Rom seinerseits unterläßt auch nichts, um die ganze katholische Welt in dieser klerikal-italienischen Denk- und Empfindungsart zu befestigen. Aus Italienern sind zu mehr als neun Zehntheilen die Congregationen und Behörden der römischen Curie zusammengesetzt, welche jene durch ihre bis in die kleinsten und kleinlichsten Einzelnheiten ausgesponnenen im Namen des Papstes erlassenen Vorschriften und Entscheidungen verwalten und bevormunden. Jeder religiöse Athemzug sollte eigentlich italienisch regulirt sein. Die außeritalienischen Bisthümer sollen wo möglich mit Männern besetzt werden, welche in Rom sich ihre katholische Sinnesart holen oder mindestens von den Jesuiten und ihren Zöglingen gebildet werden.

Je mehr Anfragen ein Land oder eine Diöcese nach Rom richtet, je reichlicher Dispensen, Indulgenzen, Altarprivilegien, geweihte Gegenstände u. s. w. von Rom bezogen

werden, jemehr Geldgeschenke von ihnen dahin geschickt werden, um so höher werden sie wegen ihrer Frömmigkeit und ächt katholischen Gesinnung gepriesen. Was man Katholizität nennt, ist in den Augen der Curie nur dadurch zu erreichen, daß Jedermann sich und seine Ideen auf allen Gebieten, die mit der Religion in Verbindung stehen, ins Italienische übersetzt. Will also der Deutsche, Franzose oder Engländer, da, wo die italienische Form oder Anschauung oder Praxis und Andachtsübung seinem nationalen Gefühl widerstrebt, oder sich an die Stelle des bisherigen ihm besser zusagenden Einheimischen zu setzen ringt, die fremde Form von sich abwehren, so ist er schon dadurch auf einem falschen Weg, ist kein „eigentlicher Katholik" mehr, sondern nur noch ein liberaler Katholik; denn so bezeichnet die Gesellschaft Jesu den Unterschied, welchen wir durch „ultramontan" und schlechthin „katholisch" ausdrücken. —

Die ganze ultramontane Denkweise gipfelt in der Anschauung von der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes und darum erklären denn auch die Jesuiten: daß es ein Wunsch der ächten Katholiken sei, daß dieselbe auf dem nächsten Concil feierlich als Dogma definirt werde. Geht dieses Verlangen wirklich in Erfüllung, so wird damit ein neues Prinzip von unermeßlicher, zugleich rückwärts greifender und vorwärts sich erstreckender Tragweite geschaffen — ein Prinzip, welches, einmal unantastbar gemacht, die Geister

fortan beherrschen und zur unbedingten Unterwerfung unter jeden päpstlichen Ausspruch im Gebiete der Religion, der Sitte, der Politik, der Socialwissenschaften nöthigen wird; denn von einem Uebergreifen des Papstes in fremdes Gebiet kann dann nicht mehr die Rede sein, da es nur ihm, dem unfehlbaren Papst, allein zusteht die Grenzen seines Lehrens und Wirkens nach Gutdünken zu bestimmen, und jede derartige Bestimmung selbst wieder das Gepräge der Irrthumslosigkeit trüge. Wenn nur erst die bornirte Anhänglichkeit vieler katholischen Theologen an die alte Ueberlieferung und die Kirche der ersten sechs Jahrhunderte glücklich gebrochen, die pedantische Scheu vor neuen Dogmen gründlich abgethan und der hie und da noch geltende Kanon des Vincentius Lirinensis, wonach Dogma nur das werden könne, „quod semper, ubique, ab omnibus creditum est" beseitigt ist, dann steht es jedem Papst, wie unwissend er auch in theologischen Dingen sein möge, völlig frei, von seiner dogmatischen Schöpferkraft beliebigen Gebrauch und seine Privatgedanken sofort zum obligatorischen Gemeingut der ganzen Kirche zu machen. Wir sagen: „wie unwissend er auch sein möge"; nämlich die Theologen des Jesuitenordens haben auch diesen Fall vollständiger theologischer Unkenntniß als einen bei Päpsten nicht selten eintretenden bereits vorgesehen, und einer aus ihnen, der Professor Erbermann aus Mainz, hat schon erinnert: „Ein recht unwissender Papst könne ganz gut infallibel sein,

da ja auch Gott ehedem die Menschen durch eine redende Eselin auf den rechten Weg gewiesen habe."[4]) Wer es aber nach der Dogmatisirung der Infallibilität dennoch wagen würde, einem in der vatikanischen Münzstätte neugeprägten Glaubenssatz vollwichtigen Gehalt abzusprechen, der verfiele, nach der Meinung der Jesuiten, für dieses Leben dem Bann, für das künftige ewiger Verdammniß. Concilien werden damit für alle Zeiten ganz entbehrlich; die Bischöfe werden sich wohl auch künftig noch hie und da in Rom versammeln, um päpstliche Heiligsprechungen oder andere Ceremonien mit größerem Pomp zu umgeben, aber mit Dogmen werden sie fortan nichts mehr zu schaffen haben; denn wollten sie den an sich schon aus göttlicher Inspiration geflossenen päpstlichen Ausspruch noch ihrerseits bestätigen, wie z. B. die Synode von Chalcedon das dogmatische Schreiben des Papstes Leo I. nach einer sorgfältigen Prüfung gebilligt hat, so hieße das dem Sonnenlicht mit Laternen zu Hülfe kommen wollen. Das „definiens subscripsi," womit die Bischöfe sonst auf Concilien die doctrinellen Beschlüsse unterzeichneten, wäre fortan eine Blasphemie. —

Die päpstliche Unfehlbarkeit, von dem Concilium als

---

[4]) Irenic. Cathol. Mogunt. 1645. cap. VI. p. 97.: „Quomodo hinc infertur, nos fidem salutemque nostram ab unico tali homine suspendere et non potius ab eo, qui novit etiam per asinam loquentem dirigere iter nostrum..."

Glaubensartikel definirt, wird den Impuls zu einer theologischen, kirchlichen, selbst politischen Umwälzung geben, von deren Natur wohl nur Wenige, (die Drängenden und Fordernden am wenigsten) sich jetzt klare Rechenschaft geben, deren Strom aber auch keine Menschenhand mehr zu stauen im Stande sein wird. In Rom selbst wird dann das Wort sich verwirklichen: „Dir wird gewiß noch einmal ob deiner Gottähnlichkeit bange."

Zunächst wird der neugeprägte Glaubenssatz mit zwingender Nothwendigkeit sich sofort als Grund- und Eckstein des ganzen römisch-katholischen Lehrgebäudes hinpflanzen, die gesammte Thätigkeit der Theologen wird sich dann auf die Ermittlung reduciren, ob ein päpstlicher Ausspruch für eine Lehre zu finden sei oder nicht, und auf das Bestreben, hintennach Belege aus der Geschichte und Literatur dafür zu finden und zusammenzutragen. Neben dem lebendigen, aus voller Inspiration redenden und stets anrufbaren Orakel an der Tiber wird jede andere Autorität erblassen.

Wozu noch mühsames Forschen in der Bibel, wozu das zeitraubende, an so schwierige Bedingungen und Vorkenntnisse geknüpfte Studium der Tradition, wenn ein einziger Ausspruch des untrüglichen Papstes die gewissenhafte theologische Arbeit eines Menschenalters wie durch einen Hauch zu zertrümmern vermag, und wenn auf eine telegraphische Anfrage in Rom binnen wenigen Stunden oder Tagen die sofort zum Glaubensartikel und dogmatischen

Axiom sich gestaltende Antwort erfolgt? — Nach einer Seite hin wird sich also das Geschäft der Theologen sehr vereinfachen, wenn auch nach einer andern hin ihre Aufgabe verwickelter und schwieriger wird. Hat doch jetzt schon ein Komma in einer einzigen Bulle (der Bulle Pius V. gegen Bajus) endlose Disputationen hervorgerufen, weil man nicht weiß, ob es einigen Worten vor oder nachzusetzen sei, und hängt von der Setzung dieses Komma's doch die ganze dogmatische Bedeutung der Bulle ab. Aber der seit drei Jahrhunderten darüber geführte Streit kann schlechterdings nicht mehr entschieden werden, auch nicht durch Untersuchung des römischen Originals, da dieses nach alter Uebung ohne Interpunktion geschrieben ist. — Wie wird es nun erst künftig gehen? Die Rabbinen sagen: „An jedem Häkchen in der Bibel hängen ganze Berge verborgener Erkenntnißschätze," das gilt dann auch von den Häkchen der päpstlichen Bullen; wie denn überhaupt die Theologie unter den Händen der dann allein noch herrschenden ultramontanen Schule immer mehr talmudisch zu werden verspricht.

Um die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit aus der Kirchengeschichte zu erweisen, ist nicht weniger erforderlich als eine durchgängige Verfälschung derselben. Da gilt es, die Erklärungen der Päpste, welche sowohl dem Dogma widersprechen, als unter einander selbst sich aufheben (was sogar bei einem und demselben Papste vorkam) umzudeuten, auszugleichen und auf solche Weise zu zeigen, daß diese

antikirchlichen oder sich selbst gegenseitig annullirenden Aeußerungen im Grunde doch gut dogmatisch oder, wenn man dem einen Dictum etwas abbreche und dem andern etwas zusetze, keine Widersprüche seien und zuletzt das Gleiche besagten. Hier werden die künftigen Theologen erst recht in die Schule der Rabbinen gehen müssen; wiewohl auch bei den Casuisten der Gesellschaft Jesu schon viel schätzbares Material vorliegt. Für eine tendenziöse Behandlung und Mißhandlung der Kirchengeschichte sind indeß die letzteren die besten Lehrmeister. Für sie war es niemals mit einer besondern Schwierigkeit verbunden, Kirchengeschichte zu machen; sie haben in diesem Artikel bereits das Unglaublichste geleistet. — Wir erinnern hier nur, indem wir von ihrem Eifer für die Erfindung und Verbreitung apocryphischer Wunder- und Heiligengeschichten absehen, deren die gläubige Welt ihnen soviele verdankt, an die großartige Fälschung, die sie mit der Kirchengeschichte Spaniens vornahmen. Sie haben Spanien mit einer ganz neuen, ihren Ordenszwecken sowohl als den nationalen Wünschen und dem Empfängnißdogma entsprechenden Kirchengeschichte versorgt, die sich freilich nicht anders herstellen ließ, als indem ihr Mitglied Roman de la Higuera Chroniken erdichtete und archäologische Denkmale nebst dem nöthigen Zubehör von Reliquien verfertigte, deren Aechtheit dann durch eigens zu diesem Behufe in Scene gesetzte Mirakel erwiesen werden mußte.

Wir können nicht umhin zur Beleuchtung der Frage

von der Unfehlbarkeit, einige der historischen Schwierigkeiten in Erinnerung zu bringen. —

Innocenz I. und Gelasius I., jener in einem Schreiben an die Synode zu Mileve und dieser in seiner Epistel an die Bischöfe von Picenum, haben den Empfang der Communion bei kleinen Kindern für so unentbehrlich erklärt, daß sie die, welche vor Empfang derselben sterben, geradezu der Hölle zuweisen,[5]) — eine Lehre, welche, freilich erst tausend Jahre später, das Concil von Trient mit dem Anathem belegte. —

Es ist die constante Lehre der Kirche, daß die von einem Bischof ertheilten Priesterweihen ohne Rücksicht auf persönliche Würdigkeit oder Unwürdigkeit des Weihenden ein für allemal giltig und unwiderruflich seien. Die Taufe abgerechnet beruht die ganze Sicherheit der Sacramente auf diesem Glaubenssatze, und man hat daher stets in der Kirche eine Reordination als einen Frevel, als eine Schändung des Sacraments verabscheut. Allein in Rom war in den Zeiten der Verwilderung, welche durch die endlosen Gothischen und Longobardischen Kriege über Mittel-Italien gekommen, ein Verfall aller Wissenschaft und Doctrin eingetreten, der auch die dogmatische Ueberlieferung trübte und verwirrte. Man begann dort seit dem achten Jahrhundert die Ordinationen einzelner Päpste zu cassiren und die von

[5]) St. Augustini opp. II. 640 und Concil. Coll. ed. Labbé. IV. 1178.

ihnen geweihten Priester und Bischöfe zur Annahme einer Reordination zu nöthigen. Dies geschah zuerst im Jahre 769, als Papst Constantin II., der sich mit bewaffneter Hand des päpstlichen Stuhls bemächtigt und ihn dreizehn Monate lang inne gehabt hatte, geblendet und auf einer Synode abgesetzt wurde, worauf man auch alle seine Weihen cassirte.

Aber das Stärkste dieser Art fand statt am Ende des neunten Jahrhunderts, als nach dem Tode des Papstes Formosus durch das wiederholte Umstoßen der von ihm während fünf Jahren verrichteten Weihen die ganze italienische Kirche in die äußerste Verwirrung gestürzt wurde und eine allgemeine Unsicherheit entstand, ob man denn überhaupt noch in Italien giltige Sacramente habe. Der Zeitgenosse Auxilius konnte sagen: Durch dieses allgemeine Entweihen und Wiederweihen (ordinatio, exordinatio et superordinatio) habe man es in Rom dahin gebracht, daß seit zwanzig Jahren die christliche Religion in Italien unterbrochen und erloschen sei. — Päpste und Synoden entschieden im grellsten Widerspruch bald für, bald gegen die Giltigkeit der Weihen, und man hatte augenscheinlich in Rom damals alles sichere Bewußtsein um die Lehre von der Ordination eingebüßt. Im Namen jener zahlreichen Priester und Bischöfe, deren kirchliche Existenz durch die Beschlüsse Stephans VII. und Sergius III. in Frage gestellt war, forderte Auxilius, am Schlusse seiner zweiten Schrift, die gerechte Untersuchung

eines allgemeinen Concils, als der einzigen Autorität, welche dieses durch die Päpste entstandene Wirrsal zu heben vermöchte.[6])

Allein dieß Concilium kam nicht zu Stande, die dogmatische Ungewißheit und Verwirrung blieb in Rom. In der Mitte des elften Jahrhunderts brach der große Kampf gegen die Simonie aus, welche man damals der Häresie völlig gleichstellte, und nun sollten wieder die Ordinationen ungiltig sein, welche ein der Simonie schuldiger Bischof verrichtet hatte. Leo IX. nahm, wie Petrus Damiani berichtet, deßhalb eine Menge von Reordinationen vor[7]); Gregor VII. erhob auf seiner fünften römischen Synode diese Ungiltigkeit aller simonistischen Weihen zur Regel, und der von Urban II. festgestellte Grundsatz, daß ein Simonist, da er nichts habe, auch in der Ordination nichts geben könne, ist selbst in Gratians Decret übergegangen.[8])

In allen diesen Fällen hing, wie man sieht, die Lehre und die That aufs Genaueste zusammen; nur weil die Päpste eine falsche und in ihren Folgen höchst schädliche Ansicht von der Kraft und Natur dieses Sacraments hegten, handelten sie, wie sie thaten, und wenn sie damals allgemein für unfehlbar gehalten worden wären, so müßte eine unab-

---

[6]) Bei Mabillon Analecta. Paris 1723. p. 39.
[7]) Petri Damiani opuscula p. 419.
[8]) Caus. 1, q. 7 c. 24.

sehbare Verwirrung nicht blos in Italien, sondern im ganzen Umfange der Kirche eingetreten sein. —

Im Gegensatze mit Papst Pelagius, welcher gleich der ganzen östlichen und westlichen Kirche die Anrufung der Trinität bei der Taufe für schlechthin nothwendig erklärt hatte, versicherte Nicolaus I. die Bulgaren, daß auch schon die Taufe auf den bloßen Namen Christi völlig genüge; setzte also die dortigen Christen der Gefahr einer ungiltigen Taufweise aus. Das that derselbe Papst, der die Confirmation, welche griechische Priester nach uralter Ueberlieferung der anatolischen Kirche gespendet hatten, für nichtig erklärte und die bereits Confirmirten von Neuem durch einen Bischof zu confirmiren befahl — also der gesammten griechischen Kirche eigentlich den Besitz eines Sacramentes absprach und damit den Grund zu der Erbitterung legte, die dann zur bleibenden Trennung führte.[9])

Stephan II. (III.) gestattete die Ehe mit einer Leibeigenen aufzulösen und eine andere Frau zu nehmen, während sonst die Päpste Ehen zwischen Freien und Leibeigenen stets für unauflösbar erklärt haben.[10]) Ebenso bestimmte Stephan, daß eine mit Wein ertheilte Nothtaufe ein giltiges Sacrament sei.[11])

---

[9]) Concil. Coll. ed. Labbé. VI., 548.
[10]) ibid. VI., 1650.
[11]) ibid. VI., 1652.

Cöleſtin III. verſuchte das Eheband dadurch zu lockern, daß er erklärte, daß falls der eine von den Gatten häretiſch geworden ſei, die Ehe gelöſt wäre. Dieſe Entſcheidung verwarf Innocenz III., und Hadrian VI. nannte um ihretwillen den Cöleſtin einen Häretiker. Man hat ſpäter dieſe Decretale aus den handſchriftlichen Sammlungen päpſtlicher Erlaſſe vertilgt, aber der ſpaniſche Theologe Alfons de Caſtro hat ſie noch in Manuſcripten geſehen.[12])

Die kapernaitiſche, ſonſt von der ganzen Kirche verworfene und dem Dogma von der Impaſſibilität des Leibes Chriſti widerſprechende Irrlehre, daß in der Euchariſtie der Leib Chriſti ſinnenfällig (sensualiter) mit den Händen berührt, gebrochen und mit den Zähnen zermalmt werde, ſtellte Nicolaus II. auf der Synode zu Rom im J. 1059 auf und nöthigte zugleich Berengar, ſie hier zu bekennen. Lanfranc verweiſt es dem Berengar, daß er nachher einen andern, den Cardinal Humbert ſtatt des Papſtes für dieſe Lehre habe verantwortlich machen wollen.[13])

Innocenz III., um die päpſtliche Gewalt im höchſten Glanze göttlicher Omnipotenz erſcheinen laſſen, erſann die neue Lehre, daß das geiſtige Band, welches den Biſchof an ſeine Diöceſe knüpfe, noch feſter und unauflöslicher ſei als das von ihm für „fleiſchlich" erklärte Eheband zwiſchen Mann und Weib,

[12]) Adversus haeres. ed. Paris 1565, I, 16. conf. Melch. Canus p. 240.

[13]) Lanfranc. de Euchar. cap. 3. Opp. ed. Migne p. 412.

und daß Gott allein sich die Lösung jenes Bandes d. h. die Versetzung eines Bischofs von einer Kirche zur andern vorbehalte. Da nun der Papst Stellvertreter des wahren Gottes auf Erden sei, so löse er und nur er dieses heilige und unzerreißbare Band, nicht vermöge menschlicher, sondern kraft göttlicher Autorität, und es sei nicht ein Mensch, der löse, sondern Gott.[14]) Den darin inbegriffenen und naheliegenden Schluß, daß der Papst auch das Eheband, als das minder starke und heilige lösen könne, hat Innocenz, welcher ja, wie wir gesehen, die Entscheidung Cölestin III. über die Auflöslichkeit des Ehebandes feierlich verworfen hatte, dabei übersehen und sich unbewußt in einen Selbstwiderspruch verwickelt. Manche Kanonisten haben auch diese Consequenz seiner Lehre als richtig angenommen.

Als gänzlich ununterrichtet in der Theologie erwies sich Innocenz, wenn er erklärte, daß das fünfte Buch Moses, weil es Deuteronomium d. h. zweites Gesetzbuch heiße, auch für die christliche Kirche gelten müsse, weil diese die zweite Kirche sei.[15]) — Der große Papst scheint das Deuteronomium nie gelesen zu haben; denn sonst hätte er auf einen solchen Einfall schwerlich gerathen kön-

[14]) Decret. de translat. Episcop. can. 2. 3. 4. Mit dieser Lehre war ein neuer Glaubensartikel eingeführt; denn viele Jahrhunderte hindurch wußte die Kirche nichts davon, daß alle Entsagungen, Versetzungen und Absetzungen von Bischöfen nach göttlichem Rechte nur vom Papste abhängig seien.

[15]) Decretal. „qui filii sint legitimi," c. 13.

nen, wonach z. B. die alttestamentlichen Speiseverbote, die Brandopfer, die harten Straf- und blutigen Kriegsgesetze, die Verbote der Wollen- und Linnenkleider u. s. w. auch für die Christen wieder verbindlich gemacht werden sollten. Und da im Deuteronomium den Juden auch erlaubt wird, sich von einem Weibe, das ihnen mißfällt, zu scheiden und ein anderes zu nehmen, so kam Innocenz selbst in Gefahr, in Bezug auf die kirchliche Lehre von der Ehe in einen noch schwereren Irrthum zu verfallen, als Cöleſtin III.

Ganz besonders lehrreich für unsere Frage ist die Geschichte der abwechselnden Approbationen und Verfolgungen des Franziskaner-Ordens von Seiten der Päpste.

Nicolaus III. gab in der Decretale „Exiit, qui seminat“ eine Erklärung der Regel des heil. Franziskus und behauptete, daß der Verzicht auf jedes persönliche und Corporations-Eigenthum verdienstlich und heilig sei; daß Christus selbst dieselbe gelehrt und durch sein Beispiel bestätigt habe, ebenso die ersten Gründer der Kirche. Alles daher, was im Gebrauche der Franziskaner war, sollten sie blos zur Nutznießung, aber nicht als Eigenthum besitzen; das Eigenthumsrecht fiel nach der Verfügung des Papstes an die römische Kirche.

Nicolaus machte zu dieser Decretale noch ausdrücklich den Zusatz, daß die darin gegebene Erklärung der Regel des heil. Franziskus dauernde Festigkeit haben und wie jede andere Constitution oder Decretale in den Schulen gelesen

und buchstäblich gedeutet werden solle. Unter der Strafe der Excommunication verbot er alle Glossen, wodurch sie gegen ihren Wortlaut gedeutet würde.

Es unterliegt nicht dem geringsten Zweifel, daß Nicolaus III. in dieser Angelegenheit eine feierliche Glaubensentscheidung zu erlassen beabsichtigte, er wendet sich ja mit seiner Erklärung nicht blos an den Franziskanerorden, sondern auch an die Schulen (die Universitäten) und an die gesammte Kirche.

Clemens V. wiederholte hierauf in der Decretale „Exivi de Paradiso" die Verfügung über das der römischen Kirche zukommende Eigenthumsrecht an den Gütern der Franziskaner. Ebenso sprach sich Johann XXII. in der Bulle „Quorundam" selbst noch dahin aus, daß diese Bestimmung Nicolaus III. und Clemens V. heilsam, fest und klar sei. Als aber Johann alsbald mit den Franziskanern in Conflikt kam, theils weil er ihre bis zur Lächerlichkeit gehenden Uebertreibungen in der Darstellung der evangelischen Armuth einzuschränken suchte, theils weil aus dem Schooße des Franziskanerordens starke Rügen über das Verderben der päpstlichen Curie und die Forderungen einer großen kirchlichen Reformation laut geworden waren, da begann er die Constitution Nicolaus III. allmälig, so gut es ohne Beschädigung für dessen Ansehen abgehen konnte, wankend zu machen. Zuerst hob er die von diesem festgestellte Excommunicationsstrafe für jede nicht wörtliche Deutung seiner

Erklärung der Regel des heil. Franziskus auf, dann bestritt er einzelne Aufstellungen in seiner Constitution. Unterdeß steigerte sich die Heftigkeit des Zwistes; die Spiritualen im Bunde mit Ludwig dem Bayern fingen an, Johann als einen Häretiker zu bezeichnen, und nun erklärte dieser in einer neuen Bulle den ganzen Unterschied zwischen bloßem Genuß der Sache und dem Eigenthum an derselben für unmöglich, weder für die Kirche noch für die christliche Vollkommenheit förderlich, und verwarf schließlich die Lehren seines Vorgängers, daß Christus und die Apostel in Wort und That Vorbilder jener von den Franziskanern angestrebten Armuth gewesen seien, als ketzerisch und der katholischen Lehre feindlich. —

So war das die Kirche verwirrende Schauspiel gegeben, daß ein Papst den andern unzweideutig der Irrlehre beschuldigte. Was Nicolaus III. und Clemens V. in feierlichen Entscheidungen als gerecht und heilig gepriesen hatten, brandmarkte der spätere Papst in ebenso feierlicher Weise als schädlich und ungerecht. Die Franziskaner wiederholten darum gegen Johann XXII. nur mit um so größerem Nachdruck die Anschuldigung der Häresie „da das, was durch die Schlüssel der Weisheit im Glauben und in den Sitten von den Päpsten einmal definirt worden sei, durch ihre Nachfolger nicht in Zweifel gezogen werden dürfe.“[16])

[16]) conf. Bossuet: Defensio declarationis. Oeuvres XVIII. p. 339 sq. Liège 1768.

Johann XXII. aber verdammte die Schriften mehrerer ihrer Theologen, wie die des d'Oliva, und überantwortete die ganze Genossenschaft der Spiritualen oder Fraticellen, wie man diese Bekenner der höchsten Armuth nannte, der Inquisition. Von 1316—1352 starben ihrer hundert und vierzehn den Feuertod, als Martyrer der mißverstandenen evangelischen Armuth und der päpstlichen Unfehlbarkeit; denn sie gehörten mit unter die ersten Vertheidiger dieser damals in der Kirche noch neuen Theorie.

Nach langen und harten Verfolgungen wurde unter Sixtus IV. den Spiritualen wieder einige Genugthuung zu Theil, indem dieser Papst die Schriften ihres Theologen und Propheten d'Oliva neuerdings prüfen und im Gegensatz zu Johann XXII. als rechtgläubig anerkennen ließ. Spätere Päpste nahmen dann das Eigenthum über die Güter des Ordens, welches Johann XXII. abgewiesen hatte, für die römische Kirche wieder an.

Eines der umfassendsten dogmatischen Documente, welches jemals von Päpsten erlassen worden, ist das Decret Eugen's IV. „an die Armenier", datirt vom 22. November 1439, drei Monate, nachdem die Synode zu Florenz durch die Abreise der Griechen beendigt worden war. Es ist ein Glaubensbekenntniß der römischen Kirche, welches den Armeniern bezüglich der Lehrpunkte, in welchen sie bisher abgewichen, als Richtschnur der Lehre und des kirchlichen Lebens dienen sollte. Die Dogmen von der

Einheit des göttlichen Wesens, der Trinität, der Menschheit Christi und den sieben Sacramenten werden dargestellt. Und der Papst versichert noch, daß dieses so feierlich erlassene Decret die Billigung des Concils, das heißt, jener italienischen Bischöfe, welche er noch in Florenz zurückbehalten hatte, erhalten habe.

Wenn dieses Decret des Papstes wirklich Glaubensnorm wäre, dann hätte die morgenländische Kirche statt sieben nur noch vier Sacramente; die abendländische Kirche würde mindestens achthundert Jahre lang drei Sacramente entbehrt haben und darunter eines, dessen Mangel auch alle übrigen mit Ausnahme eines einzigen entwerthet haben würde. — Eugen IV. bestimmt in diesem Decret Form und Materie, die Substanz der Sacramente oder der Dinge, von deren Sein oder Nichtsein nach der allgemeinen Lehre die Existenz des Sacraments selber abhängt. Er gibt eine Form der Confirmation an, welche in der einen Hälfte der Kirche nie bestanden hat, in der andern erst nach dem zehnten Jahrhundert in Gebrauch gekommen ist. Ebenso verfährt er mit der Buße. Auch hier wird als wesentliche Form des Sacraments eine Formel angegeben, welche die griechische Kirche nie, die abendländische eilfhundert Jahre lang nicht gekannt hat. Wenn dann bei dem Sacramente der Ordination die Berührung der Gefäße und die dabei zu sprechenden Worte für Materie und Form angegeben werden, so folgt dar-

aus, daß die lateinische Kirche tausend Jahre lang weder Priester noch Bischöfe gehabt hat, ja, gleich der griechischen, die jenen Gebrauch sich nie angeeignet, bis zur Stunde weder Priester noch Bischöfe besitzt, folglich auch der Sacramente, mit Ausnahme der Taufe und etwa der Ehe, entbehrt.[17])

Es ist merkwürdig, daß dieses Decret, mit welchem entweder die päpstliche Unfehlbarkeit oder die ganze Hierarchie nebst den Sacramenten in der Kirche steht oder fällt, von allen Dogmatikern citirt, widerlegt und angerufen wird, daß aber die Anhänger der päpstlichen Infallibilität sich nie auf die Erörterung desselben einlassen. Weder Bellarmin, noch Charlas, Aguirre, Orsi und alle übrigen curialistischen Apologeten befassen sich damit.

Selbst dann als die päpstlichen Unfehlbarkeitsansprüche in Rom schon bestimmtere Gestalt gewonnen hatten, brachte sie Sixtus V durch seine Bibelausgabe noch in eine bedenkliche Lage. Die Tridentinische Synode hatte die Uebersetzung des Hieronymus für den authentischen Bibeltext der abendländischen Kirche erklärt, aber es gab noch

---

[17]) Vergl. Denzinger: Enchiridion symbol. et definit. Wirceb. 1854 p. 200 etc. Dabei ist jedoch zu erinnern, daß Denzinger, um den völlig dogmatischen Charakter dieses berühmten Decrets einigermaßen zu verhüllen, den ersten, die Trinitäts- und Incarnationslehre betreffenden Theil, welcher sich in Raynalds Annalen ann. 1439 findet, hinweggelassen hat.

keine authentische d. h. kirchlich beglaubigte Ausgabe der lateinischen Bibel. Sixtus V. unternahm es sie zu liefern, und sie erschien mit den nun schon lange stereotyp gewordenen Anathemen und Zwangsmitteln versehen. Seine Bulle erklärte: diese von ihm eigenhändig corrigirte Ausgabe müsse als die einzig wahre und ächte bei Strafe des Bannes von Jedermann allein gebraucht und zu Grunde gelegt werden, jede Abänderung auch nur eines Wortes werde mit Excommunication verpönt.

Nun aber zeigte sich, daß sie voll Fehler war; man fand gegen 2000 vom Papste selbst verschuldete unrichtige Stellen. Es hieß, ein öffentliches Verbot der Sixtinischen Bibel müsse erlassen werden. Bellarmin aber rieth, die große Gefahr, in welche Sixtus V. dadurch die Kirche gebracht habe, möglichst zu vertuschen; man solle alle Exemplare einziehen, die corrigirte Bibel neu, aber unter dem Namen Sixtus V. drucken lassen, und in der Vorrede vorgeben, daß die Fehler durch die Schuld der Setzer und die Sorglosigkeit anderer hineingekommen seien. — Bellarmin selbst erhielt den Auftrag, diese Lüge, zu welcher der neue Papst seinen Namen hergab, durch Abfassung der Vorrede in Umlauf zu setzen. In seiner Selbstbiographie rühmte sich der Jesuit und Cardinal, daß er solcherweise dem Sixtus Böses mit Gutem vergolten habe, da der Papst Bellarmins Hauptwerk, die Controversen, auf den Index hatte setzen lassen, weil er darin nicht die direkte

Oberherrschaft des Papstes über die ganze Welt, sondern nur die indirekte vertheidigt hatte.

Aber nun ereignete sich ein neues Mißgeschick. Die Selbstbiographie, die im römischen Jesuiten-Archiv aufbewahrt war, wurde in ein paar Abschriften in Rom bekannt. Der Cardinal Azzolini beantragte daher, da Bellarmin drei Päpste beschimpfe und zwei, Gregor XIV. und Clemens VIII., selbst als Lügner darstelle, so solle seine Schrift unterdrückt und verbrannt und das strengste Geheimniß eingeschärft werden. [18])

Doch es dürfte nöthig sein, einen Aufschluß darüber zu geben, wie denn überhaupt das seltsame Phänomen sich gebildet habe, daß eine Meinung, wonach Christus den jedesmaligen Papst als einziges Gefäß seiner Inspiration, als den Träger und das ausschließliche Organ der göttlichen Lehre, eingesetzt hat, ohne den die Kirche wie ein Leib ohne Seele wäre und, gleichsam ihrer natürlichen Sehkraft beraubt, nicht wagen dürfte eine Glaubensfrage

---

[18]) Denn, meint Azzolini, was sollten wir sagen, wenn die Gegner schließen würden: Papa potest falli in exponenda ecclesiae S. Scriptra (der Papst kann irren, wenn er der Kirche die heilige Schrift auslegt); ja er hat wirklich geirrt non solum in exponendo, sed in ea multa perperam mutando (nicht bloß in der Auslegung, sondern auch indem er vieles in der Schrift ins Schlechtere veränderte). Voto nella causa della beatificazione del Card. Bellarmino. Ferrara 1761. p. 40.

zu entscheiden — daß eine solche Meinung, welche künftig, ein dogmatischer Atlas, das ganze Gebäude der Glaubens- und Sittenlehre auf ihren Schultern tragen soll und muß, erst 1869 Jahre nach Christus zur Gewißheit erhoben, von nun an aber in jedem Katechismus als Hauptartikel an die Spitze gestellt werden wird.

Dreizehn Jahrhunderte lang herrschte in der ganzen Kirche und ihrer Literatur über einen so fundamentalen Satz ein unbegreifliches Schweigen. Keines der alten Glaubensbekenntnisse, keine Katechese, keine der zur Anleitung für den religiösen Volksunterricht verfaßten Schriften der Kirchenväter enthält ein Wort vom Papst, am wenigsten eine Andeutung, daß alle Gewißheit des Glaubens und der Lehre nur bei ihm zu suchen sei. Nicht eine einzige Frage der Doctrin ist im ersten Jahrtausend der Kirche endgültig durch einen päpstlichen Ausspruch entschieden worden.

An den Bewegungen, welche die zahlreichen gnostischen Secten, die Montanisten und Chiliasten in der Kirche hervorriefen, haben die römischen Bischöfe keinen Antheil genommen, und ein eigentlich dogmatisches Decret von einem derselben ist aus den vier ersten Jahrhunderten überhaupt nicht vorhanden; auch keine Spur in der Geschichte, daß ein solches vorhanden gewesen. Selbst der christologische durch Paul von Samosata entzündete Streit, der die ganze Kirche des Orients geraume Zeit beschäftigte und

mehrere große Synoden nothwendig machte, verlief und wurde beendigt ohne irgend eine Theilnahme der Päpste. So sehr überhaupt die christologischen Controversen, die Bewegungen, die sich an die Namen Theodotus, Artemon, Noetus, Sabellius, Beryllus, Lucian den Antiochener knüpften, die ganze Kirche beschäftigten, es findet sich kein Beweis, daß die römischen Bischöfe in dieser fast über 150 Jahre sich erstreckenden Kette von Kämpfen und Erörterungen über die Grenze der römischen Lokalkirche hinaus thätig gewesen und einen dogmatischen Erfolg herbeigeführt hätten. Eine Ausnahme hievon macht nur die dogmatische Abhandlung des römischen Bischofs Dionysius, welcher in Folge einer zu Rom im J. 262 gehaltenen Synode zugleich den Sabellianismus und die entgegengesetzte Ausdrucksweise des alexandrinischen Dionysius rügte und verwarf, — eine Schrift, welche an und für sich, wenn ihr nur autoritative Bedeutung zuerkannt worden wäre, ganz geignet hätte sein können, die lange Arianische Verirrung abzuschneiden, ja in der Geburt zu ersticken. Aber sie wurde außer Alexandrien nicht bekannt und gewann auf den späteren Gang des christologischen Streites keinen Einfluß. Man weiß von ihr überhaupt nur durch die später von Athanasius daraus mitgetheilten Bruchstücke.

An drei Streitfragen dagegen hat die römische Kirche in diesen ersten Jahrhunderten lebhaften Antheil genom-

men: an der Frage über die Osterfeier, die häretische Taufe und die Bußdisciplin. In allen dreien hat sie ihren Willen und ihre Ansicht und Praxis nicht durchzusetzen vermocht, und haben die andern Kirchen ihre abweichende Uebung, ohne daß es zu einer bleibenden Trennung gekommen wäre, behauptet. Papst Victor's Versuch, die kleinasiatischen Kirchen durch Ausschließung aus seiner Gemeinschaft zur Annahme des römischen Brauchs zu nöthigen, scheiterte.

Der Streit über die Kirchenbuße, ihre strengere oder gelindere Handhabung, und ob einige besonders schwere Versündigungen lebenslängliche Ausschließung zur Folge haben sollten, wurde wie anderwärts so auch im Schooße der römischen Kirche lange Zeit hindurch geführt. Von einem Versuche, die in Rom hierüber angenommenen Grundsätze anderen Kirchen aufzudringen, findet sich nichts, und noch im vierten Jahrhundert stellte die spanische Synode von Elvira darüber Regeln auf, welche von den römischen völlig verschieden waren. Diese Differenz hing schon enge mit dem Dogma zusammen.

Deutlicher noch trug der in der Mitte des dritten Jahrhunderts geführte Streit über die von Häretikern vorgenommene Taufe einen ganz dogmatischen Charakter, wobei im Grunde die ganze kirchliche Anschauung von der Kraft der Sacramente und den Bedingungen ihrer Wirksamkeit in Frage stand.

Völlig erfolglos blieb der Widerspruch des Papstes Stephanus gegen die auf mehreren Synoden bestätigte Lehre der afrikanischen und asiatischen Kirchen, wonach die außerhalb der Kirche in getrennten Genossenschaften ertheilte Taufe ungültig sein sollte. Stephanus ging soweit, diese Kirchen von der Gemeinschaft mit sich auszuschließen; aber er zog sich damit nur scharfe Rügen über seine unbefugte Anmaßung zu. Sowohl Cyprian als Firmilian von Cäsarea sprachen ihm jede Berechtigung ab, anderen Bischöfen und Gemeinden eine Lehre vorzuschreiben. Auch die andern östlichen, an dem Streite nicht unmittelbar betheiligten Kirchen behielten, unbekümmert um die römische Theorie, noch lange ihre abweichende Praxis bei.

Im Rückblick auf diesen Streit hat später Augustinus behauptet, der Ausspruch des Stephanus, so kategorisch er auch gelautet, sei noch keine kirchliche Entscheidung gewesen, weßhalb auch Cyprian und die Afrikaner ein Recht gehabt hätten, denselben zurückzuweisen; erst mit dem Decret eines großen (plenarium) Conciliums (er meint die Synode von Arles vom J. 314) sei eine wirkliche und allgemeine Verpflichtung zur Annahme gesetzt worden.[19])

[19]) Er hat dieß besonders in seiner Schrift de baptismo contra Donatistas, opp. ed Benedictin. IX p. 98—111 ausgeführt. Die Vertheidiger der päpstlichen Unfehlbarkeit wissen sich da nicht anders zu helfen, als daß sie Augustin preisgeben. Orsi ertheilt dem Kirchenlehrer einen förmlichen Verweis und Bellarmin (de eccles. 1,4) meint: er habe doch vielleicht die Unwahrheit gesprochen

In den Arianischen Streitigkeiten, welche, wie keine andere Frage, die Kirche über ein halbes Jahrhundert beschäftigten und verwirrten und auf mehr als fünfzig Synoden verhandelt wurden, verhielt sich der römische Stuhl geraume Zeit passiv. Von der langen Verwaltung des Papstes Sylvester (314—335) ist ebensowenig ein Document, ein Zeichen lehrhafter Thätigkeit vorhanden, wie von allen seinen Vorgängern in dem Zeitraum von 269 bis 314. Erst Julius und Liberius (337—366 griffen in den Gang der Ereignisse ein; aber die Unsicherheit wurde nur noch gesteigert, als Julius den offenbar sabellianisch lehrenden Marcellus von Ancyra auf seiner römischen Synode für rechtgläubig erklärte, und Liberius die Rückkehr aus dem Exil vom Kaiser mit der Verdammung des Athanasius und durch die Unterzeichnung eines Arianischen Glaubensbekenntnisses erkaufte. „Anathema dir, Liberius"! riefen damals eifrig katholische Bischöfe, wie Hilarius von Poitiers. Dieser Abfall des Liberius hat das ganze Mittelalter hindurch für einen Beweis gegolten, daß Päpste ebensogut als jeder Andere in Häresie verfallen könnten.

Später, besonders nach dem unglücklichen Ausgang der Synoden von Mailand und Sirmium, von Rimini und Seleucia, als das Vertrauen auf dieses einzige Mittel der Lehrbestimmung mächtig erschüttert war, als Hieronymus schreiben konnte: die ganze Welt habe durch

die Beschlüsse dieser Synoden zu ihrem Erstaunen gesehen, daß sie Arianisch geworden sei, — da hätte man erwarten sollen, daß die verwirrten Gläubigen und Kirchen sich aus allen Theilen des Reiches an den römischen Stuhl als an den einzigen Anker des Heils und Fels der Orthodoxie Rath und Hülfe suchend wenden würden. Doch es geschah durchaus nicht — so wenig geschah es, daß in allen den Verhandlungen und Bewegungen, welche seit 359 auf die Synoden von Rimini und Seleucia folgten, der Name des Papstes nicht einmal genannt wurde. Erst einige Jahre später findet sich ein Lebenszeichen von ihm, als er bezüglich des Verfahrens gegen die zu Rimini gefallenen Bischöfe das Verfahren der Alexandrinischen Synode adoptirte. [20])

Im ganzen vierten Jahrhundert waren es immer nur Synoden, welche dogmatische Fragen entschieden. Wandte man sich auch einmal an einen römischen Bischof, um eine Entscheidung zu erlangen, so wurde dieß so verstanden, daß diese Entscheidung durch eine von ihm zu berufende Synode erfolgen solle. — Als die zweite ökumenische Synode im J. 381 das wichtigste Glaubensdecret seit der Nicänischen abfaßte und zum erstenmal das Dogma vom heiligen Geist formulirte, war die römische Kirche nicht vertreten; man theilte ihr nur, wie andern Kirchen, die Beschlüsse mit. Wohl wurden auf zwei römischen Synoden

[20]) Epistolae Pontif. ed. Coustant p. 448.

unter Damasus um 378 einige Anathematismen gegen Irrthümer, deren Urheber nicht genannt sind, abgefaßt; aber Papst Siricius (384—398) lehnte noch eine Entscheidung über die Irrlehre eines Bischofs (Bonosus), wozu man ihn aufgefordert hatte, ab, weil er kein Recht dazu habe und vielmehr das Urtheil der Bischöfe der Provinz abwarten wolle „um es zur Regel des seinigen zu machen". [21] Hingegen verwarf er die in Rom selbst entstandene Lehre des Jovinian, aber auch nur wieder mittels einer Synode.

Größerer Antheil als an den bisher entstandenen Lehrkämpfen fiel den Päpsten an den Pelagianischen, vorzugsweise dem Occidente angehörigen Streitigkeiten zu. Innocenz I. hatte, nach fünfjährigem Kampfe von den Afrikanern angerufen, die Beschlüsse ihrer beiden Synoden zu Milene und Karthago (417) gebilligt und ein Buch des Pelagius für häretisch erklärt, so daß Augustinus in einer Predigt äußerte: „jetzt ist die Sache beendigt." [22] Darin täuschte er sich freilich, denn der Streit wurde nun erst recht verwickelt und kam erst viele Jahre später durch die Entscheidung des ökumenischen Concils vom Jahre 431 zum Abschluß. Papst Zosimus nämlich sprach sich zuerst über die Pelagianische Lehre in ganz entgegengesetzter Weise, als sein unmittelbarer Vorgänger Innocenz aus.

---

[21] Epistolae Pontif. ed. Coustant, p. 679.

[22] Sermo 131, c. 10. Opp. ed Antwerp. V, 449.

Er billigte mit großen Lobeserhebungen das Bekenntniß des der Häresie vor ihm angeklagten Cöleſtius, worin dieſer offen die Lehre von der Erbſünde verwarf, und machte den afrikaniſchen Biſchöfen, von welchen die Anklage ausgegangen war, harte Vorwürfe darüber, daß ſie einen ſo rechtgläubigen Mann des Irrthums hätten zeihen können. Und erſt nachdem dieſe ein energiſches Schreiben an Zoſimus gerichtet hatten, worin ſie ihm andeuteten, daß ſie bei ihrer Anſicht und ihren Beſchlüſſen blieben, er ſich aber habe täuſchen laſſen, und abermals auf einem Concil zu Karthago über die Lehren des Pelagius und Cöleſtius das Anathem ausſprachen, ſchloß ſich der Papſt nachträglich dieſer Entſcheidung an.

Man hat aber doch das angeführte Wort des Auguſtinus für einen Beweis ausgegeben, daß er die päpſtliche Unfehlbarkeit, die er in der Frage von der Taufe ſo oft und ſo entſchieden verwarf, hier angenommen habe. Aber ein ſolcher Gedanke war ihm durchaus fremd. Das Pelagianiſche Syſtem war in ſeinen Augen eine ſo offenbare und grundſtürzende Irrlehre (aperta pernicies), daß zu ihrer Verurtheilung ihm nicht einmal eine Synode nöthig ſchien.[23]) Durch die zwei afrikaniſchen Synoden und den Beitritt des Papſtes zu deren Beſchluſſe war nach ſeiner Meinung ſchon überflüſſig viel geſchehen und konnte die

[23]) Contra epist. Pelagii l. IV. c. ult.

Sache als abgeschlossen betrachtet werden. Daß ein römisches Urtheil für sich nicht abschließend sei, daß vielmehr dazu noch ein „Concilium plenarium“ erfordert werde, hatte er selber sonst nachdrücklich behauptet, und die Vorgänge mit Papst Zosimus hätten ihn darin nur bestärken können.

Mit dem J. 430, dem Ausgangspunkt der von da bis zum Schluße des siebenten Jahrhunderts sich fortziehenden Verhandlungen über die Incarnation und das Verhältniß der beiden Naturen in Christo, beginnt für die dogmatische Thätigkeit der Päpste ein neuer Abschnitt. Die Verurtheilung der Lehre des Nestorius durch Papst Cöleſtin wurde vorläufig durch die vom Kaiser angeordnete Berufung eines allgemeinen Concils außer Kraft gesetzt, dann auf diesem Concil, dem Ephesinischen vom J. 431, einer Prüfung unterzogen und bestätigt. Als dann die Eutychianische Controverse auftauchte, erschien im J. 449 das Schreiben Leo's des Großen an Flavian, die erste dogmatische Urkunde eines Papstes, die denn auch im Orient wie im Occident allgemeine Zustimmung fand; doch nicht ohne erst auf der Synode von Chalcedon untersucht worden zu sein. Leo erkannte selbst an, daß sein Schreiben, um feste Glaubensregel zu werden, erst einer solchen Bestätigung durch die Bischöfe bedürfe. [24])

[24]) Leonis ep. ad episc. Gall. apud Mansi, Concil. VI, 181.

Weniger glücklich war später Papst Vigilius im Drei-Kapitelstreite d. h. dem Streit über die für Nestorianisch gehaltenen Schriften der drei Theologen Theodor, Theodoret und Ibas, indem er diese zuerst für rechtgläubig erklärte (546), dann ein Jahr darauf verdammte, dieses Urtheil aber aus Rücksicht auf die abendländischen Bischöfe (553) wieder zurücknahm und hiedurch in Conflict mit der fünften allgemeinen Synode gerieth, welche die Kirchengemeinschaft mit ihm aufhob. Er unterwarf sich zuletzt dem Urtheil des Concils mit der Erklärung, bisher leider ein Werkzeug des am Umsturze der Kirche arbeitenden Satans gewesen und so in Zwiespalt mit seinen Collegen, den Bischöfen der Synode, gerathen zu sein, jetzt aber habe ihn Gott erleuchtet.[25]) So widersprach sich Vigilius dreimal; zuerst bannte er die, welche die drei Kapitel verdammten d. h. die Schriften des Theodor, Theodoret und Ibas für irrgläubig hielten; dann bannte er die, welchen sie für orthodox galten, welche demnach so dachten, wie er selbst kurz zuvor gedacht hatte. Bald darauf verdammte er die Verdammung der drei Kapitel, und endlich siegten wieder Kaiser und Concil über den wankelmüthigen Papst.

Die Folge war eine langwierige Spaltung im Occidente; ganze Landeskirchen, Afrika, Norditalien, Illyrien

[25]) So in dem Schreiben an den Patriarchen Eutychius; conf. De Marca, Dissertationes. Paris 1669 p. 45.

sagten sich von der Gemeinschaft der Päpste los, welche durch die Verdammung der drei Kapitel den Glauben und die Autorität des Chalcedonischen Concils preisgegeben hätten. Der Nachfolger des Vigilius, Pelagius I., welcher aus diesem Grunde dem Frankenkönig Childebert und den Bischöfen Galliens in seiner Rechtgläubigkeit verdächtig geworden war, berief sich keineswegs darauf, daß die römischen Bischöfe überhaupt nicht irren könnten, sondern entschuldigte sich nach allen Seiten hin, legte vor Childebert ein offenes Glaubensbekenntniß ab und erklärte sich den Bischöfen von Tuscien gegenüber für bereit, Jedermann von seinem Glauben Rechenschaft zu geben.

So oft und dringend die Päpste die getrennten Bischöfe und Gemeinden zur Wieder-Anschließung an Rom ermahnten, nie beriefen sie sich dabei auf eine besondere Autorität oder Irrthumslosigkeit des römischen Stuhls.

Der monotheletische Streit, erzeugt durch die Lehre, daß in Christus nicht ein doppelter, ein menschlicher und göttlicher, sondern nur der eine göttliche Wille vorhanden war, führte wieder im J. 680 zur allgemeinen Synode. Gleich beim Beginne derselben hatte Papst Honorius I., von drei Patriarchen befragt, sich in dogmatischen Schreiben an dieselben ganz zu Gunsten der Irrlehre ausgesprochen und dadurch der neu sich bildenden Secte einen mächtigen Vorschub geleistet. Zwar hatte nachher im J. 649 Papst Martin mit einer Synode von 105 Bischöfen aus Süd-

und Mittelitalien den Monotheletismus verworfen. Da aber damals ein päpstliches mit einer beschränkten Synode gefaßtes Urtheil nicht als höchste und entscheidende Autorität galt, so sah sich der Kaiser Constantin genöthigt, zur Entscheidung der Glaubensfrage eine allgemeine Synode nach Constantinopel auszuschreiben. Es war vorauszusehen, daß auf derselben Papst Honorius I., den man bisher durch Schweigen geschont hatte, gleiches Loos mit den übrigen Haupturhebern der Häresie treffen würde. Wirklich erfolgte hier denn auch die Verdammung des Honorius wegen häretischer Lehren in feierlichster Weise und nicht eine Stimme, auch nicht die der anwesenden päpstlichen Legaten, erhob sich zu seiner Vertheidigung. Seine dogmatischen Schreiben wurden als ketzerisch den Flammen übergeben. Die Päpste fügten sich in das Unvermeidliche, unterzeichneten das Anathem und sorgten nun selber dafür, daß der „Häretiker" Honorius in den Kirchen des Occidents ebenso wie im ganzen Orient verurtheilt und aus den Kirchenbüchern gestrichen wurde. Diese Thatsache, daß ein großes von der ganzen Kirche nachher ohne das geringste Bedenken bestätigtes Concil, auf welchem die päpstlichen Legaten präsidirten, die Lehrentscheidung des Papstes für irrig erklärte und ihn selbst als einen Ketzer brandmarkte, beweist wohl sonnenklar, daß die Vorstellung von einer besonderen Erleuchtung und Untrüglichkeit der Päpste damals der ganzen Kirche völlig fremd war.

Die Vertheidiger dieser Unfehlbarkeit seit Torquemada und Bellarmin wußten daher kein anderes Auskunftsmittel als die Aechtheit der Conciliumsakten anzugreifen und eine großartige Fälschung durch die Griechen zu behaupten. An diesem Wahne hielten die Theologen des Jesuitenordens mit Zähigkeit noch bis nach Mitte des vorigen Jahrhunderts fest. Seitdem er aufgegeben werden mußte, hat man sich auf das Drehen und Deuten der Worte des Honorius verlegt, um einen einigermaßen orthodox klingenden Sinn aus ihnen herauszupressen. Aber, wie gut oder schlecht dieß immer gelungen sein mag, die Thatsache steht fest, daß man zur Zeit des Honorius von der Irrthumsfähigkeit eines Papstes sowohl von Seiten eines ökumenischen Concils sowie von Seiten der Päpste selbst überzeugt war.

Ein Jahrhundert später konnte Papst Hadrian I. mit aller Mühe nicht erreichen, daß die von ihm genehmigten Beschlüsse der zweiten Nicänischen Synode über die Bilder-Verehrung von Karl dem Großen und von den Bischöfen des fränkischen Reichs angenommen würden. Die große Kirchenversammlung zu Frankfurt im J. 794 und die Karolinischen Bücher verwarfen und bekämpften diese Beschlüsse, und Hadrian wagte nicht, über Widerlegungsversuche hinauszugehen. Noch im J. 824 äußerten sich die auf der Synode zu Paris versammelten Bischöfe scharf und schonungslos über „die Abgeschmacktheiten" (absona)

des Papstes Hadrian, der, wie sie sagten, eine abergläubische Adoration der Bilder geboten habe.[26])

Nicht minder bezeichnend für die damalige Stellung der abendländischen Bischöfe zur päpstlichen Autorität ist der Streit über die Prädestinations-Lehre, welcher, durch den Mönch Gottschalk veranlaßt, zehn Jahre lang auf Synoden und in zahlreichen Schriften geführt wurde. Hier standen die vornehmsten Prälaten, Hinkmar, Rhabanus, Amolo, Prudentius, Wenilo und andere, sich einander gegenüber, Synode stritt gegen Synode, und es zeigte sich keine Möglichkeit einer Verständigung. Gleichwohl fiel es Niemandem ein, an das Urtheil des Papstes, so gerne dieser auch damals in die Angelegenheiten der fränkischen Kirche eingriff, zu appelliren; nur Gottschalk selbst machte zuletzt einen vergeblichen Versuch, eine Milderung seines harten Schicksals durch den Papst zu erlangen.

Bis zur Erscheinung der Isidorischen Decretalen war also noch nirgends ein ernstlicher Schritt zur Einführung der Neu-Römischen Unfehlbarkeitstheorie geschehen. Die Päpste dachten noch nicht daran, ein solches Vorrecht sich beizulegen. Erst mußte die Stellung der römischen Bischöfe zur Kirche von Grund aus umgestaltet, es mußte die Idee des Primats alterirt werden, ehe Raum und empfänglicher Boden für die Untrüglichkeitslehre gewonnen war; dann aber entwickelte sie sich mit einer

[26]) Bei Mansi, Concil. XIV, 415 sq.

gewissen naturnothwendigen Consequenz, wenn auch, unter dem Widerspruch allbekannter geschichtlicher Thatsachen, noch sehr langsam.

Um den unermeßlichen Unterschied in der Stellung und Wirksamkeit des Primats, wie er sich im römischen Reiche ausgebildet hatte, und wie er in den späteren Zeiten des Mittelalters geworden war, zu überschauen, genügt es folgende Thatsachen zu constatiren:

1) Die Päpste hatten keinen Antheil an der Berufung der Synoden. Alle großen Synoden, zu denen die Bischöfe aus verschiedenen Ländern sich vereinigten, sind durch die Kaiser angeordnet worden; nicht einmal eine Anfrage wurde vorher an die Päpste gerichtet. Hielten diese eine allgemeine Kirchenversammlung für nothwendig, so mußten sie ihre Vorstellungen und Bitten an den kaiserlichen Hof richten, wie es Innocenz in der Sache des Chrysostomus, dann Leo nach der Synode von 449 that, und auch dann drangen sie nicht immer durch, was gerade auch die beiden ebengenannten Päpste erfuhren. —

2) Auch der Vorsitz auf den großen Synoden wurde den Päpsten und ihren Abgeordneten nicht immer eingeräumt, obwohl ihnen der erste Rang in der Kirche damals von Niemandem streitig gemacht wurde. Zu Nicäa, auf den beiden Ephesinischen Synoden 431 und 449, auf der fünften von 553 führten Andere den Vorsitz; nur zu Chalcedon 451 und zu Constantinopel 680 präsidirten die

päpstlichen Abgeordneten. Daß die Päpste selbst dieses Recht nicht als ein ihnen allein gebührendes in Anspruch nahmen, zeigt das Verhalten Leo's I., der seine Abgeordneten nach Ephesus schickte, obgleich er wußte, daß der Kaiser nicht ihn, sondern den Bischof von Alexandrien zum Präsidenten ernannt habe. —

3) Weder die dogmatischen noch die das kirchliche Leben und die Verfassung angehenden Beschlüsse dieser Synoden bedurften einer Bestätigung durch den Papst; denn die Kraft und Autorität ihrer Decrete lag in dem Consensus der Kirche, wie er sich auf der Synode und nach derselben in der allgemeinen Zustimmung kund gab. In Rom hat man später, weil diese Thatsache zu der mittlerweile aufgekommenen Theorie nicht mehr passen wollte, eine Bestätigung der Nicänischen Synode durch Papst Sylvester erdichtet.

4) In dem ersten Jahrtausend der Kirche ist es nicht vorgekommen, daß ein Papst eine für die ganze Kirche bestimmte und an die ganze Kirche gerichtete Glaubensentscheidung erlassen hätte. Ihre dogmatischen Erklärungen wurden, wenn es neue Irrlehren zu verurtheilen galt, stets auf Synoden erlassen, oder waren Antworten auf Anfragen einzelner oder mehrerer Bischöfe. Erst wenn sie auf einer ökumenischen Synode gelesen, geprüft und genehmigt waren, wurden sie als allgemeine Lehr-Norm angesehen.

5) Die Päpste besaßen keine von den drei Gewalten,

welche die eigentlichen Attribute der Herrschaft bilden, weder die gesetzgebende, noch die regierende, noch die oberrichterliche Gewalt. Allerdings gab die Synode von Sardica im Jahre 343 Anlaß zu dem Versuch, der letzteren nämlich, der richterlichen, sich zu bemächtigen. Hier erst wurde die Bestimmung und zwar als ein neues nur der Person des Papstes Julius übertragenes Recht getroffen, daß der Papst befugt sein solle, das Gericht über einen Bischof in zweiter Instanz an Ort und Stelle und unter Theilnahme eines römischen Abgeordneten zu berufen und im Fall der nochmaligen Appellation in dritter Instanz das letzte Urtheil zu fällen. Allein diese Anordnung ist weder von der orientalischen Kirche noch von der afrikanischen angenommen, von jener nie beachtet, von dieser beharrlich zurückgewiesen worden und überhaupt vor den Isidorischen Decretalen nie und nirgends in volle Kraft getreten. „Wir sind entschlossen, uns diese Anmaßung nicht gefallen zu lassen", schrieben die afrikanischen Bischöfe dem Papst Bonifacius I. im Jahre 419.[27])

Die gesetzgebende Gewalt auszuüben machten die Päpste in jener Zeit keinen Versuch. Lange galten ihrer eigenen Behauptung nach im Abendlande nur die Kanones der ersten Nicänischen Synode; im Orient überhaupt

---

[27]) Epist. Pontif. ed Coustant. p. 1013: „Non sumus jam istum typhum passuri."

bloß Kanones orientalischer Synoden. Erklärungen oder Anordnungen, welche die Päpste in ihren Schreiben auf Anfragen einzelner Bischöfe erließen, wurden schon darum nicht als kirchliche Gesetze betrachtet, weil sie eben nur einzelnen Bischöfen und Kirchen bekannt wurden. Erst die Verbreitung der Dionysischen Sammlung mit ihrem zweiten aus Papstschreiben bestehenden Theile seit dem sechsten Jahrhundert brach der Vorstellung, daß auch gewissen Decretalbriefen der römischen Bischöfe eine gesetzliche Kraft zukomme, allmälig Bahn; wobei man noch, wie die spanische Kirche that, die Autorität solcher Schreiben bloß auf die von römischen Synoden aus erlassenen beschränkte, oder eine ausdrückliche Annahme derselben in den einzelnen Landeskirchen zur Bedingung machte. Eine förmliche Regierung aber über die Kirche zu führen wäre, wenn es die Päpste auch angestrebt hätten, damals ein Ding der Unmöglichkeit gewesen. Mit gelegentlich versammelten Synoden kann man nicht regieren, und jedes andere Regierungsorgan mangelte. Die Päpste hätten dazu einer Curie, eines Complexes von geistlichen Behörden, Congregationen u. s. w. bedurft; dafür war aber auch nicht von ferne gesorgt. Der römische Klerus war ebenso zusammengesetzt wie jeder andere, und für alle jene Geschäfte und Functionen, aus welchen später und heute die Thätigkeit und der Wirkungskreis der Curie sich gestaltet hat, war damals

schlechthin weder ein Bedürfniß vorhanden noch eine Veranlassung gegeben.

6) Niemand dachte daran, sich Dispensen von Kirchengesetzen bei römischen Bischöfen zu holen; nie ist in jenen Perioden irgend eine Taxe oder Abgabe an den römischen Stuhl (eine Curie gab es ja nicht) entrichtet worden. Gesetze zu machen, von denen dann Jeder, der die Taxe bezahlte, entbunden würde, wäre damals als ein Gräuel und zugleich als eine Thorheit erschienen. Nach der allgemeinen Ansicht war die Schlüssel- oder die Binde- und Lösegewalt des römischen Bischofs und der übrigen Bischöfe vollkommen gleich.

7) Die römischen Bischöfe vermochten damals nicht, eine Person oder Gemeinde aus der Gemeinschaft der ganzen Kirche auszuschließen. Sie konnten wohl einzelnen Bischöfen oder Kirchen ihre Gemeinschaft oder kirchliche Anerkennung entziehen, und sie haben dieß auch häufig gethan; aber das hatte keine Folge für die Stellung derselben zu den übrigen Bischöfen oder Kirchen, wie sich unter andern bei der langwierigen Antiochenischen Spaltung vom Jahre 361—413 zeigte. Und umgekehrt konnten sie auch dem von einer andern Kirche Ausgeschlossenen, wenn sie ihn auch in ihrer eigenen, der römischen Gemeinde, zur Gemeinschaft zuließen, doch damit nicht die Gemeinschaft der übrigen Kirchen verschaffen. —

8) Lange wußte man in Rom nichts von bestimmten

Rechten, welche Petrus auf seine römischen Nachfolger vererbt habe. Nur von einer Sorge für das Wohl der Kirche, von einem Wächteramte, von der Wahrung der Concilien-Kanones war die Rede. Erst nach der Synode von Sardica wurde, aber bloß mit Berufung auf sie oder auf die gerne mit ihr verwechselte Nicänische Synode ein bestimmtes Recht, das der höheren richterlichen Instanz behauptet. Selbst Innocenz I. (402—417), der dem Sardicenischen Kanon die weiteste Ausdehnung zu geben versuchte und auf Grund desselben ein Cognitionsrecht in allen wichtigeren kirchlichen Fragen in Anspruch nahm, berief sich doch nur auf die „Väter" und die Synode. Auch bei Zosimus (417—418) hieß es noch, die Väter seien es, welche dem römischen Stuhle das Vorrecht verliehen hätten, daß sein Urtheil das letzte und entscheidende sein solle.[28]) Aber bald darauf erklärten schon die römischen Legaten auf der Synode zu Ephesus (431): Petrus, dem Christus die Binde- und Lösegewalt verliehen habe, lebe und richte fortwährend in seinen Nachfolgern.[29]) Niemand machte diese Ansicht energischer und häufiger geltend als Leo I. Als aber die allgemeine Synode zu Chalcedon in ihrem berühmten 28. Kanon aussprach: die Väter seien es gewesen, welche der römischen Kirche, und zwar wegen des politischen Ranges der Stadt, den Vorrang zuerkannt hätten, da wagte Leo nicht zu widersprechen,

[28]) Mansi, Concil. IV, 366.
[29]) ib. IV, 1296.

so sehr er sich auch gegen den Hauptinhalt des Kanons, nämlich die Erhebung des Stuhles von Constantinopel zum ersten Range nach dem römischen und zu gleichen Rechten mit demselben wehrte. Nicht die Herabsetzung des römischen Stuhls, sondern nur die Beeinträchtigung der orientalischen Patriarchen und die Verletzung des Nicänischen Kanons,[30]) das waren die Gründe, die ihn seiner Versicherung nach bestimmten, dem Chalcedonischen Kanon seine Zustimmung zu verweigern. Wohl hatte er einige Jahre vorher den Kaiser Valentinian III. bewogen, ein Edict zu Gunsten des römischen Stuhls zu erlassen, welches alle Bischöfe des damals sehr geschmolzenen Westreiches (eigentlich nur noch Italiens und Galliens) dem Papste völlig unterwarf, und das, wenn es zur vollen Kraft gelangt wäre, die ganze damalige Verfassung der occidentalischen Kirche umgestaltet hätte. In diesem Edict ist neben dem Kanon von Sardica und der politischen Größe der Stadt „das Verdienst des hl. Petrus" als erster Grund einer so umfassenden Gewalt genannt, unter welche die Bischöfe durch die kaiserlichen Beamten nöthigenfalls zwangsweise gebeugt werden sollten. Aber sobald Leo mit Byzanz und dem

[30]) Der sechste Kanon von Nicäa hatte nämlich, mit Hinweisung auf die Rechte des römischen Stuhls über einen Theil der italienischen Kirche, die gleichen Rechte den Bischöfen von Alexandrien und Antiochien über die ihnen unterstehenden Patriarchal-Sprengel gewahrt.

Orient verkehrte, wagte er diesen Grund, der eigentlich allein schon die Nichtigkeit des ihm so verhaßten 28. Kanons von Chalcedon entschieden haben würde, doch nicht geltend zu machen und berief sich lieber auf die Nicänische Synode, wie unhaltbar auch seine aus dem sechsten Kanon gezogene Folgerung den Griechen erscheinen mußte. Auch seiner Nachfolger Widerspruch gegen jenen Kanon blieb fruchtlos; derselbe trat dennoch in volle Kraft und bestimmte von nun an die Gestalt und Lage der orientalischen Kirche, sowie ihre Ansicht von Rom's Prärogative. —

9) Das System, welches man später das Papalsystem genannt hat, ist, als es zuerst, obwohl nur in Titeln, sich ankündigte, von dem besten und größten Papste, Gregor dem Großen mit Abscheu zurückgewiesen worden. Nach diesem System hat der Papst die Fülle der Gewalt, sind alle andern Bischöfen nur seine dienenden und von ihm beigezogenen Gehilfen, ist jede Macht nur ein Ausfluß der seinigen und bliebe er concurrirender Ordinarius in jeder Diöcese. So verstand Gregor den Titel „Oekumenischer Patriarch" und duldete daher nicht, daß man einen so „gotteslästerlichen und frevelhaften Titel" ihm oder andern beilege.[81])

10) Es finden sich mehrere Landeskirchen, welche nie in einer Unterordnung unter Rom, nie auch nur in einem

[81]) Lib. V. epist. 18 ad Johannem; lib. VIII epist. 30 ad Eulogium. etc.

Verkehr oder Briefwechsel mit Rom gestanden sind, ohne daß dieß damals als ein Defect angesehen worden, oder bezüglich der Kirchengemeinschaft eine Schwierigkeit daraus erwachsen wäre. Eine solche autokephale, von Rom stets unabhängige Kirche war einmal die älteste jenseits der römischen Reichsgrenzen entstandene, die Armenische, in welcher die Primaswürde längere Zeit in der Familie des nationalen Apostels, Gregor's des Erleuchters, sich vererbte. Gleich frei von jedem römischen Einflusse war von Anbeginn und blieb die große, durch Tausende von Martyrern verherrlichte Syrisch-Persische Kirche in Mesopotamien und den westlichen Ländern des Sassaniden-Reiches. In ihren Denkmalen und ihrer reichen Literatur begegnen wir keiner Spur, daß der päpstliche Arm sich je bis dorthin ausgestreckt habe. Dasselbe gilt von der Aethiopischen oder Abyssinischen Kirche, die wohl an den Stuhl von Alexandrien geknüpft war, in der man aber von den Ansprüchen Roms nie auch nur einen fernen Nachklang vernommen hatte. Im Westen blieb die Irische Kirche und mit ihr die Altbritische Jahrhunderte lang in autonomer, von Rom in keiner Weise beeinflußter Stellung.

Fassen wir diese bisher negativ ausgedrückte Stellung der alten Päpste positiv, so ergibt sich folgendes Bild des altkirchlichen Organismus:

Unbeschadet der Uebereinstimmung mit dem großen

Ganzen in allen wesentlichen Dingen ordnet und verwaltet jede Kirche ihre Angelegenheiten mit autonomer Freiheit, bewahrt ihre eigenen überlieferten Gebräuche und ihre Disciplin, und werden kirchliche Fragen und Streitigkeiten, die nicht das Ganze betreffen und nicht eine größere Tragweite angenommen haben, an Ort und Stelle entschieden. Dabei gliedert sich die Kirche in Diöcesen, Provinzen, Patriarchate (später kamen die Landeskirchen im Westen hinzu), und steht der römische Bischof an der Spitze als erster Patriarch, als Centrum und Repräsentant der Einheit, als das die Kirche griechischer und lateinischer Zunge, den Osten und den Westen verknüpfende Mittelglied, als oberster kirchlicher Wächter und Bewahrer der (noch sehr wenig zahlreichen) allgemeinen Kirchengesetze (lange nur der Nicänischen), — aber er greift nicht ein in die kirchlichen Kreise der Patriarchen, Metropoliten und Bischöfe. Allgemeine verbindende Gesetze und allgemein verbindende Glaubensdecrete erläßt nur die ganze auf einer ökumenischen Synode concentrirte und repräsentirte Kirche.

Mit Thomas von Aquin, dem ersten Theologen, welcher aus Gründen, die im Nachfolgenden enthüllt werden, die Lehre vom Papste und seiner Machtfülle förmlich in die Dogmatik, in die scholastische nämlich, aufgenommen hat, also seit 1274, ist es in den dogmatischen Werken bis auf den heutigen Tag zur Regel geworden, dem Papste einen eigenen „Tractat" oder „Locus" zu widmen. Jede

Darstellung oder Behandlung der Glaubenslehre hat seitdem ihre Abschnitte vom „Primat", und seit Melchior Canus (um 1550) besonders, aber auch kürzer schon bei Thomas, eine Erörterung der Autorität des Papstes in Glaubenssachen. Bei den jesuitischen Theologen (man vergleiche z. B. von lebenden: Passaglia, Schrader, Weninger u. s. w.) ist die monarchische Gewalt und die magistrale Autorität des Papstes der Hauptartikel, von welchem alles Uebrige abhängt, der allen andern an Gewicht und fundamentaler Bedeutung voran geht. Mit vollem Rechte, wenn der Papst wirklich in seinen Entscheidungen unfehlbar ist; denn dann ist, wie jede Autorität in der Kirche, so auch die der Concilien nur ein Ausfluß der seinigen, und alle Gewißheit des Glaubens ruht auf dem Papste, geht in letzter Analyse auf ihn und sein göttliches Vorrecht, der Träger permanenter höherer Erleuchtung zu sein, zurück. Jeder Christ muß sich dann sagen: ich glaube diesen Artikel oder jenen, weil ich an die Unfehlbarkeit des Papstes glaube, und weil ihn der Papst entschieden oder die von Andern getroffene Lehrentscheidung oder vorgetragene Lehre genehmigt hat.

Nun vergleiche man dagegen die Schweigsamkeit der alten Kirche. In den ersten drei Jahrhunderten ist Irenäus der Einzige, welcher den Vorzug der römischen Kirche mit der kirchlichen Lehre in Zusammenhang bringt, diesen Vorzug aber, richtig verstanden, doch nur in ihr

Alter, in den doppelt apostolischen Ursprung und darein setzt, daß die reine Ueberlieferung daselbst durch die fortwährend aus allen Gegenden ankommenden Gläubigen bewahrt und constatirt werde. Tertullian, Cyprian,[32]) Lactantius wissen nichts von besonderen päpstlichen Rechten, nichts von einem höheren oder höchsten Entscheidungsrecht in Sachen des Glaubens und der Lehre. In den Schriften der griechischen Kirchen-Lehrer Eusebius, Athanasius, Basilius des Großen[33]), der beiden Gregore von Nazianz und Nyssa, Epiphanius ist nicht ein Wort zu finden von Vorrechten eines römischen Bischofs. Der fruchtbarste der griechischen Väter, Chrysostomus, schweigt vollständig darüber und ebenso die beiden Cyrille, desgleichen schweigen die Lateiner Hilarius, Pacian, Zeno, Lucifer, Sulpicius, Ambrosius. Selbst die Schrift des Römers Ursinus von der Wiedertaufe (um 440)[34]) vertheidigt die römische

[32]) Von der berühmten verfälschten Stelle in Cyprians Schrift: de Unitate ecclesiae siehe später.

[33]) Basilius (Opp. ed Bened. III. 301 ep. 239 und ep. 214) hat in den stärksten Ausdrücken seine Geringschätzung gegen die Schreiben der Päpste „dieser übermüthigen und aufgeblasenen Occidentalen, welche nur die Irrlehre befestigen wollten" ausgesprochen. Selbst wenn ihre Briefe vom Himmel herabfielen, würde er sie nicht annehmen, sagt er. Die Unterstützung der offenbar den Sabellianismus erneuernden Irrlehre des Marcellus und die von Rom aus genährte Zerüttung der antiochenischen Kirche hatte ihn erbittert.

[34]) Daß dieser der Verfasser sei, ergibt sich mit Sicherheit aus der Angabe des fast gleichzeitigen Gennadius und der ältesten Handschriften. Siehe Bennettis, Privilegia R. P. vindicata, Romae 1756. II, 274.

Auffassung dieser Frage, vermeidet es aber oder wagt es nicht, sich auf die Autorität der römischen Kirche, als ob diese entscheidend oder auch nur von besonderem Gewichte sei, zu berufen.

Aus den zahlreichen, zehn Folianten füllenden Werken des Augustinus, der gerade über die Lehre von der Kirche, von ihrer Einheit und Autorität mehr geschrieben, als alle anderen Väter zusammen genommen, läßt sich im Grunde nur das in einem Briefe hingeworfene Wort anführen, daß in Rom der Prinzipat der apostolischen Cathedra stets in Kraft bestanden habe[35]), was freilich auch von Antiochien, Jerusalem, Alexandrien damals gesagt werden konnte. Wer Augustinus Schrift von der Einheit der Kirche, ein Pastoralschreiben an die getrennten Donatisten, liest, muß es, vom Standpunkte jesuitischer Unfehlbarkeitslehre aus, unbegreiflich finden, daß in diesen 75 Capiteln auch nicht ein Wort von der Nothwendigkeit der Gemeinschaft mit Rom als dem Centrum der Einheit gesagt wird. Augustin hat die mannigfaltigsten Gründe für die Pflicht der Donatisten angeführt, sich wieder der Kirche anzuschließen, aber gerade den vom päpstlichen Stuhl herzunehmenden kennt er nicht. — So ist es mit Vincenz von Lerins in seinem berühmten im Jahre 434 verfaßten Commonitorium. Wäre damals nur irgendwo in der

[35]) Ep. 43. Opp. Antwerp. II, 69.

Kirche die Ansicht von der römischen Unfehlbarkeit vorhanden gewesen, der Verfasser hätte sie in einem Buche, das sich ausschließlich mit der Frage von den Erkenntnißmitteln der ächten Christuslehre beschäftigt, unmöglich unerwähnt lassen können. Aber er bleibt bei den drei Kennzeichen der Allgemeinheit, der Permanenz und des Consensus und bei den ökumenischen Synoden stehen. — Selbst der Papst Pelagius I. preist es an Augustin, daß er „der göttlichen Lehre eingedenk, welche das Fundament der Kirche in die apostolischen Stühle setzt, gelehrt habe: diejenigen seien Schismatiker, welche sich von der Lehre und der Gemeinschaft dieser apostolischen Stühle absonderten."[36]) Dieser Papst (555—560) weiß gleichfalls nichts von einem Vorzug der römischen Kirche in der Lehre, sondern nur von einer Nothwendigkeit, sich bei auftauchenden Glaubenszweifeln der Lehre den apostolischen Kirchen (also Alexandrien, Antiochien, Jerusalem neben Rom) anzuschließen.[37])

Wir haben ferner Schriften oder Angaben über die Abstufungen der Hierarchie in der alten Kirche; nie wird die Papstwürde als eine eigene Stufe der Hierarchie genannt, nie als etwas in der Kirche für sich Bestehendes erwähnt. So in dem gegen Ende des fünften Jahrhunderts verfaßten Buche des Areopagiten von der kirchlichen

[36]) Bei Mansi, Concil IX, 716.
[37]) ib. IX, 732.

Hierarchie, wo nur Bischöfe, Presbyter und Diakone aufgeführt werden. Im Jahre 631 beschreibt Isidor von Sevilla, der berühmte spanische Theolog, alle Stufen des Kirchenamtes und theilt die Bischöfe in vier Abstufungen: Patriarchen, Erzbischöfe, Metropoliten und Bischöfe. Gratian hat den langen Abschnitt aus Isidor in sein Decret aufgenommen, so unbegreiflich es ihm auch erscheinen mußte, daß derselbe gerade das erste und höchste Amt nicht erwähnt habe. Noch um das Jahr 789 stellt der spanische Abt Beatus die Hierarchie ganz ebenso dar; auch er kennt als oberste Amtsstufe in der Kirche nur die Patriarchen, als deren Ersten er den römischen nennt.[38])

Eine andere Thatsache, welche der Infallibilist schlechterdings nicht zu erklären vermag, ist, daß wir eine reiche Literatur über die christlichen Secten und Häresien in den sechs ersten Jahrhunderten haben (Irenäus, Hippolytus, dann Epiphanius, Philastrius, Augustinus, später auch Leontius und Timotheus haben uns Beschreibungen dieser Secten und Häresien, deren an achtzig gewesen sind, hinterlassen); aber von keiner einzigen wird berichtet, daß sie die päpstliche Autorität in Glaubenssachen verworfen habe, während es z. B. an Aërius hervorgehoben wird, daß er das Episcopat als eigene hierarchische Stufe geläugnet habe. Hat man etwa sich Jahrhunderte lang allseitig das Wort

[38]) S. Beati Commentarius in Apocalypsin ed. Florez. Madr. 1776, p. 99.

gegeben, über dieſen articulus stantis vel cadentis ecclesiae (nach ultramontaner Auffaſſung) zu ſchweigen?

Alles dieß wird verſtändlich, wenn man ſich die Deutung der bekannten, den Petrus auszeichnenden Worte Chriſti bei den Vätern näher anſieht. Von allen Vätern jener Zeit, welche die evangeliſchen Stellen von der dem Petrus übertragenen Gewalt (Matth. 16, 18 und Joh. 21, 18) exegetiſch erklärt haben, hat nicht ein einziger die Anwendung davon auf die römiſchen Biſchöfe als Nachfolger Petri gemacht. Wie viele der Väter haben ſich mit dieſen Stellen beſchäftigt und weder einer von denen, deren Commentare wir noch beſitzen, Origenes, Chryſoſtomus, Hilarius, Auguſtinus, Cyrillus, Theodoret, noch die, deren Erklärungen in den Catenen zuſammengeſtellt ſind, haben auch nur mit einer Silbe auf den Primat Roms als die Conſequenz der dem Petrus gegebenen Aufträge und Verheißungen hingedeutet. Nicht einer unter ihnen erklärte den Felſen oder das Fundament, auf welches Chriſtus ſeine Kirche bauen will, als ein dem Petrus übertragenes und von ihm aus ſich vererbendes Amt, ſondern ſie verſtanden darunter entweder Chriſtus ſelbſt oder den von Petrus bekannten Glauben an Chriſtus; beides fiel in ihren Vorſtellungen häufig zuſammen. Oder ſie meinten auch: Petrus gleich allen übrigen Apoſteln ſei das Fundament, die Apoſtel alſo alle zuſammen die zwölf Grundſteine der Kirche (Apocal. 21, 14.). In der Verleihung

der Schlüssel- und der Binde- und Lösegewalt aber konnten die Väter um so weniger ein den römischen Bischöfen ertheiltes Vorrecht oder gar eine Herrschaft erkennen, als sie, was ohnehin auf den ersten Blick Jedem einleuchtet, eine Vollmacht, welche zuerst dem Petrus, dann aber allen Aposteln mit den gleichen Worten verliehen wurde, nicht für etwas dem Petrus Eigenthümliches oder bloß auf die römischen Bischöfe Vererbtes nahmen, und das Symbol der Schlüssel allgemein für völlig gleichbedeutend mit dem bildlichen Ausdruck des Bindens und Lösens hielten. [89])

Bekanntlich ist jetzt die eine klassische Stelle, welche dem Gebäude päpstlicher Unfehlbarkeit als Fundament dienen soll, das Wort Christi zu Petrus: „Ich habe für Dich gebeten, daß Dein Glaube nicht ablasse, und bist Du einst zurückgekehrt, so befestige Deine Brüder" (Luc. 22, 32—37). Aber diese Worte sind offenbar bloß auf Petrus persönlich, auf seine nachherige Verläugnung und Bekehrung zu beziehen; er wird nämlich darin gemahnt, daß er, dessen Glaubensschwäche rasch vorübergehen werde, die anderen

[89]) Es war darum auch eine vergebliche Mühe, welche sich z. B. Döllinger (Christenthum und Kirche, p. 30; zweite Ausgabe) gegeben hat, die Schlüsselgewalt als etwas nach biblischem Sprachgebrauche von der Binde- und Lösegewalt Verschiedenes zu erklären, so daß in jener eine Gewalt über die gesammte Kirche läge, welche dann auch auf die römischen Nachfolger des Petrus übergegangen wäre. Dieß widerspricht allen Erklärungen der Väter und der exegetischen Tradition der Kirche.

gleichfalls im Glauben an Christus wankend gewordenen Apostel stärken solle. Es ist also sinnwidrig, hier, wo blos von dem erst wankend gewordenen, dann wieder zu befestigenden Glauben an die Messiaswürde Jesu die Rede ist, die Verheißung der künftigen Unfehlbarkeit in einer Reihenfolge von Päpsten finden zu wollen, bloß weil diese Männer später in der römischen Kirche die Stelle einnahmen, welche Petrus zuerst behauptete. Kein einziger der alten Kirchenlehrer bis zu Ende des siebenten Jahrhunderts ist denn auch auf diese Erklärung verfallen; alle ohne Ausnahme, achtzehn an der Zahl, haben hier bloß ein Gebet Christi, daß sein Apostel in der schweren bevorstehenden Versuchung nicht völlig unterliegen, den Glauben nicht ganz verlieren möchte, gefunden. Der Erste, der von dieser Auslegung abwich und die Verheißung des Vorrechtes der römischen Kirche darin finden wollte, war Papst Agatho im Jahre 680, als es den Versuch galt, die drohende Verdammung seines Vorgängers Honorius abzuwenden, durch welche der römischen Kirche ihr so oft gerühmter Vorzug besonderer doctrineller Reinheit verloren gehen mußte.

Da nun der dem Klerus seit Pius IV. allgemein auferlegte Glaubenseid (die professio fidei Tridentina) die Verpflichtung enthält, die heilige Schrift nie anders als nach dem einstimmigen Consensus der Väter (also der Kirchenlehrer der sechs ersten Jahrhunderte, denn nach Gregor dem Großen, gestorben 604, giebt es keinen Kir-

chenvater mehr) auszulegen; so verletzt jeder Bischof und Theologe den von ihm geschworenen Eid, wenn er aus der fraglichen Stelle exegetisch folgert, daß Christus den Päpsten das Privilegium dogmatischer Unfehlbarkeit verheißen habe.

Um den Beginn des neunten Jahrhunderts war in den vorgeführten Verhältnissen und insbesondere bezüglich der kirchlichen Autorität in Glaubenssachen noch keine Aenderung eingetreten. Leo III. versicherte noch die fränkischen zu ihm gesandten Bischöfe: weit entfernt, sich den Vätern jener Synode von 381, welche die Zusätze zum Glaubensbekenntnisse gemacht, vorzuziehen, wage er es nicht einmal, sich ihnen gleichzusetzen,[40] und schlug daher das Begehren dieser Bischöfe, die Einschaltung des Filioque in das Glaubensbekenntniß zu billigen, ab.[41]

Nun aber ereignete sich in der Mitte dieses Jahrhunderts (um 845) die großartige Erdichtung der Isidorischen Decretalen, deren Wirkung weit über die Absichten der Urheber hinausreichte, und, wenn auch langsam, allmählig eine vollständige Umwandlung der kirchlichen Verfassung und Verwaltung herbeiführte. Es dürfte in der ganzen Geschichte kaum ein zweites Beispiel aufzufinden sein von einer so vollständig gelungenen und dabei doch so

[40] Concil. Gall. ed. Sirmond. II, 256.

[41] d. h. jene Formulirung der Trinitätslehre, wornach der hl. Geist vom Vater und Sohn procedirt.

plump angelegten Fiction. Sie ist seit drei Jahrhunderten enthüllt, aber die Grundsätze, welche durch sie verbreitet und praktisch verwirklicht werden sollten, haben so tiefe Wurzeln in den Boden der Kirche getrieben und sind so verwachsen mit dem kirchlichen Leben, daß die Aufdeckung des Betrugs nicht einmal eine nachhaltige Erschütterung des herrschenden Systems zur Folge gehabt hat.

Etwa hundert angebliche Decretalen der ältesten Päpste, zugleich mit einigen Schreiben anderer Kirchenhäupter und Akten einiger Synoden, wurden damals im westfränkischen Gebiete erdichtet, wurden begierig sofort in Rom von dem Papste Nicolaus I. ergriffen und als ächte Dokumente den neuen, von ihm und seinen Nachfolgern erhobenen Ansprüchen zu Grunde gelegt. Der nächste Zweck der Urheber dieser Erdichtung war allerdings nur Sicherstellung der Bischöfe gegen ihre Metropoliten und andere Mächte bis zur absoluten Strafloſigkeit und Ausschließung jedes Einflusses der Weltlichen. Dieser Zweck sollte aber erreicht werden durch eine solche Steigerung und Erweiterung der päpstlichen Gewalt, daß die Kirche in dem Maaße, als diese Grundsätze durchdrangen und bis in ihre Consequenzen verfolgt wurden, nothwendig die Gestalt einer der absoluten Willkürherrschaft eines Einzigen unterworfenen Monarchie annehmen mußte, und die Grundsteine zum Gebäude der päpstlichen Unfehlbarkeit schon gelegt waren.

Vor allem durch den Grundsatz, daß jede Synode der

Genehmigung oder Bestätigung ihrer Beschlüsse durch den Papst bedürfe; dann durch die Behauptung, daß die Fülle der Macht (also auch in Glaubenssachen) demselben allein zustehe, während die Bischöfe nur seine dienenden Gehilfen, er aber der Bischof der ganzen universalen Kirche sei.

Ist aber der Bischof von Rom wirklich zugleich der Bischof der ganzen Kirche, so daß jeder Einzelbischof nur sein Vicarius ist, so darf ihm, der dann der alleinige und legitime Mund der Kirche ist, die Prärogative der Unfehlbarkeit nicht mangeln. Wenn auch die Glaubensdecrete der Concilien ohne päpstliche Bestätigung kraftlos sind, so liegt das göttliche Siegel für eine Lehre zuletzt — es läßt sich nicht läugnen — in dem Ausspruche des Einen, und die Vorstellung von der schrankenlosen Machtfülle dieses Einen über die ganze Kirche umschließt, wie die Schale den Kern, den Gedanken seiner Unfehlbarkeit. Folgerichtig läßt es daher Pseudo-Isidor seine alten Päpste aussprechen: die römische Kirche bleibt bis zum Ende von jeder Makel des Irrthums unberührt.[42])

Früher waren die gelehrten Kenner des kirchlichen Alterthums und des kanonischen Rechtes, Männer, wie de Marca, Baluze, Constant, Gibert, Berardi, Zallwein u. s. w., dar-

[42]) Ep. Lucii, in der Ausgabe der Decretalen von Hinschius, p. 179, cf. 206. Auch dem Marcus und Felix I. wird diese Behauptung mit den aus dem Schreiben Agatho's entlehnten Worten in den Mund gelegt.

über einig, daß die Veränderung der Kirchenverfassung, welche Pseudo-Isidor angebahnt hat, eine durchgreifende gewesen, daß durch ihn an die Stelle des alten Kirchenrechtes das neue getreten sei. Dann haben Neuere [48]) die entgegengesetzte Behauptung aufgestellt, daß der Verfasser nur die damals schon vorhandenen Verfassungszustände durch seine Dichtung gleichsam habe codifiziren und ihnen eine geschriebene Unterlage geben wollen; daß auch ohne seinen Betrug die Entwicklung der kirchlichen Verfassungszustände denselben Gang genommen haben würde. Das Wahre ist:

Erstens: Ehe die Pseudo-Isidorische Fälschung entstand, hatten in Rom schon einige sehr wirksame und allmälig anerkannte Fictionen am Beginn des sechsten Jahrhunderts stattgefunden, welche die Maxime begründen sollten, daß der Papst als der Höchste in der Kirche von Niemandem gerichtet werden könne.

Zweitens: Die Isidorische Doctrin trug den Widerspruch in sich selber, sie bezweckte zwei innerlich unvereinbare Dinge, nämlich die völlige Unabhängigkeit und Unantastbarkeit der Bischöfe einerseits und die päpstliche Machterweiterung andererseits; das erstere mit so unpraktischen

[48]) So Walter, Phillips, Schulte, Pachmann unter den Kanonisten; auch Döllinger in seiner Kirchengeschichte (II, 41—43) und zwar mit Gründen, die eine ganz unzureichende Kenntniß der Decretalen zu verrathen scheinen.

und unnatürlichen Bestimmungen, daß sie nie vollständig ins Leben überzugehen vermochten, wogegen die Grundsätze über die Macht des römischen Stuhles sich allerdings unter günstigen Umständen verwirklichen und herrschend werden konnten, dann aber einen den eigenen Absichten Pseudo-Isidors widersprechenden Erfolg haben und die Bischöfe in die vollständigste Abhängigkeit von Rom, wie sie der Urheber der Decretalen weder geahnt noch gewollt hatte, hinabdrücken mußten. Daß aber durch die Pseudo-Isidorischen Grundsätze selbst in späterer Zeit die ganze Kirchenverfassung umgestaltet worden sei, ein neues Kirchenrecht sich an Stelle des alten gesetzt habe, darüber sollte unter Historikern billiger Weise kein Streit mehr bestehen.

Eben als die Dichtung Pseudo-Isidors in weiteren Kreisen bekannt wurde, waltete ein Papst, Nicolaus I. (858—867), der alle seine Vorgänger an Kühnheit des Strebens übertraf. Geschirmt und begünstigt durch die politische Zersplitterung der Universalmonarchie Karls des Großen, trat er dem Orient wie dem Occident gleichzeitig mit dem Entschlusse gegenüber, jeden von einem seiner Vorgänger erhobenen Anspruch im weitesten Umfange zu behaupten, zugleich aber die Grenzen der römischen Suprematie bis zur Monarchie vorzurücken. Durch die dreiste aber unscheinbare, einen ganzen Gesetzes-Codex aufwiegende Umdeutung eines einzigen Wortes wußte er dem

Kanon eines allgemeinen Concils,[44]) welches gerade jede Appellation nach Rom ausgeschlossen hatte, die Wendung zu geben, als ob dem ganzen morgen- und abendländischen Klerus damit die umfassendste Appellations-Instanz in Rom eröffnet, und der Papst wirklich zum obersten Richter aller Bischöfe und Kleriker der ganzen Welt bestellt sei. Das schrieb er dem griechischen Kaiser, dem westfränkischen Könige Karl und sämmtlichen fränkischen Bischöfen.[45]) Dabei berief er sich den Orientalen und einem so gelehrten und scharfsinnigen Mann wie Photius gegenüber auf jene an die Namen der Päpste Sylvester und Sixtus geknüpften römischen Erdichtungen, welche dort allerdings schon seit Jahrhunderten gebraucht wurden, die aber der römischen Kirche von griechischer Seite jenen später so oft erneuerten Vorwurf zuzogen, daß absichtliche Erdichtungen und Fälschung von Dokumenten dort einheimisch seien. So schlug Nicolaus denn auch gleich, als ihm die neuen aus der Isidorischen Werkstätte hervorgegangenen Decretalen mitgetheilt wurden (um 863

[44]) Der XVII. Kanon von Chalcedon, wo von Appellationen an den Primas dioeceseos die Rede ist, d. h. an einen der östlichen Patriarchen, nicht wie Baxmann (Politik der Päpste, II, 13) meint, an einen politischen Statthalter. Die Deduction des Papstes, daß unter dem Singular der Plural dioeceseon zu verstehen sei und damit dann er, der Papst, gemeint sei, mußte in Konstantinopel kaum einer Antwort werth erscheinen.

[45]) Mansi, Concil. XV. 202, 688, 694.

oder 864), die Bedenken, welche fränkische Bischöfe dagegen erhoben, mit der Versicherung nieder, daß die römische Kirche alle diese Stücke schon längst in ihren Archiven und alten Monumenten besitze und verehre, und daß jedes Schreiben eines Papstes an sich schon, wenn es auch nicht einen Bestandtheil der (Dionysischen) Kanonensammlung bilde, volle Gesetzeskraft für die Kirche habe.[46]) Folgerichtig hatte er denn auch auf einer zu Rom 863 gehaltenen Synode das Anathem über alle gesprochen, welche eine von dem Papste kundgegebene Lehre oder Anordnung nicht achten würden.[47]) Wenn nun alle päpstlichen Aussprüche und Decrete maßgebend für die ganze Kirche waren, und alle Entscheidungen der Synoden nach Gutdünken von den Päpsten verworfen oder gutgeheißen werden konnten, wie Nicolaus, gestützt auf Pseudo-Isidors Fiction, es forderte — dann war von da bis zur Promulgirung der eigenen Unfehlbarkeit nur ein Schritt, der aber gleichwohl noch lange nicht gethan wurde. Man begnügte sich, von Zeit zu Zeit die Versicherung zu wiederholen, daß die römische Kirche den Glauben rein bewahre und frei von jeder Makel sei.

Es sind noch nahezu drei Jahrhunderte vergangen, bis der ausgestreute Same seine volle Frucht trug. In der ganzen Zeit von beinahe 200 Jahren, vom Tode

[46]) Mansi, Concil XV, 695.
[47]) Harduin, Concil. V, 574.

Nicolaus I. bis auf Papst Leo IX. befand sich der päpstliche Stuhl in einer Lage, welche an eine planmäßige Erwerbung und Geltendmachung neuer oder erweiterter Rechte nicht denken ließ. Ueber siebzig Jahre (von 883—955) währte die Knechtschaft und Erniedrigung der römischen Kirche, als der apostolische Stuhl die Beute und der Spielball rivalisirender Adelsfaktionen und selbst eine Zeit lang herrschsüchtiger und ausschweifender Weiber war. Nur für kurze Frist erfolgte durch das Eingreifen der sächsischen Kaiser eine Wiedererhebung in den Personen Gregor's V. und Sylvester's II. (997—1003). Aber dann sank das Papstthum in die alte Verwirrung und sittliche Ohnmacht zurück; die Tuscischen Grafen machten es in ihrer Familie erblich, abermals bestieg und entehrte ein so schändlicher Knabe, wie ehedem der lasterhafte Johann XII. war, als Benedict IX. (1033—1044) den heiligen Stuhl, der nun wie eine Waare gekauft und verkauft wurde, so daß drei Päpste zuletzt um die Tiara sich stritten, bis es endlich Kaiser Heinrich III. gelang, dem Verderben durch die Erhebung deutscher Bischöfe auf den römischen Stuhl zu steuern.

Mit Leo IX. (1048—1054) wurde eine neue Aera des Papstthums, die Hildebrandische, inaugurirt. Und nun binnen siebzig Jahren und durch den Kampf gegen Simonie, Priesterehe und Investitur mit Königen, Bischöfen und Klerikern erklomm der römische Stuhl eine Höhe der Macht,

wie sie selbst Nicolaus I. noch nicht erstrebt und nicht geahnt hatte. Eine mächtige und zahlreiche Partei, stärker als jene, welche vor 200 Jahren die Isidorische Fiction durchzuführen unternommen hatte, arbeitete seit der Mitte des eilften Jahrhunderts mit gemeinsamen Kräften daran, die europäischen Staaten in einem theokratischen Priesterreiche mit dem Papste an der Spitze zu vereinigen. Die so dringend gewordene Reform der Kirche diente den Absichten der neuen geistlichen Monarchie und wiederum schien die Reinigung der Kirche eine solche Concentration und Steigerung der kirchlichen Gewalt zu erfordern. In Frankreich stützte sich diese Partei auf die einflußreichste geistliche Körperschaft jener Zeit, die Congregation von Cluny. In Italien dienten Männer, wie Petrus Damiani, Anselm Bischof von Lucca, Humbert, Deusdedit, vor Allen Hildebrand, die Seele der Unternehmung, dem neuen System, wenn sie auch, wie Damiani und Hildebrand, in der Theorie wie im Leben doch vielfach sich abstießen.

Es ist vielleicht noch nicht genug hervorgehoben worden, daß im Grunde in der ganzen Reihe der Päpste Gregor VII. der Einzige ist, der mit vollem, klarem Bewußtsein einen neuen Zustand der Kirche mit neuen Mitteln herbeizuführen entschlossen war. Er hat sich nicht bloß als den Reformator der Kirche, sondern als den gottberufenen Begründer einer früher nie dagewesenen Ordnung der Dinge (wenn er sich auch vielfach auf frühere

Vorgänger berief) betrachtet. Nur Nicolaus I. kommt ihm hierin nahe, aber keiner der späteren Päpste, die alle, auch die kühnsten, doch eigentlich nur die von Gregor VII. gezogenen Linien weiter führten.

Gregor erkannte frühe schon, daß regelmäßig vom Papste selbst gehaltene Synoden und dann neue kirchliche Gesetzbücher zu den Mitteln gehörten, mit denen das neue System durchgeführt werden müsse. Die Synoden wurden unter Hildebrand's Leitung schon von Leo IX. und den nächstfolgenden Päpsten veranstaltet, und er selbst setzte dann als Papst mit den von ihm seit 1073 gehaltenen Kirchenversammlungen das Werk fort. Aber nur die Päpste oder ihre Legaten sollten von nun noch Synoden abhalten, sonst jedoch das Institut aus der Kirche verschwinden. — Für die Bearbeitung des Kirchenrechts in seinem Sinne fand Gregor allmälig auch die rechten Männer in seiner Umgebung. Das wichtigste und umfassendste Werk verfaßte auf sein Geheiß Anselm von Lucca, Neffe des Papstes Alexander II., zwischen 1080—1086. Man kann sagen: Anselm wurde der Begründer des neuen Gregorianischen Kirchenrechts, einmal, indem er zuerst alles der monarchischen Papstgewalt Dienliche aus den Pseudo-Isidorischen Erdichtungen heraushob, in bequeme und übersichtliche Ordnung brachte und verwerthete; dann, indem er durch eine Reihe von neuen Fictionen und Fälschungen das Kirchenrecht den Bedürfnissen der Partei und dem von Gregor VII. einge-

nommenen Standpunkte gemäß umgestaltete.[48]) Ihm folgte kurz nachher der von Gregor zum Cardinal beförderte Deusdedit, der mit einigen neuen Erdichtungen nachhalf. Gleichzeitig verfaßte Bonizo sein Werk, in welchem wieder die päpstlichen Prärogativen die Hauptsache waren. Die vierzig Sätze oder Capitel-Ueberschriften, die diesen Theil seines Werkes zusammenfassen,[49]) entsprechen völlig den Dictatus Gregor's und dem Material bei Anselm und Deusdedit. Das letzte Hauptwerk der Gregorianer (vor Gratian) war der Polycarpus des Cardinals Gregor von Pavia (vor 1118), der fast immer, namentlich in den Fälschungen, an Anselm sich anschloß.[50])

Die Vorrede des Deusdedit zu seinem Werke[51]) ist das Programm der ganzen Schule, deren Bemühungen zuletzt mit so vollständigem Erfolge gekrönt worden sind.

---

[48]) Den Inhalt der Anselmischen Sammlung erkennt man aus dem Verzeichnisse der Kapitel in dem Spicilegium Rom. ed. Maio VI.; aus des Antonius Augustinus, Epitome juris pontificii, Paris 1641, und aus den Anführungen der Pithou zum Gratian, Ed. Paris. 1686, fol.

[49]) In der Nova Patrum Bibliotheca ed. Maio, VII, 3, 48.

[50]) Ivo von Chartres, Zeitgenosse des Cardinals Gregor, kann doch nicht einfach in die Reihe der Gregorianischen Kanonisten gestellt werden. So sehr er auch in seinen Sammlungen von Pseudo-Isidor und theilweise von Anselm sich beherrschen ließ, hielt er sich doch in einigen wichtigen Artikeln an das alte Kirchenrecht. —

[51]) Sie steht in den Memorie del Card. Passionei, Roma 1762, p. 30.

Die römische Kirche, sagt der Cardinal, ist die Mutter aller Kirchen; denn Petrus hat zuerst die Patriarchalkirchen des Orients gegründet und dann allen Städten des Occidents Bischöfe gegeben. Concilien dürfen gemäß den Beschlüssen der 318 Väter von Nicäa ohne das Urtheil des Papstes nicht gehalten werden. Auch ohne Papst, bei Erledigung des Stuhles, führt der römische Klerus das Kirchenregiment, weßhalb Cyprian und die Afrikaner sich seinen Beschlüssen schon vor der Wahl des Cornelius demüthig unterworfen haben, — (eine Lieblingstheorie des Cardinals, welche Anselm, der nicht Cardinal war, keineswegs adoptirte.) Hierauf führt er aus, daß er dieses Werk schreibe, um die Autorität Roms und die so stark angefochtene Freiheit der Kirche zu begründen, und behauptet hiebei, Widersprüche unter den von ihm gesammelten Quellen und Beschlüssen müßten einfach durch das Princip beseitigt werden, daß die geringere Autorität immer der größeren (also die Autorität eines Concils oder Kirchenlehrers dem Ausspruche eines Papstes) zu weichen habe. Mit diesem einen Satze, der den Isidorischen Decretalen nicht nur ein weites Thor öffnete, sondern auch gleich jeden Versuch, ihr System durch die alten Kanones zu ermäßigen, niederschlug, war in der einfachsten und müheloseſten Weise die Revolution in der Kirche vollzogen.

So klug und berechnend die Männer der Gregorianischen Partei zu Werke gingen, sie lebten doch eigentlich,

was die Vergangenheit und was entfernte Länder und Völker betraf, in einer Welt der Träume und Fictionen. Der gebieterischen Anforderung, ihr neues System als das stets dageweſene, durch die ganze Geschichte der Kirche bestätigte nachzuweisen, konnten sie sich nicht entziehen, und da wird es denn schwer oder unmöglich zu unterscheiden, wo bei ihnen die unfreiwillige Täuschung aufhörte und der bewußte Betrug begann. Hastig und unbesehen wurde aus dem schon vorhandenen mythischen Vorrathe ausgewählt, was den jetzigen Bedürfnissen entsprach; neue Dichtungen kamen sofort hinzu, und bald konnte jeder römische Machtanspruch als rechtlich längst begründet und in bestimmten Zeugnissen und Decreten bereits vorliegend nachgewiesen werden.

Wenn man gesagt hat, ohne Pseudo-Isidor würde es einen siebenten Gregor nicht gegeben haben, so ist dieß insofern vollkommen richtig, als die Isidorischen Fictionen die breite Grundlage bildeten, auf welcher die Gregorianer ihr Gebäude aufführten. Pseudo-Isidor aber hatte vor Allem die Sicherheit und Strafloſigkeit der Bischöfe erstrebt, wogegen die römische Partei, welche die große Mehrheit der Bischöfe lange Zeit gegen sich hatte, jetzt vielmehr einen Zustand herbeizuführen wußte, in welchem die Päpste und ihre Legaten die Bischöfe rasch und durch ein summarisches Verfahren absetzen, sie gehörig einschüchtern und zugleich zur vollständigsten Unterwürfigkeit unter

jede päpstliche Verfügung hinabdrücken konnten. Dazu kamen die eben erst ersonnenen Doctrinen über die weltliche Gewalt und die Absetzbarkeit der Monarchen; kurz man bedurfte eine neue Geschichte und ein neues Kirchen- und Staatsrecht, Beides mußte auf dem Wege der Fortbildung Pseudo-Isidorischer Grundsätze mittelst neuer Fictionen gewonnen werden Für die Correction der Geschichte sorgte einigermaßen in Deutschland der Mönch Bernold, in Italien der eifrige Gregorianer Bonizo, Bischof von Piacenza, der unter andern selbst die Kaiserkrönung Karls des Großen wegzuräumen versuchte.[52]) Auch die übrigen Gehilfen wußten geschichtliche Thatsachen zu erfinden oder für die Zwecke der Partei zuzurichten; denn ihre neuen Kirchenrechtsbücher brachten viel Neues über die älteste Kirchengeschichte. Und Gregor selbst besaß seinen eignen kleinen Vorrath von erdichteten oder verdrehten Thatsachen, mit denen er Ansprüche und Unternehmungen, die den Zeitgenossen noch unberechtigt und fremd erschienen, stützte. Ihm stand es z. B. fest, daß Papst Innocenz I. den Kaiser Arcadius gebannt, daß Papst Zacharias den fränkischen König Childerich abgesetzt, daß Gregor der Große die Könige, welche eine Herberge zu Autun etwa berauben würden, mit Absetzung bedroht

[52]) Man vergleiche die Einleitung Jaffé's zu seiner Ausgabe des Bonitho in den Monumenta Gregoriana, p. 596 flg.

habe.[53]) Die Constantinische Schenkung war für ihn ein kostbares und gewichtiges Dokument,[54]) es gewährte ihm ein Recht auf Corsika und Sardinien. Sein Zögling, Leo IX., machte es gegen die Griechen, sein Freund Petrus Damiani gegen Deutschland geltend, Anselm und Deusdedit räumten ihm in ihren Rechtsbüchern eine hervorragende Stelle ein.

Dabei schien es Gregor VII. dringend nöthig, bei seiner gesetzgeberischen Thätigkeit und in seinen Ansprüchen und Gewaltmaßregeln nicht allzusehr als Neuerer, als anmaßender Despot zu erscheinen; häufig behauptete er daher, er wolle nur die alten Kirchengesetze auffrischen, nur spät erst aufgekommene Mißbräuche beseitigen. Wenn er in seinen „Dictatus" das ganze System päpstlicher Allgewalt und Herrlichkeit in 27 Sätzen zusammenfaßte, so waren diese Sätze theils nur Wiederholungen oder consequente Folgerungen aus den Pseudo-Isidorischen Decretalen; theils suchten er und seine Freunde und Gehilfen ihnen durch neue Fictionen den Schein des Alterthümlichen und Ueberlieferten zu verleihen.[55])

---

[53]) Er berief sich auf ein nicht lange vorher in Autun unterschobenes Dokument, welches Launoi, (Opp. V, p. II, 445) zergliedert hat.

[54]) Döllinger's Behauptung (Papstfabeln p. 84.), daß sich Gregor nie auf diese Schenkung berufen habe, ist unrichtig.

[55]) Daß diese Dictatus sein Werk und ein ächter Bestandtheil seines von ihm selbst redigirten Registrum sind, darüber siehe Giesebrecht: Die Gesetzgebung der römischen Kirche. (Münchner historisches Jahrbuch 1866, p. 149.)

Gregor's Hauptschrift ist das Sendschreiben an den Bischof Hermann von Metz, welches den Beweis führen sollte, wie gut die Herrschaft der Päpste über Kaiser und Könige und ihr Recht, sie erforderlichen Falles auch abzusetzen, begründet sei. Hier zeigte er seinen Anhängern, wie man mit Thatsachen und Texten umgehen müsse, indem er eine Stelle in einem Schreiben des Papstes Gelasius an den Kaiser Anastasius durch Auslassungen und durch Zusammenrückung getrennter Sätze so zurichtete, daß Gelasius das Gegentheil von dem sagt, was er wirklich geschrieben hat, nämlich daß die Monarchen unbedingt und allgemein dem Papste unterworfen seien; während er in Wahrheit geschrieben hatte, daß die Kirchenvorsteher allerdings den Gesetzen der Kaiser unterthan seien, und nur für Sachen des Glaubens und der Sakramente das Eingreifen der weltlichen Macht abgelehnt hatte.[56])

Wie man selbst das, was schon eine Fälschung war, zum Behufe des neuen Systems noch einmal fälschte, noch mehr im Dienste des kirchlichen Despotismus zuspitzte, davon bietet der eilfte Kanon der 25. Causa (quaest. 1) bei Gratian ein Beispiel. Die Synode zu Toledo im J. 646 hatte die spanischen Priester, welche an Empörungen gegen den König Theil nehmen würden, gebannt und beigefügt, daß der König selbst, wenn er diesen Bann (hujus

[56]) Registr. ed. Jaffé p. 457.

canonis censuram) verletzen würde, dem Anathem verfalle. Daraus machte Pseudo-Isidor 200 Jahre später: das Anathem solle alle Könige treffen, welche irgend eine von einem Kanon verhängte Censur verletzen oder deren Verletzung dulden würden; und er legte dieß dem Papste Hadrian in den Mund.[57]) Jetzt, in den neuen Gesetzbüchern — von Anselm, Deusdedit, Gregor von Pavia — wurden an die Stelle der Concilienkanonen die Decrete der Päpste gesetzt; und so hatte man, was man brauchte: ein altes Kirchengesetz, durch welches das Verfahren Gregor's VII. und Urban's II. gegen die Fürsten ihrer Zeit gerechtfertigt erschien, und es einem Papste nie an Anlaß fehlen konnte, den Bann mit allen seinen jetzt postulirten Folgen zu verhängen.[58])

Einen Grundpfeiler seines Systems hatte Gregor VII. den falschen Decretalen entlehnt. Pseudo-Isidor hatte den Papst Julius (also um 338 etwa) an die östlichen Bischöfe schreiben lassen: „durch ein singulares Privilegium hat die römische Kirche die Macht, die Pforten des Himmels zu schließen oder zu öffnen, wem sie will."[59]) Darauf baut Gregor seinen Herrschaftsgedanken. Wie sollte der, in

---

[57]) Capp. Angilramni, cap. ult., p. 769 ed. Hinschius.

[58]) Der Mönch Bernold hat schon in seiner im J. 1087 geschriebenen Apol. contra schismaticos (ed. Ussermann p. 361) die Fälschung: „Apostolicae sedis statuta".

[59]) Decret. Pseud-Isid. ed. Hinschius p. 464.

dessen Willkür Seligkeit und Verdammniß der Menschen steht, nicht über den Erdkreis zu Gericht sitzen dürfen?[60]) Die Stelle wurde denn auch in den neuen Gesetzbüchern zu einem eigenen Decret oder Kapitel gestaltet.[61]) Der bildliche Ausdruck des Bindens und Lösens war zu einer unerschöpflichen Vorrathskammer von Befugnissen und Ansprüchen geworden. Die Gregorianer bedienten sich seiner wie einer Zauberformel, die sie in den Besitz jedes begehrenswerthen Gutes setzen sollte. Wollte Gregor — und bekanntlich ist er der Erste, der Monarchen zu entthronen unternommen hat — den deutschen König absetzen, so hieß es: „mir ist die Gewalt zu binden auf Erden und im Himmel gegeben."[62]) Sollten, was gleichfalls er zum erstenmale that, die Unterthanen eines Fürsten von dem Treueid, den sie geschworen hatten, entbunden werden, so verfügte er dieß kraft seiner Gewalt zu lösen. Galt es über fremdes Eigenthum zu verfügen, so erklärte Gregor, wie er auf der Synode zu Rom 1080 that: „wir wollen der Welt zeigen, daß wir Königreiche, Herzogthümer, Grafschaften, kurz die Besitzungen aller Menschen

---

[60]) Monument. Gregorian. ed. Jaffé p. 455.

[61]) Bei Deusdedit I. c. 8. 19. s. Gallandii Sylloge II, 745. Bei Anselm s. Maii Spicileg. Rom. VI, 317 nro 23. Bei Bonizo s. Maii Patrum Nova Biblioth. VII, p. III. 47. Im Polycarpus des Gregorius l. 4, tit. 34.

[62]) S. die Bannformel bei Mansi, XX, 467.

jedem nehmen und jedem geben können, denn — wir können binden und lösen."[63]) In ähnlicher Weise wurde ein Wort, das nach einem von Rufinus erzählten Märchen Kaiser Constantin auf der Nicänischen Synode geäußert haben sollte, ausgepreßt und zu einer Fundgrube hochfliegender Ansprüche umgeschaffen. Constantin, so lautete die Fabel, hatte, als ihm Anklagen der Bischöfe gegen einander übergeben wurden, sie verbrannt und mit Anspielung auf eine Psalmstelle geäußert: die Bischöfe seien Götter, er aber dürfe als Mensch nicht über Götter richten. Das hatte Nicolaus I. dem Kaiser Michael vorgehalten.[64]) Anselm nahm die Fabel wieder in seine Sammlung auf, Gratian folgte, und Gregor selbst fand darin den klaren Beweis, daß er, der Papst, der Bischof der Bischöfe, in unantastbarer Majestät hoch über allen Monarchen der Erde stehe. Wie nun aber die Stelle bei Anselm und Gratian stand, lautete sie, als ob der Papst es gewesen sei, welchen Constantin einen Gott genannt habe,[65]) und so wurde sie dann auch späterhin allgemein verstanden und ausgelegt.

---

[63]) Die Anrede bei Mansi, XX, 536: „quia si potestis in coelo ligare et solvere, potestis in terra imperia .... et omnium hominum possessiones pro meritis tollere unicuique et concedere."

[64]) Bei Mansi, XV. 215.

[65]) Dist. 96, 7: Satis evidenter ostenditur, a seculari potentia nec ligari prosus nec solvi posse Pontificem, quem constat a pio Principe Constantino Deum appellatum, nec posse Deum ab hominibus judicari manifestum est.

Ein Mann, wie Gregor VII. mußte, wie wenig er sich auch mit theologischen Dingen zu beschäftigen pflegte, doch das Privilegium der Unfehlbarkeit als das kostbarste Juwel seiner Krone hoch halten. Seine Ansprüche auf Weltherrschaft, sein Recht, Könige abzusetzen, seine Macht, beschworne Eide zu vernichten — Alles ruhte doch zuletzt auf seiner eigenen Autorität. Weil er, der unfehlbare Papst, es behauptete, mußte Jedermann es glauben. Für diese seine Unfehlbarkeit mußten demnach neue stärkere Beweise und Zeugnisse, als Pseudo-Isidor sie darbot, beigebracht werden.

Papst Agatho hatte auf einer römischen Synode im J. 680 erklärt: Alle englischen Bischöfe sollten die schon früher auf römischen Synoden für die angelsächsische Kirche gemachten Anordnungen beobachten.[66]) Daraus machte jetzt der Cardinal Deusdedit ein an alle Bischöfe der Welt von Agatho erlassenes Decret, worin es hieß: Alle päpstlichen Anordnungen seien so anzunehmen, als ob sie mit der eigenen Stimme Petri bestätigt (also untrüglich) seien.[67]) Eine der dreistesten Fälschungen, welche die Gregorianer

---

[66]) Labbé, Concil. VI. 580.

[67]) In dieser gefälschten Gestalt ist es dann auch in den Polycarpus des Cardinals Gregor, in Ivo's Sammlung, und, was natürlich ganz entscheidend wurde, in Gratians Decret (dist. 19, c. 2) übergegangen. —

sich erlaubten, findet sich zuerst bei Anselm,[68]) dann beim Cardinal Gregor und von diesen herübergenommen bei Gratian. Augustinus hatte gesagt: Jene kanonischen Schriften (des Bibelkanons) seien ganz vorzüglich beglaubigt, welche apostolische Kirchen zuerst empfangen und besessen hätten. Er meinte unter diesen Kirchen Corinth, Ephesus u. s. w., welche Stelle nun dahin geändert wurde, daß heraus kam: zu den kanonischen Schriften gehörten die Briefe, welche der päpstliche Stuhl an Andere erlassen habe. So wurde bewirkt, daß die Theologen und Kanonisten des Mittelalters, welche ihre Kenntniß der patristischen Literatur in der Regel nur aus den von Petrus Lombardus und Gratian gelieferten Stellen schöpften, wirklich glaubten, Augustinus habe die Decretalbriefe der Päpste den biblischen Schriften gleichgesetzt.[69]) Als dann um 1450 und 1516 die Cardinäle Turrecremata und Cajetan die päpstliche Unfehlbarkeitslehre in schulgerechte Form brachten, stützten sie sich auf das klare Zeugniß Augustins, welches keinen Zweifel darüber lasse, daß der angesehenste Theologe der alten Kirche jede päpst-

---

[68]) Nach den Anführungen der Pithou in ihrer Ausgabe Gratians hat sie Anselm zweimal angebracht. Bei Gratian steht sie dist. 19, c. 6.

[69]) Die Ueberschrift des Kanon bei Gratian lautet denn auch: „Inter canonicas scripturas decretales epistolae annumerantur".

liche Kundgebung für ebenso irrthumsfrei, als die apostolischen Briefe es seien, erklärt habe. [70])

Damit die Unfehlbarkeit der Päpste desto sicherer geglaubt werde, wurde auch noch jedem Papste persönliche Heiligkeit zugeeignet. Diesen Gedanken hatte zuerst im J. 503 der römische Diakonus und Secretär des Papstes Symmachus, Ennodius, in der Vertheidigungsschrift für diesen gewisser Vergehen beschuldigten Mann ersonnen; man müsse, meinte er, bei den Päpsten eine von Petrus ererbte Unschuld und Heiligkeit annehmen. [71]) Pseudo-Isidor hatte dieß begierig ergriffen und noch zwei römische Synoden erdichtet, [72]) welche die Schrift des Ennodius einstimmig approbirt und unterzeichnet haben sollten. Auch Gregor VII. legte diese Heiligkeit aller Päpste, die er an sich selbst erprobt zu haben behauptete, [73]) seinem Anspruch auf Weltherrschaft zu Grunde. Jeder König und Fürst, sagt er, wenn er auch vorher gut und demüthig war, wird sofort durch den Besitz der Gewalt schlecht; wogegen

---

[70]) Turrecremata, Summa de Ecclesia. p. II. c. q. Cajetanus, De primatu Rom. ecclesiae, c. 14. — Die ganze Fälschung hat schon der spanische Theologe Alfons de Castro in seinem Werke: Adversus haereses, Paris 1565, I, 11 ausführlich erörtert.

[71]) Liber apologet. pro Synodo, opp. Sirmondi I. 1621.

[72]) Dec. Pseudo-Isidor. ed. Hinschius p. 675 fg.

[73]) Ep. VIII, 21 bei Jaffé p. 463.

der in rechter Weise ordinirte Papst [74]) alsbald durch das ihm zugerechnete Verdienst des Petrus ein Heiliger wird. Ist doch auch schon, bemerkte er, ein Exorcist im Klerus höher und mächtiger als jeder weltliche Monarch, da er die Dämonen bannt, deren Knechte die schlimmen Fürsten sind.

Diese jetzt festgestellte Doctrin von der persönlichen Heiligkeit jedes Papstes wurde von den Gregorianern als angeblicher Ausspruch des Papstes Symmachus, wofür sie auch Gregor VII. ausgegeben hatte, in die kirchlichen Gesetz-Bücher aufgenommen. Weil ihr aber doch die offenbaren Thatsachen und die nicht wegzuläugnenden Verbrechen und Ausschweifungen mancher Päpste allzu grell widersprachen, so wurde zur Ergänzung noch eine andere Theorie ersonnen, die zuerst der Cardinal Deusdedit unter dem verehrten Namen des hl. Bonifazius, des Apostels der Deutschen, bekannt machte. Sie lautete: Wenn auch ein Papst so schlecht sei, daß er unzählige Völker schaarenweise mit sich in die Hölle führe, so dürfe ihn deßhalb doch Niemand tadeln; denn Er, der Alle richte, könne von keinem Menschen gerichtet werden; die einzige Ausnahme bilde der Fall einer Abweichung vom Glauben.

---

[74]) Mit diesem Vorbehalt wollte er sich wohl gegen die Thatsache sichern, daß doch so oft schon die nichtswürdigsten Menschen wie Johann XII., Benedict IX. und A. den päpstlichen Stuhl eingenommen hatten.

Daß dieß an keinem andern Orte der Welt als nur in Rom und sicher nicht von Bonifazius geschrieben sein kann, leuchtet ein. In der Zeit des Bonifazius gab es noch nicht „unzählige Völker", welche der Papst wie Sklaven mit sich in die Hölle hätte schleppen können, die Worte setzen die Erfahrung mehrerer lasterhaften Päpste und eine Zeit der schon sehr erweiterten und auf die Völker mächtig einwirkenden Papstgewalt voraus, und sind wohl erst nach der an Benedict IX. gemachten Erfahrung erdichtet werden. Gratian hat sie selbstverständlich aus Deusdedit herübergenommen. [75])

Die Lehre, welche seit etwa 1080 von den Gregorianern verbreitet wurde, war demnach, daß jeder Papst, wenn er nur rechtmäßig ordinirt und nicht gewaltsam eingedrängt worden, heilig und unfehlbar sei. Diese Heiligkeit scheint aber doch nur als eine zugerechnete (nicht inhärirende) verstanden worden zu sein, weßhalb auch gesagt wurde, daß, wenn ein Papst keine eigenen Verdienste habe, ihm die seines Vorgängers Petrus zu Gute kommen. Unbeschadet dieser Heiligkeit kann es daher auch geschehen, daß ein Papst zahllose Schaaren von Menschen, deren keiner ihm widersprechen oder vor ihm warnen darf, zur Hölle führe; und seine Unfehlbarkeit hindert ihn nicht, vom Glauben abzuweichen, in welchem Falle man

[75]) Dist. 40, c. 53.

sich gegen ihn erheben darf. Wahrscheinlich liegt schon hier die von spätern Theologen gemachte Unterscheidung zwischen der amtlichen oder cathedralen Unfehlbarkeit und der Möglichkeit einer persönlichen Glaubensverläugnung beim Papste zu Grunde.

Gregor VII. scheint alles Ernstes geglaubt zu haben, daß seine Unfehlbarkeit bereits in der ganzen christlichen Welt, selbst im Orient anerkannt sei. „Die griechische Kirche, schrieb er an Kaiser Heinrich, ist abgefallen und auch die Armenier haben sämmtlich den rechten Glauben verloren; aber, fügt er bei, alle Orientalen erwarten von dem hl. Petrus (d. h. von mir) die Entscheidung über ihre verschiedenen Meinungen, und gerade in dieser Zeit wird die Verheißung von dem die Brüder stärkenden Petrus in Erfüllung gehen.“ [76]) Er wollte damals selbst (im J. 1074) an der Spitze eines großen Heeres, denn auf die freie Unterwerfung der Griechen scheint er doch nicht gerechnet zu haben, hinüber nach Constantinopel ziehen und dort sein großes Glaubensgericht halten; doch begnügte er sich dann, Deutschland und Italien in einen Religions- und Bürgerkrieg zu stürzen, dessen Ausgang er nicht mehr erlebte.

Wie mit der Unfehlbarkeit stets die Heiligkeit bei den Päpsten verschwistert war, lehrt, sagt Gregor, die ganze Geschichte; während es nur äußerst wenige Könige oder

---

[76]) Ep. II, 31, p. 45 bei Jaffe.

Kaiser gibt, die Heilige gewesen, sind von 153 Päpsten 100 nicht blos heilig gewesen, sondern haben sogar den höchsten Grad der Heiligkeit erstiegen.[77]) — Die Gregorianer streuten auch die Fabel aus, welcher jedoch selbst das allgemein verbreitete Papstbuch widersprach, daß von den dreißig Päpsten vor Constantin alle, mit Ausnahme eines Einzigen, Martyrer geworden seien.[78]) Ueberhaupt beschäftigten sich die Gregorianer viel mit Rectificirung der älteren Papstgeschichte, und da die Apostasie des Liberius, wie sie durch die Chronik des Hieronymus in so viele Geschichtswerke übergegangen war, mit der päpstlichen Heiligkeit und Unfehlbarkeit nicht wohl vereinigt werden konnte, so nahm Anselm in sein Rechtsbuch die früher ersonnene Fabel auf: Liberius habe, als der Kaiser ihn exilirte, auf den Rath der römischen Priester selber den Felix zu seinem Nachfolger ordinirt, also abgedankt; wodurch dann sein später erfolgter Abfall unschädlich wurde.[79])

Ist nun jeder Papst heilig und unfehlbar, so soll — das gehörte zur Gregorianischen Anschauung — die ganze Christenheit vor ihm wie vor einem asiatischen Despoten, dessen Ungnade schon todbringend, zittern. Darum hoben

---

[77]) Ep. VIII, 21, p. 463 Jaffé.

[78]) So Bonizo in der Patrum Nov. Bibl. ed. Maio VII, 3, 37.

[79]) Schelstrate (Antiquit. illust. I, 456.) führt die Stelle aus Anselm an.

Anselm und der Cardinal Gregor aus älteren Fälschungen und zwar aus einer dem hl. Petrus angedichteten Rede Stellen heraus, nach denen Niemand mit einem Menschen umgehen darf, dem der Papst gram ist oder mit dem er nicht redet.[80])

Gleich den successiv durch Ablagerung entstandenen Erdschichten legte sich auch in der Kirche eine Schichte von Entstellungen und Fälschungen über die andere. Es zeigt sich dieß am deutlichsten in der großen Frage des kirchlichen Lebens, der synodalen, in der sich die zwei einander ausschließenden Prinzipien einer Selbstverwaltung und Rechtspflege der Kirche durch die Concilien und der absolut monarchischen Beherrschung aller Kirchen durch den Papst und seine Curie gegenüberstanden. Im J. 342 hatte Papst Julius den östlichen Bischöfen, welche auf der Synode zu Antiochien die Absetzung des Athanasius bestätigt hatten, geschrieben: sie hätten nicht für sich, sondern in einer die ganze Kirche berührenden Angelegenheit gemäß dem kirchlichen Herkommen in Gemeinschaft mit den Bischöfen des Occidents („uns allen", sagt er) verfahren sollen.[81]) Socrates, dem eine Gelegenheit die römische Herrschsucht bemerklich zu machen, willkommen war,[82])

[80]) S. bei Gratian, der dieß von Anselm hat, dist. 93, c. 1.

[81]) Ep. Rom. Pontif. ed. Coustant. p. 386.

[82]) So bemerkt er (l. 7 c. 11.): der römische Stuhl sei, gleich dem Alexandrinischen, schon seit geraumer Zeit über das Priesterthum hinaus zur Herrschaft (δυναστεία) vorgeschritten.

hatte dieß so gedreht, als ob Julius behauptet habe: ohne die Zustimmung des römischen Bischofs dürfe nichts in der Kirche entschieden werden. Der lateinische Uebersetzer des Socrates, der Italiäner Epiphanius (um das Jahr 500) ging wieder um einen Schritt weiter und ließ den Papst erklären, ohne seine Einwilligung dürfe kein Concil gehalten werden. [83]) Diesen Stoff verarbeitete dann Pseudo-Isidor und ließ den Papst Julius in zwei erdichteten Briefen schreiben: schon die Apostel und dann die Väter der Nicänischen Synode hätten verordnet, kein Concil solle ohne Weisung des Papstes gehalten werden. So konnten denn Anselm und die andern Gregorianischen Kanonisten schon eine ganze Reihe uralter Decrete vorführen, wonach die Concilien mit allen ihren Beschlüssen ganz in die Willkür des Papstes gestellt wurden, und Gratian hat seine ganze siebzehnte Distinction dann aus Anselm entlehnt.

Doch dieß genügte nicht. Nicht bloß abhängige Concilien wollte man; das ganze Institut, wie es seit etwa 900 Jahren bestanden, sollte vernichtet werden. Wie die absolut gewordenen Könige des 16. und 17. Jahrhunderts keine Ständeversammlungen mehr ertragen konnten, so fand das absolut werden wollende Papstthum, daß Synoden der einzelnen Landeskirchen besser ganz verschwänden. Denn nur in und mit den Synoden der einzelnen Sprengel, Provin-

[83]) Hist. tripart. l. 4, c. 9.

zen und Landeskirchen konnte ein frisches und einigermaßen selbstständiges kirchliches Leben gedeihen und sich erhalten; diese mußten also unmöglich gemacht oder wenigstens erschwert und soweit gebrochen werden, daß sie nur nach den von Rom ausgehenden Winken verführen. Dieß wurde durch folgende Fälschung erreicht.

Die Gegner des Papstes Symmachus hatten im J. 503, um zu zeigen, daß sie auch ohne ihn sich in Rom zu einem Concil hätten versammeln können, geäußert: die von der Kirche vorgeschriebenen jährlichen Provinzialsynoden würden ja doch nicht, bloß weil der Papst nicht dabei gegenwärtig sei, ihre Geltung verloren haben. Darauf hatte Ennodius in seiner Schutzschrift für Symmachus erwiedert: wichtige Angelegenheiten (causae majores) seien durch den Kanon von Sardica dem Arbitrium des Papstes vorbehalten. — Das war nun selbst schon eine, freilich in Rom längst geläufige, Verdrehung; denn der Kanon bestimmte ja bloß eine Revisions-Instanz für verurtheilte und appellirende Bischöfe. Daraus machte nun Anselm von Lucca (und nach ihm Cardinal Gregor und Gratian) ein Decret des Papstes Symmachus, in welchem es wörtlich hieß: „die Concilien der Bischöfe, welche jährlich in den Provinzen zu halten die Kirchengesetze anordneten, haben, da auf ihnen der Papst nicht anwesend ist, ihre Geltung verloren". Und die Ueberschrift lautete: „Provinzial-Synoden ohne Anwesenheit des Papstes sind ohne

Gewicht (pondere carent).[84]) So hatte man, wenn dieß durchdrang, eine kirchliche Umwälzung mit drei Zeilen vollbracht.

Man wollte aber noch ein förmliches Verbot aller Synoden und dieß wurde dadurch erreicht, daß Anselm, Cardinal Gregor und Gratian nach ihnen, den Papst Gregor den Großen erklären ließen: es sei nie Jemandem erlaubt gewesen und werde auch künftig nie erlaubt sein, eine partikuläre (nicht ökumenische) Synode zu halten.[85]) Die Fälschung lag darin, daß das, was Pelagius I. von einem besonderen durch das Schisma von Aquileja veranlaßten Falle, einem gegen die fünfte ökumenische Synode gerichteten Concil geäußert hatte, zu einem gegen alle Synoden gerichteten Verbot, welches Gregor I. erlassen habe, umgestaltet wurde, zugleich wurde durch eine Veränderung des Plurals in den Singular eine Hinweisung auf die Autorität der apostolischen Kirchen (Alexandrien, Antiochien) in eine Erhebung der päpstlichen Autorität verwandelt.[86]) So hatte man den doppelten Zweck erreicht, jeden Zusammentritt von Bischöfen an sich schon als eine illegale Anmaßung unterdrücken zu können, und dabei die päpstliche Machtfülle, welche nach Gutdünken der ganzen Christenheit

[84]) Dist. 17, c, 6.

[85]) Decret. dist. 17, c. 4.

[86]) Vergl. über diese und viele andere Fälschungen: Berardi, Gratiani Canones II, 489.

selbst das apostolische Institut der Synoden entziehen konnte, in glänzendstem Lichte erscheinen zu lassen.

Am besten hatte Pseudo-Isidor durch seine Erdichtungen über die Wirkung des Kirchenbannes den Plänen Gregors VII. vorgearbeitet; denn die schneidigste Waffe, mit welcher der Kampf für die Papstherrschaft geführt wurde, war doch die Excommunication in der Ausdehnung, welche Gregor ihr nun gab. Daß man mit einem Gebannten auch nicht einmal reden dürfe, hatte Pseudo-Isidor schon durch Päpste der ersten Zeit versichern lassen. Daraus zogen nun Gregor und seine Anhänger den Schluß: dies gelte auch bei Königen und Kaisern; wenn der Papst sie banne, dürfe Niemand auch nicht in geschäftlichen Dingen mit ihnen reden, wodurch sie dann zur Regierung unfähig würden und abgesetzt werden müßten. Schon durch diese der älteren Kirche völlig unbekannte und eigentlich für den ganzen Charakter des altkirchlichen Institutes zerstörende Erweiterung des Bannes wurde eine unermeßliche Macht geschaffen, eine Macht, welche nicht etwa in einzelnen Fällen mißbraucht werden konnte, sondern welche an sich schon ein stehender Mißbrauch, eine Verkehrung göttlicher und menschlicher Ordnung, eine stets fließende Quelle bürgerlicher Verwirrung und Entzweiung war. Bossuet hat es eingestanden, es sei eine falsche Lehre gewesen, welche Gregor mit Alterirung und Umstellung des Excommunications-Begriffs in die Kirche ein-

zuführen sich bemüht habe.[87]) Gregor selbst mußte wissen, daß er der Erste sei, der diese Ansprüche erhob, daß selbst in den Isidorischen Decretalen nichts Aehnliches sich finde; gleichwohl berief er sich vor der Synode 1078 darauf, daß er hierin nur den Statuten seiner Vorgänger folge.[88]) Um die geistlichen Waffen geradezu unwiderstehlich zu machen, nahmen die Gregorianer auch noch aus Pseudo-Isidor — Papst Urban I. sollte das allen Bischöfen geschrieben haben — die Regel herüber: auch wenn ein Bischof ungerechter Weise Jemanden banne, sei dieser Bann doch sehr zu fürchten, und dürfe man den Gebannten nicht aufnehmen.[89])

Ueberblickt man das ganze im Laufe der sieben Jahrhunderte aufgerichtete und nun seiner Vollendung rasch und kräftig entgegenstrebende Gebäude der päpstlichen Universalmonarchie, so erkennt man deutlich die einzelnen Steine, aus denen das Werk sich zusammenfügte. Lange Zeit beschränkte man sich auf die Ausdeutung des Kanons von Sardica und die Erweiterung des dort dem Papste übertragenen Revisionsrechts zu dem unbestimmten und sehr elastischen Begriffe „größerer Angelegenheiten". Damit aber reichte man, als seit dem Ende des fünften

[87]) Defensio declar. p. I, l. 3, c. 7.

[88]) Dieß haben dann Ivo und Gratian (c. 15, qu. 6, 4) in ihre Rechtsbücher zum Unglück für Europa aufgenommen.

[89]) So Anselm und der Cardinal Gregor, dann Gratian c. 11, qu. 3, 27.

Jahrhunderts die römischen Ansprüche sich in Folge der von Leo und Gelasius eingenommenen Stellung so sehr gesteigert hatten, nicht mehr aus, und so beginnt denn von dieser Zeit an eine Reihe von Fälschungen, welche theils in Rom selbst zu Stande gebracht, theils, nachdem sie anderswo entstanden, sofort in Rom adoptirt und benützt wurden.

Man kann es nicht gerade als bewußten Betrug bezeichnen, daß die Päpste seit Innocenz I. und Zosimus so beharrlich den Kanon von Sardica über die Appellationen für ein Produkt des ersten Nicänischen Concils ausgaben, sie waren dabei wohl durch die Einrichtung ihrer Kanonensammlung irre geführt. Aber mehr Absicht zeigt sich schon, als der sechste Nicänische Kanon, der im Original kein Wort von dem römischen Primat hatte, in der römischen Handschrift den Zusatz erhielt: „Die römische Kirche hat stets den Primat gehabt" — eine Täuschung, die auf der chalcedonischen Synode (451) zur Beschämung der römischen Legaten durch die Vorlesung des ächten Textes aufgedeckt wurde.[90])

Gegen Ende des fünften Jahrhunderts und am Anfange des sechsten wurde bereits rüstig in Rom an Fälschungen und Fictionen, wie sie der römische Vortheil dictirte, gearbeitet. Es begann die einige Jahrhunderte lang fortgesetzte Verfertigung unächter Geschichten römischer Mar-

[90]) Mansi, Concil. VII. 444.

tyrer, welche die neuere Kritik, sogar die römische, wie sie noch Papebroch und Ruinart, Orsi und Saccarelli geübt haben, doch alle hat preisgeben müssen. Die fabelhafte Geschichte der Bekehrung und Taufe des Kaisers Constantin wurde ersonnen, um die römische Kirche durch dieses Ereigniß zu verherrlichen und den Papst Sylvester in der Glorie eines Wunderthäters erscheinen zu lassen. Sofort sollte die völlige Unantastbarkeit des Papstes erreicht und der Grundsatz zur Geltung gebracht werden, daß kein Papst einem irdischen Gerichte Rede zu stehen habe, sondern nur durch sich selber gerichtet werden könne. Damals war Rom (vor 514) vier Jahre lang der Schauplatz eines blutigen Kampfes um die Papstwürde; die Anhänger des Symmachus und seines Gegners Laurentius mordeten sich in den Straßen; man wollte den arianischen Gothenkönig Theodorich ebensowenig als den byzantinischen damals in Rom gehaßten Kaiser zum Richter haben. So wurden die Acten der Synode zu Sinuessa mit der fabelhaften Geschichte des Papstes Marcellinus erdichtet; so auch in denselben Jahren das Constitutum Sylvestri, d. h. die Beschlüsse eines angeblich von Sylvester im Jahre 321 zu Rom gehaltenen Concils von 284 Bischöfen, dessen Kapitel augenscheinlich noch unter dem frischen Eindrucke der blutigen Scenen, in denen auch Kleriker ermordet oder wegen Verbrechen hingerichtet wurden, verfaßt sind. Auch darin war der Grundsatz, daß Nie-

mand den ersten Stuhl (den Papst) richten dürfe, eingeschärft.[91])

In dem gleichen ganz verwilderten Latein sind noch einige Stücke damals in Rom erdichtet worden, wie die Gesta Liberii, deren Zweck war, die Fabel von der römischen Taufe Constantins zu bestätigen, und den Liberius als einen durch Buße von seiner Ketzerei gereinigten und durch ein göttliches Wunder begnadigten Papst darzustellen. Dasselbe Gepräge tragen die Gesta des Papstes Xystus III. und die damit verbundene Geschichte des Polychronius, wo wieder der Papst angeklagt wird, aber als Strafe dafür die Verdammung auf die Ankläger zurückfällt, was dann in derselben Weise dem Ankläger des erdichteten Bischofs Polychromius von Jerusalem widerfährt. — Diese Dichtungen aus dem Anfange des sechsten Jahrhunderts, welche alle das gleiche Gepräge tragen, standen auch in Beziehung zu der Stellung Roms gegen die Kirche von Constantinopel. Es war die Zeit jener lange dauernden, durch das Henotikon verursachten Unterbrechung der Kirchengemeinschaft zwischen Orient und Occident (484—519), als Felix II. den Patriarchen Acacius sogar nach Rom vorlud und Papst Gelasius um 495 zum erstenmal auch den Griechen gegenüber und ihrem 28ten chalcedonischen Kanon zum Trotze die Behauptung

[91]) Append. ad Epp. Pontiff. Rom. ed. Coustant, p. 38 ff.

aufstellte: Rom bestätige jedes Concil, Rom urtheile über jede Kirche, keine aber könne über Rom urtheilen. Nicht durch Synodalbeschlüsse (wie das chalcedonische Concil behauptete), sondern durch das Wort Christi habe es den Primat empfangen.[92]) — Damit überbot er alle von seinen Vorgängern bisher aufgestellten Ansprüche. Daher nun die römischen, doch wohl erst nach seinem Tode verfertigten Fictionen: Ein Schreiben des Nicänischen Concils, das den Papst Sylvester um Bestätigung seiner Beschlüsse bittet und die darauf von Sylvester gehaltene römische Synode und ertheilte Confirmation; dann in den Acten Xystus III. die Erklärung dieses Papstes, daß der Kaiser die Synode auf die Autorität des Papstes hin versammelt habe; die Geschichte des Polychronius, welche den Papst schon im Jahre 435 als Richter eines orientalischen Patriarchen vorführt; endlich wie der eine von Sylvester gehaltene Synode, welche die Worte des Gelasius von dem göttlichen Ursprung des römischen Primats sich aneignet und dann die Rangfolge der zwei Hauptkirchen nach der römischen, Alexandrien und Antiochien, mit stillschweigender Ausschließung der Kirche von Constantinopel festsetzt, also die Kanonen von 381 und 451 über den Vorrang dieser Kirche umstoßen soll.[93])

[92]) Mansi, VIII, 54.

[93]) Die erwähnten Stücke sind abgedruckt auch bei Amort, Elementa juris canon. II, 432—486 aus Handschriften des achten Jahrhunderts.

So stark die Neigung zu Fictionen in Rom war, so wurde doch merkwürdiger Weise hier tausend Jahre lang kein Versuch gemacht, eine eigene Kanonversammlung, wie sie die Orientalen schon im fünften Jahrhundert besaßen, aufzustellen — wohl darum, weil der Antheil Roms an der kirchlichen Gesetzgebung lange Zeit so überaus gering war. Man berief sich zwar stets auf die Concilien-Kanonen, für deren Beobachtung die Päpste mit ihrer ganzen Kraft und ihrem vorleuchtenden Beispiele einzustehen versicherten, aber der Kanon, der am meisten am Herzen lag, war doch der dritte Sardicenische; während die Kanonen dieser Synode in den orientalischen Sammlungen keine Aufnahme gefunden hatten.[94]) Als Dionysius der römischen Kirche ihre erste etwas reichhaltigere Kanonensammlung, d. h. seine Uebersetzung der griechischen Kanonen nebst den afrikanischen und Sardicenischen gab, hatte man in Rom seit 313 mehr als zwanzig Synoden gehalten; von allen diesen war aber nichts vorhanden oder konnte nichts aufgenommen werden.

---

[94]) Wie Dionysius Exiguus in der Vorrede der zweiten Ausgabe seiner Sammlung, die er auf Geheiß des Papstes Hormisdas verfertigte, bemerkt. Diese Vorrede steht bei Andres, Lettera a G. Morelli, Parma 1802, p. 66. Man sieht daraus, daß noch immer über die Nicänischen Kanonen Streit herrschte, und eine Partei diese Kirchengesetze (wahrscheinlich den sechsten Kanon) durch andere verdrängen wollte. Dies deutet auf die oben erwähnten Beschlüsse des Sylvester und seiner Synode.

Gegen Ende des sechsten Jahrhunderts wurde in Rom eine Fälschung unternommen, deren volle Wirkung erst in viel späterer Zeit eintrat. Die berühmte Stelle aus Cyprians Buch von der Einheit der Kirche wurde in dem Briefe des Papstes Pelagius II. an die istrischen Bischöfe mit Zusätzen, wie sie die römischen Ansprüche erheischten, versehen. Wenn Cyprian gesagt hatte: Alle Apostel hätten die ganz gleiche Gewalt und Autorität wie Petrus von Christus empfangen, so lag darin ein zu greller Widerspruch gegen die seit Gelasius aufgestellte Theorie; man schaltete daher ein: „der Primat wird dem Petrus gegeben, um die Einheit der Kirche und der Cathedra zu zeigen. Wer die Cathedra des Petrus, auf der die Kirche gegründet ist, verläßt, wie kann der glauben in der Kirche zu sein.“ [95]) Das ungleiche Urtheil der späteren römischen Kleriker über Cyprian, der sich bis zu seinem Tode als ein entschiedener Gegner Roms gezeigt hatte; scheint auf diese Interpolation Einfluß gehabt zu haben; denn Cyprian war früher fast der einzige auswärtige Martyrer gewesen, dessen Festtag jährlich in Rom begangen wurde; aber seit Gelasius, der in seinem Verzeichniß der kirchlich verworfenen Schriften auch Cyprians Werke als apogryph anführte, mußte doch Etwas zur Ausgleichung dieses Widerspruches zwischen der hohen auch von Rom aus beförderten

[95]) Vergl. die Noten von Rigault, Baluze und Krabinger zu ihren Ausgaben Cyprians.

Verehrung des Mannes und dem durch seine Schriften erregten Mißfallen geschehen, und so scheint diese Interpolation entstanden zu sein, so daß dann Cyprian der erste Rang unter den orthodoxen Kirchenvätern in dem revidirten Verzeichniß des Gelasius mit dem Zusatze, daß man sich in Allem an ihn halten solle, angewiesen wurde: freilich im Widerspruch mit der ihm in demselben Decrete unter den Apogryphen, d. h. den verworfenen Autoren, gelassenen Stelle.[96]) Da nun aber die Schriften Cyprians nicht von Rom aus sich verbreiteten, sondern längst schon an den gallischen und norditalienischen Kirchen viel gelesen wurden, vermochten die Zusätze nicht in die Handschriften einzudringen.

---

[96]) Als in neuerer Zeit Cyprian in Rom 1563 von Manutius herausgegeben wurde, mußten die interpolirten Stellen auf Befehl der römischen Censoren beibehalten werden, obgleich sie in den Handschriften fehlen, wie der Editor Latino Latini in seinen Briefen (Viterbii, 1667, II, 109) klagt. So ging es auch mit der Pariser Ausgabe von Baluze auf Befehl des Ministers Cardinal Fleury. Details darüber giebt Chiniac seiner Histoire des Capitulaires, Paris 1772, p. 226. Der Minister setzte eine eigene Commission von Theologen nieder, um zu entscheiden, ob die Interpolationen, die Baluze beseitigt hatte, wieder eingerückt werden sollten; aber Fleury war Cardinal und: à moins que de vouloir se faire une querelle d'état avec Rome imperieuse, il falloit que le passage fût restitué, parceque en le laissant supprimé en vertu d'une décision ministerielle, il auroit semblé qu'on vouloit porter atteinte à la primauté Romaine. Le passage fut restitué par le moyen d'un carton. — In jeder kritischen Ausgabe Cyprians sind diese Interpolationen natürlich ausgemerzt.

Früher schon war eine Interpolation des alten Katalogs der römischen Bischöfe zu bestimmten Zwecken unternommen und damit die Grundlage des später noch erweiterten Papstbuches[97] geschaffen worden. Dieses Werk liegt in seiner ersten Gestalt, die ihm um 530 gegeben wurde, in Schelstrate's Ausgabe vor.[98] Die zweite Bearbeitung und Fortsetzung bis Conon (687), geschrieben um 730, später noch von derselben Hand fortgeführt bis 724, beruht für das sechste und siebente Jahrhundert auf gleichzeitigen Aufzeichnungen.[99] Es ist also die erste Bearbeitung vom Jahre 530, welche vorzüglich unter den Gesichtspunkt einer berechnenden Fiction zu stellen ist und ein wichtiges Glied in der Kette der römischen Erdichtungen und Interpolationen bildet.

Das Ganze ist in dem barbarischen und ungrammatischen Latein, wie es den römischen Fictionen des sechsten Jahrhunderts gemeinsam ist, abgefaßt. Die Absichten dabei waren: Erstens: die zahlreichen, erdichteten Acten römischer Martyrer zu beglaubigen; daher die wiederholten

[97] Der Liber Pontificalis oder der fälschlich so genannte Anastasius, im Mittelalter gewöhnlich als das Werk des Papstes Damasus citirt.

[98] Er hat den kürzeren Text von 530 und den späteren erweiterten in Columnen in seiner Antiquitas Eccl., Romae 1693, I, 402—495 einander gegenüber gestellt.

[99] Vergl. die sorgfältige Analyse des ganzen Werkes bei Piper, Einleitung in die monumentale Theologie. Gotha 1867. p. 315—349.

Angaben, daß die ältesten Päpste eine Anzahl von Notaren für die Abfassung solcher Acten und dann wieder sieben Subdiakone, um diese Notare zu überwachen, aufgestellt hätten. Zweitens: sollten die schon vorhandenen Fabeln in Betreff einzelner Päpste und Kaiser (die römische Taufe Constantins, die Erdichtungen bezüglich des Sylvester, Felix und Liberius, des Xystus III. und ähnliche) bestätigt werden. Drittens: wollte man gewisse später aufgekommene liturgische Gebräuche in ein höheres Alter hinaufrücken. Viertens: sollten die Päpste als Gesetzgeber für die ganze Kirche erscheinen, obgleich man außer den liturgischen Anordnungen, die man ihnen unterlegte, und der so oft wiederholten Angabe, daß sie die römischen Parochien eingetheilt und die Abstufungen des römischen Klerus geordnet hätten, keine von ihnen ausgegangenen Verordnungen anzuführen wußte, sondern sich mit der allgemeinen Phrase begnügte, Papst Damasus oder Gelasius oder Hilarus habe ein die ganze Kirche angehendes Statut gemacht.[100])

In dem späteren, mehr geschichtlichen Theile (von 440—530) tritt noch besonders die Tendenz hervor, die Päpste den Orientalen gegenüber als Glaubenslehrer und

[100]) Die Phrase „fecit Constitutum de omni ecclesia" wiederholt sich fast auf jeder Seite; aber nie wird angegeben, worin denn diese Anordnung bestanden habe, während die vorgeblichen Bestimmungen über die Liturgie stets den Gegenstand präcis ausdrücken.

oberste Richter erscheinen zu lassen. In der ersten Bearbeitung ist, abgesehen von den Notizen über Gebäude, Weihgeschenke und Grabstätten, alles was geschichtlich sein soll, falsch; die Angaben des Verfassers über die Schicksale oder Thaten der einzelnen Päpste treffen nie mit der sonst bekannten Geschichte zusammen, widersprechen ihr vielmehr, mitunter in der grellsten Weise, und so muß auch das, dessen Unrichtigkeit sich aus den uns zugänglichen Quellen nicht mehr nachweisen läßt, doch für erdichtet gelten, wie denn auch fast immer eine Absicht darin durchschimmert.[101])

Die Fictionen des Papstbuches sind von weitgreifendem Einflusse geworden, seitdem sie im übrigen Occident bekannt und — zuerst von Beda um 710 — benutzt wurden. Sie legten den Grund zu der Vorstellung, daß die

[101]) Tillemont und vollständiger noch Constant haben die Angaben des Papstbuches einer kritischen Musterung unterzogen und die groben Anachronismen nachgewiesen, so daß über die Fabelhaftigkeit der Notizen kein Zweifel bestehen kann. Das Ganze macht auch durchaus den Eindruck des absichtlichen Betruges. Offenbar lag den Verfassern weder geschichtliches noch documentarisches Material vor. Die erste Erörterung des Liberianischen Kataloges reichte bis nahe an Damasus hin und muß in der früheren Zeit des sechsten Jahrhunderts verfaßt sein. Für sie wurden die beiden Briefe von Damasus und Hieronymus erdichtet, wonach Damasus auf die Bitte des letzteren sammelte, was sich an Biographien der Päpste vorfand und dem Hieronymus sandte. Dazu kam dann in einer zweiten, etwa 20 Jahre später (um 536 etwa) veranstalteten Ausgabe die Papstreihe von Damasus bis Felix IV. Dieser letztere Theil ist von 440 an allerdings historisch, aber auch wieder stark im römischen Interesse gefärbt und mit berechneten Erdichtungen ausgestattet

Päpste stets und von den frühesten Zeiten an als Gesetzgeber für die ganze Kirche thätig gewesen seien. Sie forderten gleichsam die spätere Fälschung Pseudo-Isidors heraus, der die Notizen des Papstbuches über päpstliche Verfügungen in seine erdichteten Decretalen aufnahm und diesen dadurch einen Schein der Aechtheit verlieh. Dieses Zusammenstimmen des Papstbuches und der Decretalen war ein Hauptgrund, warum die Täuschung bezüglich der letztern so lange vorhielt.

Nach der Mitte des achten Jahrhunderts wurde zu Rom die berühmte Schenkung Constantins verfertigt. Sie ist gebaut auf die früher schon im fünften Jahrhundert dort ersonnene Heilung Constantins vom Aussatze und seine Taufe durch Papst Sylvester. Das wird hier breit erzählt, worauf der Kaiser aus Dankbarkeit Rom, Italien und die occidentalischen Provinzen dem Papst schenkt,[102]) und insbesondere noch sehr viel über die Ehrenvorrechte und den Kleiderschmuck des römischen Klerus anordnet. Ueberdieß sollte nach dieser Dichtung der Papst Herr und Gebieter aller Bischöfe sein, und der Stuhl Petri die Gewalt haben über die vier vornehmen Throne Antiochien, Alexandrien, Constantinopel und Jerusalem.

---

[102]) Unter diesen occidentalischen Provinzen sind nicht etwa auch Gallien, Spanien u. s. w. verstanden, sondern nur der nördliche nicht zum eigentlichen römischen Italien gerechnete Theil der Halbinsel, also Lombardien, Venetien, Istrien.

Das ganze verräth seinen römischen Ursprung in jeder Zeile; man erkennt selbst, daß ein der Laterankirche zugehöriger Kleriker der Verfasser ist. Das Dokument war wohl bestimmt, dem Frankenkönige Pipin gezeigt zu werden, und ist also dicht vor dem Jahre 754 verfertigt worden. Constantin berichtet nämlich darin, daß er, um den Papst zu ehren, Reitknechtsdienste bei ihm verrichtet und sein Pferd eine Strecke weit geführt habe. Dies bewog denn Pipin, diese den Franken so ganz fremde Huldigung dem Papste zu erweisen, und dieser sagte dem König gleich von Anbeginn an, daß es nicht eine Schenkung, sondern eine Restitution sei, welche er von ihm und seinen Franken erwarte.[103]) Die erste Bezugnahme auf diese Constanti-

[103]) Ueber den römischen Ursprung der „Donatio" kann kein vernünftiger Zweifel bestehen. Es hat das bereits der Jesuit Cantel in seiner Historia Metropolitanarum urbium, p. 196, richtig gesehen. Er meint, der Verfasser müsse ein römischer Subdiakon Johannes gewesen sein. Die Urkunde sollte wohl nach drei Seiten hin gebraucht werden: gegen die Rom bedrohenden Longobarden, gegen die Griechen, welche kein Imperium des römischen Stuhles über ihre Kirche anerkennen wollten, und bei den Franken. Den Versuch der Jesuiten der Civiltà, einen Franken zum Verfasser zu machen, bloß weil Aeneas von Paris und Ado von Vienne im neunten Jahrhundert der Schenkung gedenken, kann man wohl nicht ernsthaft erörtern; er richtet sich von selbst. Zwischen der Donatio und den römischen Dokumenten jener Zeit, namentlich dem Constitutum Pauli I (bei Harduin, Concil. III, 1999 ff.) und der im Jahre 753 oder 754 gleichzeitig mit der Donatio ersonnenen Epistola S. Petri findet die vollständigste Uebereinstimmung in Styl und Gedanken statt. Der Ausdruck „Concinnatio luminarium", der nur in

nische Schenkung findet sich in dem Briefe Hadrians an Karl vom Jahre 777, wo er dem erklärt, daß er als ein neuer Constantin durch seine Schenkung der Kirche zwar das Ihrige gegeben, aber noch weit mehr von den alten kaiserlichen Schenkungen zu restituiren habe. Doch schon mehrere Jahre vorher, schon seit 752, pflegten die Päpste nicht vom Schenken, sondern vom Rückerstatten in ihren Schreiben zu reden, und zwar sollten die italienischen Landschaften und Städte bald dem hl. Petrus, bald der römischen Respublica restituirt werden.[104]) Diese Forderung erhielt erst ihren verständlichen Sinn, wenn die Constantinische Schenkung hinzu genommen wurde, welche den Papst als den rechtmäßigen Besitzer und Erben des römischen Kaiserreichs in Italien erscheinen ließ; denn indem er zugleich der Nachfolger Petri und der Nachfolger Constantins war,

---

den damaligen Briefen der Päpste, dem Constitutum Pauli und der Donatio vorkommt und sonst nirgends, verräth schon die römische Hand. So auch die Verwünschungsformel und Androhung der Höllenstrafen, gerade wie in dem Constitutum und der Epistola S. Petri. Auch die Satrapae, welche, dem ganzen Occident völlig fremd, nur in der Donatio und den damaligen Briefen der Päpste (bei Cenni, Monumrenta dominat. pontif. I, 154) vorkommen, verrathen den Ursprung.

[104]) Exarchatum Ravennae et reipublicae jura seu loca reddere, ist der Ausdruck im Papstbuch. S. Le Cointe, Annales eccles., Franc. V, 424. Auch im Briefe des Papstes Stephanus heißt es: „per Donationis paginam — civitates et loca ... restituenda confirmastis.“ Und so noch oft, wenn vom Exarchat und der Pentapolis die Rede ist.

wurde, was der römischen Respublica gegeben wurde, zugleich dem Petrus gegeben und umgekehrt. Auf solche Weise wurde es denn auch Pipin einleuchtend gemacht, daß er die Forderungen des griechischen Kaiserhofes wegen Rückgabe der ihm gehörigen Gebiete einfach als unberechtigt abzulehnen habe.

In der That wäre es auch unbegreiflich, wie Pipin darauf verfallen sei, das Exarchat mit zwanzig Städten dem Papste zu schenken, der es nie besessen, und sich die Feindschaft des doch immer mächtigen Kaiserreiches zuzuziehen, bloß damit die Lampen in den römischen Kirchen mit Oel versehen würden;[105]) wenn man ihm nicht in der Constantinischen Schenkung den Rechtstitel der Päpste auf diese Länder vorgezeigt und ihn mit der Rache des über Vorenthaltung seines Eigenthums grollenden Apostelfürsten geschreckt hätte. An dem kriegerischen Hofe Pipins war nicht zu fürchten, daß solche Urkunden, wie die Epistel des Petrus und die Schenkung Constantins, kritisch geprüft und enthüllt würden. Männer, denen man schreiben durfte, daß, wenn sie nicht wider die Feinde der Kirche zögen, ihre Leiber und ihre Seelen ewig in der Hölle zerfleischt und gemartert werden würden, glaubten auch bereitwillig, daß Constantin dem Papste Sylvester Italien geschenkt habe.

---

[105]) Dieß nämlich wird in den bittenden und begehrenden Schreiben der Päpste stets als der Hauptgrund für die gewünschten Länderschenkungen angegeben.

Es waren damals Tage der Finsterniß im Frankenreiche, und bei dem vollständigen Erlöschen aller Studien gab es auch nicht einen Mann in Pipins Umgebung, dessen Scharfblick die römischen Agenten zu scheuen gehabt hätten.[106])

Man ist versucht, die Epistel des heil. Petrus an die Könige der Franken, „seine Adoptivsöhne", die gerade auch in diesem Zeitpunkte der großen Gefahr und harten Bedrängniß und der hochfliegenden Ansprüche und Hoffnungen erschien (im Jahre 754), derselben Hand zuzuschreiben — eine Fiction, so keck und seltsam, wie nur jemals eine ersonnen worden ist. Bittend und Sieg verheißend und dann wieder mit den Schreckniſſen der Hölle drohend, beschwört der Apostelfürst hier die Franken, Rom und die römische Kirche zu erretten. Der Brief ging wirklich von Rom nach dem Frankenreiche ab und scheint dort seine Wirkung gethan zu haben.[107])

Zwanzig Jahre später empfand man in Rom das Bedürfniß einer weiteren Erdichtung oder Interpolation. Pipin hatte dem Papste das den Longobarden abgenommene Exarchat mit dessen Hauptstadt Ravenna und noch zwanzig anderen Städten der Aemilia, Flaminia und Pentapolis oder das

---

[106]) Vergl. die Benedictiner in ihrer Histoire litteraire de la France. IV, 3.

[107]) Ist er doch selbst in die officielle Sammlung des Codex Carolinus aufgenommen worden. Er steht bei Cenni, l. c. I. 150.

litorale Dreieck zwischen den Städten Bologna, Comacchio und Ancona geschenkt.[108]) Mehr hätte er nicht schenken können; denn nur dieses Gebiet hatten die Longobarden erst kürzlich sich angeeignet und mußten es jetzt herausgeben.

Im Jahre 774 war Pipins Sohn, Karl der Große, nach der Eroberung von Pavia König des weit nach Süden hin sich erstreckenden Longobardenreiches geworden. Da konnte von der Constantinischen Schenkung nicht mehr die Rede sein; Karl müßte geradezu abgedankt haben. Auch bedurfte man in Rom eines starken italienischen Königs, der von dem ihm gehörigen Gebiete der Halbinsel aus die päpstlichen Landestheile in Unterwerfung hielt; zugleich war aber die römische Begierde nach Land und Leuten und Einkünften noch lange nicht mit dem Exarchat und, was daran hing, befriedigt. So wurde denn dem Könige in Rom ein Dokument vorgelegt, welches die Schenkung oder Verheißung (promissio) seines Vaters von Kiersy sein sollte. Karl erneuerte sie, wie sie ihm gezeigt wurde, und verschenkte damit den größern Theil von Italien, darunter Vieles, was gar nicht in seiner Gewalt war; denn die Urkunde, wie sie der Biograph Hadrians auszugsweise mittheilt, bezeichnet als dem Papste zu schenkende Gebiete: ganz Corsika, Venetien, und Istrien, Luni, Monselice, Parma, Reggio, Mantua,

[108]) Dies ergiebt sich aus den Aufzählungen des Papstbuches und der Notiz bei Leo von Ostia. S. Le Cointe, V, 484; und Mock: De donatione a Carolo M. qblata, p. 8, sq.

die Ducate von Spoleto und Benevento nebst dem Exarchat.[109])

Daß Karl eine so umfassende Schenkung gemacht habe, vermöge welcher ihm von seinem italienischen Reiche nicht viel übrig geblieben wäre, ist Jedermann bis jetzt räthselhaft und unerklärlich vorgekommen. Muratori, Sugenheim, Hegel, Gregorovius, Niehues haben daher theils die Stelle für unächt erklärt, theils den päpstlichen Biographen der Unwahrheit beschuldigt; sonst müßte man, bemerkt z. B. Niehues, Karl eines wissentlich fortgesetzten Meineides, Hadrian einer feigen Nachlässigkeit zeihen.[110]) Abel meint, die Bedenken gegen die Richtigkeit der Angabe seien zwar groß, aber doch nicht ausreichend, und hilft sich endlich mit der Annahme, die Schenkung sei zwar der Pipin'schen wirklich gleich, aber eine sehr bedingte gewesen.[111]) Mock endlich nimmt den Umfang der Schenkung als richtig an, giebt aber die Gleichheit derselben mit der Pipin'schen, also doch wieder die Wahrhaftigkeit des Biographen Hadrians auf, und der neueste Darsteller Baxmann läßt wieder Alles ungewiß.[112]) Kurz, Niemand hat demnach das Räthsel zu lösen vermocht.

---

[109]) Liber Pontificalis ed. Vignoli, II. 193.

[110]) Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaiserthum und Papstthum. I. 565.

[111]) Forschungen zur deutschen Geschichte, I. 469 fg. und Jahrbücher, I. 131.

[112]) Politik der Päpste, I. 277.

Die Sache erklärt sich aber, wenn man die bereits zweimal gedruckte[113]) und allerdings erdichtete Urkunde vergleicht, welche sich für das Pactum oder die Verschreibung Pipin's ausgiebt und welche wirklich den geographischen Umfang der Schenkung, nur mit Aufzählung von mehr Städte-Namen, so beschreibt, wie ihn auch der Biograph Hadrians angiebt. Dieses Document ist der Constantinischen Schenkung nahe verwandt; wie in dieser Constantin, so giebt in dem Pactum Pipin eine ausführliche Vorgeschichte seiner Beziehungen zum Papste, den Griechen und Longobarden als Motiv seiner Schenkung und versichert, daß er sich und seinen Nachfolgern keine Gewalt in den abzutretenden Gebieten, nur Gebete für seine Seelenruhe und den Titel eines römischen Patricius vorbehalten habe; denn diese Gebiete seien durch soviele Schenkungen der Kaiser rechtmäßiges Eigenthum des Papstes. Dieses Dokument, sichtlich im Styl der Constantinischen Schenkung und der römischen Papst-Biographien dieser Zeit geschrieben, macht es schwer, einen anderen Ursprung und Zweck dabei vorauszusetzen, als den, dem Könige Karl vorgelegt zu werden[114]),

---

[113]) Bei Fantuzzi, Monumenti Ravennati VI. 264 und bei Troya, Codice diplom. Longobardico, Napoli 1854, IV. 503 ff. Troya selbst hält das Document für ächt, was bei einem in den Urkunden jener Zeit so bewanderten Manne unbegreiflich ist.

[114]) Man müßte denn vermuthen wollen, daß es bestimmt gewesen sei, einem der späteren Karolinger als Pipin'sche Schenkung

und erklärt, wie Karl verleitet wurde, ein Versprechen zu geben, welches er dann unausführbar fand; weshalb er den stets sich erneuernden Forderungen der Päpste beharrlichen Widerstand und das Verlangen entgegensetzte, daß Rom seine Rechtstitel auf die einzelnen Gebiete speziell nachweise.

Unstreitig wurde auch an den Privilegien, welche die Kaiser nach Karl dem Großen dem römischen Stuhle ausgestellt haben, manche Fälschung verübt, obgleich die angebrachten Aenderungen nicht soweit gehen, als man früher häufig behauptet hat. Das Pactum oder die Schenkung Kaiser Ludwigs des Frommen vom Jahre 817 trägt doch innere Kennzeichen der Aechtheit, ist aber offenbar durch einige Zusätze gefälscht.[115]) Es läßt nämlich den Kaiser die Inseln Corsika, Sardinien und Sicilien mit den zunächst gelegenen Seeküsten, dazu dann ganz Tuscien und Spoleto dem Papste Paschalis schenken. Es bedarf keines

vorgelegt zu werden. Für die Augen und Ohren eines fränkischen Königs war es offenbar bestimmt, und da die Hervorhebung, daß Pipin sich keine Gewalt in den fraglichen Gebieten vorbehalten habe, nach der Aufrichtung des Kaiserthums keinen Zweck mehr gehabt hätte, so wird man bei Karl und bei dem Jahre 774 stehen bleiben müssen, und den falschen vorangesetzten Papst-Namen auf Rechnung des später lebenden, sehr unwissenden Abschreibers zu setzen haben.

[115]) Sie wurde bisher von den meisten Gelehrten, wie von Pagi, Muratori, Beretta, Le Bret, Pertz, Gregorovius, Baxmann und jüngst auch noch von dem Meister in der Karolinischen Urkundenkritik, Sickel, als völlig erdichtet angesehen, während Marini [Nuovo Esame etc. Roma 1822] und Gfrörer ihre Aechtheit vertheidigten.

weiteren Nachweises, daß, wenn wirklich Kaiser Ludwig dem Papste den größeren Theil von Italien, noch dazu in so unbestimmter, elastischer Ausdrucksweise, theils bestätigt, theils neu geschenkt hätte, die ganze folgende Geschichte des Papstthums bis auf Gregor VII. dann ein unerklärbares Räthsel wäre, da die Päpste damals diese Gebiete, die zusammen einem großen Königreiche gleichkamen, weder besaßen noch einen Anspruch darauf erhoben. Die Behauptung, daß ganz Tuscien päpstliches Eigenthum sein solle, stellte erst Innocenz III. auf, vor ihm Niemand. Auf das Herzogthum Spoleto erhob zuerst Gregor VII. Ansprüche. Sicher ist die Fälschung gegen Ende des eilften Jahrhunderts, als man in Rom das Geschäft so thätig und umsichtig betrieb, gemacht worden; denn Gregor VII. ist auch der Erste, welcher Ansprüche auf Sardinien erhebt, aber zugleich bemerkt, daß die Sardinier bisher mit dem römischen Stuhl in keinem Verkehr gestanden, vielmehr durch die Nachlässigkeit seiner Vorgänger, wie er meint, demselben fremder geworden seien, als die Völker am äußersten Ende der Welt.[116]) Freilich erwies Urban II. im Jahre 1091, daß Corsika Eigenthum der Päpste sei, nicht durch die Privilegien Karls oder Ludwigs, sondern mit der Constantinischen Schenkung, nach welcher, wie man sie damals auslegte, alle Inseln des Westens, auch die Balearischen und selbst Irland von Constantin dem

[116]) Epist. I. 29.

Papste Sylvester geschenkt worden wären. Aehnlich verhält es sich auch mit den Privilegien Kaiser Otto's I. von 962 und Heinrich's II. von 1020. Die Dokumente sind großentheils ächt (oder von ächten copirt); als spätere in sehr plumper Weise vollbrachte Einschiebung aber erweist sich in beiden die Angabe des Papstbuches über Karl's Schenkung.[117])

Bekanntlich hat die Markgräfin Mathilde, welche sich ganz der Leitung Gregor's VII. und Anselm's von Lucca ergeben hatte, im Jahre 1077 dem römischen Stuhl die Provinzen Ligurien und Tuscien geschenkt.[118]) Bedenkt man, daß Gregor VII. von dem Gegenkönig Rudolf im Jahre 1081 den Eid forderte, die Länder und Einkünfte, welche Kaiser Constantin und Karl dem hl. Petrus gegeben, demselben zurückzuerstatten;[119]) daß ferner schon Papst Leo IX. sich in feierlichster Weise auf die Constantinische Schenkung berufen hatte, und daß der Gewissensrath Mathildens, Anselm, diese Schenkung in sein Rechtsbuch einrückte, so läßt sich wohl ermessen, welches Dokument man ihr vorhielt, um ihr eine so umfassende Abtretung oder Restitution als Gewissenspflicht erscheinen zu lassen.

---

[117]) Vgl. Watterich, Vitae Pontiff. I. 45; Hefele, Concil. — Geschichte, IV., 580, und Beiträge, I, 255.

[118]) So Leo Cassinensis ap. Pertz, Monum. Germ. IX., 738. Unter Ligurien sind wohl die der Mathilde zuständigen lombardischen Grafschaften gemeint.

[119]) Ep. VIII., 8, 26.

Wir dürfen von einem Manne, wie Gregor VII. war, nicht annehmen, daß er an diesen Fälschungen einen bewußten Antheil gehabt habe, aber in seiner maßlosen Leichtgläubigkeit und seiner hastigen Begierde nach Länderbesitz und Herrschaft berief er sich auf die handgreiflichsten Erdichtungen als sichere Beweisstücke. So behauptete er im Jahre 1081: Nach Ausweis der im Archive der Peterskirche aufbewahrten Urkunden habe Karl der Große ganz Gallien der römischen Kirche zinspflichtig gemacht und ihr ganz Sachsen geschenkt.[120]) Es ist damit ohne Zweifel die im zehnten oder elften Jahrhundert in Rom geschmiedete Urkunde gemeint, welche Torrigio[121]) mitgetheilt hat. Karl nennt sich da schon im Jahre 797 Kaiser, seine Reiche sind Francia, Aquitania und Gallia; Alcuin ist Kanzler und jedes seiner Reiche hat jährlich einen Zins von 400 Pfund nach Rom zu entrichten.

Wir haben diese die Schenkungsurkunden betreffenden Thatsachen hier nur hervorgehaben, weil sie das ganze in Rom vom sechsten bis zum zwölften Jahrhundert constant beobachtete Verfahren in helles Licht setzen und weil die

---

[120]) Epist. VIII. 23.

[121]) Le Grotte Vaticane. Roma 1639. p. 505—510. Wie früher Martyrer-Akten, so wurden seit dem 10. Jahrhundert in Rom falsche Urkunden in Menge gefertigt, wie die Monographien über einzelne römische Kirchen ausweisen. Gleich die erste Urkunde vom Jahre 570, welche Marini (Papiri diplomatici, Roma 1805) bringt, ist erdichtet. S. Jaffé, Regesta, p. 936.

Urheber derselben unverkennbar die nämlichen Personen sind, denen die im Interesse der kirchlichen Suprematie unternommenen Fictionen zur Last fallen.

Wir gehen nun in der Aufzählung und Untersuchung jener Erdichtungen weiter, durch welche allmälig die ganze Kirchenverfassung umgeändert wurde.

Der Pseudo-Isidorischen Fälschung, welche in der Mitte des neunten Jahrhunderts erfolgte, wurde bereits gedacht. An ihr hatte, wie wir gesehen, Rom keinen Antheil, obschon es nachher allen Gewinn für seine Machterweiterung aus derselben zog — erst dann nämlich, als der wesentliche Inhalt dieser Fictionen in die Rechtsbücher der Gregorianischen Partei übergegangen war.

Das mächtigste Werkzeug des neuen Papalsystems wurde um die Mitte des zwölften Jahrhunderts das von der ersten Rechtsschule Europa's, der juristischen Lehrerin der ganzen abendländischen Christenheit, von Bologna nämlich, ausgegangene Decret des Gratian. In diesem Werke vereinigten sich die Isidorischen Fälschungen mit denen der Gregorianer Deusdedit, Anselm, Gregor von Pavia und mit den von Gratian selbst hinzugefügten. Sein Werk hat alle älteren Kirchenrechtssammlungen verdrängt, ist das Handbuch und Magazin nicht nur für Kanonisten, sondern auch für die scholastischen Theologen geworden, welche die Väter und Concilien größtentheils nur aus ihm kannten. Es hat in der Kirche nie ein Buch gegeben, welches an

Einfluß dem seinigen gleichgekommen wäre, obgleich es, wie kaum ein anderes, von groben Fehlern, absichtlichen und unfreiwilligen, wimmelte. Nicht blos Anselm, Deusdedit und Cardinal Gregor, deren Werke doch nur geringe Verbreitung fanden, auch der Deutsche Burkard (oder dessen Gehilfe der Abt Olbert) hatten Gratian vorgearbeitet. Burkard hatte in seiner zwischen 1012 und 1022 verfaßten Sammlung nicht nur Pseudo-Isidorische Fictionen in reichlichem Maße aufgenommen, er hatte auch die kirchlichen Bestimmungen aus den Capitularien verschiedenen Päpsten zugeschrieben, so daß seit Mitte des eilften Jahrhunderts die irrige Vorstellung erweckt wurde, das, was noch im neunten Jahrhundert von fränkischen Synoden frei verordnet worden war, sei in autokratischer Weise von den Päpsten geboten worden.

Alle diese Fälschungen nun — die reiche Ernte von drei Jahrhunderten — hat Gratian guten Glaubens in seine Sammlung herübergenommen; aber er hat auch noch eine Anzahl neuer Corruptionen, immer im Geiste und Interesse des Papalsystems und mit unverkennbarer Absichtlichkeit, angebracht.

Es mag an einigen, zugleich tief in die Entwicklung des neuen Kirchensystems eingreifenden Beispielen gezeigt werden, wie Gratian, der Italiener, durch seine eigenen Zuthaten noch die große nationale Angelegenheit, durch das Papstthum gewissermaßen die ganze christliche Welt zur

Domäne des italienischen Klerus zu machen, förderte. Die deutschen Bischöfe hatten früher noch als die westfränkischen vor den Isidorischen Decretalen sich gebeugt. Die Wirkung derselben zeigt sich in den Beschlüssen der deutschen National-Synode zu Tribur im Jahre 895. Man sieht hier, wie tief schon Pseudo-Isidor ins Blut der deutschen Hierarchie mit der imperatorischen Hoheit seiner Päpste und ihrer von ihm ersonnenen Machtgebote eingedrungen war. Es kam allerdings noch hinzu, daß die Bischöfe damals auf's Engste mit dem an der Synode stark betheiligten und auf ihr gegenwärtigen König Arnulf sich verbunden hatten, und dieser, begierig nach der Kaiserkrone, die ihn schon einmal nach Italien gelockt hatte, dieselbe nur durch die Gunst des Papstes Formosus erlangen konnte. So erhoben sie es denn zum Beschlusse: Selbst wenn das Joch, das Rom ihnen auferlegte, unerträglich werde, so wollten sie es doch in frommer Ergebung tragen.

Wie oft ist nachher dieser Ausspruch wiederholt worden! Man legte ihn auch Karl dem Großen bei, sowie man von Constantin versicherte, er habe den Papst einen Gott genannt. Dadurch nun, daß Gratian ihn als Kapitulare Karls [122]) aufnahm und zum allgemeinen Kanon stempelte, ist es bis zum Constanzer Concil herrschende, zuweilen indeß doch thatsächlich widerlegte Ansicht gewor-

[122]) Dist. 19, c. 3.

den, daß es Pflicht sei, auch das Unerträgliche sich gefallen zu lassen, wenn Rom es auferlege.

Nicht von Anderen entlehnt, sondern Gratian eigenthümlich ist die Fälschung des 36. Kanons der ökumenischen Synode von 692.[123]) Hier war der Chalcedonische Kanon, gemäß welchem den Patriarchen von Neu-Rom oder Constantinopel gleiche Rechte wie dem römischen zukommen sollten, erneuert worden. Gratian nun verkehrt durch zwei Wörtchen den Kanon ins gerade Gegentheil und unterdrückt die Hinweisung auf den gleichlautenden Kanon von Chalcedon. Zugleich reducirt er die Fünfzahl der Patriarchen auf vier; denn jetzt sollte die alte Gleichstellung des römischen Bischofs mit den vier östlichen Kirchenhäuptern, obgleich selbst die Gregorianer, wie z. B. Anselm, ihn noch als einen der Patriarchen betrachtet hatten, verschwinden.[124]) Für eine Patriarchenwürde des römischen Stuhles war eigentlich kein Raum mehr; derjenige, der jedes erdenkliche Recht in der Kirche schon an sich gezogen hatte, konnte nicht wohl in einem Bruchtheil der-

[123]) Dist. 22, 6. Die römischen Correctoren haben statt Gratians Fälschung „non tamen", die sich 400 Jahre lang ruhig behauptete, „nec non" gesetzt.

[124]) Anselm und Deusdedit haben nämlich das berühmte Decret Nikolaus II. über die Papstwahl, welches dem deutschen Könige ein Bestätigungsrecht einräumte, für ungiltig erklärt, weil Ein Patriarch, der römische, das von fünf Patriarchen (zu Chalcedon) gesetzte Recht nicht einseitig aufheben könne.

selben noch eine besondere Gewalt als Patriarch ausüben. Die Vollmachten des Papstes waren zu einem „mare magnum“ [125]) geworden, innerhalb dessen es nicht etwa noch einen See oder Teich von speciellen Befugnissen geben konnte. Augenfällig zeigte sich dieses Verhältniß in Bezug auf die Provinzen des östlichen Illyrikum (Macedonien, Thessalien, Epirus, Dardanien), welche früher unter der Patriarchalgewalt des römischen Bischofs standen, so daß der Metropolit von Thessalonika zum Vicar desselben ernannt war. Kaiser Leo der Isaurier hatte diese Provinzen um 730 von Rom losgerissen, und sie gehörten nun zum Patriarchat von Constantinopel. Darüber wurde lange gestritten; die stets erneuerten Zurückforderungen der Päpste fanden in Constantinopel kein Gehör, bis die Aufrichtung des lateinischen Kaiserthums im Jahre 1204 den Päpsten momentan auch in diesen östlichen Ländern die Macht überlieferte. Da war es nun bezeichnend, daß Innocenz III., weit entfernt seine alten Patriarchalrechte geltend zu machen, vielmehr den Bischof von Tornobus zum Patriarchen erhob — eine sehr ephemere, bald wieder erloschene Kirchenschöpfung.[126])

Den Kanon der afrikanischen Synode — diesen

---

[125]) Wie später die zahlreichen Vorrechte, welche die Bettelmönche von den Päpsten erhielten, ein „mare magnum“ genannt wurden.

[126]) Le Quien, Oriens Christianus, I. 96—98; II. 24—25.

nicht wegzuräumenden Stein des Anstoßes für alle Papalisten —, der jede Appellation über das Meer, d. h. nach Rom untersagte, machte Gratian dadurch dem neuen System dienstbar, daß er durch einen Zusatz die Synode gerade das bejahen ließ, was sie ausdrücklich verneint hatte. Hatte ferner Pseudo-Isidor schon das alte Kirchenrecht, welches den Wechsel der Bischöfe von einer Kirche zur anderen verbot, durch seine Fälschungen umzustoßen unternommen, so wurde jetzt von Gratian nach dem Vorgange von Anselm und Cardinal Gregor in die ältere Corruption noch eine neue Erdichtung eingeschoben, um dem Papste allein die Befugniß der Translation zuzueignen.[127])

Einer der folgenreichsten Bestandtheile Gratians und zugleich ein Beweis von dem weiten Abstande des neuen Kirchenrechts von dem alten ist der Abschnitt,[128]) in welchem Gratian, auch hier an Anselm, Deusdedit und Cardinal Gregor sich anschließend ein System des Zwanges um der Religion willen entwickelt. Während er einerseits und, zwar mit Fälschung eines vor ihm von Ivo und Burkard angeführten Kanons, den Papst Gregor den Großen anordnen läßt, die Kirche solle Todtschläger und Mörder[129]) vertheidigen, ist er andererseits ängstlich be-

[127]) Caus. 7, qu. 1. 34.
[128]) Caus. 23, qu. 4. 5. 6.
[129]) Caus. 23, 5. 7.

müht, in einer langen Reihe von Kanones einzuschärfen, daß es erlaubt, ja Pflicht sei, die Menschen zum Guten, und also auch zum Glauben, und zu dem, was damals zum Glauben gerechnet wurde, mit allen Gewaltmitteln zu zwingen, und insbesondere Häretiker zu quälen, ihres Eigenthumes zu berauben, sie hinzurichten. Hier ist er noch über die Gregorianischen Kanonisten hinausgegangen. Er verfehlt nicht hervorzuheben, daß Urban II. erklärt habe, wer aus Eifer für die Kirche einen Excommunicirten umbringe, sei keineswegs als Mörder zu behandeln, und schließt nun ganz allgemein: hieraus sei klar, daß man die „Bösen" (zunächst also die von der Kirchenmacht für „Böse" erklärten) nicht blos geißeln, sondern auch hinrichten lassen dürfe.

Noch Schlimmeres als dieß findet sich in dem Werke des Bolognesischen Mönchs, welches zum Unsegen von Religion und Kirche durch die von der Kurie angewandten Mittel das Lehr- und Gesetzbuch der abendländischen Welt wurde. Und das Wirrsal von nicht einfachen, sondern complicirten und gehäuften Fälschungen wurde gerade in den Materien sehr fühlbar, welche die Keime weiterer Entwicklung in sich trugen, und in ihren Consequenzen tief in das bürgerliche wie kirchliche Leben des Occidents einschnitten. So war es mit dem Begriff Ketzerei, der eben damals zu einem zweischneidigen Schwerte und einem wirksamen Mittel kirchlicher Herrschaft gestaltet

wurde. Papst Nikolaus I. hatte in seinem Schreiben an den griechischen Kaiser Michael behauptet: nach dem sechsten Kanon des ökumenischen Concils von 381 sei jeder Gebannte und Schismatiker auch sofort als Häretiker anzusehen, in gröblicher Verdrehung des Kanons. Dies wurde nun von Anselm und Gratian[180]) in die neuen Rechtsbücher aufgenommen, so daß der Begriff der Häresie, gerade in der Zeit, wo Ketzerei zu einem todeswürdigen Verbrechen gestempelt wurde, eine ebenso furchtbare als maßlose Ausdehnung erhielt; wie denn auch durch die sonst angebrachten Fälschungen und Fictionen Alles geschehen war, jeden sofort als Ketzer erscheinen zu lassen, der einem päpstlichen Befehle nicht zu gehorchen oder einer päpstlichen Lehrentscheidung zu widersprechen wagte.

Die früheren Gregorianer hatten es doch noch nicht so klar und nackt ausgesprochen, wie es jetzt bei Gratian entwickelt war, daß bezüglich der unbedingten Herrschaft über das Gesetz der Papst dem Sohne Gottes geradezu gleichstehe. Wie Christus, sagt Gratian, auf Erden dem Gesetze untergeben, in Wahrheit aber doch der Herr des Gesetzes gewesen sei, so stehe auch der Papst hoch über allen Kirchengesetzen und könne frei mit ihnen schalten, wie auch er allein es sei, der erst jedem Gesetze Kraft verleihe.[181]) Dies wurde denn auch und zwar wesentlich

[180]) Caus. 4, qu. 1, c. 2.
[181]) Caus. 25, qu. 1, c. 11. 12. 16.

durch Gratian's Einfluß herrschende Doctrin der Curie, so daß selbst nach den großen reformatorischen Concilien Papst Eugen IV. im Jahre 1439 dem Könige Karl VII., der sich auf die Gesetze der Kirche berufen hatte, erwiederte: es sei geradezu lächerlich, dem Papste, der nach Gutdünken die kirchlichen Gesetze erlasse, suspendire, umändere oder umstoße, mit einer Berufung auf dieselben nahe zu treten.[132])

In den fünfzig Jahren, welche von dem Erscheinen des Gratianischen Rechtsbuches bis zum Pontificat des mächtigsten der Päpste, Innocenz III., verflossen, rang sich das päpstliche System, wie es in dreifacher Potenzirung, Pseudo-Isidor, Gregorianische Schule und Gratian, emporgestiegen war, zu vollständiger Herrschaft durch. In den römischen Gerichtshöfen wurde nach Gratian Recht gesprochen, in Bologna nach ihm gelehrt, selbst Kaiser Friedrich I. ließ bereits seinen Sohn Heinrich VI. im Decretum und im römischen Recht unterrichten.[133]) Die ganze Decretalen-Gesetzgebung von 1159 an bis 1320 ist auf dem Fundamente Gratians erbaut und setzt ihn voraus. Dasselbe gilt von der Dogmatik des Thomas von Aquin in den einschlägigen Materien, wie denn überhaupt die scholastische Dogmatik in Fragen der Kirchenverfassung

[132]) Raynald, a. 1439, 37.

[133]) Vgl. Böhmer, Diss. de decret. Grat., vor seinem Corpus jur. can. p. XVII.

sich gänzlich der Lieblingswissenschaft des damaligen Klerus, der Jurisprudenz, wie sie Gratian, Raymund und die übrigen Decretalensammler zurecht gelegt hatten, unterordnete. Die Theorie sowohl als die Texte und Belege dazu entlehnten die Theologen aus diesen Rechts-Sammlungen.

Schon im zwölften Jahrhundert pflegten die Päpste, wenn sie aus Gratian eine Stelle anführten, zu sagen, sie stehe „in sacris canonibus" oder „in decretis."[134]) Und noch um das Jahr 1570 sagten die römischen, von drei Päpsten aufgestellten Correctoren des Decrets: das Werk sei ihnen aufgetragen worden, damit die Autorität dieses nützlichsten und wichtigsten Codex nicht wanke.[135]) So hoch stand das Ansehen dieses durch und durch von Trug und Irrthum durchzogenen und mit Fälschungen überfüllten Werkes, welches wie ein mächtiger in die Structur der Kirche eingetriebener Keil allmälig die ganze ältere Ordnung derselben gelöst, aus den Fugen gehoben und gesprengt hat — allerdings nicht ohne eine andere in ihrer Art sehr feste Verfassung an die Stelle zu setzen.

Alexander III (1159—81) und Innocenz III (1198—

---

[134]) So Alexander III. (Decret. c. 6 de despons. impub.); Clemens III. [de jure patron. c. 25); Innocenz III. citirt aus Gratian mit der Verweisung: in corpore decretorum.

[135]) „Ne hujusce utilissimi et gravissimi Codicis vacillaret auctoritas."

1216) sind die Fortbildner des neuen Kirchenrechts, die Schöpfer des Decretalenrechts durch die Menge ihrer Erlasse und die von einem einzigen Grundgedanken getragene Einheit und Folgerichtigkeit ihres Systems geworden. Mehr noch als bei Gregor VII. ist bei Innocenz die Idee vorherrschend, daß der Papst der Statthalter Gottes auf Erden sei, der mit einer der göttlichen Providenz analogen Wachsamkeit und Voraussicht über die Menschheit in ihren socialen und politischen wie in ihren religiösen Beziehungen als oberster Aufseher und Herrscher gesetzt sei und jeden Widerstand sofort brechen müsse. Auch bei ihm wie bei Gregor liegt die Vorstellung zu Grunde, daß alle weltliche nicht von Priestern bekleidete Würde und Gewalt etwas nicht recht in den göttlichen Weltplan Passendes, durch menschliche Thorheit und Sündhaftigkeit zwischen hinein Gekommenes, und nur das Priesterthum allein von Gott eigentlich gewollt und gestiftet sei.[136])

Gregor — freilich im directen Widerspruch gegen die evangelische Lehre von der göttlichen Einsetzung der Obrigkeit — hatte geradezu erklärt, daß auf Anstiften des Satans die königliche Gewalt von solchen, die nichts von Gott gewußt und von allen Lastern erfüllt gewesen,

[136]) Ep. ad Joannem Angl. Regem, bei Rymer-Clarke, foedera Regum Angliae, I, I, 119: „Institutum fuit — Sacerdotium per ordinationem divinam, regnum autem per extorsionem humanam etc.“

aus blinder Herrschbegierde unter den bis dahin gleichen Menschen aufgerichtet worden sei.[187])

Durch die Kreuzzüge, durch die daran geknüpfte Umwandlung des Buß- und Indulgenzenwesens, durch die Privilegien, welche die Päpste den Kreuzfahrern gewährten, durch die Oberleitung dieser heiligen Kriege, welche den Päpsten wie von selbst zufiel, wurden neue Mittel der Macht für den römischen Stuhl geschaffen. Dazu kamen die geistlichen Ritterorden, die nur im Papst ihren Oberherrn erkannten, dazu das stete Bündniß mit Frankreich, mit dem dortigen Klerus sowohl als dem Königthum (vor 1300); und weiter die geistige Kraft, welche von den zwei großen Universitäten, von Bologna, der Schule des päpstlichen Rechts, und von Paris, der mehr und mehr dem Papalsysteme sich dienstbar machenden Scholastik, der päpstlichen Monarchie zufloß. Vor allem aber wurden seit dem Beginn des dreizehnten Jahrhunderts die neuen geistlichen Bruderschaften, die wie im Fluge über die christliche Welt sich ausbreitenden einflußreichen Orden der Mendikanten, die Franziskaner, Dominikaner, Augustiner und Carmeliten, vorzüglich die beiden ersteren, die stärksten Säulen und Stützen dieser Monarchie.

---

[187]) Epist. lib. VIII, ep. 21: „Quis nesciat, reges et duces ab iis habuisse principium, qui deum ignorantes, superbia, rapinis, perfidia, homicidiis, postremo universis pene sceleribus, mundi principe diabolo videlicet agitante, dominari caeca cupiditate et intolerabili praesumtione affectaverunt!“

Nach den Isidorischen Decretalen und nach Gratian war die Einführung dieser Orden in ihrer strenggeschlossenen monarchischen Einrichtung der dritte große Hebel, durch welchen die alte auf die Ordnung und Unterordnung der Bischöfe, der Presbyterien und der Pfarrer ruhende Kirchenverfassung untergraben und zerrüttet wurde. Ganz der römischen Leitung unterstellt, bereit allenthalben als päpstlich delegirte, von den Bischöfen völlig unabhängige, die Weltpriester und Pfarrer an Vollmacht übertreffende Agenten aufzutreten und einzugreifen, bildeten sie eigne Kirchen in der Kirche, arbeiteten für die Ehre und Größe ihrer Orden und für die Macht des Papstes, auf welcher ihre privilegirte Stellung beruhte. Man darf wohl sagen, daß diese Macht durch die neuen Orden geradezu verdoppelt worden ist. Sie bemächtigten sich der Literatur, der Kanzeln in den Kirchen und der Lehrstühle an den Universitäten, sie zogen umher als Geld-Sammler und Ablaßprediger des Papstes, ausgerüstet von ihm mit der Vollmacht, selbst den Kirchenbann zu verhängen.

So wurde der geistliche Krieg, der Kampf Aller gegen Alle bis in die Dörfer hinein von Rom aus organisirt, — ein Kampf, in welchem der Pfarrklerus gegenüber den vom Scheitel bis zur Zehe mit Privilegien gewappneten Mendikanten gewöhnlich unterlag. Denn diese hatten und gebrauchten auch noch die wirksamen Mittel der leicht gewährten Absolution, der neuen Andachtswerke und der

von ihnen ersonnenen Seligkeitsmittel, welchen allen die Pfarrer nichts entgegensetzen konnten, und schlugen jeden offenen Widerstand derselben, die schon durch ihre Vereinzelung weit schwächer waren, nieder. Konnten sie doch durch den Bann Volk und Priester zwingen, ihre den päpstlichen Ablaß anpreisenden Predigten zu hören, und wieder im Beichtstuhle von vorbehaltenen Sünden lossprechen. Da mußten Bischöfe und Priester der neuen noch durch die Inquisition verstärkten Macht dieser Mönche gegenüber ihre Ohnmacht erkennen und sich, wenn auch klagend und entrüstet, unter das Joch beugen, das ihnen durch zwei in ihrer Vereinigung unwiderstehliche Gewalten auferlegt wurde.

Wenn Gregor VII. schon seine neuen Ansprüche, seine politische Herrschaft und Unterwerfung der Monarchie auf erdichtete Thatsachen, die er jedoch nicht selber ersonnen hatte, stützte, so ging Innocenz III. auf diesem Wege noch weiter und verfuhr, wo es ihm Bedürfniß war, mit der Geschichte wie mit der Bibel. Er erfand die Uebertragung des Kaiserthums von den Griechen auf die Franken, die durch päpstlichen Machtspruch geschehen sein sollte; [138]) er schloß daraus, daß die deutschen Fürsten ihr Recht der Königswahl doch eigentlich nur durch den Papst hätten, und behauptete, das Recht den Gewählten nach eignem Ermessen

[138]) De elect. c. 34.

zu verwerfen, habe den Päpsten stets zugestanden. Die späteren päpstlichen Schriftsteller haben dann diese Behauptungen in geschichtliche, von ihnen ersonnene Thatsachen umgesetzt.

Einen der Lehrsätze Gregor's VII. ließ man indeß doch wieder fallen, nämlich den, wonach jedem rechtmäßig eingesetzten Papst persönliche Heiligkeit zukommen solle. Es lag nämlich nahe, daß man vom Mangel der Heiligkeit auf Ungültigkeit der Einsetzung schließen würde, deßhalb schwieg nun das Decretalenrecht, welches die übrigen Postulate Gregor's aufrecht erhielt oder voraussetzte, über die Heiligkeit. Dazu kam, daß die allgemein als Ketzerei betrachtete Simonie, wie Jedermann wußte und sagte, ganz offen an der römischen Curie herrschte, daß Geldspenden für Pfründen und Bestechung in Processen selbst bei den Päpsten und den Cardinälen alltägliche Erscheinungen waren. Die Beschuldigung, daß unter den Augen des Papstes und mit seiner ausdrücklichen oder schweigenden Zustimmung Ketzerei getrieben werde, konnte nicht widerlegt werden und wurde oft genug erhoben, bis die Kanonisten auf den Ausweg verfielen zu behaupten: das, was bei allen andern Menschen Simonie sei, verliere vom Papste geübt diesen Charakter, weil er der Herr des Gesetzes und alles in der Kirche sein Eigenthum sei, mit dem er nach Gutdünken schalten könne. [139])

[139]) So führt der Kanonist Joh. de Deo an, der um 1245 schrieb: „Lex Julia dicit quod apud Romam non committitur Si-

Das Gregorianische System erheischte eine möglichst weit ausgedehnte Unabhängigkeit des gesammten Klerus von weltlicher Gewalt und Gerichtsbarkeit. Derselbe sollte ein großes, dem Papste unbedingt gehorchendes, durch das gemeinsame Standesgefühl und Standesinteresse von der Laienwelt weit abgesondertes Heer bilden. Dazu war vor Allem Befreiung von jedem bürgerlichen Gerichte und Herausziehung des Klerus aus dem Unterthanenverband gefordert. Jeder Geistliche sollte nur einen Herrn und Gebieter anerkennen, den Papst, welcher entweder mittelbar durch die ihm eidlich verpflichteten Bischöfe oder unmittelbar, im Falle der Exemtion, über ihn verfügte, und ihn als Werkzeug zur Vollstreckung seiner Gebote gebrauchte. Gratian hat theils durch Pseudo-Isidorische Erdichtungen, theils durch neuere von ihm oder von Gregorianern vorgenommene Corruptionen sein Rechtsbuch diesen Absichten entsprechend eingerichtet.[140]) In den päpstlichen Verordnungen der Decretalen ist dann der Satz, daß Geistliche

monia" und verwirft es (De poenitentia D. Papae. S. die Excerpta hinter Theodori Poenitentiale, ed. Petit. Paris, 167). Es ist darüber lange und viel gestritten worden.

[140]) So hat er (caus. 11, qu. 1, can. 5.) die die Immunität auf rein kirchliche Dinge beschränkenden Worte eines Gesetzes des Kaisers Theodosius ausgemerzt und dadurch dasselbe durchaus umgekehrt; ebenso änderte er (ib. can. 5) die Worte „sine scientia Pontificis" in „sine licentia", so daß die Gewalt der Obrigkeit über Kleriker von einer Delegation der Bischöfe abhängig gemacht wurde.

nicht unter weltlicher Gerichtsbarkeit stehen dürfen und daß dieß auf göttlicher Anordnung beruhe, vollständig durchgebildet worden.[141]) Zugleich erklärten die Päpste daß kein Geistlicher auf dieses Recht verzichten dürfe, da es der ganzen Kirche gehöre.

Es schien als ob das für die Autorität selbst so gefährliche Mittel der Fälschung nicht weiter mehr angewendet zu werden brauchte, da man auf dem festen und breiten Unterbau des Gratianischen Rechtsbuches alles, was noch irgend als wünschenswerth für die Entfaltung der päpstlichen Weltherrschaft in Staat und Kirche erachtet wurde, ohne Mühe noch anbringen konnte. Und gleichwohl wurde auch jetzt noch das Mittel angewendet und zwar an biblischen Stellen. Innocenz III. wollte darum das Deuteronomium zur Geltung eines christlichen Gesetzbuches erheben, weil er dadurch einen Bibeltext für seine Lehre von der Gewalt der Päpste über Leben und Tod gewann; dazu mußten aber die Worte alterirt werden. Wenn es nämlich dort hieß: ein Israelite solle in der Appellations-Instanz Recht nehmen von dem Hohenpriester und dem Oberrichter, und falls er bei ihrem Spruche sich nicht beruhige, den Tod erleiden; so machte Innocenz durch eine kleine Einschiebung in den Text der Vulgata daraus: wer sich dem Urtheile des Hohenpriesters (an dessen Stelle,

[141]) Decr. de judic. c. 4. 8. 10. und de foro compet. c. 1. 2. qu. 12. 13.

so meint er, im Neuen Bund der Papst getreten sei) nicht unterwerfe, den solle der Richter hinrichten lassen.[142]) Und ganz mit derselben Corruption führte später wieder Leo X. in seiner Bulle[143]) die Stelle an mit der falschen Citation des Buches der Könige statt des Deuteronomiums, um zu beweisen, daß wer dem Papste nicht gehorche, getödtet werden müsse.

Vor allem in der Bestimmung des Verhältnisses zum Staate und den weltlichen Fürsten ging Innocenz über Gratian hinaus. Die päpstliche Gewalt, lehrt er, verhält sich' zu der kaiserlichen und königlichen, wie die Sonne zum Mond, der sein Licht nur von jener empfängt, wie die Seele zum Leibe, welcher nichts für sich, sondern nur der unterwürfige Diener der Seele sein soll,[144]) und die zwei Schwerter (Luc. 22, 38) sind das Symbol der kirchlichen und weltlichen Gewalt, welche beide dem Papste gehören, aber so, daß das eine vom Papste selbst geführt wird, das andere vom Fürsten, doch für die Kirche und nach den Weisungen des Papstes.[145])

In der berühmten Decretale Novit stellte Innocenz III. als der Erste die seitdem von den Päpsten öfter wie-

[142]) Decr: Per Venerabilem, „qui filii sint legitimi- 4, 17.

[143]) Pastor aeternus, bei Harduin, Concil. IX, 1826.

[144]) Das Bild von den zwei Himmelslichtern gebrauchte bereits Gregor VII. in derselben Anwendung cf. Ep. ad Guilelm. Regem,

[145]) Innoc. III. in c. 6. de majorit. et obed. D. 1, 33.

derholte Theorie auf, daß es dem Papſte zuſtehe, überall da, wo eine ſchwere Sünde ſtattgefunden habe oder von dem einen Theile dem anderen vorgeworfen werde, mit ſeiner richterlichen Macht einzuſchreiten, zu ſtrafen und die Entſcheidungen weltlicher Gerichte zu annulliren.[146] Nach der Begründung, welche dieſem neu erſonnenen Rechte gegeben wurde, hätte es eigentlich jedem Geiſtlichen in ſeiner Amtsſphäre, den Pfarrern, den Biſchöfen zuſtehen müſſen, und würde eine allgemeine Herrſchaft des Klerus über die Laien, einen Zuſtand, wie etwa in Tibet, zur Folge gehabt haben; doch die Päpſte nahmen das Prinzip nur für ſich allein in Anſpruch. Damit aber ergab ſich ein neues Recht für dieſelben, welches wirklich ins Grenzenloſe reichte und ihnen über Fürſten, Völker und Gerichtshöfe eine Macht einräumte, wie ſie bis dahin kein Sterblicher beſeſſen hatte, nämlich die ſogenannte, „evangeliſche Denunciation," welche darin beſtand, daß man durch die Behauptung, es ſei von dem Beklagten Sünde, daß er das Recht des Klägers nicht anerkenne, jede Streitſache vor den Papſt bringen konnte, wenn dieſer nämlich darauf ſich einzulaſſen für gut fand — vor einen Richter alſo, der ſich nur Gott allein verantwortlich erkannte.[147]

---

[146] c. 13. de judic. D. 2, 1, „de quocunque peccato corripere quemlibet Christianum" ſtehe dem Papſte zu.

[147] Die Hauptſtelle darüber iſt: Decret. c. 13. de judiciis 2. 1.

Alle Wege führten damals nach Rom. Von welchem der Isidorisch-Gregorianischen Sätze man auch ausging, man gelangte immer zu dem gleichen Ergebnisse. Es hieß entweder: das Recht der Kirche als das allein göttliche geht jedem andren Rechte vor, und in der Kirche ist wieder nur der Papst Quelle und Besitzer alles Rechtes, also ist Jedermann unbedingt dem Papste unterworfen; oder: der Papst ist der Gebieter der Seelen; nun ist aber der Leib bloß bestimmt der Seele als Gefäß und Werkzeug zu dienen, also ist der Papst auch Herr über die Leiber, Gebieter über Leben und Tod. Und wieder: wer einem päpstlichen Gebote nicht gehorcht, der zeigt dadurch, daß er unrichtige Vorstellungen von dem Umfang der Papstgewalt, von der schlechterdings unwiderstehlichen Kraft ihrer Gebote und Verbote hegt; er ist also der Ketzerei mindestens dringend verdächtig, er muß sich vor dem Glaubenstribunal verantworten und seine Rechtgläubigkeit erst beweisen.

Selbst in den Namen, die die Päpste führten oder die man ihnen zu geben pflegte, drückte der weite Abstand vom früheren Papstthum zum neuen Gregorianischen sich aus. Bis zu Ende des zwölften Jahrhunderts hieß und nannte der Papst sich Vicarius Petri,[148]) aber seit Innocenz III. wurde der Titel Vicarius Christi beliebt

[148]) Bouquet, Scriptor. rer. Gallic. X. praef. XLVII.

und verdrängte den früheren völlig. In der That war die Kluft zwischen der Stellung und den Befugnissen eines Gregor I. und den Ansprüchen und der Machtfülle eines Gregor IX., oder zwischen 600 und 1230 fast so breit und tief, als der Abstand von Petrus zu Christus. Früher hatte man wohl allen Bischöfen den Titel Stellvertreter Christi gegeben; aber wenn jetzt der Papst sich denselben beilegte, so hieß dieß: „ich bin der Stellvertreter des allmächtigen Gottes auf Erden und meine Gewalt steht hoch über jeder irdischen Macht und Schranke, in mir und durch mich allein ist die Kirche frei" — nach dem mittelalterlich klerikalen Begriffe von Freiheit der Kirche, wonach die Kirche nur frei ist, wenn sie Alles und Alle beherrscht, die Kirche aber in letzter Instanz eben nur der Papst ist.

Noch weiter in der Behauptung einer absoluten Herrschaft über das ganze Staatsgebiet ging Gregor IX., indem er auf die fictive Schenkung Constantins gestützt, erklärte:[149] der Papst sei eigentlich der Herr und Gebieter der ganzen Welt, der Sachen sowohl als der Personen, so daß seine Vorgänger sich nur durch Delegation (der Kaiser und Könige) ihres Besitzes einigermaßen entäußert, aber von der Substanz ihrer Jurisdiction nichts abgegeben hätten.

[149] Bei Huillard Bréholles, Codex dipl. Frieder. II. IV, 921. „Ut in universo mundo rerum obtineret et corporum principatum."

Dasselbe directe Dominium über die Welt und alles darin Befindliche nahm dann Innocenz IV. als selbstverständlich in Anspruch, nur daß er mit noch kräftigeren Worten die absolute Weltherrschaft der Päpste, die Vereinigung der zwei höchsten Gewalten in Einer Hand aussprach. Falsch, meinte er, sei es zu sagen, Constantin habe durch seine Schenkung dem päpstlichen Stuhl weltliche Macht gegeben, da diese ihm doch naturgemäß und unbedingt von Christus verliehen worden sei, der auch eine königliche Herrschaft gegründet und dem h. Petrus zugleich die Schlüssel des irdischen und des himmlischen Reiches übergeben habe. Die weltliche Macht sei nur insoweit eine legitime, als die weltlichen Fürsten sie als eine vom Papst verliehene gebrauchen. Constantin habe in Wahrheit der Kirche nur zum Theil wiedergegeben, was ihr von Anfang an gehörte und was er darum mit Unrecht besaß. Wo möglich noch geringschätziger als Gregor VII. sprach er sich über den Ursprung des weltlichen Fürstenthums und die Herkunft seiner Inhaber aus. — Innerhalb der hierarchischen Organisation ergänzte Innocenz IV. ein Glied, welches bis dahin in der päpstlichen Machtkette noch gemangelt hatte, indem er den Grundsatz feststellte: jeder Kleriker müsse dem Papste auch dann noch gehorchen, wenn er Ungerechtes befehle; denn Niemand dürfe über das, was der Papst thue, urtheilen. Eine Ausnahme von dieser Regel dürfe nur dann gemacht wer-

den, wenn der Befehl eine Häresie enthalte oder auf Umsturz der ganzen Kirche abziele.[150]) Den Doctrinen von der päpstlichen Universalherrschaft gab Bonifaz VIII. eine dogmatisch biblische Begründung in der Bulle Unam sanctam, wo er die Behauptung, daß die weltliche Gewalt in ihrer Sphäre von der geistlichen unabhängig sei, als Manichäismus verdammte. Er führte darin noch einmal aus, daß der Papst Richter über alles Weltliche sei, soweit demselben etwas Sündliches anklebe, daß er beide Schwerter, das geistliche und das weltliche, in seiner Hand halte, wovon das eine von ihm selbst, das andere von den Königen und Kriegern, aber nach seinem Wink und

---

[150]) Comment. in Decret ales. Francof. 1570. f. 555. Innocenz schrieb diesen Commentar als Papst. Er hat es auch offen ausgesprochen, welcher Grad von christlicher Bildung und Erkenntniß sich beim Klerus sowohl als bei den Laien mit dem päpstlichen System vertrage. Für die Laien, sagt er, genügt es zu wissen, daß es einen alle Guten belohnenden Gott gibt, und im Uebrigen alles implicite für wahr zu halten, was die Kirche glaubt. Dagegen sollen Bischöfe und Seelsorger die Artikel des apostolischen Bekenntnisses distinct wissen; die übrigen Geistlichen, wenn sie minder vermögend sind, brauchen nicht mehr zu wissen als die Laien und außerdem noch dieß, daß im Altarssacrament der Leib Christi gesetzt werde (conficitur); Commentar. in Decr. f. 2. Hiernach war es denn auch natürlich, daß den Laien jetzt verboten war, die Bibel in ihrer Muttersprache zu lesen und daß, wenn sie untereinander öffentlich oder privatim über Glaubenssachen sich nur unterredeten, sie nach einer Bulle Alexander's IV. in den Kirchenbann verfielen und ein Jahr darin bleibend vor die Inquisition gezogen werden konnten. (Sext. Dec. 5, 2).

seiner Zulassung gebraucht werde; daß er alle richte, aber von Niemandem gerichtet werden könne, da er nur Gott allein verantwortlich sei; und wer nicht glaube, daß jede menschliche Creatur auf solche Weise dem Papste unterworfen sei, vom ewigen Heile ausgeschlossen werde.

Da Bonifaz für seine biblische Begründung dieser Entscheidungen die klarsten Schrifttexte gewaltsam zu verdrehen gezwungen war, so wurde selbst damals Erstaunen und Spott laut.[151])

Seitdem der päpstliche Stuhl nach Frankreich übergesiedelt und in Avignon die Curie alsbald den Personen und der politischen Richtung nach französisch geworden war, richtete sich die juristische Dogmatik der Päpste vorzugsweise auf das Kaiser-Reich, dessen Macht in Deutschland sowohl als in Italien zu brechen und dessen Einheit aufzulösen schon seit einem Jahrhundert das unverrückbare Ziel der päpstlichen Politik war. Clemens V. erklärte „aus apostolischer Autorität," daß jeder Kaiser dem Papste einen eigentlichen Gehorsams-Eid zu schwören habe, so daß er mit einem Fürsten, der dem Papste verdächtig sei, kein Bündniß eingehen dürfe.[152])

---

[151]) Man vergleiche nur die Denkschriften der damaligen französischen Juristen und Theologen, wie sie in der Sammlung von Dupuy stehen.

[152]) Clementina de jurejurando. tit. 9. p. 1058 ed. Boehmer.

Auch gegenüber den griechischen Kaisern und Patriarchen beriefen sich die Päpste auf die unzweifelhafte Glaubenswahrheit, daß ihnen mit der geistlichen auch die Fülle der weltlichen Macht, mindestens in der ganzen Christenheit zukomme. So Gregor IX. und Gregor X. „Wir wissen dieß aus der Lesung des Evangeliums", sagte der Letztere. „Christus, schrieb Innocenz III. dem Patriarchen von Constantinopel, hat den Päpsten die gesammte irdische Weltordnung zu guberniren übertragen." Als bündigen Beweis dafür führt er an, daß Petrus einmal auf dem Meere gegangen sei; das Meer aber bedeute die Völkermasse, und so sei es klar, daß der Nachfolger Petri die Völker zu regieren berechtigt sei.[153])

Eines der weitestgreifenden Prinzipien, welches allmälig aus dem Gregorianischen System entwickelt wurde, war: daß jeder Getaufte schon dadurch ein Unterthan des Papstes geworden sei und es mit oder gegen seinen Willen auf Lebenszeit bleiben müsse. Jeder Christ, auch wenn er außerhalb der päpstlichen Gemeinschaft getauft worden wäre, ist also nicht nur sämmtlichen päpstlichen Gesetzen unterworfen (wenn gleich unverschuldete Unwissenheit hier denkbar ist und im concreten Falle entschuldigen würde),

---

[153]) Innoc. III. lib. II, 209 ad Patr. Constantin. „Dominus Petro non solum universam Ecclesiam, sed totum reliquit seculum gubernandum".

sondern der Papst kann ihn auch wegen jeder schwereren von ihm begangenen Sünde zur Verantwortung ziehen und strafen, und dieß kann in geregelter Stufenfolge zuletzt selbst bis zur Anwendung der Todesstrafe führen. Denn einmal ist Ungehorsam gegen einen päpstlichen Befehl an sich schon häretisch oder doch der Häresie selbst nahe verwandt; dann aber kann ihn der Papst wegen jedes Vergehens excommuniciren; bleibt er aber ein Jahr im Banne, ohne sich durch völlige Unterwerfung unter die päpstlichen Gebote die Lösung zu erwerben, so wird er für einen Häretiker erklärt und verfällt der Vermögensconfiscation und dem Tode.

Um die alte Kirchenverfassung und die geordnete Verwaltung der Diöcesen durch die Bischöfe vollends zu zerstören, wurde seit Hildebrands Zeiten das Legatenwesen als stehendes Institut durchgeführt. Theils mit dem allgemeinen Auftrage die Kirchen zu visitiren, theils in besonderen Angelegenheiten, immer aber mit schrankenlosen Vollmachten ausgerüstet und mit dem Entschlusse, beträchtliche Geldsummen über die Alpen zurückzubringen, durchzogen die Legaten, von einem Gefolge gieriger Italiener begleitet, durch Bann und Interdict gegen jeden Widerstand gewaffnet, die Länder und hielten erzwungene Synoden, deren Verordnungen sie dictirten. Die erschreckten Zeitgenossen verglichen das Erscheinen eines solchen Legaten mit physischen Kalamitäten, mit Hagelschlag oder

Pest.[154]) Klagen, Appellationen in Rom selbst halfen nichts; denn die Päpste hatten es sich zum Prinzip gemacht, vor Allem die Autorität ihres Legaten aufrecht zu halten.

Der Papst ist nach dem neuen Rechte nicht nur oberster, sondern im Grunde einziger Gesetzgeber der ganzen Kirche. Er trägt, wie es einer der Päpste, Bonifaz VIII., ausgedrückt hat, alle Rechte in dem Schreine seiner Brust und aus diesem Schreine zieht er von Zeit zu Zeit hervor, was er den Bedürfnissen der Welt und der Kirche angemessen erachtet. So ist es gekommen, daß ein einzelner Papst des dreizehnten oder vierzehnten Jahrhunderts, ein Innocenz III., Gregor IX. oder Johann XXII. mehr Gesetze gemacht hat, als fünfzig Päpste früherer Zeit zusammengenommen. Es sind die Vorstellungen des sinkenden römischen Reiches von der Gewaltfülle der alten Kaiser, welche hier Einfluß geübt haben; daher auch die Päpste ihren Erlassen dieselben Namen geben, wie sie die römischen Kaisergesetze geführt hatten: Rescripte und Decrete. Und wie der Papst als oberster Herr die Gesetze gibt, so kann er sie auch im Ganzen oder für einzelne Fälle aufheben, d. h. er und nur er allein kann von den bestehenden

---

[154]) Vgl. z. B. Johann. Sarisb. Opp. ed. Giles, III, 331. Polycrat. 5, 16: „Ita debacchantur ac si ad ecclesiam flagellandam egressus sit Satan a facie Domini". — Petri Blesensis epist. ap. Baron. a. 1193, 2 ff.

kirchlichen Satzungen, gleichviel ob es conciliarische Kanones oder päpstliche Gebote sind, dispensiren. Die Schranke, welche gewöhnlich gesetzt wurde, daß der Papst nicht von einem göttlichen Gebote dispensiren dürfe, ist dennoch von den Kanonisten nicht selten überschritten worden, besonders da Innocenz III. durch seine Erklärung über das Eheband und das noch heiligere Band zwischen Bischof und Diöcese, welches der Papst nach Gefallen auflösen könne, der Vorstellung Bahn gebrochen hatte, daß auch Dispensation von göttlichen Gesetzen, wenigstens von einigen, nicht außer der päpstlichen Machtsphäre liege.

So oft der Papst ein neues Gesetz erließ, berechnete die Curie, was es an nothwendig werdenden Dispensationen ihr eintragen werde; wie denn bei manchem Gesetze in der That die Rücksicht auf die zu erkaufende Dispense unverkennbar mitgewirkt hat. Aehnlich verhielt es sich mit den Exemtionen, d. h. den Befreiungen von der bischöflichen Gewalt; denn jedes exemte Stift oder Kloster hatte dafür einen jährlichen Zins an den römischen Stuhl zu entrichten, in dessen Vortheil es lag, der bischöflichen Gewalt, wo immer sie sich geltend machen wollte, hemmend und störend entgegenzutreten. So sah sich ein Bischof, wenn er die Verwaltung seiner Diöcese ernstlich angreifen wollte, bei jedem Schritt und Tritt gehemmt und bedroht, im eigenen Lande wie von feindlichen, ihm verschlossenen Burgen umgeben; stets in Gefahr, in eine päpstliche Suspension

oder Excommunication durch Verletzung eines römischen Privilegiums zu verfallen oder nach Rom vorgeladen zu werden; denn jedes Kloster, jedes Collegium wachte argwöhnisch über seine Vorrechte und Exemtionen und sah in den Bischöfen seine natürlichen Feinde. Und wie Bischöfe und Corporationen einander feindlich gegenüberstanden, so erkannte wieder der Pfarrklerus in den mit Gewalten und Vorrechten reichlich begnadigten Bettelmönchen, den Lieblingssöhnen der Päpste, seine Gegner und gefährlichen Nebenbuhler, welche unermüdlich strebten, die einträglichen Functionen des Priesterthums an sich zu reißen und das Volk aus der Pfarrkirche hinweg in ihre Kirche zu locken. Einen Zug hatten, wie schon Johann von Salisbury bemerkt,[155]) die Mitglieder der Curie gemein: wer nicht der dort geltenden Lehre zustimmte, war Häretiker oder Schismatiker. Unfehlbar wollte die Curie schon sein, ehe noch die Päpste sich selber dafür hielten. Sie glaubte dieses Schildes für ihre Geschäftsführung durchaus nicht entbehren zu können.

Die Päpste hatten zuerst mit dem Pallium die später vielfach bestätigte Erfahrung gemacht, daß Ehrenzeichen, Decorationen, Titel, Auszeichnungen in Farbe und Schnitt des Gewandes für Menschen, wie sie gewöhnlich sind, ganz besonders aber für Kleriker einen unwiderste-

[155]) Polycrat. 6, 24. opp. ed. Giles, IV, 61. „Qui a doctrina vestra dissentit, aut haereticus aut schismaticus est.“

lichen Reiz besitzen und daher zu den wirksamsten Mitteln der Herrschaft zu rechnen sind. Das Pallium hatten die Päpste seit dem fünften Jahrhundert den von ihnen zu Vicarien ihrer Patriarchalgewalt ernannten Erzbischöfen verliehen, im achten Jahrhundert wurde es Metropoliten überhaupt ertheilt; obgleich diese sich noch mitunter weigerten, es unter den von Rom angebotenen Bedingungen von dort zu nehmen, wie das Verhalten der fränkischen Erzbischöfe gegenüber dem ganz dem römischen Interesse ergebenen Bonifacius bewies.[156]) In Folge der Pseudo-Isidorischen Erdichtungen, welche für die Metropolitangewalt überhaupt vernichtende Wirkungen hatten, stellten nun jene Päpste, welche die Begründer des neuen Systems wurden, Nicolaus I., Johann VIII., Gregor VII., die Forderung auf, daß ein Metropolit vor dem Empfang dieses kirchlichen Ehrenschmucks keine kirchliche Function vornehmen dürfe. Das Nächste war, demselben eine geheime mystische Kraft beizulegen und, wenn Paschalis II. und alle Päpste nach ihm und ihnen folgend das Decretalenrecht sagte: die Fülle des hohenpriesterlichen Amtes hafte an demselben; so konnte der Schluß nicht abgewiesen werden, daß dieses Amt ein Ausfluß der päpstlichen Machtfülle sei, soweit es reiche. Dieser Vorstellung, wonach die Metropolitangewalt eine vom Papst delegirte sein sollte,

[156]) Bonifacii epist., ed Serarius; ep. 141 und 142, p. 211—212.

verwickelte indeß doch in Widersprüche mit den Thatsachen; denn einmal hatten die Päpste eben die wichtigsten und werthvollsten Rechte der Metropoliten sich angeeignet und thaten dies seit Anfang des dreizehnten Jahrhunderts noch mehr; und dann begannen sie das Pallium auch einzelnen Bischöfen zu ertheilen, bei denen es nun offen eingestanden doch nur eine bloße Verzierung ohne irgend ein daran geknüpftes Recht war. Als ein Mittel, die Metropoliten in völlige, auch noch durch einen Gehorsamseid besiegelte Abhängigkeit vom Papste hinabzudrücken, hat indessen das Pallium vollständig seine Dienste gethan. Gregor VII. gestaltete die schon vor ihm gebräuchliche Formel zu einem förmlichen Vasalleneid um, so daß das Verhältniß ganz das der persönlichen Fidelität war und die Worte dem weltlichen Lehenrecht entlehnt wurden.[157])

Die nächste Aufgabe war nun, auch die Bischöfe durch einen Gehorsamseid zu fügsamen Werkzeugen des römischen Imperiums zu machen, und jedem Widerstande, der sonst von ihnen gegen die weitergreifenden Pläne und Ansprüche der Curie zu erwarten gewesen wäre, vorzubeugen. Lange Zeit war die Lage der Bischöfe eine viel günstigere als die der Metropoliten; denn sie empfingen noch im dreizehnten Jahrhundert ihre Bestätigung, die man in der alten Kirche nicht von der Ordination trennte, von den Metropoliten,

[157]) Die Regulae Patrum, welche der Metropolit zu beobachten schwur, wurden in „Regalia (Herrscherrechte) S. Petri" umgewandelt.

während diese das Pallium und damit erst die Erlaubniß ihr Amt antreten zu dürfen, um eine hohe Summe von Rom erkaufen mußten.[158])

Auf Grund einer in falschem Sinne genommenen Aeußerung Leo's I., der an einen von ihm zum Vicar seiner Patriarchalgewalt bestellten Bischof von Thessalonika geschrieben hatte, er habe ihm einen Theil seiner Fürsorge übertragen, und dann einer von Pseudo-Isidor erdichteten Stelle des Papstes Vigilius, stellte Innocenz III. es als Regel auf, der Papst allein in der Kirche habe die Fülle der Macht, alle Bischöfe seien von ihm nur zur Aushilfe für einen Theil der Geschäfte, soviel er ihnen nämlich übertragen wolle, beigezogen. Man kann sagen, daß damit das Papalsystem erst seine Vollendung erhielt. Damit waren nämlich alle Bischöfe herabgesetzt zu bloßen Gehilfen, denen der Papst von dem, was sein Recht ist, soviel giebt oder überträgt, als er für gut findet, weshalb es auch in der Willkür der Päpste lag, soviel sie von den alten Rechten der Bischöfe sich zueignen wollten, an sich zu ziehen.[159])

Nun erhielt auch der Ausdruck „Universal-Bischof," vom Papste gebraucht, seine volle Bedeutung, und wenn selbst noch Leo IX. ihn zurückgewiesen hatte, seit dem Beginn des dreizehnten Jahrhunderts bezeichnete er nach der

[158]) Im funfzehnten Jahrhundert mußten deutsche Erzbischöfe für das Pallium 20,000 fl. (damals soviel als jetzt die zehnfache Summe) zahlen.

[159]) Innoc. III. Ep. I, 350. Decret. Greg. 3, 8.

Theorie, die in Rom galt, in ganz adäquater Weise das wahre Verhältniß. Im altkirchlichen Sinne des Wortes gab es eigentlich da, wo die römische Theorie herrschend wurde, keine Bischöfe mehr, sondern nur Delegirte oder Vicarien des Papstes.

Eine Menge von Befugnissen, an welche keiner der alten Päpste noch gedacht hatte, ergab sich nun wie von selbst. Es bedurfte in manchen Dingen nicht einmal eigener Gesetze oder päpstlicher Vorbehalte darüber. Man durfte nur aus den Isidorischen und Gregorianischen Fictionen und Interpolationen die Folgerungen ziehen. Es schien selbstverständlich zu sein, daß der Papst und nur er die Bischöfe versetzen und entsetzen könne, daß er in ihre Diöcese jederzeit auch unmittelbar eingreifen, und eine der ihrigen concurrirende Gewalt ausüben, jede Sache vor sein Forum ziehen könne. Wie wir gesehen, machte es Innocenz III. sogar zu einem von Gott selbst durch specielle Offenbarung in der Kirche gesetzten Rechte des Papstes Bischöfe zu entsetzen. Man hat ihm dies zwar als einen argen Irrthum und ganz willkürliche Erfindung vorgeworfen; es ist indeß dabei zu erwägen, daß dieser Papst, nachdem er einmal sich und andere beredet hatte, jeder Papst besitze, nicht durch Uebertragung von Seiten der Kirche, sondern kraft göttlicher Ordnung, die Fülle der Gewalt und sei absoluter Gebieter der ganzen Kirche, ganz wohl annehmen durfte, auch sein Recht,

über die Bischöfe ebenso wie ein unumschränkter Monarch über seine Beamten zu verfügen, sei ein göttliches. Und in der That fanden sich jetzt bald Bischöfe, die sich „von des päpstlichen Stuhles Gnade" schrieben.

Wo noch irgend ein Rest von Freiheit aus der alten Kirche sich in die neue herübergerettet hatte, wurde er jetzt vollends niedergetreten und ausgerottet. Niemandem war es früher eingefallen zu bezweifeln, daß ein Bischof sein Amt auch wieder niederlegen könne, wenn er sich demselben nicht mehr gewachsen fühle. Die Resignation geschah meist auf Provinzial-Synoden. Aber seit Gratian und Innocenz III. wurde der neue Grundsatz, daß nur der Papst das den Bischof an seine Kirche knüpfende Band lösen könne, auch auf die Amts-Niederlegung ausgedehnt.[160]) Und daran reihte sich dann die weitere, von Johann XXII. zur Regel erhobene Forderung, daß das dadurch erledigte Bisthum vom Papste vergeben werden solle.

Aber auch die von den Päpsten in jeder Weise ermunterten Appellationen und die bereitwillig gewährten Dispensationen bahnten ihnen den Weg zu der Eroberung eines der wichtigsten Rechte, des Rechtes Bischöfe zu ernennen. Hatte schon Pseudo-Isidor den Appellationen nach Rom einen bis dahin unerhörten Umfang und Impuls gegeben, so war die neue Decretalen-Gesetzgebung

---

[160]) D. de translat. c. 2 (1. 7).

seit Alexander III. ganz besonders darauf berechnet, die Berufungen an die Curie zu vervielfältigen und möglichst lockend zu machen. Alexander wußte wohl, was er sagte, als er die Appellationen, welche wie ein Damoklesschwert über dem Haupte jedes Bischofs hingen, für das wichtigste Stück seiner Gewalt erklärte. Gegen dreizehn neue Satzungen in der Decretalen-Sammlung[161]) sorgten dafür, daß die römische Curie Jahr aus Jahr ein mit tausenden von Processen versehen war, die sich häufig Jahre lang fortspannen, den Beamten der Curie reichlichen Gewinn abwarfen und die Straßen, aber auch die Kirchhöfe Roms füllten. Zugleich war auch dafür gesorgt, daß die ohnehin schon durch die Menge der päpstlichen Exemtionen und Privilegien gehemmten und entmuthigten Bischöfe und Archidiakonen vollends die Lust verloren, sich durch Handhabung kirchlicher Disciplin auch noch kostspielige und langwierige Processe in Rom zuzuziehen. So kam es, daß die Anarchie in den Diöcesen, die Demoralisation und Verwilderung des Klerus einen Grad erreichte, dessen Schilderung man bei den Zeitgenossen nicht ohne Grauen lesen kann. Wenn nun wegen streitiger Pfründenbesetzungen oder Bischofswahlen nach Rom appellirt wurde, benützten die Päpste öfter die Gelegenheit, um mit Verwerfung der beiden Streitenden einen Dritten zu ernennen.

[161]) Sie sind aufgeführt in der Geschichte der Appellationen von geistlichen Gerichtshöfen. Frankf. 1788, S. 127 ff.

„Es ist kein Bisthum, keine geistliche Würde, keine Pfarrstelle mehr, sagt der Abt Konrad von Lichtenau, die nicht zum Gegenstand eines Processes in Rom gemacht würde, und wehe dem, der mit leeren Händen hinkommt. Freue dich, Mutter Rom, über die Laster deiner Söhne, denn du hast den Gewinn davon; dir fließt alles Gold und Silber zu. Nicht durch die Frömmigkeit, sondern durch die Bosheit der Menschen bist du die Besiegerin der Welt geworden."[162])

Für kein Volk war dieses Appellations- und Proceßwesen schädlicher als für das deutsche. Nach dem Wormser Concordat (1122) hatten die Päpste allmälig die deutschen Kaiser von allem Einfluß auf die Besetzung der Bisthümer ausgeschlossen und das Concordat thatsächlich zu entkräften gewußt; dann fand sich, daß theils durch die inneren Zustände der deutschen Diöcesen, theils durch die neuen päpstlichen Gesetze die meisten Wahlen streitig wurden, und war nun irgend einem Betheiligten oder einer Partei der Anlaß geboten, den Proceß nach Rom zu bringen, so wurde dieser sofort festgehalten und ausgebeutet. Die Bewerber oder ihre Procuratoren mußten Jahre lang in Rom processiren, starben dort oder brachten nur Schulden, Siechthum und den Eindruck der dort herrschenden Corruption in die Heimath zurück. Die Päpste aber konnten nun über die deutschen Erzbischöfe und ihre Wahl-

[162]) Chron. p. 321.

stimmen zum Königthum nach Gutdünken verfügen; denn zu dem Pallium, der schweren Taxe und dem Gehorsamseid kamen nun auch noch die römischen Schulden dieser Prälaten und die päpstlichen Censuren hinzu, mit welchen sie im Falle der Zahlungsunfähigkeit bedrängt wurden, und brachten sie in die Lage, die päpstlichen Weisungen auch bezüglich des Reichs als bindend hinzunehmen, falls etwa der Gehorsamseid, den sie dem Papste hatten schwören müssen, noch nicht hinreichte, sie zu ganz ergebenen und willenlosen Werkzeugen der Curie zu machen. Nur aus diesen Verhältnissen in Deutschland von 1245—1273 finden die Wahlen von Heinrich Raspo 1246, von Wilhelm von Holland 1247, von Richard und Alfons 1257 und das verderbliche Interregnum von 1256—1273 ihre Erklärung. Nur auf diesem Wege konnte der Ruin des Staufischen Hauses bewirkt, konnte Deutschland in einem Zustand der Zersplitterung und Ohnmacht erhalten werden, wie ihn das französische und Angiovinische Interesse und die Politik der französischen Päpste, Urbans IV., Clemens IV., Martin IV. erheischten.

In Erwerbung neuer und in Vernichtung fremder Rechte machten die Päpste im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert Riesenschritte. Das erzbischöfliche Recht, die Bischöfe ihrer Provinz zu bestätigen und zu ordiniren, hatte noch Innocenz III. anerkannt,[163] aber schon Nicolaus III.

[163] D. de elect. c. 11, 20, 28 (1. 6).

(ſt. 1280) erklärte die Beſtätigung für ein päpſtliches Reſervat. — In der alten Kirche würde man es für unkanoniſch gehalten haben, daß ein Papſt oder Patriarch ſich einfallen ließe, in einem fremden Sprengel Stellen zu beſetzen oder Pfründen zu vergeben. Die Päpſte begannen auch nur ihre Einmiſchungen in dieſes Gebiet durch bittende Empfehlungen einzelner von ihnen begünſtigten Perſonen und ohne Bezeichnung einer beſtimmten Stelle oder Pfründe. So noch im zwölften Jahrhundert. Bald aber nahmen die Empfehlungen die Geſtalt von Mandaten an. Italiener, päpſtliche Neffen und Günſtlinge, Perſonen, welche in den damaligen Kämpfen der Päpſte ſich um ihre Sache verdient gemacht oder Verluſte erlitten hatten, ſollten in fremden Ländern untergebracht, bereichert, entſchädigt werden. Entgegenſtehende Patronatsrechte wurden nicht beachtet, die päpſtlichen Preciſten wußten ſich, oft durch eigens ernannte päpſtliche Executoren unterſtützt, überall einzudrängen. Große Gährung und Unzufriedenheit in den Landeskirchen wurde laut, man proteſtirte, ſelbſt auf der Synode zu Lyon 1245. Inzwiſchen hatten die Päpſte eine andere Pforte entdeckt, durch welche ſie zum umfaſſendſten Vergebungs- und Beſetzungsrechte gelangen konnten. Eine große Zahl von Biſchöfen und Prälaten wurde durch angeſponnene Proceſſe nach Rom gezogen und dort lange hingehalten. Sie ſtarben in der ungeſunden Stadt, dem Fieberneſte, wie es Petrus Da-

miani nennt, haufenweise weg, und nun wurde plötzlich ein neues päpstliches Recht erfunden, alle an der Curie durch den Tod oder auch durch die Beförderung der Besitzer erledigten Pfründen zu vergeben. Clemens IV. machte es im Jahre 1266 der Welt bekannt, indem er aber zugleich in der umfassendsten Weise das Recht des Papstes, alle Kirchenstellen ohne Unterschied zu vergeben behauptete.[164])

Dann kamen die Reservationen der französischen Päpste zu Avignon. Sie behielten sich die Besetzung einer gewissen Zahl von Bisthümern vor, die jedoch in Frankreich häufig nach dem Willen des Königs von ihnen vergeben werden mußten. Gleichzeitig wurden die Commenden eingeführt, durch welche die Päpste Abteien an Weltgeistliche, andere Kirchenstellen zuweilen selbst an Laien vergaben.

Der Gehorsams- oder eigentliche Vasalleneid, den die Bischöfe jetzt den Päpsten schwören mußten, wurde von diesen so verstanden, daß sie dem Papste nicht etwa bloß in kirchlichen, auch in politischen Dingen zu unbedingter Unterwerfung verpflichtet seien; so daß Innocenz III. die deutschen Bischöfe für meineidig erklärte, welche als Reichsfürsten einen andern König als den von ihm hiezu ausersehenen Otto anerkennen würden.[165]) Die Verdrängung des Staufischen Hauses vom deutschen Thron setzten die

[164]) Sext. Decr. 3, 4. 2.

[165]) Registrum de negotio imperii, ep. 68.

Päpſte durch Berufung auf dieſen ihnen geleiſteten Eid durch.[166]) Nach der Erklärung des Papſtes Pius II. war es ferner ſchon eine Verletzung des biſchöflichen Eides, wenn ein Biſchof eine dem Papſte etwa zum Nachtheil gereichende Wahrheit äußerte. Und derſelbe Papſt forderte von dem Erzbiſchof von Mainz kraft des Eides, daß er ohne Zuſtimmung des Papſtes keine Reichsverſammlung berufe.[167])

So war die römiſche Curie die Univerſalerbin aller früheren Autoritäten und Inſtitutionen in der Kirche geworden. Sie hatte die ehemaligen Rechte der Metropoliten, der Synoden, der Biſchöfe, der Einzelnkirchen an ſich gezogen und ſich dazu noch in den Beſitz jener Gewalt geſetzt, welche ehedem die Kaiſer und fränkiſchen Könige in kirchlichen Dingen geübt hatten. Die unausbleibliche Folge war, daß die Kraft und Lebensthätigkeit der Kirche in den alten Einrichtungen der paſtoralen Diöceſan- und Pfarreiverwaltung erlahmte, daß in dieſen unmittelbar auf das Volk angewieſenen und für daſſelbe beſtimmten Inſtituten ein allgemeines Siechthum und religiöſer Verfall eintrat, die Biſchöfe und Pfarrer ſich von der Sorge für die ihnen anvertrauten Gemeinden mehr und mehr abwandten. Dafür nahm das Mönchsweſen in ſeiner nunmehr feſter organi-

[166]) Raynald, a. 1206, 13; Leibnitii Prodrom. Cod. jur. gentium, I, 11. 12.

[167]) Gobelinus, Comm. Pii II, 65 u. 143.

sirten und centralisirten Gestalt einen ungemeinen Aufschwung, die Klöster, die großen klösterlichen Vereine waren die Stätten und Kreise, in denen das kirchliche Leben vorzugsweise pulsirte. Die Exemtion nebst anderen nur von Rom zu erlangenden Privilegien knüpften sie alle an das Papstthum, und die Päpste wußten, welchen starken Rückhalt gegen die Bischöfe diese Institute ihnen gewährten. Hat doch noch Leo X. in Rom eine eigene Commission aus Mitgliedern aller geistlichen Orden zusammengesetzt, damit sie über Mittel berathen, des Papstes Interessen und die ihrigen gegen die Bischöfe als gemeinschaftliche Gegner zu fördern.[168]) „Denn jede monarchische Regierung, sagt Pallavicini, muß in jeder Provinz ihres Reiches einen Kern von Untergebenen haben, welche den dort waltenden unmittelbaren und bleibenden Obern nicht unterstellt sind, daher die Exemtionen."[169]) Den als geborene Feinde betrachteten und behandelten Bischöfen gegenüber waren die exemten Mönche die willigen und ergebenen Diener und Agenten des römischen Hofes.[170])

In keiner Zeit, an keinem Orte waren die Widersprüche zwischen der Theorie und der Praxis, den Prin-

[168]) Bzovius, Annal. eccl. XIX a. 1516.

[169]) Storia del Concil. di Trento, 12, 13, 8.

[170]) Bossuet sagt: „La cour de Rome regardant les évêques comme ses ennemis, n'a plus mis sa confiance et ses espérances que dans cette multitude d'exempts." Oeuvres, XXI, 461. Ed. de Liège 1768.

zipien und den Handlungen ſtärker als in jenen Jahrhunderten in Rom und Avignon. Die Päpſte verdammten alles Zinsnehmen aber unter ihren Augen und in engſter Verbindung mit der Curie beſtand das ausgebildetſte Bankiergeſchäft, und dieſer wäre die Lebensluft ausgegangen, wenn nicht die florentiniſchen und ſieneſiſchen Kapitaliſten und Geldmäkler an ihrem Sitze den Prälaten, den Stellenbewerbern, den zahlloſen Prozeßführenden Parteien die nöthigen Summen zu wucheriſchen Zinſen vorgeſchoſſen hätten. Die Bankiere des Papſtes waren, während der Bann überall anderwärts ihre Standesgenoſſen traf, eine geſchützte und privilegirte Klaſſe, und trieben, mit päpſtlichen Cenſuren bewaffnet, unnachſichtlich ihre Schulden und Zinſen ein.[171]) Denn ſchon im zwölften Jahrhundert hatte die Curie die Entdeckung gemacht und ſchon im dreizehnten die Früchte davon geerntet, daß es höchſt vortheilhaft für ſie ſei, in ganz Europa eine große Zahl von ihr verſchuldeten Biſchöfen, Diöceſen und Pfründenbeſitzern zu haben, welche um ſo fügſamer waren, je leichter ſie zur Zahlung, auch mit dem

[171]) Vgl. darüber: Bibliotheque de l'école des Chartes, 19e année, Paris 1858, p. 118; und die Schilderung des Peter Dubois um 1306 (De recuperatione terraesanctae, bei Bongars, Gesta Dei per Francos, II, 315), wie man „sub gravibus usuris“ viel tauſende ab illis, qui publice vocantur Papae mercatores“ entlehnen mußte, um ſie dem Papſt und Cardinälen zu ſpenden.

Banne, angehalten und durch die Zinsenschraube gepreßt werden konnten, in einer Zeit, wo baares Geld gewöhnlich sehr schwer und nur gegen maßlose Procente aufzubringen war. So bemerkt der ausgezeichnetste Kanonist seiner Zeit, der Cardinal Nicolaus Tudeschi: Mit unerschwinglichen Abgaben und Erpressungen seien die kirchlichen Würden so belastet, daß sie endlos verschuldet blieben oder ihnen von ihren Einkünften nichts mehr zu religiösen Zwecken verwendbar gewesen wäre.[172]) Der Cardinal Zabarella sah wohl, daß die Wurzel des kirchlichen Verderbens die Lehre der juristischen Schmeichler von der päpstlichen Omnipotenz sei, mit welcher sie die Päpste beredet hätten, daß sie Alles könnten, was ihnen gefalle. „Dergestalt sagte er, hat der Papst die Rechte aller geringeren Kirchen an sich gerissen, daß die Vorsteher dieser Kirchen sogut wie nichts sind."[173]) Oder, wie der Kanzler Gerson noch nachdrücklicher sagte: „In Folge des klerikalen Geizes, der Simonie, Habgier und Herrschsucht der Päpste ist die Autorität der Bischöfe und der niederen Kirchenvorsteher entleert und vollständig zerstört, so daß sie in der Kirche nur noch wie gemalte Bilder sich ausnehmen und fast entbehrlich sind."[174]) Später schildert der Bischof von

---

[172]) Tract. de Concil. Basil. in: Pragmatica Sanctio, ed. Paris 1666, p. 913.

[173]) De Schismatibus, ed. Schardius p. 560. 61.

[174]) Opp. ed. Dupin, II. p. I, 174.

Lisieux, wie durch das Gebahren der Päpste das ganze Kirchenwesen im Zustand der Auflösung sich befinde und Alles von Hader und Zwietracht schon seit so langer Zeit erfüllt sei.[175]) Und neben und mit dieser allgemeinen Gährung und Zerrissenheit machte die Kirche auf denkende Männer, wie Gerson, Pelayo, d'Ailly, Zabarella u. s. w. den Eindruck, sie sei „brutal" geworden, eine harte Zwingburg, in der man Kerkerluft athme und zugleich und eben darum ganz von Hypokrisie und Verstellung erfüllt. Konnte doch der Venetianer Sanuto im Jahre 1327 berechnen, daß jetzt die Hälfte der Christen etwa excommunicirt sei, und darunter auch die ergebensten Diener der Kirche sich befänden[176]) — so verschwenderisch waren die Päpste mit Bann und Interdict seit 1073 umgegangen. Nach dem Vorbilde der Päpste verfuhren dann auch die bischöflichen Officialen, die Archidiakone und Alle, die damals bannen konnten. Die römische Kirche, hieß es wieder, ist unsere Lehrmeisterin; an ihrem Muster erkennen wir, daß man mit dem Banne nicht sparsam umgehen soll. Wenn, wie jetzt so häufig geschah, selbst Bischöfe gebannt oder suspendirt wurden, bloß weil sie den päpstlichen Legaten die von diesen geforderten Reisegelder nicht zahlen wollten

[175]) In einem Schreiben an König Ludwig XI, in der Sammlung von Durand de Maillane, Libertés de l'Eglise Gallicane, III, 6, 61, ff.

[176]) Epistolae, ap. Bongars, Gesta Dei per Francos, II, 310.

oder konnten, warum sollten die Laien besser behandelt werden, als ihre Bischöfe. So geschah es, daß, wie es in der Denkschrift von Dubois vom Jahre 1300 heißt: an jedem Tage, an welchem die bischöflichen Officialen Sitzung hielten, in Frankreich allein mehr als 10,000 Seelen aus dem Wege des Heils in die Hände des Satans gestürzt wurden;[177] daß in jeder Pfarrei dreißig, vierzig, ja siebzig Personen wegen ganz geringfügiger Dinge gebannt waren. Mit Geldzahlungen war freilich Entbindung vom Banne zu erkaufen, aber die geforderten Summen waren oft unerschwinglich.[178]

Die Mittel, welche die Päpste anwandten, um sich Gehorsam zu verschaffen und jeden Widerstand im Volke, bei den Fürsten und im Clerus zu brechen, wurden immer gewaltsamer. Das Interdict, welches plötzlich Millionen Menschen, die ganze Bevölkerung eines Landes um oft geringfügiger, ihr völlig fremder Ursachen willen des Gottesdienstes und der Sacramente beraubte, genügte nicht mehr; die Päpste erklärten Familien, Städte, Staaten für vogelfrei und gaben sie der Plünderung und der Sclaverei preis; wie z. B. Clemens V. mit den Venetianern verfuhr,[179] oder sie excommunicirten, wie Gregor XI. that, bis

[177] Mémoires de l'Acad. des Inscriptions, 1855, XVIII, 458.

[178] So die bischöfliche Denkschrift für das Concil von 1311, in den Annales eccl. von Bzovius a. 1311, p. 163, ed. Colon.

[179] Verci, Storia della Marca Trivigiana, III, 87.

zur siebenten Generation,[180]) oder sie ließen Städte von der Erde vertilgen und die Einwohner fortschleppen, wie Bonifaz VIII. ein solches Schicksal über Palestrina verhängte.

Psychologisch ist es auffallend, daß diese unnatürliche Theorie einer die ganze Welt umspannenden, alles Leben beherrschenden und unterjochenden Priesterherrschaft überhaupt aufgestellt werden konnte. Diese Macht, wenn sie auch nur in der mangelhaftesten Weise, aber doch mit einiger Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit hätte gehandhabt werden sollen, würde übermenschliche Kräfte, göttliche Eigenschaften erfordert haben, und hätte das Bewußtsein ihrer Berechtigung, wie der mit ihr gegebenen Verpflichtung auf gewissenhafte, wahrhaft religiöse Männer beängstigend, ja erdrückend wirken müssen. An bescheidenen Phrasen hat es nun allerdings nie gemangelt; jeder Papst versichert in herkömmlicher Weise, daß sein Verdienst und seine Leistungsfähigkeit der Würde und Bürde nicht gewachsen sei; aber im Uebrigen ist doch schon das stete Streben nach Erweiterung der bereits übergroßen Macht, wie es Jahrhunderte lang angehalten, ein Beweis, daß die Nothwendigkeit der Selbstbeschränkung in der Regel nicht empfunden wurde. Es hat Könige gegeben, welche sagen durften, daß sie nicht absolute Herrscher sein möchten,

---

[180]) Opere di S. Caterina di Siena. II, 160.

wenn sie es auch sein könnten. Auch die Päpste der ersten Jahrhunderte konnten sagen: Wir wollen nicht über die Kanones der Concilien herrschen, sondern uns von ihnen beherrschen lassen. Aber seit Nikolaus I. und hauptsächlich seit Gregor VII. lautete das Prinzip: der Papst ist Herr der Concilien, Herr der Kanones; nicht das Gesetz ist sein Wille, sondern sein Wille ist das Gesetz. — In unzähligen Fällen ist freilich dieser Wille nur das Herkommen, die Geschäfts-Ueberlieferung der Curie gewesen, und der mächtigste Herrscher der Welt, der Papst, war schon seit dem eilften Jahrhundert nach einer Seite hin der gebundenste; denn er durfte sich nur als den zeitweiligen Depositär dieses Machtkapitals betrachten, als einen Verwalter, der es wohl vermehren solle, aber nie eine Verminderung desselben zugeben dürfe. Gegenüber dem stillen, passiven, aber energischen Widerstande einer durch gleiches Interesse eng verknüpften, nach der gleichen Regel arbeitenden und auf ein Ziel hinstrebenden Corporation hätte auch der festeste Wille scheitern müssen, wie viel mehr die guten Absichten einzelner Päpste, welche, meist hochbetagt zu ihrer Würde gelangt, nur noch wenige Jahre irdischer Thätigkeit vor sich sahen, und aus langer Erfahrung die Festigkeit jener geschlossenen Beamten-Phalanx kannten, auf die sie nun angewiesen waren, und deren Widerstand sie alsbald zu einem der Arme und Füße beraubten Rumpf gemacht hätte. So kam es, daß, während

die Fernestehenden die Empfindung hatten und aussprachen, die sprichwörtlich gewordene Kurzlebigkeit der Päpste sei von Gott in Gnaden verhängt, um den gänzlichen Ruin der Kirche abzuwenden,[181]) die Päpste selber nicht verhehlten, daß sie sich als die unglücklichsten Menschen fühlten; wie denn Hadrian IV. zu der schmerzlichen Aeußerung gedrängt wurde: der elendeste Stand sei der eines Papstes, sein Thron allerseits mit Stacheln umgeben, sein Lebensglück nichts als Bitterkeit und eine erdrückende Last liege auf seinen Schultern.

Es war das Bewußtsein der höchsten Machtfülle in der Theorie, in der Wirklichkeit aber einer kläglichen Knechtschaft und Abhängigkeit von einer nur auf ihren Vortheil sinnenden Curie, verknüpft mit der Ahnung des Unsegens, der auf einer solchen, aus geistlichen Parasiten und Vampyren zusammengesetzten Verwaltungsmaschine liegen müsse, was auch einem Manne, wie Nikolaus V. die Klage auspreßte, die er gegen zwei Karthäuser-Mönche äußerte: Es gebe auf der Welt keinen elenderen und unglücklicheren Menschen als er sei; kein Mensch, der zu ihm komme, sage ihm die Wahrheit und seine Italiener seien unersättlich u. s. w.[182]) Wie denn auch später noch Marcellus II., von dem gleichen

---

[181]) Joh. Sarisb., Polyc. 6, 24 opp. IV., 60. ed. Giles.

[182]) Vespasiani, vita Nicolai V, bei Muratori, Scr. rer. Ital. XXV, 286.

Angstgefühl ergriffen, einmal ausrief: er sehe nicht, wie ein Papst selig werden könne.[183])

Man kann indeß ohne jede Uebertreibung sagen: die einzelnen Päpste kannten damals den ganzen Umfang ihrer Macht selber nicht, so unermeßlich war sie. Es war im Laufe einer mehrhundertjährigen, stets auf das gleiche Ziel der Machtvergrößerung gerichteten Gesetzgebung, von den Dictatus Gregor's an bis zu den letzten Stücken der Extravaganten-Sammlung, für jedes Ereigniß so gesorgt, daß ein Papst nie in Verlegenheit gerathen konnte, einen Rechtstitel zur Einmischung und Entscheidung zu finden, wie fremd und unkirchlich auch die Sache sein mochte. Durch die neue Formel „non obstante" u. s. w. hatte man auch erreicht, daß jeder Papst in jedem Falle, wo es der Vortheil der Curie erheischte, ein bestehendes päpstliches Gesetz umgehen, für diesen gerade gegebenen Fall es unwirksam machen konnte. Die ganze Gesetzgebung der alten Kirche war nach und nach abrogirt, mitunter in das gerade Gegentheil verkehrt. Gleich den sieben mageren Kühen Pharao's hatten die Decretalen der Päpste die Beschlüsse der Concilien aufgezehrt. Was war aus den Nicänischen, Chalcedonischen, Afrikanischen Kanones geworden? Wie halbversunkene Leichensteine auf einem verödeten Kirchhof ragten noch hie und da einzelne Trümmer

---

[183]) Pollidori de vita Marc. II, 132. Rom. 1744.

dieser vergangenen Ordnung hervor. „Es ist ja sonnenklar, sagt der Kanzler Gerson, der gelehrteste Theologe und wärmste Freund der Kirche in jener Zeit, daß die Verordnungen der vier ersten allgemeinen Concilien und der ihnen nachfolgenden bei der stets wachsenden Habsucht der Päpste, der Cardinäle und Prälaten, durch die ungerechten Constitutionen der päpstlichen Kammer, durch die Kanzleiregeln, durch die von Herrschsucht eingegebenen Dispensationen. Absolutionen und Indulgenzen umgewandelt und dem Spott und der Vergessenheit überliefert worden sind."[184])

Den Päpsten, nicht den deutschen Kaisern, gebührt der Titel „semper Augustus", wie man ihn früher verstand. Sie nur sind „allezeit Mehrer des Reiches" — ihres Reiches gewesen. Sie sind es gewesen, in der aufrichtigen, von frühster Jugend an genährten Ueberzeugung, daß auf der Größe und Unwiderstehlichkeit ihrer Gewalt das Wohl der ganzen Kirche, der ganzen christlichen Welt beruhe; daß nur ihr Recht und ihre Gewalt und außer ihr keine wahrhaft göttlich und darum schrankenlos sei, weil eine gottgegebene Macht von keinem bloß irdischen Rechte beschränkt werden dürfe. Und diese Ueberzeugung, welche die Päpste erfüllte, muß man selbst dann noch als ernstlich und aufrichtig gelten lassen, wenn sie zu unlau-

[184]) Tractat. de ref. eccl. in Concilio Universali, c. 17.

teren Mitteln, zu Fälschungen und Fictionen und zu arger Verdrehung biblischer Stellen greift.

Alles, was die Päpste sonst gescheut und vermieden hatten oder wovor man sie sonst gewarnt hatte, das wird jetzt begierig von ihnen ergriffen. So hatte ehedem Gregor der Große geklagt, daß sein Geist, unter der Last der Geschäfte erliegend, nicht zu höheren Dingen sich aufschwingen könne.[185]) Selbst Alexander II. hatte noch im Jahre 1066, als die große Centralisationsbewegung eben beginnen sollte, geäußert:[186]) er habe seit fünf Jahren kaum die inneren Angelegenheiten seiner speziellen Gemeinde, der römischen Stadtkirche erörtern, vielweniger die Angelegenheiten fremder Kirchen in's Reine bringen können. Und die ältere Kirchengeschichte war eine lange Warnungstafel für die Päpste, sich nicht in die Zustände fremder Kirchen einmischen und aus weiter Ferne, auf stets einseitige und gefärbte Berichte hin, entscheiden zu wollen. Jedermann in der alten Kirche, zuweilen auch die Päpste selbst waren überzeugt, daß in kirchlichen Dingen nichts schädlicher sei, als Entscheidungen in weiter Enfernung zu fällen, in Unkenntniß der Orts-Verhältnisse. Meistentheils griffen sie fehl und zogen sich Zurückweisungen und Demüthigungen zu. So war es mit Basilides in Spanien, mit Hilarius von Arles in Gallien, mit Marcellus von Ancyra, Eusta-

185) Greg. M. ep. l. I, ep. 7, 25. 5.

186) Ap. Bouquet, Script. rer. Gallic., XIV, 543.

thius von Sebaste, mit Meletius in Antiochien, mit Eros und Lazarus und mit Apiarius in Afrika gegangen; stets hatten die Päpste übereilte Mißgriffe gethan, waren sie getäuscht, belogen, durch ihr voreiliges oder zudringliches Vorgehen irre geführt worden. Und stets hatte man in der Kirche die Weisheit der Nicänischen Satzungen gepriesen, nach denen alles an Ort und Stelle untersucht und entschieden werden solle. Jetzt freilich beriefen sich die Päpste und die Gregorianer auch noch gerne auf die Nicänischen Kanones, aber nicht auf die ächten, sondern auf die erdichteten. Und wenn damals, im vierten und fünften Jahrhundert, die Päpste in längeren Zwischenräumen nur hie und da und nicht anders als in der Weise der übrigen Bischöfe apostolischer Stühle sich an den Angelegenheiten fremder Kirchen betheiligten, so kamen jetzt derartige Fälle zu Tausenden in einem Jahre vor, und jede neue Reservation wurde eine ergiebige Geldquelle, so daß der Bischof Alvaro Pelayo erzählt, so oft er in die Gemächer der päpstlichen Hofgeistlichen trete, habe er sie mit Zählen der Goldstücke, die in Haufen dagelegen, beschäftigt gefunden.[187])

Jede Gelegenheit, den Geschäftskreis der Curie zu erweitern, war willkommen. Auch die kleinsten Dinge wurden nicht verschmäht. Man richtete die Exemtionen und Privilegien, die man gewährte, so ein, daß immer

[187]) De planctu ecclessiae, II, 29.

wieder neue Ausfertigungen und Verleihungen nöthig wurden. Eine unerschöpfliche Quelle waren z. B. die Schutzbriefe, welche sich Einzelne und ganze Collegien gegen die bischöflichen Censuren zum voraus ertheilen ließen. Die Bischöfe sahen sich nun wieder gezwungen, sich ihrerseits päpstliche Privilegien zu verschaffen, kraft welcher sie wenigstens ihren Güterbesitz mit Censuren gegen die mit römischen Indulgenzen Versehenen vertheidigen durften, wie sich z. B. der Bischof von Laon ein solches Privilegium von Urban IV. ausstellen ließ.[188]) Soweit trieb man in Rom das divide et impera, daß man sogar die Domkapitel, die doch den nächsten Kreis von Gehilfen und Räthen des Bischofs, sein Presbyterium bilden sollten, mit Privilegien und Exemtionen gegen die Bischöfe, und dann wieder die Bischöfe gegen die Kapitel bewaffnete. — Ueberschaut man die ungeheure Menge von päpstlichen Privilegien, wie sie im dreizehnten Jahrhundert nur für eine Landeskirche, die französische, ausgefertigt wurden, so verwundert man sich sowohl über den Knechtssinn der Bischöfe, welche keinen Schritt mehr ohne römische Sanction zu thun wagten, als über die Bedeutungslosigkeit und Kleinlichkeit der Gegenstände, für welche eine eigene päpstliche Vollmacht oder Dispense als nothwendig erachtet wurde. Wollte ein Kloster seinen Kranken Fleisch reichen, oder wollten die Mönche bei Tisch miteinander reden, so

[188]) Gallia Christ. VI, instr. 308.

bedurfte man dazu einer vom Papst ertheilten Erlaubniß. Vor allem wollten Bischöfe, Klöster, Individuen gegen die von den Legaten mit verschwenderischen Händen geschleuderten Censuren und geistlichen Erpressungsmittel durch päpstliche Privilegien sich sicher stellen.[189]) Nur ein Heilmittel hatte die Kirche gegen das in ihrem Schooße um sich greifende Verderben bis dahin gekannt, das der Concilien. Aber die Stellung, welche die Päpste seit Gregor VII. zu den Concilien einnahmen, mußte auch dieses unwirksam machen. Die Concilien wurden zu einem Werkzeug der päpstlichen Herrschaft verkehrt und in einen Zustand von entwürdigender Unfreiheit versetzt, welcher nur den Schatten dieser altkirchlichen Institute übrig ließ.

Alle Synoden, welche die Kirche als ökumenisch betrachtete und deren Decrete daher als Aussprüche und Satzungen der Gesammtkirche galten oder gelten sollten, waren in den neun ersten Jahrhunderten im Orient, zu Nicäa, Ephesus, Chalcedon, Constantinopel gehalten worden. Nie hatten die Päpste während dieser ganzen Zeit auch nur den Versuch gemacht, eine größere Synode von Bischöfen mehrerer Länder um sich zu versammeln. Hierauf gingen zwei Jahrhunderte, das zehnte und eilfte, ohne eine größere Synode vorüber. Im Jahre 1123, gerade

[189]) Eine recht anschauliche Uebersicht dieser Zustände gewähren Brequigny und Pardessus in ihren Tables chronologiques des diplom. etc für die Zeit von 1230—1300.

nach dem Ausgange des Investiturstreites und gleichsam zur Constatirung und zur Besiegelung des großen durch das Gregorianische System errungenen Sieges, veranstaltete Calixtus II. eine zahlreich besuchte, nachher ökumenisch genannte Synode, auf welcher — sehr bezeichnend — doppelt soviel Aebte als Bischöfe, 600 auf 300, sich einfanden. Niemand von den Zeitgenossen hat von dieser ersten allgemeinen Versammlung des Abendlandes irgend etwas berichtet; sie ist unbeachtet und spurlos vorübergegangen. Der Papst verkündete auf derselben einige Gesetze über untergeordnete Fragen, über Simonie, Priesterehe und Gottesfrieden. Von Verhandlungen unter den Bischöfen zeigt sich keine Spur; sie schienen nur gerufen worden zu sein, um dem Papstthum zur Folie zu dienen; denn es wurde hier das erste Beispiel eines sich für ökumenisch ausgebenden Concils vorgeführt, auf welchem nicht das Concil, wie tausend Jahre lang geschah, sondern der Papst in seinem Namen die Gesetze machte und verkündigte.[190])

Sechszehn Jahre später 1139 veranstaltete Innocenz II. eine zweite ökumenische Synode, wieder zu Rom. Abermals erschienen die Bischöfe nur als passive Zeugen, um die päpstlichen Machtgebote zu vernehmen und es mit anzuschauen, wie der Papst den von seinem Nebenbuhler Pier-

[190]) „Autoritate sedis apostolicae prohibemus" heißt es gleich im ersten Kanon (Harduin, Concil. VI, II. 1111.)

leone ordinirten Prälaten unter Schimpfworten selbst die Stäbe aus der Hand und die Pallien von den Schultern riß.[191])

Ernsthafter und erfolgreicher war die dritte dieser römischen Kirchenversammlungen, welche Alexander III. im Jahre 1179 abhielt. Doch genügten drei Sitzungen, und die 27 Kanones, welche der Papst hatte vorlegen lassen, wurden von ihm, als „mit Zustimmung der Synode" gefaßt, verkündigt. So sehr betrachtete die Welt bereits diese Synoden als bloße Veranstaltungen zur feierlichen Promulgirung päpstlicher Gebote, daß der Kaiser in einer Urkunde die dritte lateranensische Synode geradezu als „das Concilium des obersten Pontifex" bezeichnete.[192])

Eine freie Berathung vor dem Antlitze eines Innocenz III., als er 453 Bischöfe im Jahre 1215 zur vierten lateranensischen Synode um sich versammelte, war vollends nicht denkbar. Nach dem Standpunkte, den die Päpste jetzt einnahmen, mußte das Geschäft der zur Synode versammelten Bischöfe sich darauf beschränken, dem Papste über die Zustände in ihren Diöcesen zu berichten, Rath zu ertheilen und zur feierlichen Promulgation der Decrete den Hintergrund zu bilden. Vielleicht die größte Zahl von Bischöfen, die bis jetzt auf einer abendländischen

[191]) Harduin, l. c. 1214.

[192]) Bei Trouillart, Documens de Bâle; I. 389: „In generali Concilio Summi Pontificis — judicatum est."

Synode gesehen worden, war auf den Ruf des Papstes gekommen, dazu die Gesandten der Monarchen. Innocenz ließ ihnen seine Decrete vorlesen[193]), und, nachdem sie schweigend zugehört, durften sie zustimmen.[194]) Als sie wieder heimkehren wollten, verbot es ihnen der Papst, bis sie ihm große Geldsummen gezahlt hatten, die sie von den Geldmäklern der päpstlichen Curie mit Wucherzinsen entleihen mußten.[195])

Die einzige nennenswerthe That des ersten Concils von Lyon im Jahre 1245 war die Absetzung des Kaisers Friedrich II., welche Innocenz IV. mit 144, größtentheils spanischen und französischen Bischöfen vollbrachte.[196])

---

[193]) „Recitata sunt in pleno Concilio capitula 70" sagt Matth. Paris (Hist. Angl. ad a. 1215).

[194]) Wir kennen die Beschlüsse auch nur dadurch, daß sie in die Decretalensammlung Gregor's IX. mit der Bezeichnung „Innocentius III. in concil. Lateran." zerstreut eingerückt sind.

[195]) Matth. Paris, Historia Minor, Lond. 1866 II. 176

[196]) Aus Raynald (Annal. a. 1245, 1) sieht man, daß Innocenz nur den Erzbischof von Sens mit seinen Provinzialbischöfen, den König von Frankreich, und eine Anzahl englischer Bischöfe zum Concil berief. Raynald, der das päpstliche Regest mit allen Schreiben vor sich hatte, konnte nicht mehr entdecken. Die deutschen Prälaten, die zum Papste nach Lyon gekommen waren, reisten kurz vor Eröffnung des Concils ab. Innocenz hat es daher auch vermieden, das Concil als ein allgemeines zu bezeichnen, und so ist es ein Beweis der unhistorischen und unwissenschaftlichen Beschaffenheit so vieler theologischer Lehrbücher, wenn sie dieses Concil gewöhnlich als eines der ökumenischen anführen, worauf es nach den von ihnen selbst aufgestellten Bedingungen keinen Anspruch hat. In noch grel-

In dieser für Italien und Deutschland so wichtigen Angelegenheit waren diese beiden Nationen gar nicht oder doch nur höchst ungenügend vertreten; eine vorzugsweise aus Prälaten fremder Nationen zusammengesetzte Versammlung war es also, welche den Papst in diesem seinen Vorgehen unterstützte und auf solche Weise mit ihm in das Schicksal Italiens und Deutschlands sich einzugreifen erlaubte. Das Recht, den Kaiser abzusetzen und Deutschland und Italien dadurch in unheilvolle Verwirrung und langen Bürgerkrieg zu stürzen, wurde wieder mit den Fabeln erwiesen, auf die schon Gregor VII. sich berufen hatte; nämlich, daß Papst Innocenz den Kaiser Arcadius gebannt und Papst Anastasius den Kaiser Anastasius nicht nur excommunicirt, sondern auch des Reiches beraubt habe.[197]) Wenn die Päpste, so mußte man nach diesen Fictionen schließen, sogar in Constantinopel griechische Kaiser abgesetzt haben, warum sollten sie es mit einem deutschen König und Kaiser nicht ebenso machen dürfen. Auch diesmal mußten die Bischöfe und Aebte dem Papst zum Kampfe gegen den Kaiser wieder große Geldsummen

---

lerer Weise ist dies bei der Synode von Vienne 1311 der Fall, bezüglich welcher Clemens V. selbst erklärte, er berufe nur einige von ihm ausgesuchte Bischöfe zu demselben. (Raynald, a. 1311, 52, in dem Schreiben an Kaiser Heinrich VII.)

[197]) So der offizielle Geschichtschreiber der Curie, Nicolaus de Curbio, Vita Innoc. IV; bei Baluze, Miscell. I. 198; ed. Mansi.

zahlen oder versprechen, und ihre Kirchen und Klöster deshalb mit Schulden belasten.[198])

Die zweite Synode von Lyon — sie sollte die sechste ökumenische unter den abendländischen sein, — zu welcher im Jahre 1274 gegen 500 Bischöfe und doppelt soviel Aebte u. s. w. zusammenkamen, veranstaltete der beste der Päpste jener Zeit, der gerne, wenn es nur möglich gewesen wäre, das, was die Politik seiner Vorgänger verdorben hatte, wieder geheilt hätte — Gregor X. Aber auch er durfte die alte Concilienform nicht wieder herstellen, so nothwendig und heilsam sie auch gerade hier, wo von einer Reformation der verwilderten und ausgearteten Kirche gehandelt werden sollte, gewesen wäre. Die Union mit der griechischen Kirche wurde ohne Berathung bloß formell abgeschlossen und zerfiel wieder nach wenigen Jahren. Im Uebrigen weiß man nicht einmal, welche Decrete der Papst auf dem Concil verkündigen ließ; denn die 31 Artikel, welche sich in dem päpstlichen Gesetzbuche[199]) unter dem Titel „Gregor X. auf der Lyoner-Synode" finden, sind, wie der Papst selbst erklärt, theils während, theils erst nach der Synode von ihm promulgirt worden.[200]) Aus der beabsichtigten Reform der Kirche ist denn auch Nichts geworden.

---

[198]) Näheres darüber bei Tillemont, Vie de S. Louis. III, 83.
[199]) Dem Sextus Decretalium.
[200]) Harduin, Concil. VII, 705.

Wie die Absetzung des Kaisers Friedrich das einzige Ereigniß der ersten Lyoner Synode war, so ist die Unterdrückung des Templerordens die einzige Frucht, welche die Synode von Vienne im Jahre 1311 trug. Als Clemens V. auf derselben, zu der er nur die von ihm vorher ausgesuchten Bischöfe zuließ, bemerkte, daß die Mehrheit derselben eine dem Orden der Templer günstige Gesinnung hege, ließ er in der dritten und letzten Sitzung durch einen Kleriker verkünden: Wenn einer der Bischöfe, ohne vom Papst besonders dazu aufgefordert zu sein, ein Wort rede, so treffe ihn der große Kirchenbann. Und darauf erklärte er, daß er „aus der Fülle seiner Macht" den Orden vernichte, obgleich er ihn in Folge des gegen ihn geführten Criminalverfahrens nicht aufheben könnte. — Clemens selbst aber war nur das Werkzeug des französischen Königs; ihm dienend hatte er seine Inquisitoren überall angewiesen, daß sie mit der Folter Geständnisse von den unglücklichen Tempelrittern erpressen sollten. Und dennoch mußte er jetzt vor der Versammlung bekennen, daß das Ergebniß des Processes eine Vernichtung des Ordens als Strafe nicht rechtfertige. Alles, was er dadurch gewann, war, daß der König ihm gestattete, den Proceß gegen seinen Vorgänger Bonifazius VIII. einzustellen, welcher eine Quelle der Angst und Sorge, der Schmach und Erniedrigung für Clemens wie für das Papstthum überhaupt war; denn wenn die Verurtheilung des Bonifazius auf

die von König Philipp erhobene Anklage der Ketzerei und des Unglaubens eingetreten wäre, so würde dieß die Vernichtung aller Regierungs-Handlungen dieses Papstes und damit die unheilvollste Verwirrung der ganzen Kirche zur nothwendigen Folge gehabt haben.

„Man kann diese Versammlung gar nicht ein Concilium nennen, sagt der Zeitgenosse Walter von Hemingburgh, denn der Papst that alles aus seinem eigenen Kopfe, so daß das Concil weder antwortete noch zustimmte.“ [201]) Größer konnte die Knechtschaft des Episcopats, die Herabwürdigung der Concilien nicht mehr werden. Nun trat ein Umschwung ein, zu welchem das große Schisma den Weg bahnte. —

Das Papstthum war, in Folge des Tages, an welchem der letzte deutsche Kaiser, der diesen Namen verdiente, abgesetzt worden (dem 17. Juli 1245), die Beute geworden, um welche Italiener und Franzosen sich stritten. Im langen Kampfe dieser Päpste und Gegenpäpste wurden die alten Waffen, mit denen die Riesenmacht des Papstthumes bisher ihre Siege erfochten, theilweise abgestumpft, die Nationen rafften sich empor; auf den Concilien des fünfzehnten Jahrhunderts, zu Pisa, Constanz und Basel, wehte ein anderer Geist, herrschten andere Prinzipien und war

---

[201]) Chronicon Walteri de Hemingburgh, Lond. 1849, II. 293.

das Uebergewicht der italienischen Bischöfe durch neue Einrichtungen gebrochen. Selbst auf der Synode von Florenz 1439 mußte um der Griechen willen die Gestalt der altkirchlichen Synoden, die freie, einläßliche Berathung zugelassen und auf das bloße Diktiren und Promulgiren der in der päpstlichen Curie verfertigten Decrete verzichtet werden.

Doch kamen bald nachher wieder bessere Tage für die Curie. Julius II. begann, Leo X. beendete die fünfte lateranensische Synode mit etwa 53 italienischen Bischöfen und einer Anzahl von Cardinälen (1512—1517). Daß eine derartige Versammlung keine Repräsentation der ganzen Kirche sei, daß es wie Hohn klinge, sie mit den Synoden von Nicäa, Chalcedon und Constantinopel auf gleiche Linie zu stellen, in einer Zeit, wo es, nach dem Geständnisse eines dortigen Bischofs, unter den 200 Bischöfen Italiens nicht vier brauchbare Männer gab, das leuchtete auch dem blödesten Auge ein. Julius selbst zeigte, was er von dieser seiner Synode halte und wofür sie gut genug sei, indem er ihr gleich in der dritten Sitzung ein Decret vorlegen ließ, in welchem er den sonst zu Lyon gehaltenen Jahrmarkt verbot und ihn nach Genf verlegte.[202]) Der Prior Kilian Leib von Rebdorf wundert sich in seinen Annalen, wie man diese Versammlung, auf welcher außer

[202]) Concil. ed. Labbé, XIV, 82.

dem gewöhnlichen Hofgesinde des Papstes fast Niemand zugegen gewesen, und nichts von Bedeutung geschehen oder beschlossen worden sei, ein allgemeines Concil nennen könne.[203]) Bedeutungslos waren indeß die verkündeten Decrete des Papstes keineswegs. Vielmehr wurde hier ein Decret erlassen, dem an Wichtigkeit und Tragweite kein anderes der früher in den römischen Synoden verkündeten Gesetze gleich kam, nämlich die Bulle Leo's Pastor aeternus, in welcher, zugleich mit der Verwerfung der pragmatischen Sanction in Frankreich, als Dogma erklärt wurde: „der Papst hat volle Autorität und unumschränkte Macht über die Concilien; er kann sie nach Gutdünken berufen, verlegen und auflösen." Die Bulle führt den Beweis dafür mit Thatsachen und Zeugnissen, die alle erdichtet oder verdreht oder von keiner Bedeutung für die Frage sind. Aeltere und spätere Fictionen, zum Theil aus Pseudo-Isidor entlehnt, sollen darthun, daß die alten Concilien unter der vollständigen Herrschaft der Päpste gestanden, daß schon die Nicänische Synode um die Bestätigung ihrer Beschlüsse beim Papst gebeten habe u. s. w. Die lange Deduction, in der jeder Satz eine Lüge heißen müßte, wenn man bei dem Verfasser eine Kenntniß der Kirchengeschichte voraussetzen dürfte, schließt mit der Erneuerung von Bonifaz' VIII. Bulle Unam sanctam.

---

[203]) In Aretin's Beiträgen. VII, 624.

Befremdend mag es erscheinen, daß, seit das neue System der in Rom centralisirten Kirchenregierung aufgekommen war und die Concilien großentheils ihre Bedeutung verloren hatten, die Päpste nicht an die Errichtung einer theologischen Schule in Rom und am Sitze der Curie dachten. Die tiefe Unwissenheit des römischen Klerus und seine Unfähigkeit zur Beurtheilung theologischer Dinge war fast sprüchwörtlich. Schon am Ende des siebenten Jahrhunderts mußte Papst Agatho den Griechen gegenüber das demüthigende Bekenntniß ablegen: im römischen Klerus sei das rechte Verständniß der h. Schrift nicht zu finden, da sie mit der Arbeit ihrer Hände sich ihre Nahrung verdienen müßten. Sie könnten nichts thun als das ihnen von den alten Concilien und Päpsten Ueberlieferte in Einfalt bewahren.[204]) Wohl mögen es darum die biblisch besser bewanderten Griechen dieser seiner vom Papste selbst eingestandenen Unwissenheit zugeschrieben haben, wenn er von dem Texte des Lukas bezüglich des Gebetes Christi für Petrus eine Auslegung gab, wie sie bis dahin noch Niemandem in den Sinn gekommen war, und welche offenbar nur dazu dienen sollte, der römischen Kirche trotz der nicht zu läugnenden Rohheit und Unwissenheit ihres Klerus die Autorität in Sachen der Lehre zu bewahren. Was an Studium und Kenntniß mangelte,

---

[204]) Harduin, Concil. III, 1078.

sollte durch spezielle göttliche Eingebung ersetzt werden. — Mit gleicher Bescheidenheit, wie Papst Agatho äußerte sich 50 Jahre nachher Gregor II. Im zehnten Jahrhundert hatten sich Otto von Vercelli und Gerbert, [205]) im eilften Bonizo stark über diese theologische Unwissenheit des römischen Klerus geäußert. [206]) Seit Gratian wurde jedoch die Jurisprudenz die Königin unter den Disciplinen; nicht um Auslegung der h. Schrift, nicht um die Erforschung der Tradition und der Väter handelte es sich, welche zu sehr bedenklichen Ergebnissen, zu gefahrvollen Entdeckungen geführt und am Ende gar die argen Widersprüche zwischen dem alten Recht der Kirche und dem neuen aufgedeckt haben würde; sondern das Studium der neuen Rechtsbücher, Gratians, der Decretalen, des römischen Kaiser-Rechts, dieß war es, was man brauchte; weßhalb Innocenz IV. eine Rechtsschule in Rom stiftete und die Theologie dem fernen Paris überließ. Theologie ist in Rom nie in größerem Maaßstabe oder mit einigem Erfolge betrieben worden, wie man denn auch im ganzen Mittelalter, wenn man Theologie studiren wollte, nicht nach Rom ging. Unter den Cardinälen kommen immer mindestens zwanzig Juristen auf einen Theologen. Und hierin war die römische

---

[205]) Pertz, Monum. III, 675.

[206]) Maii Nova Coll. VI, II, 60: „In tanta ecclesia vix unus posset reperiri, quin vel illiteratus, vel simoniacus, vel esset concubinarius."

Curie ächt italienisch oder war Italien ächt römisch; denn in ganz Italien, obgleich seit dem Beginne des dreizehnten Jahrhunderts ein Wetteifer für Errichtung von Universitäten stattfand, war es doch nie die Theologie, auf welche man dabei achtete, sondern die Rechtswissenschaft und die Medizin. Die Pflege der Theologie überließen die Italiener, welche trotzdem einige große Theologen, Thomas, Bonaventura, Aegidius Colonna, aufzuweisen hatten, doch gern den Franzosen, Engländern und Deutschen und ihre Landeskinder mußten darum, wenn sie Theologen werden wollten, im Auslande, wie die eben genannten, Bildung und Wirkungskreis sich suchen. Nur die Decretalen studirt man, die Evangelien und die Kirchenväter werden versäumt, sagt Dante von seinen Landsleuten. Und unter den Italienern leistete wieder der römische Klerus für den Anbau der theologischen Disciplinen am wenigsten. [207])

Auf Einfluß durch Pflege der Wissenschaft verzichteten die Päpste um so leichter, als ihnen soviele andere Mittel der Wirksamkeit zu Gebote standen, und darunter solche, welche eine wissenschaftliche Beleuchtung auf die Dauer nicht vertragen hätten. Auch hatten sie jetzt dafür die neuen geistlichen Orden der Dominikaner und Minoriten, welche unter der strengsten von Rom aus durch ihre Generale geübten Censur und Zucht, und gewohnt die Interessen

[207]) Auch Reumont, Geschichte der Stadt Rom, II, 678, bemerkt, daß die geistige Produktion in Rom äußerst gering gewesen sei.

ihres Ordens und der römischen Curie als zusammenfallend zu betrachten, alle Bürgschaft boten, daß sie, was nur immer für die Behauptung des neuen römischen Systems bedenklich werden konnte, ferne halten würden. Aus dem Schooße dieser Orden, besonders der Dominikaner, nahm auch die Curie ihre officiellen Hoftheologen, denn einen mindestens mußte sie doch haben — den Magister Sancti Palatii.

So war denn, was Roger Bacon und die Zeitgenossen allgemein behaupten, die Rechtswissenschaft und nicht die Theologie der sichere Weg zu den kirchlichen Würden und einträglichen Pfründen. Denn die Theologie, in den Händen der Schule des Anselm von Canterbury, des Abailard, Bernhard, Robert Pullus, der Victoriner und der übrigen Scholastiker vor Thomas von Aquin, hatte direct noch nichts für die Befestigung der päpstlichen Weltherrschaft und die Begründung des Gregorianischen Systems geleistet. Nirgends findet sich in den Schriften dieser Theologen eine Ausführung der Lehre von der kirchlichen Autorität auf Grundlage des Papalsystems. Erst die Verhandlungen mit den Griechen vor und nach der Lyoner Synode von 1274 und neuentdeckte angebliche Zeugnisse griechischer Väter und Concilien, so wie die Decretalensammlung Gregor's IX. führten dasselbe auch in die Theologie ein. Die Juristen waren denn auch die Ersten, welche ihre Wissenschaft zu einem Werkzeug der

Schmeichelei erniedrigten, und erst seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts folgten ihnen die Theologen auf derselben Bahn nach. Die Theologen dieser Richtung gehörten meist den großen Mendikanten-Orden an, welche schon um der so reichlich ihnen gewährten Exemtionen und Privilegien willen die dringendste Aufforderung hatten, die Machtfülle der Päpste eher zu steigern als zu vermindern, und die, wenn sie auch anders hätten schreiben wollen, sicher bald in dem Kerker ihres Klosters sich befunden hätten. Nur Männer in einer so außerordentlichen und abnormen Stellung, wie Occam und andere Spiritualen, konnten zu einer abweichenden Auffassungsweise geführt werden; doch auch die Vertreter dieser Richtung vermochten, wie man an dem scharfsinnigen Marsilio von Padua sieht, in dem Dickicht von Fälschungen und Fictionen weder Weg noch Steg zu finden, wenn sie auch manche derselben bereits durchschauten.

Aus der Jurisprudenz, nämlich aus dem verdorbenen, zu einem Werkzeuge des geistlichen Despotismus verkehrten Kirchenrechte und aus dem Papstthum leitete man allgemein das Elend, den tiefen sittlichen und religiösen Verfall der abendländischen Christenheit ab. Aus diesen zwei zusammenfließenden Quellen — denn beide waren (bis 1305) italienisch, und die eine, die Bolognesische Rechtschule, diente der anderen, der Curie — werde, sagte man, die ganze Welt vergiftet.

„Die Juristen sind es, läßt Roger Bacon sich vernehmen, welche jetzt die Kirche regieren und die Christen mit lange hinausgezogenen Processen quälen und verwirren.“ [208]) Und in der That waren die großen mächtigen Päpste, ein Innocenz III. und IV., ein Clemens IV. und Bonifacius VIII. als Juristen zur höchsten Würde und Weltherrschaft emporgekommen. Das Kirchenrecht müsse, meinte Bacon, wieder mehr theologisch (biblisch) werden, sonst sei kein Heil. Gerade wie Dante eine Quelle des Verderbens in den päpstlichen Decretalen und dem Vorrange, den man ihnen vor der h. Schrift gebe, erblickte.[209])

Man sieht, welche tiefen Blicke in die den Meisten damals verborgene Ursache der Corruption Roger Bacon, dieser merkwürdige Mann, that, obgleich ihm wie Allen hier nur eine Ahnung vergönnt war und nicht eine klare Einsicht, die ohne die zu jenen Zeiten unerreichbaren geschichtlichen Kenntnisse und kritische Befähigung nicht möglich war. Aber er glaubte doch und mit ihm hofften dieß damals seit 40 Jahren (also etwa seit 1225) Viele, daß eine nahe Reinigung der Kirche bevorstehe, die durch einen gottesfürchtigen Papst, vielleicht auch durch einen guten mit ihm zusammenwirkenden Kaiser herbeige-

---

[208]) Opus tertium, ed Brewer. p. 84, Lond. 1859.
[209]) Paradis. IX, 136—138.

führt und wesentlich auch in einer Umgestaltung des Kirchenrechts bestehen werde.[210])

Die zwei Grundsäulen des neuen Papstthums und zugleich die beiden Institutionen, welche zu Zeiten den Päpsten selber Fesseln anzulegen und sie ihren Interessen dienstbar zu machen verstanden, waren das Cardinalscollegium und die Curie. Gerade als der theils bewußte, theils unbewußte Bruch des Papstthums mit der alten kirchlichen Ordnung und Gesetzgebung sich vollzog, bildete sich das Collegium oder der Senat der Cardinäle, welcher zugleich durch das ihm im Jahre 1059 übertragene Recht der Papstwahl ein Wahlkörper geworden war. Durch die Legationen und die Theilnahme an der Handhabung einer schrankenlos gewordenen Gewalt erhoben sich die Cardinäle bald zu einer Höhe, von welcher aus sie auf die Bischöfe, die ihnen noch im eilften Jahrhundert auf Concilien im Range vorangegangen waren, herabblickten. Gleich beim Beginne, als das neue System des Papalismus noch in den Geburtswehen lag, im Jahre 1054, forderten zwar die Cardinalbischöfe den Vorrang vor den Erzbischöfen, aber im Jahre 1196 gingen noch

---

[210]) Rog. Baconis Compendium studii, ed. Brewer. p. 339—403. „Totus clerus vacat superbiae, luxuriae, avaritiae etc.“ Auch hier betont er wieder das große Verderben aller Studien seit 40 Jahren, dessen Haupturſache für ihn in der Corruption des Kirchenrechts liegt.

immer die Erzbischöfe den Cardinalbischöfen voran. Erst auf der Synode von Lyon vom Jahre 1245 war der Vorrang sämmtlicher Cardinäle, auch der Cardinalpresbyter und Diakone, vor allen Bischöfen der christlichen Welt entschieden und von Niemandem mehr bestritten. Allmälig kam man soweit, daß Bischöfe mit den Cardinälen nur knieend sprechen durften und wie Bediente von ihnen behandelt wurden. [211])

Nicht ohne Absicht hatten die Gregorianer Anselm und Gregor von Pavia, dann ihnen folgend Gratian, die bekannten Stellen des Hieronymus in ihre Gesetzbücher aufgenommen, in denen die ursprüngliche Gleichheit der Bischöfe und Presbyter behauptet und der Vorrang der Bischöfe auf bloßes Gewohnheitsrecht reducirt wurde. Daß damit auch die Axt an die Wurzel des römischen Primats gelegt wurde, sahen jene kurzsichtigen Architecten des Papalsystems nicht; ihnen kam es nur darauf an, dem Vorrang der Cardinäle und damit der Herrschaft der Curie die Bahn zu brechen und das Papalsystem auf den Trümmern des alten Episcopalsystems aufzurichten. Da Gratian im Grunde die einzige Quelle war, aus der man die Vorstellungen über Kirche und Hierarchie schöpfte, so wurden die Bischöfe gegen das Ende des dreizehnten Jahr-

[211]) S. die Schrift eines ungenannten Franzosen am Ende des 14. Jahrhundert in Paulin Paris, Manuscrit. francais. VI. 265.

hunderts dahin gebracht sich sogar zu Cardinalpresbytern machen zu lassen, und diese Degradirung vom Episcopat zum Presbyterat, welche man im ersten Jahrhundert der Kirche für eine Monstrosität angesehen hätte, noch als eine Beförderung zu betrachten. In der Blüthezeit der Exemtionen, des Umsturzes aller alten Kirchengesetze, der Auflösung des Diöcesan-Verbandes, in einer Zeit, wo die geordnete Pfarrverwaltung durch herumwandernde und bettelnde Mönche zerrüttet wurde, gehörte auch dieß zum System.

Lange schwankte die Wagschale in der römischen Kirche zwischen dem oligarchischen Prinzip, dem Ueberwiegen der Cardinäle und dem päpstlichen Absolutismus. Es hat Päpste gegeben, welche ihre französische Politik trotz des Widerstrebens der italienischen Cardinäle durchführten, wie Martin IV, Clemens V; Päpste, vor denen die Cardinäle kaum die Augen aufzuschlagen oder zu reden wagten, wie Bonifaz VIII., Paul IV.; Päpste, welche Cardinäle ums Leben brachten, wie Urban VI., Alexander VI., Leo X. Aber gewöhnlich war doch das Cardinalscollegium, dem der Papst seine Erwählung verdankte, in welchem die Interessen und Traditionen des Papstthums sich fortpflanzten, die leitende Macht. Es wachte darüber, daß der Papst den angenommenen Prinzipien nichts vergab, von der erworbenen Gewaltfülle Roms nichts verkommen ließ, und nahm, wie den Rechten nach, so auch thatsächlich seinen

beträchtlichen Antheil an der Kirchenregierung. Es sorgte, daß der Papst in vielen Fällen doch nur der Vollstrecker seines Willens, seiner Beschlüsse war. Die von späteren Päpsten und noch in unseren Tagen geübte Kunst, mit Zuziehung von zwei oder drei mit dem Papste gleichgesinnten Cardinälen und durch Verhinderung von Versammlungen des Collegiums, Dinge zu Stande zu bringen, welche der großen Mehrheit widerstreben, ist im dreizehnten Jahrhundert noch kaum oder nur unter Martin IV. geübt worden. Aber Bonifaz VIII., Clemens V., Johann XXII. und die Päpste nach der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, verstanden und übten sie fast alle mit Nachdruck — um so sicherer, als sie stets die große Mehrheit der Cardinäle durch die Pfründen- und Emolumenten-Verleihung in der Hand hatten.

Wirklich dauerte der Kampf zwischen der rein absoluten Monarchie und zwischen der Oligarchie an zwei Jahrhunderte hindurch. Die Cardinäle wollten den Papst nach Außen, den Landeskirchen gegenüber wohl in schrankenloser Machtvollkommenheit walten lassen, versuchten ihn aber durch Wahlcapitulationen, durch eine gesetzliche Mitregierung im Namen der Curie zu binden. Innocenz VI. hatte schon im Jahre 1353 solche Wahlcapitulationen verworfen, weil die päpstliche Gewalt, als von Gott in schrankenloser Fülle gegeben, nicht begrenzt werden dürfe. Gleichwohl wurde der Versuch immer

wieder erneuert. Man setzte in den Conclaven eine Reihe von Artikeln auf, die der Erkorene unmittelbar nach seiner Wahl, vor seiner Consecration, beschwor und, die theils auf den Vortheil der Cardinäle berechnet waren, wie z. B. Theilung der Einkünfte zwischen dem Papst und den Cardinälen und Unabsetzbarkeit derselben, theils den ärgsten Verschleuderungen und Gewaltthätigkeiten der Päpste durch die Bedingung der Zustimmung der Cardinäle eine Schranke setzen sollten. Eugen IV. bestätigte diese Artikel, ohne sich in Wirklichkeit stets daran zu binden.[212]) Pius II. hatte einen ähnlichen Schwur geleistet, sogar geschworen, die römische Curie zu reformiren, und es war in der That dringend nothwendig, diese Kapitulationen, welche an sich schon ein düsteres Bild von der Mißregierung der Kirche erschlossen, geheim zu halten, da sonst zu den übrigen schweren Anklagen gegen die Päpste jener Zeit auch noch die des Meineides von allen Seiten erhoben worden wäre. Denn auch Pius II. verfuhr den beschworenen Artikeln zum Trotz wider so eigenmächtig, als die Vorgänger. Gleichwohl wurde der Eid, den Paul II. 1464 im Conclave leisten mußte, auf noch mehrere Artikel ausgedehnt. Er sollte sie sich jeden Monat öffentlich vorlesen lassen, sollte gestatten, daß die Cardinäle sich zweimal jährlich versammelten, um über die Art, wie der Papst seinen Eid gehalten, zu berathen. Bald fand Paul und sagten ihm

[212]) Raynaldi Annales, a 1431, 5.

seine Schmeichler, daß seine päpstliche Freiheit zu sehr eingeschränkt sei, brach darum seinen Eid und zwang oder beredete die Cardinäle, eine neue völlig veränderte Capitulation ungelesen zu unterzeichnen. Den aus dem Gemache entfliehenden Bessarion riß er zurück und preßte ihm die Unterschrift unter Androhung der Excommunication ab. Dafür gab er den Cardinälen einen neuen Kopfputz, eine seidene Mütze nebst einer rothen, vorher nur von den Päpsten getragenen Kapuze.[213]) Dieser Vorgang hielt die Cardinäle nicht ab, nach dem Tode Sixtus IV. wieder eine Capitulation zu entwerfen, die der neue Papst beschwören sollte. Wiederum war darin für den Vortheil und die Bereicherung der Cardinäle auf Kosten aller kirchlichen Disziplin und Ordnung gesorgt. Innocenz VIII. beschwor sie — und brach sie.[214])

Mit Julius II. wurde 1503 dasselbe Schauspiel aufgeführt. Die Päpste schworen ein ökumenisches Concil baldigst zu berufen, und so wiederholte sich fast ein Jahrhundert lang ein Kampf, in welchem die Cardinäle größeren Antheil an der Kirchenherrschaft und ihren Vortheilen begehrten, die Päpste aber im Vollgenusse ihrer despotischen Macht sich nicht beschränken lassen wollten. Zuletzt blieb der Sieg, wie es nicht anders möglich war, den

[213]) Card. Jacobi Papiensis Commentt. Francof. 1614, p. 372.

[214]) Raynaldi Annal. a 1484, 28.

Päpsten; und im Laufe des sechzehnten Jahrhunderts verloren die Cardinäle wieder die bis dahin behaupteten Rechte und wurden wieder einfache Rathgeber, welche der Papst beliebig befragen oder nicht befragen konnte, deren Meinung aber für ihn nicht bindend war.

Es erschien wie eine Nemesis, daß die Päpste, seit Gregor VII. so erfinderisch in Eidesformeln, mit welchen sie die Gewissen der Menschen verstrickten und Alles zur Unterwerfung unter ihre Gebote nöthigten, nun selber Eide schworen, die sie nachher regelmäßig brachen. Und andererseits ist es wieder räthselhaft, wie dieselben Cardinäle, welche einen Sixtus IV., Innocenz VIII., Alexander VI. nach einander wählten und durch solche Wahlen ihren Eid brachen, wie diese Cardinäle glauben konnten, daß ein Papst durch eine von ihm beschworene Wahlcapitulation sich wirklich von dem lockenden Genusse unumschränkter Gewalt werde abhalten lassen. Daß der Sieg dem Papste verblieb, war vielleicht doch das kleinere Uebel; denn der Despotismus einer Oligarchie pflegt noch drückender zu sein als die Herrschaft eines Einzigen.

Unstreitig ist der Einfluß der Cardinäle auf das kirchliche Leben ein überwiegend nachtheiliger geworden. Das Institut war eine spätere künstliche Schöpfung, ein erst tausend Jahre nach der Gründung der Kirche eingeschobenes Glied, welches fremdartig und störend sich in die ursprüngliche auf der Anordnung Christi und der

Apostel beruhende Hierarchie eindrängte. Die Cardinäle wollten auch die reichsten Bischöfe an Aufwand, Gepränge und Dienerzahl übertreffen, und dazu bot Rom und die Umgebung nicht die Mittel. Sie wollten ihre Nepoten und Freunde mit Pfründen versorgen, ihre Familien bereichern. In ihrem Interesse, zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse mußte die kirchliche Ordnung zerrüttet, die Häufung unverträglicher Kirchenstellen auf eine Person gestattet[215]), mußten die nur auf dem Wege der Simonie zu erwerbenden Einkünfte der Curie fort und fort gesteigert werden. Sie waren es, welche von der um sich greifenden Corruption der Kirche lebten und reich wurden[216].) Verbindung des Cardinalats mit auswärtigen Bisthümern war bis Anfang des dreizehnten Jahrhunderts nur in ein paar seltenen Fällen vorgekommen, war aber unter Innocenz IV. (1250) schon gewöhnlich, und so gab die römische Kirche selbst das Beispiel der Verachtung und Versäumniß kirchlicher Amtspflichten.

Schon Jacob von Vitry meinte: die Einkünfte von ganz Frankreich reichten kaum hin, um den Aufwand, den die Cardinäle machten, zu bestreiten. [217])

---

[215]) Die Pfründen-Aneignung trieben die Cardinäle im 14. Jahrhundert soweit, daß einzelne von ihnen bis zu 500 besaßen, cf: De corrupto eccles. statu, in Lydius Ausgabe der Werke des Clemangis, ed. 1614, p. 15.

[216]) cf. Alv. Pelagius, de planctu eccles. II, 16, f. 52.

[217]) Acta Sanctorum Bolland. 23. Juni, p. 675.

Der Herrschsucht und Habgier der Cardinäle allein schrieb die abendländische Welt jene große Kirchenspaltung zu, welche von 1378 bis 1429 fast ein halbes Jahrhundert hindurch dauerte.

Im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert griffen die Cardinäle bei der Wahl eines Kirchenhauptes zuweilen noch über ihren Kreis hinaus; aber nach der Mitte des fünfzehnten ist auch dieß nicht mehr vorgekommen. Waren noch im ganzen zwölften und in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts die Papstwahlen stets binnen wenigen Tagen nach dem Tode des Vorgängers zu Stande gekommen, so traten gerade, seitdem das Papstthum auf dem Gipfel seiner Macht angelangt und der Papst als Sponsus der ohne ihn verwittweten Kirche betrachtet war, die langen durch Jahre sich fortschleppenden Sedisvacanzen ein. Es war als ob die Cardinäle in seltsamer Ironie der Welt hätten zeigen wollen, daß derjenige, von welchem alle Gewalt in der Kirche nach der neuen Theorie ausfließen sollte, gerade am leichtesten auch entbehrt werden könne. So wurde Cölestin IV. erst nach zwei Jahren, Gregor X. nach einer Erledigung von drei Jahren, Nikolaus IV. nach fast einem Jahre erwählt. Dann verflossen zwischen seinem Tode und der Wahl Cölestin's V. wieder zwei Jahre und drei Monate. Nach dem Tode Benedicts XI. trat eine Vacanz von eilf Monaten und gleich wieder nach Clemens V. eine von zwei Jahren und

vier Monaten ein. Und zugleich mußte die christliche Welt sich daran gewöhnen, daß jedes Conclave der Schauplatz von Ränken und Zwistigkeiten zwischen den beiden um den Besitz der Papstwürde ringenden Nationen, der italienischen und französischen, wurde, bis es endlich der letzteren gelang, sich im Alleinbesitz derselben zu befestigen.

Damals war die deutsche Nation vom Cardinalscollegium so gut wie ausgeschlossen. Die deutschen Päpste, die sich von 1046—1057 folgten, machten keine Deutschen zu Cardinälen. In den Zeiten des päpstlichen Kampfes gegen die salischen und staufischen Kaiser wurden einige Deutsche, welche sich als Gegner der Kaiser hervorgethan, zu Cardinälen gemacht; so Kuno, Cardinalbischof von Präneste, um 1114, der, noch päpstlicher als der Papst, als Legat ganz Deutschland mit Excommunicationen erfüllte. Nach ihm findet sich der Cluniacenser Gerhard und Ditwein im J. 1134. Dann wurden Conrad v. Wittelsbach und Siegfried von Eppenstein als Feinde der staufischen Kaiser zu Cardinälen gemacht; ebenso Conrad von Urach durch Honorius III. Nach ihm erscheint im dreizehnten Jahrhundert nur noch Oliverius von Paderborn als Cardinal; von da an aber wurde diese Würde mehr als anderthalbhundert Jahre lang keinem Deutschen zu Theil. Man setzte voraus, daß jeder Deutsche kaiserlich gesinnt sein würde, und dieß reichte hin, besonders seitdem die französische Politik in der Curie emporkam, jedem Deutschen die Exclu-

sive zu geben. Erst im J. 1379 ernannte der von den Franzosen verstoßene Urban VI. in der äußersten Bedrängniß einige deutsche Cardinäle.

Wenn man die große Veränderung, welche sich vom Ende des eilften Jahrhunderts bis gegen 1130 hin — in dem kurzen Zeitraume von etwa 40 Jahren vollzog — mit den wenigen Worten ausdrückt: die römische Kirche ist damals zur römischen Curie geworden, so liegt darin die Andeutung einer in ihren noch immer unübersehbaren Folgen welthistorischen Erscheinung. Der Unterschied zwischen einer Kirche und einer Curie ist in der That ein sehr großer. Wenn man ehedem von der Kirche von Jerusalem, von Alexandrien, von Ephesus, von Rom oder Carthago redete, so verstand man ein christliches mit seinem Bischofe und seinem Presbyterium vereinigtes Volk, eine Gemeinschaft von Klerikern und Laien, die sich alle als Brüder fühlten.[218]) Da wurden die täglich vorfallenden Angelegenheiten in der permanenten Synode des Bischofs und seines Klerus, wichtigere und außerordentliche Fälle auf einem aus den benachbarten Bischöfen gebildeten Concil erledigt. In einer solchen Kirche gab es Gläubige, Sakramente spendende und lehrende Bischöfe und Priester, aber keine juristischen Geschäftsmänner. Eine solche Kirche konnte, solange kirchlicher Geist, kirchliche

[218]) Nach der bekannten Definition des hl. Cyprian, epist. 69: „Ecclesia est sacerdoti plebs adunata et pastori grex adhaerens“

Sitte herrschte, nie zur Curie werden. Nun aber war das, was ehedem die römische Kirche hieß, eine Curie geworden, das heißt, ein Tummelplatz Proceß führender Parteien, eine Kanzlei von Schreibern, von Notaren und Taxatoren, wo man mit Privilegien, Dispensen, Schutzbriefen u. s. w. Geschäfte machte, von Thür zu Thür bittend und werbend ging, ein Sammelplatz für pfründegierige Kleriker aus allen europäischen Ländern. In früheren Zeiten hatten die Männer, welche zunächst und vorzugsweise für den Gottesdienst in Rom und die römische Kirche angestellt waren, auch nebenbei die durch die höhere Stellung derselben nothwendig gewordenen Geschäfte besorgt. Wichtiges wurde auf Synoden mit Zuziehung der Provincialbischöfe entschieden, und ein so beschränkter Kreis von Geschäften und Ausfertigungen, wie man ihn noch im Anfang des achten Jahrhunderts aus der officiellen römischen Formelsammlung, dem Liber Diurnus erkennt, bedurfte nur weniger Personen. Wie ganz anders war dieß seit dem Wormser-Concordat vom Jahre 1122 und noch mehr seit Gratian geworden! Vor der überwältigenden Masse der Geschäfte, Processe, der Gnaden, Indulgenzen und Absolutionen, der bis in die entlegensten Gegenden von Europa, bis nach Asien hin gerichteten Befehle und Entscheidungen, verschwanden die Functionen des lokalen Kirchendienstes und wurde eine Schaar von mehreren hundert Personen erforderlich, deren Heimath die Curie, deren

Ehrgeiz ein höherer Rang in ihr, deren Streben finanzielle Ausbrutung der Geschäfte, Vervielfältigung der Taxen und Steigerung des für sie und die stets bedürftige päpstliche Kasse sich ergebenden Gewinnes war. Völlig gesichert und unantastbar gemacht durch die Macht, in deren Dienste sie standen, kümmerten sich die Beamten der Curie nicht um den Haß und Hohn der ihnen zinsbar gewordenen Welt. Oderint, dum metuant. [219])

Vergeblich waren die Warnungen der erleuchtetsten Männer. Schon frühe im zwölften Jahrhundert durchschauten Einzelne die große Gefahr, welche diese Verwandlung der römischen Kirche in eine Curie der christlichen Welt bringen müsse. — Männer, wie Gerhoch von Reigersberg, Bernhard, Johann von Salisbury, Peter von Blois, und fast alle aus jener Zeit, deren Gesinnung wir noch kennen. [220])

---

[219]) Mit welchen Riesenschritten die Centralisation, die Erweiterung des Geschäftskreises der Curie sich vollzog, zeigt das Beispiel eines einzigen Beamten. Um die Mitte des dreizehnten Jhrhunderts hatte die Curie nur einen einzigen Auditor camerae. Um das Jahr 1370 reichten 20 Auditoren für den Papst allein kaum aus, und dabei hatte jeder Cardinal noch mehrere derselben, Baluze und Mansi, Miscell. I, 479. Hier wird noch erwähnt, daß einmal sieben Bischöfe unter Gregor XI. excommunicirt gewesen seien, bloß weil sie die servitia für ihr Provisionsdecret noch nicht gezahlt hatten.

[220]) Gerhoch bemerkt es in seiner früheren an Eugen III. um 1150 gerichteten Schrift: De corrupto ecclesiae statu, (Baluzii Miscell. V, 63) noch als etwas Neues und Beklagenswerthes: „quod nunc dicitur Curia Romana, quae antea dicebatur

Als Jacob von Vitry, nachher selbst Cardinal, sich einige Zeit an der Curie aufgehalten, erkannte er (1216), wie er seinem Freunde schreibt, daß aller ächt kirchliche Geist diesem Institut eigentlich fremd sei, nur mit Politik, mit Haber und Processen beschäftigte man sich, von geistlichen Dingen durfte nicht einmal geredet werden.[221])

Unter den Bischöfen der Zeit Innocenz' IV. war keiner höher geehrt und mehr bewundert, als Robert Großetête, Bischof von Lincoln, keiner auch dem Papste lange Zeit mehr ergeben als er. Beherrscht von Gratian und dem Gregorianischen System meinte auch er: als Bischof habe er seine Gewalt nur als einen Ausfluß der päpstlichen, durch des Papstes Uebertragung. Aber das Verderben, welches einem giftigen Miasma gleich von der Curie aus in alle Theile der Kirche eindrang, die grobe Hypokrisie, welche Zinsnehmen für Todsünde erklärte,

Ecclesia Romana." In seinem etwa 15 Jahre später geschriebenen Buche: De investigatione Antichristi schilderte er dann mit düsteren Farben die Zerrüttung in der Kirche, welche durch die in Rom erkauften Exemtionen angerichtet werde, den Geiz und die Habgier der Römer (im Archiv für österreichische Geschichtsquellen XX, 140 ff.). Er ergänzt und bestätigt vielfach die Klagen des hl. Bernhard über das römische Unwesen.

[221]) Saint-Genois, sur les lettres inédites de Jacques de Vitry, Bruxelles 1845, p. 31: „Cum autem aliquanto tempore fuissem in curia, multa inveni spiritui meo contraria, adeo enim circa saecularia et temporalia, circa reges et regna, circa lites et jurgia occupati erant, quod vix de spiritualibus aliquid loqui permittebant."

während die päpstlichen Wucherer und Geldmäckler in allen Ländern die Kirchen und Stifte durch wucherische Zinsen aussaugten und von London aus alle englischen Bisthümer sich zinsbar gemacht hatten — dies und vieles andere bewog ihn, noch kurz vor seinem Tode, dem Papste sein tyrannisches Gebahren in einem scharfen, zur Buße mahnenden Schreiben vorzuhalten; wie er denn auch auf dem Todbette noch weissagte, daß die ägyptische Knechtschaft, zu welcher die ganze Kirche durch die römische Curie erniedrigt sei, noch schlimmer werden würde.[222])

Etwas später wünschte Papst Nicolaus III. den General der Minoriten, Johann von Parma, den Pius VI. im Jahre 1777 beatificirte, zum Cardinal zu machen; er lehnte aber ab, indem er sagte: „die römische Curie beschäftigt sich kaum mit andern Dingen als mit Kriegen und Gaukelwerk (truffae), um das Heil der Seelen kümmert sie sich nicht." Seufzend erwiederte der Papst: „wir sind an diese Dinge so gewöhnt, daß wir meinen, Alles was wir sagen und thun, sei auch wirklich nützlich."[223]) —

Seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts wurde die ganze weltliche und geistliche Literatur in Europa gegen das Papstthum und die Curie immer feindseliger. Die

---

[222]) Epistolae Roberti G., ed. Luard p. 432, Lond. 1861. Matth. Paris, Hist. Angl. p. 586, Paris 1644.

[223]) Salimbene, bei Affò, vita del b. Giov. di Parma, 1777 p. 169.

deutsche Spruchdichtung so gut wie die provençalische Poesie, die Historiker wie die Theologen — sie alle greifen in der Regel nicht die Gewalt, nicht die Rechte des Papstes an, aber sie fließen über von scharfen Aeußerungen und schmerzlichen Klagen über den von Rom aus beförderten Verfall der Kirche, über die Ausartung des durch die Curie corrumpirten Klerus, über die Simonie eines geistlichen Hofes, wo jeder Federzug, jede Ausfertigung mit Gold aufgewogen werden müsse, und man Pfründen, Dispensen, Erlaubnißscheine, Absolutionen, Indulgenzen, Privilegien wie die Waare eines Kaufmanns erwerbe. Weissagte doch die hl. Hildegard, jene gefeierte, von Päpsten und Kaisern hochgehaltene Seherin am Rheine, schon um 1170 etwa von den Päpsten: „Gleich reißenden Thieren fangen sie uns mit ihrer Löse- und Bindegewalt; durch sie welkt die ganze Kirche dahin. Die Reiche der Welt wollen sie sich unterwerfen, aber die Völker werden sich gegen sie und den allzu reich und üppig gewordenen Klerus erheben, und ihn auf das richtige Maß des Besitzes zurückführen. Die Hoheit der Päpste aber, bei denen keine Religion mehr wahrgenommen wird, werden die Menschen verkleinern; nur Rom und ein geringes um Rom herum liegendes Gebiet wird man dem Papste noch lassen, theils in Folge von Kriegen, theils nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft der Staaten.“[224])

[224]) Diese merkwürdige Weissagung steht mit vielen anderen

Schneidiger, schreckhafter klingen die Schilderungen der fast zweihundert Jahre später in Rom lebenden nordischen Seherin, der hl. Birgitta. Es hat dem hohen Ansehen ihrer allgemein für inspirirt gehaltenen und von dem Cardinal Torquemada in einer eigenen Schrift vertheidigten Visionen nicht geschadet, daß darin die stärksten Schilderungen von dem Verderben des päpstlichen Stuhles und seiner Curie und von ihrem schädlichen Einflusse auf die Kirche sich finden. Sie sagt vom Papste, er sei schlimmer als Lucifer, ein Mörder der ihm anvertrauten Seelen, der die Unschuldigen verdamme und die auserwählten Gläubigen um schmutzigen Gewinn verkaufe.[225])

Die Schilderungen blieben sich stets gleich. Die Bischöfe und Aebte mußten häufig ihre Kirchen und Stiftungen auspressen und entblößen,[226]) um der Habgier der Curialen zu genügen und ihre Processe zu Ende zu führen. Ein Wettlauf der Bestechung entstand. Vom Thürsteher bis zum Papst hinauf mußte Jedermann bezahlt, beschenkt werden, sonst war die Sache verloren. Man sieht es aus den Rechnungen der Gesandten, z. B. der im J. 1292 von

---

Prophezeiungen der hl. Hildegard in der Sammlung von Baluze und Mansi, Miscell. II. 444—447.

[225]) Revel. l, c. 41, p. 49. cf. l. IV, c. 49, p. 211.

[226]) Der Bischof Stephan von Tournay, um 1192, sagte daher: „Romano plumbo nudantur ecclesiae“ Epist. 16.

der Commune zu Brügge geschickten Deputirten[227]), daß einmalige Gaben nicht ausreichten, sondern immer wieder während der Dauer des Processes erneuert werden mußten. Ganz besonders waren die Cardinale und päpstlichen Nepoten unersättlich. Der Jurist Peter Dubois meinte damals: es sei ein Unglück für die ganze Christenheit, daß die Cardinäle, da ihre Pfründen nicht ausgiebig genug seien, sich darauf angewiesen fänden, gleichsam vom Raub zu leben. Die Folge war, daß Arme weder auf Erlangung von Kirchenstellen hoffen, noch in denselben sich behaupten konnten, und die Bischöfe schon gleich mit schweren Schulden belastet ihr Amt antraten, was durch die im vierzehnten Jahrhundert eingeführten Annaten noch schlimmer wurde.

Im eilften Jahrhundert war eine gewaltige Bewegung durch die ganze Kirche gegangen, um sich des an den Fürstenhöfen getriebenen Pfründenverkaufes zu entledigen; aber nun war durch die Curie die Simonie die Gebieterin der ganzen Kirche geworden. Der kleine Finger der Curie lastete schwerer auf den Kirchen als ehedem der Arm der

---

[227]) Sie stehen bei Kervin de Lettenhove, Histoire de Flandre, II. 589. Auch Herculano, Historia de Portugal, II, 294 theilt aus dem Codex Vatican. 3457 eine Rechnung des Erzbischofs von Braga mit, wonach dieser im Jahre 1226 an 19 Cardinäle durch die römischen Bankiere die Summe von 3000 Floreni vertheilen ließ.

Fürsten. Ein Mittel der Heilung wußte Niemand anzugeben; Klagen und Vorwürfe wurden nicht beachtet, die Synoden waren ohne Papst oder päpstlichen Legaten ohnmächtig und zum Schweigen verurtheilt. Jeder Kleriker beschönigte sein simonistisches Treiben mit dem Beispiel der römischen Kirche. Allgemein hieß es: das wird uns ja von Jugend auf eingeschärft und stets wiederholt, daß die römische Kirche die Lehrmeisterin und das leuchtende Vorbild für alle andern Kirchen ist; was sie billigt und selber offen thut, das müssen auch wir billigen und nachahmen; warum sollten wir nicht unsrerseits die geistlichen Dinge und Sacramente als Finanzquelle gebrauchen, da wir mit den Pfründen die Vollmacht für theures Geld in Rom erkauft haben und die dort gemachten Schulden nur auf diesem Wege abtragen können. —

Der Bischof Durand von Mende beschaut die Kirche seiner Zeit, wie sie besonders in Italien und Südfrankreich um 1310 war, von allen Seiten; immer aber wird er auf das Hauptübel und die Ursache so vieler Corruptionen, die päpstliche Curie, zurückgeführt. „Sie ist es, sagt er, die Alles an sich gerissen hat und in Gefahr steht, Alles zu verlieren. Sie sendet fort und fort sittenlose, von ihr mit Beneficien versehene Kleriker in die Diöcesen, welche die gehorsamen Bischöfe aufnehmen müssen, während ihnen die zur Kirchenverwaltung nöthigen Personen mangeln. Sie erpreßt fortwährend große Geldsummen

von den Prälaten, die dann zwischen Papst und Cardinälen getheilt werden; durch diese Simonie verdirbt sie die allgemeine Kirche am meisten. Solange es so an der Curie zugeht, sind alle Heilmittel für die Kirche vergeblich."[227]) — Er zählt nun die nothwendigsten Reformen auf, ohne welche die Kirche immer mehr in Corruption versinken müsse; aber sie sind im Grunde gegen das ganze päpstliche System, wie es seit 200 Jahren geworden war, gerichtet, und so ist denn von seinem Buche, obgleich es der Papst begehrt hatte und es als Denkschrift für das Concil von Vienne

[227]) Durand behauptet, in allen Ländern sei die römische Kirche verrufen, Jedermann schmähe über sie und klage sie an als die Verderberin des ganzen Klerus, welcher bei seinem moralisch so kläglichen Zustande der Gegenstand des allgemeinen Hasses sei. „Die Curie ist Schuld, sagt er, ut — inde tota ecclesia vilipendatur et quasi contemtui habeatur." Tractatus de modo generalis Concilii celebrandi. Paris 1761, p. 300. Durand unterscheidet sich übrigens bei aller Ergebenheit gegen den Papst sehr von seinen Zeitgenossen Pelayo und Trionfo. Er will vollständige Herrschaft der Päpste über die Monarchen und dringt daher darauf, daß die Constantinische Schenkung und die daraus fließenden Rechte gehörig eingeschärft werden, aber er begehrt eine gewisse Decentralisation; er will, daß die Curie, welche alle kirchlichen Rechte u. Jurisdictionen verschlungen habe, wieder Einiges herausgebe, wieder den Einzelkirchen und den Bischöfen eine gewisse Freiheit der Bewegung gewähre. S. Tractatus etc. p. 294, wo er bemerkt: omnia traham ad meipsum, verstehe der römische Hof so, daß er allen anderen ihre Rechte nehme und für sich allein behalte. Man möchte wohl wissen, ob denn dieses Buch, welches den Päpsten und Cardinälen einen so furchtbaren Spiegel ihrer an der Kirche begangenen Frevel und Ungerechtigkeiten vorhält, auch in Avignon jemals gelesen worden sei.

dienen sollte, keine irgend nennenswerthe Wirkung ausgegangen.

Einer der französischen Päpste, Urban V., der doch hie und da gute Regungen hatte, erkannte wohl das Elend und Verderben der Kirche und meinte (im J. 1368): die Unterlassung der Concilien trage die Hauptschuld daran.[228]) Das aber sah er nicht, oder sagte es wenigstens nicht, daß es gerade seine Vorgänger waren, welche planmäßig es dahin gebracht hatten, daß die Abhaltung der Concilien theils unmöglich, theils fruchtlos geworden war. Es war ein Zustand, in welchem Theologen, die biblisch sich ausdrücken wollten, unwillkürlich die Schilderungen der alttestamentlichen Propheten von dem Verderben ihres Volkes sich aneigneten und die Kirche ihrer Zeit als die feile Buhlerin beschrieben, deren Schande Gott vor aller Welt bald aufdecken werde. Das that z. B. Nicolaus Oresme, Bischof von Lisieux, in einer Rede, die er im J. 1363 vor Urban V. und den Cardinälen zu Avignon hielt.[229]) Das Uebel mußte groß sein, wenn selbst Bischöfe und Cardinäle in solchen Ausdrücken und Bildern von der Kirche und dem päpstlichen Stuhl sich ergingen, welche mit den von den Secten jener Zeit gebrauchten zusammenfielen, und bedenkliche Schlüsse, bezüglich des Rechtes sich von einer in solchem Grade verdorbenen Institution zu trennen, nahe legten.

[228]) Concil. ed. Labbé, XI, 1958.

[229]) Brown, Fasciculus rer. expetend. II, 487.

Liest man nun alle diese Anklagen, diese in den Hauptzügen stets übereinstimmenden Schilderungen der Curie und päpstlichen Verwaltungspraxis — und immer sind es Augenzeugen, welche die stärksten Dinge sagen — sieht man, wie alle Menschenklassen so ganz die gleichen Eindrücke empfangen und dieselben Erfahrungen gemacht haben, so begreift sich, wie man in jener Zeit immer wieder auf die apokalyptischen Vorstellungen sich hingeführt und die Erfüllung dieser Bilder in Rom und in der Curie fand. Der Uebergang aus italienischen Händen in französische durch die Verlegung der Curie nach Avignon und durch die Reihe französischer Päpste, welche der Mehrzahl nach nur französische Cardinäle ernannten, änderte nichts Wesentliches an den Verhältnissen. Die Italiener wurden nur jetzt ebenso scharfsichtig wie Andere in Bezug auf das Verderben der Kirche; denn das Papstthum mit allen seinen unermeßlichen Hilfsquellen, aus denen soviele italienische Familien sich bereichert hatten, war ihnen entschlüpft. Sie fühlten, was Italien dadurch eingebüßt habe, oder genauer ausgedrückt, was der „Latinischen Rasse" dadurch entgangen sei, denn das italienische Nationalgefühl war damals noch nicht ausgebildet — Lombardien war halb deutsch — sondern das latinische; die Bewohner Tusciens und des Kirchenstaats glaubten die ächten und allein berechtigten Nachkommen der alten Römer und als solche zur Weltherrschaft durch das ihnen zuge-

hörige Papstthum berufen zu sein; weßhalb Dante in seinen Briefen auffordert, es nicht länger zu ertragen, daß die Schande der von Habgier gestachelten Gascogner (Clemens V. und Johann XXII.) den Ruhm und die Ehre der Latiner sich aneigne.[230]) Selbst ein Mann, wie der hl. Bonaventura, den die Päpste mit Ehren überhäuft hatten, der als Cardinal und General seines Ordens durch die stärksten Bande an Rom geknüpft war, hatte kein Bedenken getragen, in seinem Commentar über die Offenbarung Johannis Rom für die Buhlerin zu erklären, welche mit dem Wein ihrer Hurerei Fürsten und Völker trunken mache; denn in Rom, sagte er, werden die Kirchenstellen gekauft und verkauft; dort kommen die Fürsten und Beherrscher der Kirche zusammen, Gott verachtend, der Unzucht dienend, dem Satan anhängend und den Schatz Christi plündernd. Er führt weiter aus, wie die durch Rom verdorbenen Prälaten den Klerus mit ihren Lastern anstecken und wie der Klerus durch sein böses Beispiel seinen Geiz und seine Nachlässigkeit das ganze christliche Volk vergifte und elend verkommen lasse.[231])

Wenn nun der General des Ordens so über die römische Curie sich äußerte, so ist es sehr begreiflich, daß besonders

[230]) Epist. ed. Torri, Livorno 1843, p. 90.

[231]) Operum omnium Supplementum sub auspiciis Clementis XIV, Tridenti 1773; II, 729. 755. 815; dazu die Stelle in dem Apologeticus contra eos, qui Ordini Minorum aversantur. Q. 1.

die Männer der strengeren Observanz in demselben, die Spiritualen, diese Vorstellungen weiter verfolgten, die römische Curie als die ganz verdorbene „fleischliche Kirche" schilderten, daran aber auch die Erwartung einer nahen großen Erneuerung und Reinigung der so tief gesunkenen Kirche knüpften, welche durch einen heiligen Papst, den lange ersehnten und nie erscheinen wollenden Papa Angelicus bewirkt werden würde.

Es war also nicht, wie gewöhnlich gesagt wird, Verblendung des Ghibellinischen Partei-Geistes, wenn auch Dante die Weissagung der Apokalypse von der Buhlerin auf den sieben Hügeln, welche trunken ist von Menschenblut und Fürsten und Völker bethört, in den Päpsten erfüllt sein ließ, er, der Bonaventura gelesen hatte, und daher auch gerade ihm im Paradiese die Strafrede auf das habgierige Treiben der römischen Curie in den Mund legte.[232]) Dabei schwebte ihm wie Andern noch die Thatsache vor, daß gerade das Papstthum die feindliche Macht sei, welche das Kaiserthum schwäche, zerrütte und seinem Untergange entgegenführe, also die Erscheinung des Antichrist, welche durch den Bestand des Kaiserthums aufgehalten werde, vorbereite und beschleunige.

Wie hätte auch Dante Bedenken tragen sollen, das auszusprechen, was fast gleichzeitig mit ihm ein Bischof

---

[232]) Parad. XII, 91—94.

und Beamter der päpstlichen Curie, Alvaro Pelayo, aus langjähriger eigner Anschauung und Erfahrung ausführlich und bis in die einzelnen Züge nachweist, nämlich die Erfüllung der Johanneischen Weissagung und das Zutreffen dieses prophetischen Bildes von dem buhlerischen Weibe in der damaligen Gestalt des Papstthums.[233]) Zugleich aber ist doch dessen ganzes großes Werk der Aufgabe gewidmet, das Papstthum als die von Gott gesetzte, alles in Welt und Kirche mit absoluter Willkür beherrschende Macht darzustellen. Es ist lehrreich zu beobachten, wie dieser Mann, indem er den Zustand der Kirche nach allen Seiten untersucht und mit lebhaften Farben schildert, immer wieder sich genöthigt sieht, zuzugeben, daß es doch eigentlich der päpstliche Stuhl selber und er allein sei, welcher die ganze Kirche mit dem Gifte seiner Habgier, seiner Herrschsucht und seines Uebermuthes angesteckt habe, daß der Klerus von der ganzen Laienwelt um seiner Laster willen grimmig gehaßt werde, und daß diese Corruption des Klerus eben durch die römische Curie zum großen Theil verschuldet sei. Dies Alles spiegelt sich auf fast jeder Seite des Werkes ab. Er bemerkt, daß das böse

[233]) De planctu eccles. II, 28. Pelayo sagt: ecclesia, aber jeder Satz zeigt, daß er die Curie zu Avignon meint, wiewohl er nachher f. 37 bemerkt: „Angesichts der allgemeinen von der päpstlichen Curie aus über die ganze Kirche ausgegossenen Simonie und der damit verknüpften Corruption des gesammten Religionswesens sei es natürlich genug, daß die Häretiker die Kirche als die Hure bezeichneten."

von den Päpsten gegebene Beispiel allgemein nachgeahmt werde; daß die Prälaten sagten: so macht es der Papst, warum sollten wir es nicht ebenso machen. So sei die ganze Kirche wie in Blut verwandelt, sei eine allgemeine Verfinsterung an Haupt und Gliedern eingetreten.[234]) Wenn nun aber der Leser erwartet, Pelayo werde zu dem Schlusse kommen: also muß die alte Ordnung in der Kirche möglichst hergestellt, muß diesem unumschränkten Despotismus wieder eine Schranke gesetzt werden, dann findet er sich vollständig getäuscht. Pelayo bleibt dabei: der Papst ist nun einmal der Statthalter Gottes auf Erden, und sowenig Jemand oder die ganze christliche Welt sich unterfangen dürfte, der göttlichen Allmacht Schranken zu setzen, so wenig darf an eine Beschränkung des Papstthums gedacht werden.

Und schon hatte sein Zeitgenosse, der Augustinermönch Augustin Trionfo von Ancona, der auf Befehl Johanns XXII. seine „Summa von der Kirche" schrieb, ein neues Reich entdeckt, welches der Papst gleichfalls beherrsche. Bisher hatte es geheißen: über zwei Welten erstrecke sich die Macht des Statthalters Gottes, über die irdische und über die himmlische; über die letztere nämlich

---

[234]) ib. II, 48. 49. Das Werk ist im Jahre 1329 geschrieben. Der Verfasser äußert, daß auch Wohlgesinnte schon nicht mehr die Wahrheit zu sagen wagen, wegen den Verfolgungen, die auch er habe erfahren müssen. Indeß ist er doch Bischof von Silves geworden

insoweit, daß der Papst nach Gutdünken den Himmel aufschließen oder versperren könne. Seit Ende des dreizehnten Jahrhunderts kam noch ein drittes Reich hinzu, über welches dem Papste die Herrschaft von den Theologen der Curie zugetheilt wurde: das Purgatorium. Trionfo, von Johann XXII. mit Darstellung der päpstlichen Rechte beauftragt, zeigte, daß der Papst als Dispensator des Verdienstes Christi durch seine Indulgenzen, wenn er wolle, alle im Fegefeuer befindlichen Seelen auf einmal aus demselben entlassen und so das ganze Purgatorium ausleeren könnte, nur mit der Beschränkung, daß es Personen gebe, welche die von ihm zur Gewinnung dieser Abläße gegebenen Vorschriften erfüllten; doch räth ihm Trionfo, es nicht zu thun.[235]) Nur diejenigen, welche Gott durch eine außerordentliche Gnadenfügung aus der Masse der Ungetauften in das Fegefeuer versetze, sollen dort der päpstlichen Gerichtsbarkeit nicht untergeben sein. Trionfo bemerkt richtig, er glaube, die Macht des Papstes sei so unermeßlich groß, daß kein Papst Alles, was er zu thun vermag, nur wissen könne.[236])

---

[235]) Summa de potestate ecclesiae, Romae 1584. p. 193.

[236]) „Nec credo, quod Papa possit scire totum, quod potest facere per potentiam suam.“ Solche Dinge wurden im Jahre 1320 aus päpstlichem Auftrage geschrieben und ein Werk wie dieses, welches fast auf jedem Blatte die Kirche wie einen Zwerg mit einem Riesenhaupte darstellt, ließ Gregor XIII. im Jahre 1584 sich von dem neuen Herausgeber, dem päpstlichen Sacrista Fivizani dediciren.

Wie Bonaventura, Dante, Pelayo, so sah und fühlte etwas später wieder (1350) Petrarca, der die Curie Jahre lang in der Nähe beobachtet hatte. Auch in seinen Augen ist sie das Johanneische, von Menschenblut trunkene Weib, die Verführerin der Christen, die Pest des menschlichen Geschlechts. Seine Schilderungen[237]) sind so grauenhaft, daß man gehässige Uebertreibung vermuthen möchte, wenn nicht alle Zeitgenossen sie bestätigten. Das Schreiben des Florentinischen Augustinermönches Luigi Marsigli, der Petrarcas Freund und Schüler war,[238]) drückt sich ebenso stark über den päpstlichen Hof aus, der jetzt nicht mehr durch Hypokrisie, so offen trage er seine Laster zur Schau, sondern nur durch die Furcht vor seinen Bannstrahlen und Verfluchungen herrsche.

Vier Jahrhunderte lang haben sich gegen die päpstliche Herrschaft, ihre Tyrannei und Habgier, ihre Profanation des Heiligen und ihre Ausbeutung der ganzen Christenheit aus allen Nationen, in allen Zungen tausendstimmige Anklagen erhoben und, was fast noch auffallender ist, in dieser langen Zeit hat eigentlich Niemand es gewagt, diese Anklagen zurückzuweisen, sie für Verläum-

[237]) Epist. sine titulo, Opp. II, 719.

[238]) Lettera del Venerabile Maestro L. M. contro i vizi della Corte del Papa. Genova 1859. Er nennt die Cardinäle die avari, dissoluti, importuni e sfacciati Limogini, weil sie zumeist aus der Provinz Limousin waren und die Curie überhaupt ganz in den Händen dieser Limousins sich damals befand.

dungen oder auch nur für Uebertreibungen zu erklären. Wohl aber hat die römische Curie, da sie geleistete Dienste wohl zu belohnen vermochte und verstand, stets Vertheidiger ihrer Rechts-Ansprüche gefunden. Die später an Thomas sich anlehnende Scholastik, die überaus zahlreiche Literatur des Kirchenrechts, die Schaar der curialistisch gesinnten Decretalisten, welche, erst als Italiener, dann in der Zeit von 1305—1375 als Südfranzosen für das als ihre Domäne betrachtete und ihre Dienste reichlich belohnende Papstthum stritten und schrieben, sie alle gaben keinen Fußbreit preis von dem einmal eroberten unermeßlichen Herrschaftsgebiete, sie spannen vielmehr noch immer neue Befugnisse aus den schon früher behaupteten. In der langen Zeit von 1230—1530 bebauten und beherrschten die Parasiten der römischen Curie in der Gestalt von Erklärern der neuen kirchlichen Rechts-Bücher das Feld des Kirchenrechts, oder, wie es die Cardinäle, welche das Gutachten von 1538 verfaßten, biblisch ausdrücken: die Päpste häuften sich nach ihren eigenen Lüsten Lehrer zusammen, weil ihnen die Ohren juckten, damit diese listige Anschläge und Mittel ersännen, wie das System einzurichten wäre, wodurch Alles, was den Päpsten beliebe, ihnen auch erlaubt sei.[239])

[239]) Consilium delectorum Cardinalium, p. 106, hinter der Ausgabe des Durandus, tractatus de modo Concilii. Paris 1671; „ut eorum studio et calliditate inveniretur ratio, qua liceret id quod liberet.“ Das Gutachten ist entworfen von dem Cardinal Paul Caraffa unter Mitwirkung der angesehensten

Gleichwohl ist keiner unter dieser Menge, welcher die Päpste und ihre Verwaltung gegen die von allen Seiten sich heranwälzende Fluth von Vorwürfen und Anschuldigungen zu vertheidigen unternommen hätte, keiner auch unter den Theologen und praktisch kirchlichen Autoren alle beschränken sich auf die Erörterung des Rechtsstandpunktes; sie schärfen stets wieder ein: der erste Stuhl wird von Niemandem gerichtet; Niemand darf auch dem verworfensten und die Kirche verwüstenden Papst sagen: warum thust du das? Man muß alles schweigend und geduldig, demüthig und sich schmiegend über sich ergehen lassen. Weiter aber haben sie kein Wort; nur zuweilen bricht bei den weltlichen und verheiratheten Juristen, denen die reichen Kirchenpfründen unerreichbar waren, der Unmuth über den Klerus durch, der alle guten Dinge dieser Welt sich vorbehalten habe. Oder sie deuten auch den Grund ihres Schweigens und ihrer Connivenz an, etwa in der Weise des Bartolo, der sich so ausdrückte: „da wir auf dem Gebiete der (römischen) Kirche leben, so erklären wir die Constantinische Schenkung für gültig."

Die Stärke einer Gewalt, wie die päpstliche, ruht zuletzt doch ganz auf der Meinung der Menschen; nur

Männer, welche damals Italien besaß. Als Caraffa unter dem Namen Paul's IV. Papst wurde, ließ er sofort das Consilium auf den Index setzen. Es hat dann nicht an Personen gefehlt, welche einen Act des Heroismus darin sahen, daß ein Papst sich selber auf den Index gesetzt habe.

so lange die Zeitgenossen von ihrer Rechtmäßigkeit überzeugt sind und nicht anders wissen, als daß ihr Gebrauch wirklich auf höherem Willen beruhe, vermag sie sich zu behaupten. Im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert hatte aber Niemand in Europa eine Kenntniß, Niemand auch nur eine Ahnung von dem wahren Stand der Sache; Niemand wußte zu unterscheiden zwischen dem ursprünglichen schon aus der apostolischen Zeit stammenden Kerne des Primats und jener colossalen Monarchie, welche jetzt vor den getäuschten Augen der Menschen als ein aus einem göttlichen Guße fertig hervorgegangenes Werk ehrfurchtgebietend dastand. Den Gedanken, daß hier neben der Gunst der Umstände vielfache Fälschungen und Erdichtungen mitgewirkt haben, würden die allermeisten wie eine Blasphemie zurückgewiesen haben. Sie grollten dem Gebrauche, aber sie tasteten den Besitzstand selber, in welchem die Päpste sich befanden, nicht an; und der Gehorsam war immer noch mehr ein williger als ein erzwungener. Erst mit dem Beginn des funfzehnten Jahrhunderts und nach dem Eintritt der Kirchen-Spaltung begann die Vergleichung des jetzigen Zustandes und Rechtes mit den alten Concilienbeschlüssen einigen Wenigen, wie d'Ailly, Gerson, Zabarella, die Augen allmälig zu öffnen. Sie sahen, daß da eine ungeheuere Umgestaltung und Verkehrung in der Mitte liegen müsse, aber wie und wann sie sich vollzogen habe, blieb ihnen verborgen.

Ein ganz neues Institut, eine überaus mächtige Organisation war hinzugekommen, um das Papalsystem unüberwindlich zu machen, um jede Aufdeckung der morschen Grundlagen zu erschweren, und die Unfehlbarkeits-Hypothese zur Herrschaft zu bringen — es war die Inquisition.

Durch Gratian, der hierin großentheils dem Ivo von Chartres folgte, und durch die Gesetzgebung und unermüdliche Thätigkeit der Päpste und ihrer Legaten seit dem Jahre 1183 wurde die Ansicht der alten Kirche von dem Verfahren gegen Andersgläubige vollständig und auf längere Zeit hinaus verdrängt und das Prinzip herrschend gemacht, daß jede Abweichung von der Lehre der Kirche und jede prinzipielle Auflehnung gegen eine kirchliche Satzung mit dem Tode und zwar in geschärfter Weise, durch das Feuer, zu bestrafen sei.

Wenn die Gesetze der römischen Kaiser zwischen den Häresien unterschieden und nur einige, die besonders auch in sittlicher Beziehung verwerflich erschienen, mit schwereren Strafen belegt hatten, so fiel dies schon seit Lucius III. im Jahre 1184 weg. Ob Jemand völlig vom christlichen Glauben abfiel, oder ob er in einer einzelnen untergeordneten Frage abwich, war gleich. Jenes und dieses hieß Häresie und wurde in derselben Weise als todeswürdiges Verbrechen behandelt. Die Waldenser oder Armen von Lyon, welche anfänglich nur als Laien das Recht zu predigen sich nicht nehmen lassen wollten und bei gelinderer Behandlung sicher nicht in eine gegen die Kirche feind-

liche Sectenstellung sich hätten drängen lassen, wurden ebenso behandelt, wie die durch eine weite Kluft von den Katholischen geschiedenen Katharer. Schon die bloße Weigerung zu schwören und die Meinung, daß der Eid verboten sei, erklärte Innocenz III. für todeswürdige Ketzerei.[240]) Und derselbe Papst verfügte, daß wer nur sich von der gewöhnlichen Lebensweise des großen Haufens in Etwas unterscheide, als Häretiker behandelt werden solle.

Die Initiative sowohl als die folgerichtige Durchführung dieser neuen Grundsätze ist den Päpsten allein zuzuschreiben. Die Literatur jener Zeit hat nicht vorgearbeitet. Erst später als das Verfahren schon geregelt und an vielen Orten durchgeführt war, beschäftigte sich die Scholastik damit, die Gründe dafür zu suchen und es zu vertheidigen.[241]) In der alten Kirche hatte man, wenn

---

[240]) Concil. ed: Labbé, XI, 152.

[241]) So namentlich Thomas, Summa II, 9. 11. art 3 und 4, welcher aus symbolischen Bezeichnungen, welche die h. Schrift für die Häretiker gebraucht, zu dem Schlusse der Berechtigung ihrer Hinrichtung zu gelangen sucht; wie wenn er z. B. folgert: Die Häretiker werden in der h. Schrift Diebe und Wölfe genannt; Diebe aber pflege man zu hängen und Wölfe todtzuschlagen. Oder er nennt die Häretiker auch Söhne des Satans und meint dann, es sei nur billig, daß ihnen das Schicksal ihres Vaters schon auf Erden zu Theil werde d. h. daß sie brennen wie er. An die Worte des Apostels Johannes, daß man einen Häretiker, nachdem man ihn zweimal vergeblich belehrt habe, fliehen solle, knüpft er die Bemerkung, daß diese Vermeidung am besten durch Hinrichtung geschehe. Bei Rückfälligen aber hält er jede Belehrung für unnütz und schlägt vor, sie kurzweg zu verbrennen.

ein Bischof nur als Ankläger den Tod eines Menschen wegen Häresie verschuldete, ihn aus der Gemeinschaft der übrigen ausgeschlossen, wie den Bischöfen Idacius und Ithacius um 385 von den heiligen Martinus und Ambrosius widerfahren war. Jetzt waren es die Päpste, welche Bischöfe und Priester drängten und nöthigten, die Andersgläubigen zur Folter, zur Confiscation ihres Vermögens, zu Kerker und Tod zu verurtheilen und die weltlichen Behörden mit dem Banne zur Vollstreckung ihrer Urtheile zu zwingen. Vom Jahre 1200 bis 1500 läuft die lange Reihe der an Härte und Grausamkeit immer zunehmenden päpstlichen Verordnungen über die Inquisition und das, was überhaupt zum Verfahren gegen Ketzerei gehört, ohne Unterbrechung fort. Es ist eine Gesetzgebung von einem durchaus einheitlichen Geiste; jeder folgeude Papst bestätigt und erklärt die Anordnungen seiner Vorgänger und baut auf ihrer Grundlage weiter. Alles ist nur Mittel zu dem einen Ziel völliger Ausrottung jeder Glaubens-Abweichung, und es währte nicht lange bis man dahin kam, es als Princip auszusprechen, vor dem neuen Glaubenstribunal sei auch schon der bloße Gedanke, der sich noch durch kein äußeres Zeichen verrathen habe, strafbar. Nur das Machtwort der Päpste und der Wahn, daß sie auch in allen durch die Grundsätze der evangelischen Moral zu entscheidenden Fragen unfehlbar seien, bewirkte, daß sich die christliche Welt, schweigend, ohne Reclamation,

den Geſetzescodex der Inquiſition aufdrängen ließ, welcher den einfachſten Regeln chriſtlicher Gerechtigkeit und Nächſtenliebe widerſprach und in der alten Kirche mit allgemeinem Abſcheu aufgenommen worden wäre. Noch im eilften und in der erſten Hälfte des zwölften Jahrhunderts haben die gewichtigſten Stimmen in der Kirche gegen die Hinrichtung der Irrgläubigen proteſtirt, Männer, wie der Biſchof Wazo von Lüttich,[242]) der Biſchof Hildebert von Le Mans, Rupert von Deutz, der heilige Bernhard, hatten gemahnt, daß Chriſtus ein ſolches Verfahren, wie es die Päpſte nachher vorſchrieben, ausdrücklich verboten habe, daß man damit nur Heuchler mache und Abſcheu und Widerwillen der Menſchen gegen die blutdürſtig und verfolgungsſüchtig gewordene Kirche und Geiſtlichkeit befeſtige und ſteigere.

Nur die Unfehlbarkeitstheorie, welche man nun um jeden Preis zu nähren und empor zu bringen ſuchte, macht es begreiflich, daß auch in der langen Reihe der Päpſte ſeit Lucius III. nicht einmal der eine oder andere wieder einlenkte. Milder geſinnte Männer und ſanftere Charaktere, wie Honorius III., Gregor X., Cöleſtin V., würden wohl die Härte der von den Vorfahren erlaſſenen Satzungen ermäßigt, würden die unermeßliche Willkürgewalt, welche die Päpſte in die Hand fanatiſcher und habgieriger Inquiſitoren gelegt, beſchränkt haben; denn es fehlte nicht

[242]) Ueber Wazo cf. Martene und Durand, ampliss. Coll. IV, 898 ff.

an Klagen gegen die Inquisitoren, welche ihr Amt häufig zu Gelderpressungen benutzten und das Glaubenstribunal zu einer Finanz-Anstalt machten. Die Päpste wurden überschüttet mit Beschwerden und Bitten um Abhülfe. Clemens V. gedenkt derselben,[243]) aber weder er noch ein anderer Papst vor oder nach ihm hat die Macht der Inquisition wesentlich ermäßigt, die Drakonischen Gesetze irgendwie gemildert; vielmehr kamen von der Curie stets neue Aufforderungen zu noch größerer Strenge und Energie, und zugleich ließen es die Päpste ohne Widerspruch geschehen, daß die Inquisitoren die von ihnen geübte Kunst, ihre Opfer auf den Scheiterhaufen zu bringen, zu einem förmlichen System des Truges und der Ueberlistung ausbildeten, wie es in dem von der Curie adoptirten und verbreiteten Werke des Dominikaners Nicolaus Eymerich vorliegt.[244])

Päpstliche Legaten waren es, welche den erst vierzehnjährigen Ludwig IX. im Jahre 1229 bewogen, jenes grausame Gesetz zu geben, welches alle Andersgläubigen zu verbrennen gebot.[245]) Kaiser Friedrich II., beschäftigt die

---

[243]) Constitt Clementin. Tit 3 de haereticis: „multorum querela sedis apost. pulsavit auditum et“ Gleichwohl werden in allen vorher und nachher erlassenen Bullen der Päpste die Inquisitoren immer nur zur „justa severitas“ ermahnt.

[244]) Directorium Inquisitorum, zu Avignon 1376 verfaßt, Venet. 1607.

[245]) Am 12. April 1229 wurde in Paris unter der Theilnahme

Welfen in Italien zu erdrücken, hatte in dem Zeitpunkte, wo ihm alles an dem guten Willen oder der Besänftigung der ihn drängenden und bedrohenden Päpste gelegen war, 1224, 1238 und 1239 jene barbarischen Gesetze gegen die Häretiker erlassen, worin Güterconfiscation und Feuertod über dieselben verhängt, jedes rechtliche Schutzmittel ihnen abgesprochen und selbst ihre Gönner und Freunde mit schweren Strafen belegt wurden. Auch diese Gesetze bestätigte wiederholt Innocenz IV., und ihm folgten hierin die späteren Päpste nach, welche beständig auf jene Gesetze verwiesen und ihren Vollzug einschärften, hervorhebend, daß Friedrich II., dieser große Feind der Kirche, zur Zeit als er sie gegeben, in der Obedienz derselben sich befunden habe.

Ein päpstlicher Vice-Legat Petrus de Collemedio war der erste, der Ludwigs Gesetz in Languedoc verkündigte. Und wiederum war es der päpstliche Legat, Cardinal von St. Angelo, der, nachdem er an der Spitze eines Kriegsheeres nach Toulouse in diesem Jahre gekommen, dort auf einer Synode die Inquisition einführte.[246])

zweier päpstlichen Legaten der Vertrag geschlossen, der den Grafen Raymund von Toulouse des größten Theils seiner Länder beraubte; und am 14. April erschien das Gesetz, zunächst für diese Gebiete von Languedoc und Provence, welche die päpstliche Politik ihrem bisherigen Besitzer entriß und zur Krone Frankreich schlug. Vaissette, Histoire générale de Languedoc. Paris, 1737, III, 374 ff.

[246]) Vaissette l. c. III, 382.

Als vom Papste delegirte Inquisitoren wütheten in den Jahren 1231 und den folgenden Conrad von Marburg und der Dominikaner Dorso in Deutschland; Robert, genannt der Bougre, in Frankreich. Und nun übertrug Gregor IX. (1233) den Dominikanern das Amt als ein ständiges, aber immer im Namen und aus Vollmacht des Papstes zu übendes.[247])

Die verbindende Kraft der Gesetze gegen die Ketzer lag nicht in der Macht der weltlichen Fürsten, sondern in der souveränen Herrschaft, welche der Papst als Statthalter Gottes auf Erden[248]) über Leben und Tod aller Christen zu besitzen behauptete. Jeder Fürst, jede städtische Behörde soll daher nach der constanten Doctrin der römischen Curie zur einfachen Vollstreckung der von den Inquisitoren gefällten Urtheile in folgender Abstufung gezwungen werden zuerst werden die obrigkeitlichen Personen excommunicirt; dann trifft der Bann alle, die mit ihnen verkehren. Hilft dies noch nicht, so wird die Stadt mit dem Interdict belegt. Widersteht man noch länger, so werden die Beamten ihrer Stellen entsetzt, und wenn alle diese Mittel erschöpft sind, so wird endlich der Stadt der Verkehr mit

---

247) Kein Bischof hat je einen Inquisitor aufgestellt, bemerkt der Jesuit Salelles, der Papst allein thut das. De materiis tribunal. S. Inquisit. Romae 1651, I, 81.

248) Wie es Innocenz III. nachdrücklichst betont: „Non puri hominis sed veri Dei vicem gerens".

anderen Städte nund ihr Bischofssitz entzogen. So stellen Eymerich im vierzehnten und noch der Cardinal Albizi im siebzehnten Jahrhundert das Verfahren dar, wie es die Päpste den Glaubensrichtern vorgezeichnet haben. Nur das Letzte, meint Eymerich, solle man doch lieber dem Papste selbst überlassen.[249])

Das Verfahren der Inquisition hat sich im Laufe ihrer Entwickelung immer weiter von allen Prinzipien der Gerechtigkeit und Billigkeit entfernt. Vorzüglich war es Innocenz IV. (1243—54), der sich in Schärfung der Mittel, in Steigerung der inquisitorischen Gewalt gefiel; er ordnete die Anwendung der Folter an, welche Bestimmung Alexander IV., Clemens IV., Calixtus III. approbirten. Wie das Glaubensgericht bis in's vierzehnte Jahrhundert in allen Hauptzügen vollendet und in dem classischen Werke Eymerichs ausgeführt sich darstellt, steht es einzig und unerreicht in der Geschichte der Menschheit. Hier genügte ein bloßer Verdacht schon zur Anwendung der Folter; hier galt es für Gnade, lebenslänglich zwischen vier engen Mauern bei Wasser und Brod eingeschlossen zu werden, und war es Gewissenspflicht für den Sohn,

[249]) Directorium, p. 432. — Risposta all' historia dell' Inquisizione, Roma s. a. p. 104. Hier war einmal die päpstliche Gesetzgebung wirklich gemildert worden, denn Bonifaz VIII. hatte verordnet: Wenn die obrigkeitlichen Personen, welche sich weigerten, das Henkergeschäft an den Verurtheilten zu vollziehen, über ein Jahr im Bann blieben, sollten sie selber als Häretiker behandelt, also verbrannt werden.

den eigenen Vater den Qualen der Tortur, dem ewigen Kerker oder dem Holzstoß zu überliefern.

Hier wurden die Namen der Zeugen dem Angeklagten verschwiegen, wurde ihm jedes Rechtsmittel zur Vertheidigung entzogen; Appellation an ein anderes Gericht oder eine höhere Instanz war nicht möglich und ebenso wenig wurde die Wahl eines Rechtsanwaltes gestattet. Würde ein Jurist es unternommen haben, den Angeklagten zu vertheidigen, so hätte ihn der Bann getroffen. Zwei Zeugen vermochten einen Menschen zur Verurtheilung zu bringen, und selbst die Aussage derer, die sonst vor allen Gerichtshöfen wegen persönlicher Feindschaft mit dem Angeschuldigten oder wegen öffentlicher Infamie, wie z. B. Meineidige, Kuppler, Verbrecher, zurückgewiesen worden wären, wurden zugelassen. Dem Inquisitor war verboten, Milde und Schonung zu zeigen; die Tortur in ihrer härtesten Gestalt war das gewöhnliche Mittel, um Geständnisse zu erpressen. Kein Widerruf, keine Versicherung der Uebereinstimmung mit dem Glauben konnte den Angeschuldigten erretten; man gewährte ihm Beichte, Absolution und Communion, glaubte also im Forum des Sacraments seiner Versicherung der Reue und Sinneswandlung, zugleich aber, wenn er ein Rückfälliger war, wurde ihm erklärt, daß man ihm gerichtlich nicht glaube, und er daher sterben müsse. Und endlich, um das Maß voll zu machen, wurde seine unschuldige Familie ihres Eigenthums durch die

gesetzlich ausgesprochene Confiscation beraubt und gelangte ihr Vermögen zur Hälfte in die päpstliche Kammer, zur Hälfte in die Hände der Inquisitoren[250]). Nur das Leben allein, sagt Innocenz III, soll den Söhnen von Irrgläubigen und auch dies nur aus Barmherzigkeit gelassen werden. So wurden sie denn auch zu bürgerlichen Aemtern und Würden für unfähig erklärt.

Die Staatsgewalten hatten die Kerker zu bauen und zu erhalten, das Holz zu den Scheiterhaufen zu liefern und die Todesurtheile des h. Gerichts zu vollstrecken. Weigerten sie sich dieser Schergendienste, oder begehrten sie erst Einsicht zu nehmen von den Gründen der Verurtheilung, so traf sie der Kirchenbann. Blieben sie ohne Sühne oder Unterwerfung ein Jahr lang im Bann, so verfielen sie selber als der Häresie dringend verdächtig der Inquisition.

---

[250]) Calderini (de haeret., Venet. 1571. f. 98.), der um 1330 schrieb, beruft sich auf eine Verordnung Benedicts XI., wonach das ganze confiscirte Vermögen in die päpstliche Kammer fließen sollte. Das später am Anfang des sechzehnten Jahrhunderts verfaßte Repertorium der Inquisitoren (ed. Venet. 1588, p. 270) bezeugt: „Inquisitores — dicunt, quod Romana ecclesia vult, quod dimidia dictorum bonorum assignetur suae camerae.“ Auch der berühmte Jurist Felino Sandei, der 1499 Bischof von Lucca wurde, sagt in seinem Commentar. in decretales, de off. ord. in cap. irrefragabili: „per Extravagantes pontificias bona Haercticorum dividuntur inter Romanam ecclesiam, episcopum et inquisitorem.“

Die Inquisitoren aber hatten ihre ganze Gewalt vom Papste,[251]) waren seine Delegirte, und nie ist ein Mensch anders als im Namen des Papstes und aus dessen allgemeinem oder speciellem Auftrag zur Folterbank geführt und auf den Scheiterhaufen gestellt werden. Das begann schon, seitdem Lucius III. im Jahre 1183 durch den Erzbischof von Rheims als päpstlichen Legaten viele Häretiker in Flandern verbrennen ließ,[252]) und ist seitdem Jahrhunderte lang mit furchtbarer Consequenz fortgesetzt worden. So geschah es, daß im Namen und aus Auftrag der Päpste von jener Zeit an vielleicht mehr Hinrichtungen stattfanden, als im Namen irgend eines weltlichen Herrschers.

Im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert war im Vergleiche mit der nachtridentischen Zeit der Umfang der in der Kirche allgemein geltenden Glaubensentscheidungen noch gering; die Inquisitoren hatten daher in der Bestimmung dessen, was häretisch sei, einen weiten Spielraum und handhabten die furchtbare ihnen übergebene Gewalt über Leben und Tod der Menschen ganz nach

---

[251]) Den Inquisitoren wird in der bei Calderini angeführten Constitution Benedicts XI. versichert, daß sie durch päpstliche Gnade „absoluti a poena et a culpa" seien, kraft eines Privilegiums Clemens IV. und, daß ihnen alle geistlichen Vergünstigungen und Privilegien, welche den Kreuzfahrern bewilligt worden, zu Statten kämen.

[252]) Pagi, Critica in Baron. a. 1183.

ihrem Gutdünken; denn von ihrem Urtheil fand keine Berufung statt. Da sie fast immer dem einen der beiden Mendikantenorden angehörten, denen vor allem die Förderung des Papalsystems oblag, so bot sich ihnen als einfachstes und sicherstes Kriterium des wahren Glaubens die Lehre des Papstes, so weit sie bekannt war, dar. Da ferner die große Mehrzahl der Inquisitoren aus Dominikanern bestand, so war es selbstverständlich, daß sie als Thomisten diesen bequemen und leichten Prüfstein anlegten. Wer einem päpstlichen Lehrsatz widerspricht, ein päpstliches Gebot mit Bewußtsein übertritt, hat hiermit das Verbrechen der Häresie begangen und wird der weltlichen Gewalt übergeben, auf daß sie an ihm das Todesurtheil vollstrecke. Die Päpste selbst wiesen schon längst dazu an: „Wer mit dem apostolischen Stuhl nicht übereinstimmt, sagt Paschalis II. mit (falscher) Berufung auf Ambrosius, ist ohne allen Zweifel ein Ketzer.“[253]) Und als der Erzbischof von Mainz sich über die Verletzung der Concordate durch den Papst beklagte, erwiederte ihm Calixtus III. im Jahr 1457: er werde doch wissen, daß darin ein Attentat gegen die Autorität des Papstes liege, und er somit das Verbrechen der Ketzerei in schnöder Weise begehe, also auch in die vom göttlichen und menschlichen Rechte darauf gesetzten Strafen verfalle.[254])

[253]) Bei Martene, Thesaur. Anecdot. I, 338.
[254]) Raynald. Annal. a. 1457, 49.

Am bestimmtesten zeigte es sich, daß ein Widerspruch gegen den Papst sogleich als Häresie betrachtet und geahndet wurde, als jene strengeren Minoriten verdammt wurden, welche als ächte Jünger des hl. Franciscus die Armuth nach seiner Regel beobachten wollten. Der Inquisitor zu Carcassonne, Johann von Belna berief sich auf den berühmtesten Kanonisten jener Zeit, den Cardinal Heinrich von Segusio, der erklärt habe: wer päpstliche Decretalen nicht annimmt, ist Häretiker, und wer dem päpstlichen Stuhle zu gehorchen sich weigert, verfällt dadurch in's Heidenthum.[255]). Einer Menge von Spiritualen, welche, wie bereits früher ausgeführt wurde, dem Papst Johann XXII. das Recht bestritten, die Regel ihres Stifters und die Bulle seines Vorgängers Nikolaus III. umzustoßen, kostete dieser Widerspruch das Leben. Kein Concil hatte ihre Meinung verdammt; immer war es nur die päpstliche Autorität und diesmal die Autorität des gerade regierenden Papstes, welche man anrief, wenn man sie auf den Scheiterhaufen führte, und es widerstrebte dem natürlichen Gefühle, bei einer Autorität, deren Verwerfung sofort die Todesstrafe nach sich zog, die Möglichkeit eines Irrthums anzunehmen. Juristen und Theologen, welche das Inquisitionsrecht ausbildeten, gingen daher bald weiter. Ambrosius von Vignate (der um 1460

[255]) „Peccatum paganitatis incurrit." Siehe Baluze et Mansi, Miscell. II, 275.

ſchrieb), erklärt jenen für häretiſch, der von den Sacramenten anders denke als die römiſche Kirche;[256]) ſo daß wenn ein Theologe damals ſeine Stimme gegen das kürzlich erſchienene Decret Eugens IV. an die Armenier und die darin enthaltenen Irrthümer erhoben hätte, dieß ihm wohl ein Todesurtheil zugezogen haben würde.

Wie es ſchon im dreizehnten Jahrhundert war, ſo war es noch im ſechzehnten. Cornelius Agrippa ſchildert das Verfahren der Inquiſitoren zu ſeiner Zeit, um das Jahr 1530, in folgender Weiſe: „Die Inquiſitoren handhaben ihre ganze Gerichtsbarkeit gemäß dem kanoniſchen Rechte und den päpſtlichen Dekretalen, als ob es unmöglich ſei, daß ein Papſt irre. Weder Schrift noch die Tradition der Väter laſſen ſie gelten. Die Väter, ſagen ſie, können ſich irren und irre führen, aber die römiſche Kirche, deren Haupt der Papſt iſt, kann nicht irren. Den Stil dieſer Curie nehmen ſie als Richtſchnur des Glaubens an und ſtellen daher dem Angeklagten nur die Frage, ob er an die römiſche Kirche glaube. Bejaht er dieß, ſo ſagen ſie: die Kirche verdammt dieſen Satz, alſo widerrufe ihn. Weigert er ſich, ſo wird er der weltlichen Gewalt übergeben, um verbrannt zu werden.“[257])

In dem langen Kampfe der Welfen mit den Ghibel-

---

[256]) Tractatus de haeresi. Romae 1581, f. 11.

[257]) De vanit. scient. c. 96, Hagaecomitum, 1662, p. 444.

linen in Italien waren Inquisitoren und Ketzerprocesse ein von den Päpsten mehrfach angewandtes Mittel, diese Gegner ihrer Politik und des Angiovinischen Uebergewichts zu erdrücken. Schon der Bologneſische Jurist Calderini behauptet: Wer päpstliche Decretalen mißachte, der sei Ketzer; denn er scheine damit die Schlüssel zu verachten.[258]) Das konnte man auf jeden Ghibellinen anwenden. So hatte Innocenz IV. bereits im Jahr 1248 den mächtigen Welfenfeind Ezzelino für einen Häretiker erklärt. Vergeblich ließ dieser durch Gesandte die Reinheit seines Glaubens versichern und einen Eid anbieten; Innocenz blieb dabei, Ezzelin sei ein Pateriner (Anhänger einer neuen gnostischen Secte), ohne auch nur einen Scheingrund dafür beibringen zu können.[259]) Noch reichlicheren Gebrauch machte Johann XXII. von diesem Mittel, theils um seine eigenen Gebietsansprüche durchzusetzen, theils um die Macht des Königs Robert in Italien zu stärken. Deßhalb sahen sich die Markgrafen Rinaldo und Obizzo von Este, eifrige Katholiken und nicht einmal Ghibellinen, sondern Welfen, plötzlich im Jahr 1320 vom Papste für Ketzer erklärt und einem Inquisitionsprocesse unterworfen.[260]) Zwei Jahre darauf widerfuhr dasselbe

---

[258]) Tractatus novus aureus et solemnis de haereticis. Venet. 1571, f. 5. Calderini, Adoptivsohn des berühmten Giovanni d'Andrea, schrieb um 1330.

[259]) Verci, storia degli Ecelini. II, 258.

[260]) Muratori, Annali, XII, 138. Milano 1819.

dem ganzen ſtandhaft ghibelliniſchen Hauſe Visconti zu Mailand; eine päpſtliche Bulle kündigte dieſen Fürſten an, daß ſie Ketzer ſeien, und verurtheilte zugleich alle ihre Anhänger und Untergebenen zur Sclaverei.[261]) Aehnliche Fälle wiederholten ſich.

Wenn die Päpſte ſelber einen ſolchen Gebrauch von ihrem Glaubensgericht machten, wenn Nikolaus III., wie ihm die Zeitgenoſſen vorwerfen, ſeine Familie durch die mittels der Inquiſition erpreßte Beute bereicherte, dann durfte es nicht beſonders auffallen, daß die Inquiſitoren ſo gewöhnlich, wie Alvaro Pelayo ſie anklagt, ihr Amt zur Gelderpreſſung benutzten. Clemens V. erklärte gleichwohl, daß ein Inquiſitor „blos ſeinem Gewiſſen folgend" freie Macht habe, jeden einzukerkern und ſelbſt in Feſſeln ſchlagen zu laſſen.[262])

Wenn wir hier die Thatſache behaupten, das ganze Hexenweſen, wie es vom dreizehnten bis ins ſiebzehnte Jahrhundert beſtand, ſei theils unmittelbar, theils mittelbar ein Erzeugniß des Glaubens an die unwiderſprechliche Autorität des Papſtes, ſo wird dieß vielleicht als eine Paradoxie erſcheinen, und doch iſt es nicht ſchwer zu zeigen, daß es ſich allerdings ſo verhalte.

Viele Jahrhunderte hindurch wurden die Reſte heidniſchen Aberglaubens und die im Volk verbreiteten Vor-

[261]) Muratori l. c. 150.

[262]) In der Clementina de haereticis, c. Multorum.

stellungen vom Teufelsspuk, von nächtlichen dämonischen Zusammenkünften, vom Zauber- und Hexenwesen als ein thörichter Wahn angesehen und behandelt, der mit dem christlichen Glauben unvereinbar sei. Manche Concilien verordneten, daß die diesem Wahne ergebenen Weiber mit Kirchenbußen belegt werden sollten. Ein Kanon, den Regino, Burkard, Ivo, Gratian in ihre Rechtsbücher aufnahmen und auf den man sich immer wieder berief,[263] gebot das Volk über die Nichtigkeit des Hexenwesens und den Widerspruch desselben mit dem christlichen Glauben zu belehren. Man sah es noch lange als einen argen und unchristlichen Irrthum, als etwas Häretisches an, den Dämonen oder ihrer Beihilfe übermenschliche Kräfte und Wirkungen beizulegen. An Zauberei, an die Vorspiegelungen von Hexenmeistern bloß zu glauben, galt noch im eilften Jahrhundert als schwere Sünde, wie man aus Burkard und den Pönitentialbüchern sieht. Damals konnte noch Niemand ahnen, daß eine Zeit kommen werde, in welcher die Päpste diesen Glauben in ihren Bullen

---

263) Dieser Kanon ist durch ein Versehen Burkards, der ihn aus Regino genommen, aber hier die Verweisungsformel unde supra fälschlich so deutete, als sei auch diese Stelle aus den Ancyranischen Kanones genommen, als Kanon des Concils von Ancyra in Gratians Decret übergegangen. S. darüber Berardi, Gratiani canones I, 40; Regino ed. Wasserschleben, p. 354. Regino hat dieses sein 371. Kapitel gebildet aus Stellen der Pseudo-Augustinischen Schrift „de spiritu et anima“ mit einigen eigenen Zusätzen.

bekennen und ihre Bevollmächtigten anweiſen würden auf Grund dieſes Glaubens Tauſende von Menſchen dem Tode zu übergeben.

Die ganze ältere liturgiſche Literatur der römiſchen Kirche iſt noch frei von dem Glauben an teufliſche Magie, ſie wird da nirgends erwähnt. Auch im zwölften Jahrhundert zählt Johann von Salisbury die verſchiedenen Arten des Zauberglaubens noch zu den Fabeln und Illuſionen. Aber nun verbreiteten ſich in der Kirche die mit Viſionen, Fabeln, Mirakeln angefüllten Schriften der Ciſtercienſer und Dominikaner, Schriften, wie die Sammlungen des Cäſarius von Heiſterbach, des Thomas von Cantimprè, des Stephan von Bourbon und ähnliche Gleichzeitig trat die Behauptung, daß unter den ſo zahlreichen häretiſchen Secten Mirakel ſtattfänden, die nur ſataniſch ſein könnten, immer beſtimmter auf. Ein neuer der älteren Zeit unbekannter Wahn kam hinzu. Mit der Verbreitung der Theophilusſage im Abendlande niſtete ſich die Vorſtellung ein, daß der Menſch mit dem Satan einen Vertrag ſchließen, dadurch ſich mancherlei Genüſſe verſchaffen und in den Beſitz übermenſchlicher Kräfte ſetzen könne.[264]) Cäſarius und Vincenz von Beauvais

[264]) So bedeutungsvoll erſchien die Fabel von dem, dem Satan ſich ergebenden Theophilus „qui diabolo homagium fecit et per diabolum ad quod volebat, promotus erat“, daß Martinus Polonus und Leo von Orvieto ſie in ihre Compendien der Papſt- und

brachten die ersten Berichte von solchen wirklich zu Stande gekommenen Teufelspakten, und bald theilten die officiellen päpstlichen Geschichtschreiber selber, Martin der Pole und andere, mit, daß wirklich ein Papst, Sylvester II., durch seinen mit dem Satan geschlossenen Bund zur höchsten kirchlichen Würde gelangt sei.

Kaum war die Inquisition von den Päpsten gestiftet, kaum entfalteten die ersten vom Papste gesandten und bevollmächtigten Inquisitoren in Deutschland und Frankreich ihre Wirksamkeit, als auch Häresie und Zauberei oder Satansdienst mit einander vermengt wurden. Die Theologen des Dominikanerordens hingen sich nun an eine in blinder Leichtgläubigkeit hingeworfene Aeußerung Augustins,[265] um eine Theorie über Buhlschaft zwischen Menschen und Dämonen und Incubuskinder auszuspinnen. Thomas wurde auch dafür Meister und Orakel,[266] und bald brachte es schon Gefahr, den finsteren Wahn auch nur zu bestreiten.

Schon in einer Bulle vom Jahre 1231 forderte

Kaisergeschichte aufgenommen haben. Und nun seit Ende des dreizehnten Jahrhunderts häufen sich auch die Anklagen, daß Personen, wie z. B. der Bischof von Coventry 1301, dem Teufel gehuldigt hätten.

[265]) Civ. Dei, 15, 23. Bezüglich einer ähnlichen Angabe von der divinatorischen Macht der Dämonen, gestand er später selber (Retractat. 2, 30): „se rem dixisse occultissimam audaciori asseverationе quam debuerit.

[266]) Summa P. I, Quaest. 51, art. 3 ad 6.

Gregor IX. auf, das weltliche Schwert gegen neu entdeckte ketzeriſche Greuel in Deutſchland, von denen ſeine Inquiſitoren ihm Kunde gegeben hatten, zu ziehen.[267]) Gläubig berichtet er nämlich von nächtlichen Verſammlungen, wo der Teufel in Geſtalt einer Kröte, eines bleichen Geſpenſtes und ſchwarzen Katers theilnahm und arge Greuel begangen wurden.

Dieſe Informationen verdankte der Papſt vorzugsweiſe dem Konrad von Marburg, welcher jeden, der nicht bekannte, daß er die Kröte berührt, den bleichen magern Mann und den Kater geküßt habe, ſofort verbrennen ließ.[268]) In Südfrankreich machten die Inquiſitoren etwas ſpäter ähnliche Entdeckungen; ſchon im Jahre 1275 wurde hier ein Weib von 60 Jahren wegen Buhlſchaft mit dem Satan verbrannt.

Die durch Innocenz IV. in das Glaubensgericht ein-

---

[267]) In dem Schreiben bei Mansi, Concil. XXIII, 323. und Ripoll. Bullar. Ord. Praed. I, 52. Die Bulle iſt unrichtig auf die Stedinger bezogen worden, wie Schumacher (Die Stedinger, S. 225 ff.) gezeigt hat.

[268]) So berichtet der Erzbiſchof Siegfried von Mainz in dem Schreiben an den Papſt (Albericus ad a. 1233, p. 544 ed. Leibnit.). Der Jeſuit Spee in ſeiner bekannten Cautio criminalis, dub. 23, n. 5 hat ſchon richtig geſehen, daß es die vom Papſte aufgeſtellten Inquiſitoren waren, welche den Hexenwahn in Deutſchland einbürgerten: „Vereri incipio, imo saepe ante sum veritus, ne praedicti inquisitores omnem hanc sagarum multitudinem primum in Germaniam importarint torturis suis tam indiscretis, imo, inquam verissime, discretis et divisis.“

geführte Folter war es vorzugsweise, welche den ganzen Wahn stützte, indem man durch sie alle geforderten Geständnisse erhielt. Als Clemens V. Inquisitoren für den Proceß gegen die Tempelherren ernannte, so erpreßten auch sie bald in Nimes mittelst der Folter die Geständnisse, daß der Teufel als schwarzer Kater in den nächtlichen Versammlungen derselben erschienen und Dämonen in der Gestalt von Weibern (als Incubi) mit ihnen nach ausgelöschten Lichtern Unzucht getrieben hätten.[269]) Um das J. 1330 verordnete Johann XXII. schon in einer ganz allgemein gehaltenen Bulle, daß alle, welche mit dämonischen Dingen sich abgäben (die Aufzählung solcher Acte geht schon sehr weit) mit den gegen Ketzer gebräuchlichen Strafen (Confiscation war ausgenommen) belegt werden sollten.[270])

Seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts und namentlich seitdem Innocenz VIII. seine Hexenbulle erlassen hatte, fingen die Hexenprocesse, die im vierzehnten Jahrhundert noch verhältnißmäßig selten waren, viel zahlreicher zu werden an.

Anfänglich ließen sich die Inquisitoren, die schon seit der Bulle Johanns völlig freie Hand hatten, juristische Gutachten ertheilen. Der berühmteste Jurist seiner Zeit,

---

[269]) Preuves de l'histoire de Nimes par Menard, Paris 1750, I, 211.

[270]) Sie steht bei Binsfeld, tractat. de confess. malef. Trevir. 1596, 760.

Bartolo um das J. 1350, ſtimmte für den Tod durchs Feuer.[271]) Dieſes Gutachten, mit welchem das regelmäßige Verbrennen der Hexen beginnt, iſt ſehr merkwürdig. Hier zeigt ſich handgreiflich das Unheil, welches die hierarchiſche, materialiſtiſch-rohe Bibelauslegung der Päpſte und ihrer juriſtiſchen und theologiſchen Paraſiten angeſtiftet hat. Sie gewöhnte daran, das, was Chriſtus und die Apoſtel in orientaliſcher Bilderſprache, das Geiſtige verſinnlichend, geſagt hatten, auf weltliche Herrſchaft, auf Zwangsgewalt, auf Recht über Leben, Tod und Eigenthum der Menſchen zu deuten. Den Ausdruck Pauli, daß der pneumatiſche Menſch alles richte, verſtand man, wie in der Bulle Unam Sanctam gelehrt wurde, dahin, daß der Papſt der oberſte Richter der Völker und Könige ſei. Wenn Jeremias ſein Prophetenamt, ſeine Aufgabe göttliche Strafgerichte zu verkündigen, in orientaliſcher Weiſe als einen Auftrag zu verderben und zu verwüſten bezeichnet, ſo ſollte nach päpſtlicher Auslegung der Papſt damit gemeint ſein, dem Gott die Macht verliehen habe zu verderben und auszurotten, was und wen er wolle. Wenn es in den Pſalmen von dem künftigen Meſſianiſchen König heißt, er werde mit eiſerner Ruthe die heidniſchen Völker bezwingen, ſo ſah man darin den Beweis für das Recht und die Pflicht der Päpſte, die Inquiſition mit ihren Todesſtrafen

[271]) Sein Gutachten ſteht bei Ziletti, Consil. select. 1577, I, 8.

einzuführen So verdarben die päpstlichen Juristen die Theologie und die päpstlichen Theologen die Jurisprudenz. Und ganz in diesem Geiste erklärten nun auch die Juristen, wie Bartolo in seinem Gutachten that, ein zauberisches Weib müsse verbrannt werden, weil nach Christi Ausspruch, wer nicht in seiner Gemeinschaft bleibe, weggeworfen werde, wie eine verdorrte Rebe, die man dann verbrenne.

In dem Werke des Eymerich[272]) ist das Zauber- und Hexenwesen als eine feststehende Realität behandelt und der Inquisition unterstellt. Die Grenze zwischen erlaubtem Gebrauch vermeintlich magischer Kräfte und zwischen der verbotenen und blutig verfolgten Magie war lange eine fließende und unsichere. In einer im Jahre 1471 erschienenen Bulle reservirte sich Sixtus IV. das Verfertigen und Begraben von aus Wachs gebildeten Gotteslämmern, wodurch Bezauberungen abgewendet werden sollten, als ein ausschließliches Vorrecht des Papstes. Ihm zufolge erwirkt das Berühren derselben außer der Sündenvergebung auch Sicherheit gegen Feuersbrunst, Schiffbruch, Gewitter- und Hagelschlag.[273]) Kurz darauf, nachdem der Papst selbst in solcher Weise der rohen Superstition des Volkes Vorschub gethan, erließ Innocenz VIII. im J. 1484 seine Hexenbulle, da sich in einigen Diöcesen Deutschlands Laien

[272]) Director. Inquis. II. quaest. 42. und 43. p. 335 sq.
[273]) Raynald. Annal. a. 1447, 59.

und Kleriker gegen die zur Verfolgung des Zauberwesens ausgeschickten Inquisitoren erhoben und sie darin zu verhindern versucht hatten. In derselben spricht nun der Papst offen seinen Glauben daran aus, daß man mit den Dämonen als Incubi und Succubi sich unzüchtig vergehen, gebärende Weiber und tragende Thiere, Früchte, Weinberge, Obstkammern, Felder u. s. w. durch Zauberei beschädigen, Menschen und Thiere peinigen, Männer und Weiber zur Zeugung unfähig machen könne. Er beschwert sich dann über die Hindernisse, welche von Seite jener vorwitzigen Laien und Kleriker, die mehr zu wissen verlangen, als nöthig ist,[874]) der Wirksamkeit seiner gegen solche Frevel ausgeschickten Inquisitoren bereitet würden, und versieht diese — Sprenger, den Verfasser des berüchtigten Hexenhammers und Institoris — mit neuen Vollmachten.

Alexander VI., Leo X., Julius II., Hadrian VI. und andere Päpste, mehr als ein Jahrhundert lang nach Innocenz VIII., haben in gleicher Weise durch ihre Aufforderung zur Verfolgung der Magie diesem Wahnglauben eine kirchliche Autorisation gegeben.

Die Theologie hielt sich nun für verpflichtet, nach dem Vorgange ihres Meisters Thomas auch die größten Absurditäten des Hexenglaubens zu vertreten. Die Haupt-

---

[874]) „Quaerentes plura sapere quam oporteat.“

Schwierigkeit dabei war nur, sich des Kanons, den Gratian aus Regino genommen hatte, zu entledigen; man nahm ihn allgemein für eine Verordnung des Concils von Ancyra, wonach die Kirche schon so frühe (314) die neue Lehre von den Werken Satans und seiner Anbeter und Anbeterinnen für Unglauben, für Abfall von der christlichen Wahrheit erklärt, also Päpste und Inquisitoren vorausgreifend als Häretiker bezeichnet hätte. Die Meisten trösteten sich damit, daß jedenfalls die Autorität der Päpste höher stehe, oder daß jene dort beschriebene eine andere Sekte von Hexen gewesen sei. „Man hat schon so viele hingerichtet, sagt der Dominikaner und Inquisitor Bernard Rategno um 1510, und die Päpste haben dies geduldet.“[275])

Die Minoriten, wie Samuel Cassini und Alfons Spina, erklärten jedoch den Glauben an die Realität des Hexenwesens für eine Thorheit oder selbst für eine Ketzerei, so daß der Letztere sogar meinte, die Inquisitoren ließen die Hexen blos wegen dieses ihres Glaubens verbrennen.[276]) Die Päpste aber und die Dominikaner behaupteten die Realität des Teufelsspucks. Und so standen sich im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert die Gegensätze schroff gegenüber. Man konnte fast gleichzeitig in Spanien als Ketzer verurtheilt werden, wenn man die Wirklichkeit der

[275]) Bern. Comensis, Lucerna Inquisitorum, Romae 1584, p. 144.

[276]) Fortalitium fidei, Paris 1511, f. 365.

nächtlichen Hexenfahrt behauptete, in Italien aber, wenn man sie leugnete. Allmählich aber siegte die dreifache Autorität der Päpste, des Thomas von Aquin und des hochmächtigen Dominikaner-Ordens. Jeder Widerspruch mußte verstummen. Die Lehre, welche die Dominikaner Nider, Jacquier, Dodo und die beiden päpstlichen Hoftheologen Bartholomäus Spina und Silvester Mozzolini (Prierias) über das Zauber- und Hexenwesen vortrugen, galt als päpstlich approbirt. Spina sprach es geradezu aus, daß die Wahrheit und die Realität des Hexensabbaths mit seinen Gräueln und Wundern auf der Autorität des unfehlbaren Papstes beruhe, in dessen Namen und Auftrag die Inquisitoren die Angeklagten processirten. Und da einzelne Juristen damals sich auf den angeblichen Kanon des Concils von Ancyra beriefen, wie er in Gratians Decret angeführt ist, um die Menschen zu retten, die damals schaarenweise in Italien diesem Wahn zum Opfer fielen, nahm Spina keinen Anstand zu erklären, daß vor der päpstlichen Autorität die des Conciliums, welches dieß alles für Blendwerk erklärt hatte, verschwinde.[277] Ebenso berief sich der Jesuit Delrio für die Vertheidigung des ganzen Aberglaubens auf die Urtheile der Päpste über Hexen und Zauberer, woraus hervorginge, daß sie dieselben und ihre Excesse nicht für Illusionen, sondern

[277] Malleus Malefic., apologia prima. Francof. 1588 II, 652—653.

für Realitäten gehalten hätten. „Alle kirchlichen Tribunale in Italien, Spanien, Deutschland und Frankreich, fährt er fort, denken so und alle Inquisitoren haben in ihrer Praxis sich danach gerichtet. Daher ist dieß eine Meinung und ein Urtheil der Kirche, womit nicht übereinzustimmen das Zeichen eines nicht aufrichtigen katholischen Herzens ist, sondern nach Ketzerei schmeckt.[278])

Jeder literarische Versuch der Aerzte, Juristen, Naturforscher und Theologen, etwas Licht in diese Finsterniß zu bringen und die natürlichen Ursachen der für dämonisch gehaltenen Phänomene zu erklären, wurde durch die römische Censur, soweit ihre Macht reichte, unterdrückt. Ein Jahrhundert lang wurden alle in diesem Sinne verfaßten Schriften auf den Index gesetzt, wie es mit den noch heute auf demselben stehenden Werken von Weier, Godelmann, Wolfhart oder Lycosthenes, Agrippa, Servin, Della Porta u. A. geschah. Dagegen blieben alle Versuche vergeblich, das verderblichste den Gerichtshöfen als Norm dienende Zauberhandbuch des Jesuiten Delrio derselben Censur zu unterwerfen.

Wer immer als Zweifler in dieser Sache auftrat oder die Täuschung aufzudecken wagte, mußte mit der Versicherung, daß er nur auf Anstiften des bösen Geistes so geredet habe, widerrufen, und wurde mitunter entweder

[278]) Disquis. mag. I, 16.

lebenslänglich eingekerkert oder verbrannt. Einen solchen Widerruf mußte der Theologe de Lure oder Edeline um das Jahr 1460 leisten, ohne daß er ihn gerettet hätte. Hundert Jahre später, als der Priester Cornelius Loos Callidius behauptet hatte, die unglücklichen Frauen gestänben nur durch die Folter Dinge, die sie nicht gethan hätten, und so werde durch eine neue Alchemie aus Menschenblut Gold und Silber gewonnen, ließ ihn der päpstliche Nuntius einkerkern. Er mußte widerrufen, wurde aber rückfällig und entging nach langem Kerker nur durch den Tod dem Schicksale, das gleichzeitig den Trierischen Rath Flade traf, welcher, weil er die Hexenprocesse mit Berufung auf den sogenannten Kanon von Ancyra angegriffen hatte, verbrannt wurde.[279]) Noch im J. 1623 verfügte Gregor XV.: Wer einen Pakt mit dem Satan gemacht, aus welchem Impotenz oder Schaden für Thiere oder Feldfrüchte erfolgt sei solle von der Inquisition lebenslänglich eingekerkert werden Endlich als die Inquisition 170 Jahre lang ihr Unwesen auf diesem Gebiete getrieben, zahllose Menschenleben dem Wahn der Päpste und Mönche geopfert hatte, erschien im J. 1657 eine Instruction der römischen Inquisition, in welcher das schmähliche Geständniß abgelegt wurde, daß seit langer Zeit nicht ein einziger Proceß von den Inquisitoren in correcter Weise geführt worden sei, daß dieselben

[279]) ib. III, 58 und 227 sq.

sich durch übermäßige Anwendung der Folter und andere Unregelmäßigkeiten arg verfehlt hätten und täglich noch von ihnen sowohl, als von den übrigen geistlichen Gerichten die gefährlichsten Irrthümer begangen und auf solche Weise ungerechte Todesurtheile gefällt würden[280]); worauf dann einige Milderungen und Vorsichtsmaßregeln angeordnet wurden. Noch jetzt steht im römischen Rituale, welches nach päpstlichem Gebote unverbrüchlich beobachtet und von jedem Priester allein gebraucht werden soll, daß ein Mensch, der bezauberte Dinge[281]) zu sich genommen, den Satan, der dadurch von ihm Besitz ergriffen, durch ein Brechmittel wieder austreiben soll.[282])

In wieweit die Fälschungen und Fictionen bereits im Beginne des zwölften Jahrhunderts den römischen Ansprüchen, irreformabel und infallibel zu sein, Eingang verschafft hatten, das sehen wir an dem französischen Bischof Ivo, der selber ein reiches Magazin solcher unächten Stücke in sein Decretum aufgenommen hat. Seine Logik — und sie ist seitdem unzählige Mal wiederholt worden — faßt sich in den Schluß zusammen: die Päpste haben behauptet, daß ihnen dieser oder jener Vorzug zukomme, also muß

---

[280]) Sie steht bei Pignatelli, Consultat. noviss. I, 123; ächt und ohne Aenderungen bei Carena, de offic. Inquis. im Anhang.

[281]) „Malefica signa vel instrumenta."

[282]) Ed. Antwerp. 1669, p. 167.

auch geglaubt werden, daß sie ihn wirklich besitzen. „Durch die römische Kirche, sagt er naiv, sind wir belehrt worden, daß Niemand ihr Urtheil mehr in Frage stellen darf, also muß man vor ihr zu ihr fliehen, d. h. eben einfach sich unterwerfen".[283]) Und so ist es ihm denn auch nicht zweifelhaft, daß ein Widerspruch gegen eine päpstliche Verfügung geradezu Ketzerei sei. Darin liegt der Gedanke: Wenn ein Bischof einer päpstlichen Verfügung, die nach seiner Ueberzeugung zum Nachtheil seiner Kirche gereicht, sich unterwirft, so ist er rechtgläubig, widerstrebt er aber dem beginnenden Mißbrauche oder der Usurpation, dann ist er ein Ketzer. Diese Anschauung ist ungemein folgenreich geworden, sie hat die Kirche entwaffnet, sie hat verursacht, daß in ihr die erste Regel der Moral und der politischen Klugheit, daß man den Anfängen eines Uebelstandes widerstehen müsse, vernachlässigt wurde, daß das Verderben in der Kirche unaufhaltsam um sich griff und die endlich unternommenen Reformversuche zu spät kamen. —

Um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts wurde eine neue umfassende Fälschung ins Werk gesetzt, welche in ihrer Art nicht minder folgenreich wurde, als die Pseudo-Isidorische. Hatte diese ihren Einfluß neugestaltend auf die Verfassung und das Recht der Kirche geübt, so drang jene in die dogmatische Theologie ein und beherrschte die Schulen.

---

[283]) Epist. 159

Im zwölften und in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts hatten sich die Theologen mit der Lehre von der Kirchengewalt nicht beschäftigt, und wurde es in einer mitunter auffallenden Weise vermieden, sich über die Stellung des Papstes in der Kirche zu erklären. Die Victoriner, Hugo und Richard, die Sententiarier, Robert Pulleyn, Petrus von Poitiers, Petrus der Lombarde, dann Rupert von Deutz, Wilhelm von Paris, Vincenz von Beauvais, haben sich jedes Eingehens auf diese Materie enthalten. Die eigentlichen Väter der Scholastik, Alexander von Hales, Alanus von Ryssel, selbst Albert der Große, der fruchtbarste aller Theologen jener Zeit, haben sich gleichfalls auf eine Erörterung nicht eingelassen. Nur einmal, in der Erklärung der bekannten Lucas-Stelle, nämlich des Gebetes Christi für Petrus, meint Albert: Darin liege, daß ein Nachfolger Petri den Glauben nicht gänzlich und für immer (finaliter) verlieren werde.

Den Anlaß zu der neuen Erdichtung gab die Controverse mit den Griechen, welche eben die im Orient befindlichen Dominikaner in frischen Fluß gebracht hatten. Den Griechen war das Isidorisch-Gregorianische Papstthum, wie die Dominikaner es ihnen jetzt als ächte und alleinheilbringende Gestalt der Kirchenregierung verkündeten, ebenso unerhört als unbegreiflich. Wenn früher Nicolaus I., dann schon weiter gehend Leo IX., jüngst Gregor IX. in ihren Schreiben an Kaiser und Patriarchen

derartige Ansprüche erhoben hatten, so wurde dies in Constantinopel nicht weiter beachtet; man scheint darauf nicht geantwortet zu haben. In der Vorstellung der Orientalen war der „Patriarch von Altrom" allerdings der erste unter den Patriarchen, dem der Primat in der Kirche, vorausgesetzt, daß er sich nicht durch Heterodoxie desselben unwürdig gemacht habe, zukam; aber die absolute Monarchie, welche jetzt die Sendlinge Roms predigten, war etwas davon völlig Verschiedenes. In allen großen, die ganze Kirche betreffenden Angelegenheiten, meinten die Orientalen, sei die Action des Papstes durch die Zustimmung der übrigen Patriarchen bedingt; eine arbiträre und autokratische Macht in der Kirche konnten sie sich nicht denken. So mußte denn zu einem besonderen Mittel gegriffen werden, um den Griechen beizukommen.

Ein lateinischer Theologe, wahrscheinlich ein Dominikaner, der sich unter den Griechen aufgehalten hatte, stellte eine erdichtete Traditionskette von griechischen Concilien und Kirchenvätern, des Chrysostomus, der beiden Cyrille, von Jerusalem und Alexandrien, und eines angeblichen Maximus zusammen, in welchen jene neuen päpstlichen Ansprüche ihre dogmatische Basis erhalten sollten. Sie wurde im J. 1261 dem Papst Urban IV. vorgelegt, der sich denn auch gleich der Fälschung in seinem Schreiben an Kaiser Michael Paläologus bediente, doch vorsichtig die Namen der Zeugen verschweigend. Er wollte mit diesen eben erst

ersonnenen, angeblich aber vor 800 Jahren geschriebenen Texten beweisen, daß der „apostolische Thron" die einzige und alleinige Autorität in der Lehre sei[284]). Es war dieß nun einmal ein Mißgeschick, welches die Päpste seit Nicolaus I. in ihrem Verkehr mit den Byzantinern verfolgte; stets beriefen sie sich auf gefälschte oder erdichtete Zeugnisse und Autoritäten, was der Sache der kirchlichen Einheit unsäglichen Schaden gethan hat.

Urban, offenbar selbst getäuscht, stellte die Schrift dem Thomas von Aquin zu, der dann auch das den Primat betreffende Stück ganz in seine Schrift gegen die Griechen einrückte, ohne den mindesten Verdacht zu schöpfen; denn die Bedenken, die er in der Zuschrift an den Papst äußert, beziehen sich nur auf die in jener Schrift von der Trinität und dem Ausgang des heiligen Geistes gebrauchten Ausdrücke. Gleichzeitig übersetzte ein im griechischen Reich befindlicher Dominikaner Buonaccursio in seinem Thesaurus die bezüglichen Stellen ins Griechische[285]).

Thomas, der griechischen Sprache unkundig, im Gregorianischen System erzogen, seine Kenntniß des kirchlichen

---

[284]) Raynald. Annal. a. 1263, 31.

[285]) Der Dominikaner Toto, der um 1330 diese Schrift im Abendlande bekannt machte, sagt, Buonaccursio habe sie ins Lateinische übersetzt und beide Texte nebeneinander gestellt. Daß vielmehr diese Texte lateinisch geschrieben und dann ins Griechische übersetzt wurden, haben bereits Quetif und Echard (Scriptores Ordinis Praedicatorum, I, 156 ff.) gesehen.

Alterthums einzig aus Gratian schöpfend, sah sich auf einmal im Besitze dieses Schatzes der gewichtigsten Zeugnisse aus den ersten Jahrhunderten, welche es ihm unzweifelhaft erscheinen ließen, daß die großen Concilien und die angesehensten Bischöfe und Theologen des vierten und fünften Jahrhunderts im Papste bereits den dogmatisch unfehlbaren und die ganze Kirche mit absoluter Gewalt beherrschende Monarchen verehrt hatten. Er that nun, was die Scholastiker bisher nicht gethan hatten, er führte die Lehre vom Papst und seiner Unfehlbarkeit, wie er sie, zum Theil mit denselben Worten, aus den fingirten Beweisstücken ableitete, in die Dogmatik ein — ein Schritt, dessen Wichtigkeit und vollständiger Erfolg kaum überschätzt werden kann.

Was nun nach jener Fiction die Orientalen über den Primat in den ersten fünf Jahrhunderten gelehrt haben sollen und Thomas auf ihre Autorität hin weiter ausgesponnen hat, ist im Wesentlichen Folgendes:

Christus hat dem Petrus die eigene Gewaltfülle, die er besessen, bestätigt, und so ist es der Papst allein, welcher zu gebieten, zu lösen und zu binden hat. Ihm gehorcht Jedermann, so als ob er Christus selber wäre; was er entscheidet, muß beobachtet werden. Denn „Christus ist mit jedem Papst vollständig und vollkommen im Sakrament und der Autorität.“[286]) Der apostolische Stuhl

[286]) Soll wohl heißen: auf eine mysteriöse, nur durch den

Pregiert, allein unerschütterlich im Glauben etri stehend während andere Kirchen durch Irrthum beschimpft sind. So ist die römische Kirche die Sonne, von welcher alle andern Kirchen ihr Licht empfangen. Ein Concilium hat seine Autorität nur vom Papste; die Aufstellung eines neuen Glaubensbekenntnisses ist sein Recht, und wer seiner Autorität sich nicht unterwirft, ist Häretiker; denn dem Papste allein steht es zu, über jede Frage der Lehre zu entscheiden.[287])

Auf Grundlage von Erdichtungen eines Ordensgenossen also, unter welchen sich auch noch ein Kanon der Chalcedonischen Synode befand, der allen Bischöfen ein unbeschränktes Recht der Appellation an den Papst gewährte, und dann aus den Fälschungen bei Gratian hat Thomas sein Papalsystem, mit den beiden Hauptsätzen daß der Papst erster unfehlbarer Lehrer der Welt und daß er absoluter Beherrscher der Kirche sei, auferbaut.[288]) Der erdichtete Cyrill von Alexandrien ist in dieser Materie sein Lieblingsautor geworden und ihn pflegt er stets wieder vorzuführen.

Glauben zu erfassende Weise. Es scheint eine auf Inspiration beruhende Unfehlbarkeit gemeint zu sein.

[287]) Summa, 2. 2. q. 1 art. 10. — q. 11. art. 2. 3.

[288]) Seine Schrift gegen die Griechen besteht, was den Abschnitt vom Primat betrifft, nur aus diesen Fictionen. In der Pariser von den Dominikanern besorgten Ausgabe des Thomas vom Jahre 1660. T. XX. sind die Parallelstellen aus seinen übrigen Werken am Rande bemerkt.

Am päpstlichen Hofe erkannte man alsbald, wie groß der Gewinn sei, daß das, was bisher nur die Juristen und Rechtsbücher gelehrt hatten, nun auch Bestandtheil der Dogmatik, theologische Doctrin geworden war. Johann XXII. sprach in seinem Entzücken das berühmt gewordene Wort: Thomas habe soviele Wunder gethan, als er Artikel geschrieben, also könne man ihn, auch ohne daß Mirakel durch ihn geschehen, kanonisiren, und versicherte in seiner Bulle, Thomas habe seine Werke nicht ohne spezielle Eingießung des göttlichen Geistes geschrieben. Innocenz VI. hatte sogar geäußert: wer eine Lehre des Thomas bestreite, werde dadurch schon verdächtig.[289])

In der That war auch die neue griechische Tradition im Occidente gerade in dem Momente ihrer Erscheinung nothwendiger noch und erwünschter als im Orient. Eben ergoß sich über die Kirche des Abendlandes der Strom der neuen Orden, deren ganze Dotation im Bettel, im Beichtstuhle und im Gebrauche päpstlicher Privilegien, nämlich der Ablaßverkündigung und der Lossprechung von dem Papste vorbehaltenen Fällen bestand. Eben erst im Jahre 1215, hatte Innocenz III. auf der großen römischen Synode befohlen, daß jeder Christ einmal im Jahre dem eignen Pfarrer beichten solle, ohne dessen Erlaubniß Niemand absolviren könne. Kurze Zeit darauf beschloß der

[289]) Vgl. die Zusammenstellung in Touron, vie de S. Thomas, 590 ff.

päpstliche Stuhl, die neuen Mönche als die ihm unbedingt ergebenen, unmittelbar von ihm gesendeten und bevollmächtigten Werkzeuge in allen Diöcesen und Pfarreien den Bischöfen und Pfarrern an die Seite zu setzen; das Gesetz von 1215 bezüglich des „eignen Pfarrers" mußte zu Gunsten der neuen wandernden und aus dem Beichtstuhl vorzüglich ihren Erwerb schöpfenden Beichtväter durch Privilegien wirkungslos gemacht werden. Dazu war die Theorie vom Universal-Bischof, der in der ganzen Kirche kraft direct eingreifender Macht und mit der bischöflichen Gewalt concurrirend wirksam sei, unentbehrlich. Der Titel, den Gregor der Große mit Abscheu verworfen, wurde nun in seinem weitesten Umfange ausgebeutet, und Thomas, aus seinen neuen Apokryphen schöpfend, versicherte, das Chalcedonische Concil habe dem Papst diesen Titel gegeben. Der Streit über die den neuen Orden eingeräumten Vorrechte entbrannte heftig auf vielen Punkten.

Innocenz IV. hatte im Jahre 1254 die Pfarrer und Bischöfe gegen diese Invasion herumwandernder und bereitwilligst absolvirender Mönche zu schützen gesucht. Man hatte ihm vorgestellt, daß die durch die Religionskriege und das Ablaßwesen ohnehin schon zerrüttete Bußdisciplin auf diesem Wege vollends untergehen müsse. Es habe sich gezeigt, sagt der Papst, daß die ganze Wirksamkeit der Pfarrer dadurch gelähmt, alle Seelsorge zerrüttet werde, das Volk seine Priester verachten lerne und die Scham

wegfalle, da man durch die Absolution eines rasch wieder verschwindenden Mönches, der vielleicht nie wieder in der Gegend sich blicken lasse, so bequem mit der Sünde sich abfinden könne.[290]) Allein seine Verfügung, daß die Mönche nicht ohne Erlaubniß des Pfarrers sich in den Beichtstuhl eindrängen dürften, wurde schon von seinem Nachfolger Alexander IV. wieder umgestoßen.[291]) Gegen die Pariser Theologen, welche sich der Pfarrer und der bisherigen Ordnung und Gewaltvertheilung in der Kirche annahmen, schrieb nun Thomas, und auf seinen vermeintlichen Cyrillus gestützt schloß er: was den Gehorsam betrifft, ist zwischen Christus und dem Papste kein Unterschied zu machen, und wirklich gehorchen auch, läßt er seinen Kirchenvater versichern, die Häupter der Welt (primates mundi) dem Papste gerade so als ob er Christus wäre.[292]) Er kann darum auch die alte durch Concilien festgestellte Ordnung der Kirche umstoßen; denn alle Concilien haben ja nur von ihm ihre Autorität. Und im Vertrauen auf die ihm eingehändigten Fictionen beruft sich Thomas gerade auf das Chalcedonische Concilium für die Wahrheit seines päpstlichen Absolutismus.

---

[290]) In der Bulle Etsi animarum, bei Raynald. Annal. a. 1254, 70.

[291]) Raynald. ib: Bulae. i. Histor. Univ. Paris, II, 315—50.

[292]) Opusc. XXXIV, ed Paris, XX, 549 und 560.

Der Sieg der beiden Orden war vollständig und mit demselben war auch das Papalsystem und die Anschauung, daß der Papst der eigentliche Bischof in jeder Diöcese sei, der Ordinarius der Ordinarii, wie man sagte, durchgedrungen. Empfand es doch jeder Pfarrer in seinem Dorfe, daß er einem bettelnden, auf den Ertrag seiner Privilegien angewiesenen Mönche gegenüber ohnmächtig sei und die aus päpstlicher Vollmacht getriebene Schädigung und Zerrüttung seiner pastoralen Wirksamkeit nicht abwehren dürfe. Die Bischöfe, schon vorher durch die Menge der Exemtionen in der Verwaltung ihrer Diöcesen gehemmt, mußten die Schaaren der neuen Ordensmänner, deren Exemtion sich noch weiter erstreckte, die nur von ihren entfernten Ordensobern Befehle annahmen, frei gewähren lassen. Der Zustand, der sich nun bildete, war derartig, daß selbst ein Cardinal, Simon de Beaulieu, in Frankreich im Jahre 1283 äußerte: durch die den Bettelorden gewährten Privilegien sei die ganze kirchliche Verwaltung so zerrüttet, daß man die Kirche jetzt wohl ein Monstrum nennen könne.[293]) Die Pfarrer waren damals von allen Klassen des Klerus die ohnmächtigsten und rechtslosesten, für sie gab es kein Organ, keine Vertretung, um ihre Klagen laut werden zu lassen. Die Bischöfe beschwerten sich häufig, die Pariser Universität widerstand lange. Aber

[293]) Histoire litt. de France. XXI, 24.

vor der vereinigten Macht der Päpste und der Bettelmönche mußte Alles sich beugen. Die Wirkung war nur, daß die Mönche noch deutlicher erkannten, wie das Papalsystem mit der Unfehlbarkeitstheorie für sie ebenso unentbehrlich und kostbar sei, als für die Curie selber.

Im Grunde waren nun auch alle Bestimmungen, aus welchen die Unfehlbarkeit des Papstes sich ergab, durch die ältern römischen Fictionen, durch Pseudo-Isidor, durch die Gregorianer und Gratian, zuletzt noch durch die Fälschungen der Dominikaner und die Autorität des Thomas in der Theologie fast ohne Widerspruch angenommen. Gleichwohl war es noch nicht allgemein anerkannt, daß ein Papst in seinen Aussprüchen über Glaubenssachen wirklich untrüglich sei. In den Ländern, wo die Inquisition nicht als bleibendes Institut sich festgesetzt hatte, konnte das Gegentheil gelehrt werden, und überhaupt ist man aus den Widersprüchen in diesem Punkte Jahrhunderte hindurch nicht herausgekommen. Daß die römische Kirche kraft eines speziellen göttlichen Schutzes nicht völlig vom Glauben abtrünnig werden könne, wurde von Guibert von Tournay[294]) um 1250, von Nikolaus von Lyra[295]) wohl ausgesprochen und ziemlich allgemein geglaubt. Zugleich aber wurde auch wieder allgemein

[294]) De officio episc. c. 35, in der Biblioth. max. Patrum; T. XXV.

[295]) Ad Lucam 22, 31.

vorausgesetzt, daß ein Papst in Häresie fallen, daß er auch in sehr wichtigen den Glauben betreffenden Fragen eine irrige Entscheidung geben und daß er dann von der Kirche gerichtet, ja selbst abgesetzt werden könne. Außer der Geschichte mit Liberius war es besonders der so oft angerufene, dem heiligen Bonifaz zugeschriebene Kanon Gratians,[296]) der hier maßgebend wirkte. Selbst die kühnsten Vertheidiger des päpstlichen Absolutismus, Männer, wie Augustin Trionfo und Alvaro Pelayo, nahmen doch an, daß die Päpste auch irren könnten und ihre Entscheidungen noch keine volle Sicherheit gewährten. Aber sie meinten zugleich: durch die bloße Häresie höre ein Papst schon ohne oder vor jedem Richterspruche auf Papst zu sein, worauf dann der kirchliche Gerichtshof, das Concil, nur die vollendete Thatsache, die Erledigung des päpstlichen Thrones bezeuge. Dann, sagt Trionfo[297]), bleibt die päpstliche Autorität in der Kirche, wie beim Tod eines Papstes. So meinte auch der Cardinal und nachherige Papst Jacob Fournier: Entscheidungen eines Papstes seien keineswegs unantastbar, sondern könnten auch von einem andern Papste umgestoßen werden; Johann XXII. habe daher wohl gethan, den so anstößigen und dogmatisch irrigen Ausspruch Nikolaus' III. über die Armuth Christi und die Unterscheidung von Gebrauch und Eigenthum zu verwer-

[296]) Si Papa. dist. 6, 40.
[297]) Summa, 5, 6.

fen.[298]) Hatte doch auch schon Innocenz III. geäußert: „Für andere Sünden erkenne ich nur Gott als meinen Richter, aber wegen einer in Glaubenssachen begangenen Sünde kann ich von der Kirche gerichtet werden.“[299]) Und Innocenz IV. gab zu, daß man einem Gebote des Papstes, worin etwas Häretisches enthalten sei oder welches die ganze kirchliche Ordnung zu zerrütten drohe, nicht gehorchen dürfe, und daß ein Papst im Glauben auch irren könne.[300]) Papst Johann XXII. mußte, nicht ohne persönliche Kränkung, die Erfahrung machen, daß seine Autorität, sobald sie der herrschenden Lehre entgegentrat, von geringem Gewichte sei, und daß ein unumwundener Widerruf der einzige Ausweg sei, der ihm offen bleibe. Als er in Avignon die Lehre predigte, die Seligen im Himmelreich entbehrten vor der allgemeinen Auferstehung die Anschauung Gottes, erhob sich in Paris allgemeiner Widerspruch. Die Theologen faßten Beschlüsse, in denen sie

[298]) Seine Erklärung steht in Eymerici Director. Inquis. p. 295.

[299]) De consecr. Pontif. Sermo 3. opp. ed. Venet. 1578, p. 194. Doch meint er, es falle ihm nicht leicht zu glauben, daß Gott einen Papst gegen den Glauben werde irren lassen.

[300]) Comment. in Dec. 5, 39, f. 595. „Papa etiam potest errare in fide, sagt er f. 1, et ideo non debet quis dicere: credo id, quod credit Papa, sed illud, quod credit ecclesia, et sic dicendo non errabit“. Im Repertorium seines Werkes ist diese Stelle stehen geblieben, im Texte hat man sie in den späteren Ausgaben getilgt.

diese Doctrin für häretisch erklärten. Der König ließ die Verdammung unter Trompetenschall in Paris verkündigen und entbot dem Papste: er solle dieses Urtheil der Pariser Doctoren genehmigen; denn diese wüßten besser, was in Glaubenssachen zu halten sei, als die geistlichen Juristen, die wenig oder gar nichts von Theologie verständen.[301]) Das war die Vorstellung, die man schon seit geraumer Zeit von der Curie hegte. Man setzte in Sachen der Lehre, in theologischen Materien kein Vertrauen in sie.

Wie unzertrennlich Thomas von Aquin und die päpstliche Unfehlbarkeit miteinander verknüpft waren, das zeigte sich bei dem schon erwähnten Streite der Pariser Universität mit dem Dominikaner-Orden, vertreten durch Montson. Die Dominikaner sagten: Die Lehre des Thomas ist von den Päpsten, unter andern durch die Bulle Urban's V. an die Hochschule zu Toulouse, in allen Punkten gebilligt; die Päpste legen also für Thomas Zeugniß ab, und Thomas giebt Zeugniß für die Päpste. Nun aber lehrt Thomas an der Hand seines Cyrillus: die Päpste allein haben zu erklären, was zu glauben ist, sie allein billigen

---

[301]) Nach der Angabe des Cardinals d'Ailly vor der Versammlung des französischen Klerus im Jahre 1406 lautete die Botschaft des Königs an den Papst noch weit derber und rücksichtsloser: „qu' il se revoquast ou qu'il le feroit ardre (verbrennen)." Bei Du Chastenet, Nouv. Hist. du Concile de Constance, Paris 1718. Preuves p. 153. Villani, dessen Bruder damals in Avignon verweilte, erwähnt dieß nicht.

oder verdammen eine Lehre. Die Facultät zählte dagegen eine Reihe von Irrthümern des Thomas auf und rechnete nun gerade auch dessen Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit und Alleinberechtigung zu solchen Irrthümern.[302]) Sie nennt dieselbe geradezu Ketzerei, da es vielmehr notorische Lehre der Kirche sei, daß in Sachen des Glaubens von dem Papste an ein allgemeines Concil appellirt werde, und daß jeder Bischof nach göttlichem und menschlichem Rechte befugt sei, über Glaubenssachen zu urtheilen. So wurde denn noch im Jahre 1388 die dogmatische Untrüglichkeit der Päpste von der ersten und einflußreichsten wissenschaftlichen Körperschaft der Kirche verworfen, und die Superiorität des Concils in Sachen des Glaubens bestimmt ausgesprochen, obgleich gewiß kein Pariser Theologe an der Aechtheit der imposanten von Thomas vorgeführten Zeugnisse zweifelte.

Die Päpste selbst sorgten dafür, daß ihre dogmatische Autorität immer wieder zweifelhaft wurde. Die unbedingtesten, gläubigsten Verehrer der römischen Hoheit mußten bedenklich werden, wenn sie wahrnahmen, daß es dem römischen Stuhle in einer der wichtigsten und eingreifendsten Lehren, von welcher alle Sicherheit des religiösen Bewußtseins und kirchlichen Lebens abhing, dem Dogma von der Priesterweihe, an klaren und bestimmten Grund-

[302]) D'Argentré, Collect. Judic. I, 2, 84.

sätzen völlig gebrach; daß die Curie in dieser Frage in ein anhaltendes Schwanken gerathen war, das sich dann auch seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts der Schule mittheilte, wie man an Petrus dem Lombarden sieht. Seit dem achten Jahrhundert nämlich, wie früher besprochen worden, hatte man in Rom Ordinationen, welche nach den unveränderlichen im Wesen der Kirche und der Sakramente selbst gegründeten Regeln vollkommen gültig waren, für nichtig erklärt und Reordinationen angeordnet, wodurch schon am Ende des neunten Jahrhunderts die italienische Kirche in die ärgste Verwirrung versetzt wurde. Wiederum nun hatte die weite Verbreitung der Simonie den Päpsten, wie z. B. Leo IX., Veranlassung gegeben, auf einer römischen Synode eine Menge von Ordinationen zu cassiren und massenhafte Reordinationen theils selbst vorzunehmen, theils anzuordnen.[303]) Es geschah dies in Folge des doppelten Trugschlusses, daß Simonie oder Erlangung und Gewährung der Ordination mittels einer Geldsumme Ketzerei sei, diese aber die Ordination ungültig mache. Der Schaden, den die Päpste damit anrichteten, war wieder unermeßlich; denn es gab damals in ganz Italien nur sehr wenige Priester und Bischöfe, welche sich von Simonie ganz frei bewahrt hatten, so daß Millionen von Laien irre werden mußten an den Sacramenten, die sie

[303]) Petri Damiani opusc. V, p. 419: „Leo IX. plerosque Simoniacos et male promotos tanquam noviter ordinavit.“

aus den Händen eines ungültig ordinirten Clerus empfangen hatten, und Hader und Feindschaft zwischen dem Volke und seinen Geistlichen bis in die Dörfer getragen wurde, ein Ausweg aber aus diesem Labyrinth des allgemeinen religiösen Zweifels und der unterbrochenen oder zerstörten Succession kaum zu finden war. Noch nicht genug, dasselbe Wirrsal wurde auch nach Deutschland verpflanzt; man erklärte nun auch die Ordinationen jener Bischöfe für ungültig, welche die Päpste wegen ihrer Ergebenheit gegen Kaiser Heinrich IV. excommunicirt hatten; wie dieß auf der Synode zu Queblinburg im Jahre 1085 geschah,[304]) wo der päpstliche Legat Otto die Weihen der Bischöfe von Mainz, Augsburg und Chur cassirte, obwohl längst schon Petrus Damiani gegen dieses willkürliche Umstoßen der Ordinationen und die Reordinationen seine gewichtige Stimme erhoben hatte. Otto, nachher Papst Urban II., erklärte es ausdrücklich, wenn auch bei der Ordination selbst keine Simonie stattgefunden habe, so sei sie doch, bloß weil ein simonistischer Bischof (hier Wecilo) sie verrichtet habe, nichtig.[305])

---

[304]) Bernold. bei Pertz, Monum. VII, 442; Harduin Concil. VI, 1, 614.

[305]) Dieses Schreiben Urbans II. hat die Theologen, welche einen Papst nicht gerne offenbare Ketzerei lehren sehen, in Verzweiflung versetzt. So äußert sich z. B. Witasse, Tract. theol. ed. Venet. VI, 81: es sei dieß „intricatissimus et difficillimus locus."

Auf einer Synode zu Piacenza annullirte er die Ordinationen seines Gegners, des Erzbischofs Guibert von Ravenna, aber nur die, welche derselbe nach seiner Bannung durch Gregor verrichtet hatte,[306]) womit der Papst abermals einen groben Irrthum kundgab, daß nämlich die Gültigkeit der Sacramente von einer kirchlichen Censur abhänge. Selbst noch Innocenz II. machte eine große Synode, die zweite lateranische, zur Mitschuldigen seines Wahns, indem er die Ordinationen der „Schismatiker" d. h. derjenigen Bischöfe, welche auf der Seite des von der Mehrzahl der Cardinäle gewählten, aber frühe schon gestorbenen Papstes Anaclet gestanden, für nichtig erklärte — ein Act kirchlicher Willkür und zugleich eine offenbar häretische Anschauung, welcher nicht einmal, wie die früheren Reordinationen mit dem Abscheu, den man vor der Simonie zu hegen vorgab, beschönigt werden konnte.[307]) Hier war es die römische Kirche selbst, welche, ungeachtet sogar in ihrer Mitte von Zeit zu Zeit Stimmen gegen das verderbliche Unwesen mit den Ordinationen sich erhoben, doch immer wieder solchem Irrthum verfiel und die Gewissen und Vorstellungen der Gläubigen in einem Grade verwirrte, den man in der alten Kirche völlig unerträglich gefunden und gegen den man wohl bald Hülfe geschafft hätte.

306) Concil. ed Labbé, X, 504,
307) ib. p. 1009.

Kurze Zeit nach Thomas, gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts, ergab sich das Bedürfniß weiterer Dichtungen, dießmal auf geschichtlichem Gebiete, um das System zu schützen und zu fördern. Da die Widersprüche zwischen den älteren historischen Quellen und den neuern Rechtsbüchern, Gratian und der Decretalensammlung, doch für jeden etwas tiefer Blickenden sichtbar waren, so schien es zweckmäßig, die Geschichte der Päpste und der Kaiser so darzustellen, daß jene Widersprüche verschwänden und der Inhalt der Rechtsbücher eine geschichtliche Bestätigung erhielte. Dieser Aufgabe unterzog sich auf Geheiß Clemens V. der Dominikaner Martin von Troppau, genannt der Pole, da ihn Nicolaus III. 1278 zum Erzbischof von Gnesen ernannt hatte. Er war Pönitentiar und Kaplan des Papstes; alle Juristen und Kanonisten sollten sein Buch mit Gratian und den Decretalen, die Theologen mit der biblischen Geschichte des Petrus Comestor zusammenbinden. Dieses Buch nun ist von allen Geschichtswerken des Mittelalters zugleich das verbreitetste und das unwahrste, fabelhafteste. Viele der darin enthaltenen Erdichtungen sind einfach Erzeugnisse des Mangels an historischem Sinn, und der seit der Entstehung der Bettelorden so vorwiegend gewordenen wundersüchtigen Leichtgläubigkeit; aber viele sind auch mit Berechnung erst gemacht. Die Päpste sollen, wie schon im römischen Papstbuche, aber noch in stärkerem Maße, als die Gebieter und Gesetzgeber der ganzen Kirche

erscheinen; die Pseudo-Isidorischen Fictionen und Gratian sollen bestätigt werden, die Hoheit der Päpste über die Kaiser in der Geschichte sich abspiegeln. Das Buch bezeichnet auf dem Gebiete der Geschichtschreibung einen großen Rückschritt, wie denn überhaupt durch den Einfluß der Bettelmönche, vor Allem der Dominikaner, mit ihrer unbegrenzten Wundergläubigkeit und ihrem Streben, das Papalsystem in die früheren Zeiten und Zustände hineinzuverlegen, die historische Erkenntniß vom dreizehnten bis zum fünfzehnten Jahrhundert wesentlich verdunkelt und von der Stufe, welche sie schon im zwölften Jahrhundert erreicht hatte, wieder herabgedrückt worden ist. Die bloße Thatsache, daß ein so kläglich schlechtes und durch und durch lügenhaftes Buch, wie das des Martinus, zu so allgemeiner Geltung gelangen und solchen Einfluß üben konnte, ist ein redendes Zeugniß dieses Verfalls.

Den gleichen Zweck, die Kaisergeschichte sowohl wie die Kirchengeschichte dem Gregorianischen Papalsystem gemäß darzustellen, verfolgte der Dominikaner Tolomeo von Lucca, Bibliothekar des päpstlichen Stuhls, welchen Johann XXII. im Jahr 1318 zum Bischof von Torcello ernannte. Seine Kirchengeschichte (bis 1313) ist viel reichhaltiger als das dürftige Compendium des Martinus, und mit weit mehr Geist und Geschick ausgeführt. Dasselbe ist auch in seiner Fortsetzung des von Thomas be-

gonnenen Lehrbuches der Politik[308]) und in den mit 1062 beginnenden Annalen der Fall. Tolomeo's Hauptwerk nimmt sich häufig aus wie ein historischer Commentar zu Gratian's Rechtsbuch oder zu Pseudo-Isidor, den er jedoch nur aus Gratian kennt. Für die ersten zwölf Jahrhunderte ist das Werk eigentlich der Versuch, die Erdichtungen und Fälschungen dieser beiden sowie der Decretalensammlung in eine zusammenhängende Geschichte umzusetzen. Als Probe der Behandlung der älteren Kirchengeschichte mag genügen, daß nach demselben Papst Vigilius die fünfte ökumenische Synode in Constantinopel in unangetasteter Majestät abgehalten hat, wobei Kaiser Justinian in tadelloser Devotion gegen den Papst einträchtig mitwirkte.[309]) So schrieb man an der päpstlichen Curie Geschichte. Besonders die Grundsätze und Ansprüche Roms auf Beherrschung des deutschen Reiches, der Königswahlen und der Kaiser, sollten dadurch als historisch begründet erscheinen.

Damals vollzog sich allmälig der Uebergang des Papstthums in französische Hände. Das in der alten Kirche unbekannte Legatenwesen, welches durch einen gefälschten Kanon in's kirchliche System einzuschieben schon

[308]) De regimine principum. Thomas hat nur das erste Buch und ein paar Kapitel des zweiten verfaßt; der Rest des zweiten, dann das dritte und vierte ist von Tolomeo. Vgl. Quetif-Echard, I, 543.

[309]) Ptol. Luc. 895—899.

Gratian für nöthig erachtet hatte[310]) und wodurch nun die Päpste die einzelnen Landeskirchen beherrschten und besteuerten, stand in voller Blüthe. Die Päpste hatten wegen des unteritalischen Königreichs das Staufische Haus vernichtet, eine französische Dynastie und französischen Einfluß nach Italien verpflanzt. Als rechtliche Begründung für diese Maßnahmen genügte das von den Normannen geknüpfte Lehensband nicht, es mußte ein anderer Rechtstitel gefunden werden. Tolomeo weiß darum zu berichten, daß Kaiser Constantin dem Papste dieses Königreich noch ganz besonders als ein „Manuale", worüber er frei verfügen könne, geschenkt habe.[312]) So ist denn seine ganze Kirchengeschichte in der Art gestaltet, wie sie die Curie und der Dominikanerorden im Jahr 1313 bedurften. Mit den Worten: Der erste Papst ist Christus gewesen, beginnt er und diesem Programm bleibt er treu. Der weite Papst ist Petrus, der durch seine Jünger alle Hauptkirchen in Italien und Gallien gegründet hat.

Tolomeo ist auch der Erste,[313]) welcher die Fabel

[310]) Dist. 94, c. 2 mit der Ueberschrift: Excommunicetur qui legatum sedis ap. impedire tentaverit. Die Stelle ist aus Pseudo-Isidor, handelt aber ganz allgemein vom bischöflichen Amte, das nicht gehindert werden dürfe. Durch Weglassung des Wortes vestram und die von Gratian gemachte Ueberschrift kommen die Legaten heraus, die jeden excommuniciren können.

[311]) Ptol. Luc. 1066.

[312]) Nicht Trionfo, wie Friedberg (Definium inter eccles. et

von der Einsetzung der Kurfürsten durch Papst Gregor V um das Jahr 995 im päpstlichen Interesse verbreitet hat. Es war das die Ergänzung zu der von den Päpsten Alexander III. und Innocenz III. ersonnenen Translationstheorie. Die Päpste sind es, erklärte Innocenz, welche das Kaiserthum den Griechen genommen und den Franken gegeben haben und sie haben dies um ihretwillen gethan, damit sie bessern Schutz hätten.[313]) Mit Karl, sagt Tolomeo, hat das Reich der Griechen auf Befehl der Kirche sein Ende genommen.[314]) Bonifaz VIII. brachte sogar den deutschen König Albrecht dahin, daß er förmlich anerkannte, die Päpste hätten das Kaiserthum übertragen, sie seien es, welche bestimmten Fürsten das Wahlrecht verliehen hätten und Königen und Kaisern die Gewalt des weltlichen Schwertes ertheilten.[315]) Dazu waren die neuen Ansprüche, welche zuerst Clemens V. geltend gemacht hatte, gekommen, daß nämlich der Papst bei erledigtem Kaiser-

---

civitat. regundorum judicio, 1861 p. 25) behauptet hat. Ebensowenig ist die Stelle bei Thomas unterschoben, wie er meint; auch gehört das Buch nicht, wie Wattenbach, (Deutschlands Geschichtsquellen 514) annimmt, dem Aegidius de Columna, sondern die Stelle findet sich in der Fortsetzung des Tolomeo. Quetif und Echard haben diesen Antheil Tolomeo's an dem Werke des Thomas, und daß er der erste Verbreiter und wahrscheinlich auch Erfinder der Kurfürstenfabel sei, bereits hervorgehoben.

[313]) Registr. ep. 29 u. 62, und Decretal. c. 34 de elect. 1, 6.

[314]) Ptol. Luc. 974.

[315]) Raynald. a. 1303, 8.

throne in der Kaisergewalt succedire, und daß jeder Kaiser ihm einen Eid der Vasallentreue zu schwören habe — Ansprüche, welche sofort Johann XXII. im Kampfe mit Kaiser Ludwig verwerthete, wozu er die weitere Consequenz zog und auch gleich gegen denselben thatsächlich geltend machte, daß während der Erledigung des Imperiums er als Papst Reichsverweser sei.[316]) Mit Gratian und den Decretalen reichte für solche Zwecke die Curie nicht mehr aus, und so mußten zu der zahlreichen Klasse der päpstlichen Hofjuristen, zu den Hoftheologen, wie Trionfo und Aegidius Columna, nun auch noch die Hofhistoriographen, Martin und Tolomeo hinzukommen.

Für einzelne Länder und Landeskirchen wurden noch besondere Fictionen nothwendig, wodurch ihre Geschichte zu Gunsten des Papalsystems alterirt wurde. Durchgreifend geschah dies in Bezug auf Spanien. Hier wurde das Geschäft der historischen Fälschung zu diesem Behufe noch planmäßiger als anderswo getrieben.

Die ältere spanische Kirche hatte, ohne den Primat

316) Man vergleiche den Processus in Ludovicum Bav. bei Martene, Thes. Anecd. II, 710 sq, wo eine ganze Reihe von Fabeln und Fälschungen, wie sie Martin und Tolomeo haben, als Waffe gegen den Kaiser und dessen Anhänger und Vertheidiger vorgeführt wird, wie z. B. die Bannung des Kaisers Arcadius durch Papst Innocenz, die Fabeln von Constantin und Theodosius und vieles Andere.

des römischen Stuhls zu verkennen,[317]) doch eine autonome Stellung demselben gegenüber behauptet. Die mit großer Regelmäßigkeit gehaltenen Synoden dieser Kirche übten das Richteramt über Bischöfe und Metropoliten und widersprachen gelegentlich auch den Päpsten in Sachen der Glaubenslehre, wie es namentlich die Synode von Toledo im J. 688 gegen Papst Benedict that, indem sie sein Schreiben einer scharfen Kritik unterwarf und selbst den Vorwurf ihm nicht ersparte, daß „er mit schamloser Stirn den Vätern widerspreche." In der Zeit von der arabischen Invasion bis gegen Ausgang des eilften Jahrhunderts[318]) hatte die spanische Kirche ihr selbstständiges Leben geführt; Einwirkungen von Rom fanden selten und nur in großen Zwischenräumen statt. Der Erzbischof Diego Gelmirez, ein eifriger Anwalt des Gregorianischen Systems, bezeugt noch im Anfang des zwölften Jahrhunderts: Kein spanischer Bischof leistete der römischen Kirche

---

[317]) Namentlich hat der angesehenste der spanischen Prälaten und Theologen Isidor von Sevilla in seinem Briefe an den Dux Claudius seine Unterordnung unter den römischen Stuhl stärker betont, als es sonst Bischöfe jener Zeit zu thun pflegten.

[318]) Masdeu, Historia critica de España, XIII, 258 ff. Hier wird bemerkt, daß nach einem um 790 erlassenen Schreiben Hadrians I, welches einige Mißbräuche rügte, zwei Jahrhunderte lang kein schriftlicher Verkehr der Päpste mit Spanien mehr stattgefunden habe. Derselbe beschränkte sich auch noch im eilften Jahrhundert bis auf Gregor VII. auf wenige und unbedeutende Gegenstände.

damals (im vorigen Jahrhundert) Tribut oder Gehorsam; die spanische Kirche folgte dem toledanischen, nicht dem römischen Gesetze.[319])

Dies änderte sich zu Gunsten Roms durch den Einfluß der Mönche von Cluny, welche Klöster und Bischofsstühle einnahmen, durch die Thätigkeit französischer Königinnen und die Politik einiger in Rom einen Rückhalt suchenden Könige. Gregor VII. behauptete schon, ganz Spanien sei von Alters her päpstliches Eigenthum, wie er auch Ungarn, Rußland, die Provence und Sachsen fordern zu können meinte. Hatte dies auch keine weitere Folge, so gelang doch 1085 die Unterdrückung des mozarabischen Ritus und die Einführung des römischen. Ein französischer Cluniacenser wurde Erzbischof von Toledo, und anderthalb Jahrhunderte lang bis in die Mitte des dreizehnten wurde an der Unterwerfung der spanischen Kirche mit großer Beharrlichkeit gearbeitet. Dazu gehörten denn historische Fictionen, welche zuerst der Bischof Pelayo von Oviedo, dann der Bischof Lucas von Tuy vollbrachte. Der erste hat die Chronik des Sampiro gefälscht,[320]) eine Gesandtschaft der spanischen Kirche an Johann VIII., Dekrete dieses Papstes und eine auf seine Anordnung gehaltene Synode zu Oviedo nebst Anderem

[319]) Historia Compostellana, 253. Im 20. Bande der España sagrada von Florez.

[320]) Florez, España sagrada, XIV, 440.

erdichtet. Von größerem Umfange und noch mehr berechnet sind die Erdichtungen des Lucas, der die ältere Geschichte Spaniens arg zugerichtet hat. Um die spanische Kirche in früher und vollständiger Abhängigkeit von Rom erscheinen zu lassen, hat er den Erzbischof Leander zu einem Legaten des Papstes gemacht, und die ganze Geschichte Isidor's, welchen er von Papst Gregor zu seinem Vicarius ernennen läßt, gefälscht.[319]) Das Unglück Spaniens und der Sturz des Gothenreichs wird durch eine von Lucas ersonnene, völlig fabelhafte Geschichte des Königs Witiza motivirt, der dem spanischen Volk bei Todesstrafe verboten haben soll, dem Papst zu gehorchen.[322])

In der Theologie behaupteten vom Beginn des vierzehnten Jahrhunderts an die Pseudo-Cyrillischen Stellen und die fingirten Concilien-Kanones, schon durch ihren Gewährsmann Thomas gegen jeden Verdacht geschützt, ihr Ansehen. Seit dem Werke des Trionfo (1320) bis zum J. 1450 war merkwürdiger Weise kein einziges der Ausführung des Papalsystems gewidmetes Werk mehr erschienen. Nun aber rief der Kampf zwischen der Synode von Basel und

[321]) Florez España sagrada IX, 203—204.

[322]) Chronicon mundi, in Schotti Hispania illustrata, IV, 69. Istud quidem causa pereundi Hispaniae fuit, sagt Lucas. Die Moral davon war: Bestand und Blüthe Spaniens ist an die Unterwerfung unter die päpstlichen Befehle geknüpft. Die ganze Chronik, um 1236 geschrieben, ist ein durch und durch lügenhaftes Machwerk, in höherem Grade noch als man bis jetzt in Spanien erkannt oder wenigstens ausgesprochen hat.

dem Papste Eugen IV. das Werk des Cardinals Torquemada nebst einigen minder bedeutenden hervor. Torquemada's Leistungen, welche bis auf Bellarmin für die gründlichste Apologie des Papalsystems galten, ruhten vollständig auf den Fictionen seit Pseudo-Isidor und ganz besonders auf dem falschen Cyrillus. Die Autorität des Thomas verkennen, äußert der Cardinal, das gehe noch an, aber selbst über das Zeugniß des Cyrillus sich wegsetzen wollen, das sei doch nicht zu dulden. Der Papst ist unfehlbar, alle Gewalt der übrigen Bischöfe ist nur eine von ihm geliehene oder abgeleitete. Entscheidungen eines Concils ohne seine Zustimmung sind nichtig[323]). — Diese Hauptsätze Torquemada's wurden mit den erdichteten Stellen von Anaclet, Clemens, der chalcedonischen Synode, Cyrillus und einem Berge von fingirten und gefälschten Zeugnissen bewiesen. Ganz in seine Fußtapfen traten dann in der Zeit Leo's X. und Clemens' VII. die Cardinäle Thomas de Vio oder Cajetan und Jacobazzi.[324]) Melchior Cano baute fest auf den durch seinen Thomas ihm verbürg-

[323]) De Pontif. M. et Generalis Concilii autoritate, Venet. 1563, p. 17. — Summa de ecclesia, Venet. 1561, f. 171. — Apparatus super decreto unionis Grecorum. Venet. 1561, f. 366. Und sonst noch oft.

[324]) Opera, ed Serry, Patav. 1734, p. 194: „Cyrillus — multo evidentius quam ceteri auctores huic veritati testimonium perhibet" — daß nämlich der Papst der unfehlbare Glaubensrichter sei. Wer in der Kürze überschauen will, bis zu welchem Grade noch um das Jahr 1563, als die Loci des Canus erschienen, die ächte

ten Cyrillus, und so auch noch Bellarmin und die ihm folgenden Jesuiten. Erst die Dominikaner Nicolai, Le Quien, Quetif und Echard sagten es offen heraus, daß ihr Meister Thomas durch einen Betrüger und die ganze Schaar der folgenden Theologen und Kanonisten dann durch Thomas hintergangen worden sei,[325] wogegen die Jesuiten, selbst ein Gelehrter wie Labbé, die Pseudo-Isidorischen Decretalen preisgaben, den Cyrillus aber noch immer festzuhalten sich entschlossen zeigten.[326] In Italien führte noch im J. 1713 der Professor Andruzzi zu Bologna in seiner Streitschrift gegen den Patriarchen Dositheus die erdichtete Hauptstelle des Cyrillus als unwiderlegliches Argument an.[327]

---

kirchliche Tradition von der Kirchengewalt durch den Wust von Fälschungen und Erdichtungen wie verschüttet und unkenntlich gemacht worden war, muß das fünfte Buch seines Werkes lesen. — Bei Bellarmin steht es freilich 50 Jahr später noch schlimmer in diesem Theil seines Werkes. Der Unterschied ist aber, daß Canus redlich und aufrichtig in seinem Glauben war, was sich von Bellarmin nicht sagen läßt.

[325] Ausführlich erklärt sich besonders Le Quien darüber in seiner Panoplia contra Schisma Graecorum, die unter dem Namen Steph. de Altimura zu Paris 1718 erschien, in der Praefatio p. XV—XVII.

[326] De Scriptoribus eccles. Paris 1660, I, 244. Er und Bellarmin flüchteten sich hinter den Vorwand, daß der Thesaurus des Cyrillus verstümmelt auf uns gekommen sei; daß dieß falsch sei, haben Dupin, Ceillier, Oudin u. A. längst gezeigt.

[327] Vetus Graecia de Romana sede praeclare sentiens, Venet. 1713. p. 219.

Zu allen diesen Mitteln, welche die päpstliche Weltherrschaft stützten und die Vorstellung ihrer Unfehlbarkeit mehr und mehr in Aufnahme brachten, kamen nun noch die Interdicte, welche die Päpste so häufig über ganze Länder verhängten. Der Statthalter Gottes auf Erden, hieß es, macht es wie Gott, der nicht selten wegen eines von Wenigen verübten Frevels viele Unschuldige in das gleiche Strafgericht verwickelt, wer darf ihm einreden? Er steht unter göttlicher Leitung und der gewöhnliche Maßstab menschlicher Gerechtigkeit darf an seine Handlungen nicht angelegt werden. So wurde mitunter von der himmlischen Inspiration der Handlungen der Päpste auf die Unfehlbarkeit der Lehre und umgekehrt von dieser auf jene geschlossen; wie es auch gegenwärtig besonders in romanischen Ländern beim Volke und selbst unter dem Klerus sich findet. — Die Päpste hatten zwar selbst im neuen Rechtsbuche, dem sechsten Decretalen-Buch erklärt: das Interdict bringe die nachtheiligsten Folgen für die Religiosität des Volkes hervor, die Unfrömmigkeit desselben greife um sich, Häresien tauchten auf, unzählige Gefahren der Seele entständen und der Kirche gingen die ihr gebührenden Oblationen verloren[328]). Gleichwohl wandten die Päpste trotz dieses Geständnisses die Interdicte noch häufiger an als vorher; das Verfahren gegen Deutschland

[328]) Cap. ult. de sent. excomm. in Sexto.

in der langen Zeit des Kampfes mit Kaiser Ludwig dem Bayern überbot durch die lange Dauer des Interdicts noch, was früher dort geschehen war. Es schien, als wollte man die evangelische Lehre von den Rechten eines getauften Christen bis auf die Wurzel aus den Gemüthern der Menschen vertilgen und sie dafür lehren, sich als eine willenlose Heerde des Papstes zu betrachten, oder, wie Alvaro Pelayo sagte, vor der Rache des Papstes nur zu seiner Barmherzigkeit, die jedoch auch versagt wurde, zu flüchten. Ein solches Verfahren hatte jedoch, je nach dem Charakter der Nationalität, sehr verschiedene Wirkungen. Während die einen an der göttlichen Berechtigung des so grauenhaft mißbrauchten Papstthums immer mehr irre zu werden anfingen, und ein Same ausgestreut wurde, der anderthalb Jahrhunderte später seine Früchte trug, wurden die andern in der Idee bestärkt, daß das Papstthum gleich der Gottheit eine geheimnißvolle Macht sei, über die man nicht grübeln dürfe, deren Wege unerforschlich seien, der man aber stets als einer himmlisch erleuchteten, durch göttliche Antriebe handelnden blind vertrauen müsse.

So paradox es klingt, so ist es doch geschichtliche Thatsache, daß je bedenklicher und anstößiger das Verfahren der Päpste mit den Exemtionen, Privilegien, Indulgenzen u. s. w. und die dadurch entstehende Zerrüttung in der Kirche frommen Männern erschien, diese desto mehr sich geneigt fühlten, sich vor ihren eigenen Zweifeln und

Bedenken in das Asyl der päpstlichen Unfehlbarkeit zu flüchten. Nach dem einfach christlichen Gefühle hätten sie dieß und vieles Andere als Mißbrauch, als schwere Versündigung an der Kirche tadeln müssen. Dagegen sträubte sich aber wieder die ihnen von Jugend an beigebrachte Vorstellung, daß der Papst der Herr und Gebieter der Kirche sei, dem Niemand einreden, den Niemand zur Rechenschaft ziehen dürfe; wie man dieß schon am Ende des zwölften Jahrhunderts bei Petrus Cantor bemerkt Es sei, sagt derselbe, allerdings zu besorgen, daß die päpstlichen Exemtionen eine allgemeine Absonderung von dem geistlichen Reiche Roms bewirken möchten; denn biblisch ließen sie sich nicht rechtfertigen. Nun aber sei es sacrilegisch, das, was der Papst thut, tadeln zu wollen. Die römische Kirche lasse Gott in keinen Irrthum fallen; man müsse also annehmen, daß der Papst diese Dinge auf Antrieb des heiligen Geistes thue, damit er zuletzt nach Wegräumung aller andern Kirchenvorsteher allein herrsche[229]).

Nun aber, im fünfzehnten Jahrhundert, trat in der Kirche ein Zustand ein, welcher selbst die eifrigsten Verehrer des Papalsystems zum Zweifel an demselben unwiderstehlich nöthigte.

Die lange Kirchenspaltung, welche über 40 Jahre

---

[329]) Verbum abbreviatum, ed. Galopinus, p. 114.

lang der Welt das neue Schauspiel feindlicher, sich wechselseitig verfluchender Päpste und zweier Curien, einer französischen in Avignon und einer italienischen, zeigte, erschütterte eine Autorität, die noch unter den letzten Päpsten vor 1376 allgemein für unüberwindlich gehalten wurde; denn die Niederlage, welche das Papstthum zu Anfang des Jahrhunderts in der Person Bonifacius' VIII. erlitten hatte, war durch den vollständigen Sieg, den es bald nachher über Deutschland und Kaiser Ludwig davon getragen, dem Gedächtniß der Menschen fast entrückt, und die Wirkung jener ersten Demüthigung wurde im Leben wenig, mehr in der Schule und in den Schriften der französischen Juristen bemerkt. Langsam verblutete das Kaiserthum und die deutsche Nationaleinheit an der Wunde, welche die päpstliche, seit Jahrhunderten beharrlich fortgeführte Politik beiden geschlagen hatte. Die deutsche Kirche hatte gründlich verlernt, sich als ein organisches Ganze zu betrachten; daß es ehedem deutsche Nationalsynoden gegeben, war gänzlich vergessen. „Theilen und Herrschen" — dieses Experiment war vor Allem am deutschen Kirchenkörper gemacht worden, an diesem aber auch vollständig gelungen.

Die Spaltung war die Frucht des Ringens zweier Nationen um den Besitz des Papstthums; die Italiener wollten es wieder gewinnen, die Franzosen es sich nicht entreißen lassen. So geschah es, daß von 1378 bis 1409 die abendländische Welt in zwei, von 1409 bis 1415 in

drei Obedienzen sich theilte. Ein Neapolitaner, Urban VI., war gewählt; der erste kleine Versuch einer Reform, den er machte, gab die nächste Veranlassung zum Ausbruch der Spaltung. Bald nach dem Antritt des Pontifikats kündigte er den Cardinälen, die Simonie begehen würden, Excommunication an. Aber Simonie war längst das tägliche Brod, die Lebensluft der römischen Curie geworden, ohne Simonie mußte die Maschine stille stehen und dann auseinanderfallen. Die Cardinäle hatten von ihrem Standpunkt aus ganz Recht, wenn sie ohne Simonie auszukommen für unmöglich hielten. Da fielen sie von ihm ab[330]) und wählten sich den Mann nach ihrem Herzen, Clemens VII. Wessen Wahl die rechtmäßigere sei, ob die Urban's VI., ob Clemens VII., wußte damals Niemand. Im Grunde waren bei der einen wie bei der andern Wahl Dinge vorgekommen, welche sie gesetzlich ungültig machten. Die Anwälte beider Theile bewiesen mit unwiderleglichen Gründen, daß der Papst der andern Partei kein Recht auf ihre Anerkennung habe. Auf der einen wie auf der andern Seite standen Personen, welche später die ganze Kirche zu den Heiligen zählte, die sich aber damals wechselseitig verdammten; auf der französischen Seite Petrus von Luxemburg, Vincenz Ferrer, auf der italienischen Katharina von Siena und die gleichnamige Schwedin. Unterdeß bestanden

330) Thomas de Acerno, de creat. Urbani, bei Muratori III, II, 721.

aber zwei päpstliche Curien, zwei Cardinalscollegien — jede Curie mit verminderten Einkünften, jede entschlossen, die Schraube der kirchlichen Erpressungen endlos zu drehen, jede unerschöpflich in Erfindung neuer geistlicher Erwerbsmittel und in Steigerung der schon gebräuchlichen.

Was die päpstliche Curie seit Jahrhunderten an Strafmitteln, an Bannformeln und Verwünschungen im Kampfe mit den weltlichen Fürsten ersonnen hatte, das kehrte nun jeder der Päpste gegen seinen Nebenbuhler. Von den Anhängern als Gemahl und Herr der ganzen Kirche, als Stellvertreter Gottes auf Erden, als untrüglicher Lehrer der Christenheit gepriesen, hieß er in den Schriften und auf den Kanzeln der andern Obedienz: ein verworfener Apostat und Häresiarch, ein Antichrist, ein Götzenbild ewiger Verdammniß.

Die Lage war peinlich für alle Anhänger der päpstlichen Unfehlbarkeit. Sie befanden sich in einem Labyrinth ohne Ausweg. Jene Vorstellung nöthigte zu der Annahme, daß das bestimmte Individuum, welches, im Alleinbesitz aller Wahrheit, der ganzen Kirche ihre Glaubenssicherheit gibt, stets unzweifelhaft bekannt sei. Es darf hienach bezüglich der Person des rechten Papstes sowenig eine Ungewißheit stattfinden, als bezüglich der biblischen Bücher. Jetzt aber mußte im Grunde Jedermann sich gestehen, daß nur der zufällige Umstand des Wohnens in diesem oder jenem Lande ihn zum Anhänger des einen oder andern

Papstes mache, von dessen Legitimität er nur wußte, daß sie von der andern Hälfte der Christenheit verworfen werde. Der Spanier, der Franzose glaubte an Clemens VII. oder Benedict XIII., der Engländer, der Italiener an Urban VI. oder Bonifaz IX. Schlimmer noch war, daß der alte, von den Päpsten Jahrhunderte hindurch gepflegte und oft bestätigte Wahn von der Ungültigkeit der Ordinationen und der Sacramente außerhalb der päpstlichen Gemeinschaft noch immer bei unzähligen Menschen, besonders in Italien fortbestand. Der päpstliche Secretär Coluccio Salutato[331]) schildert in starken Zügen die allgemeine Ungewißheit, die Angst der Gewissen, welche durch die Kirchenspaltung erzeugt wurde, und er macht als Papalist den Schluß, daß, da alle kirchliche Gewalt vom Papste ausgeht und ein fehlerhaft gewählter Papst selber keine Gewalt hat, er auch keine geben könne und darum denn auch die seit dem Tode Gregor's XI. geweihten Bischöfe und Priester unfähig seien, Sacramente zu gewähren. Wenn demnach ein Gläubiger die von einem im Schisma ordinirten Priester consecrirte Eucharistie adorirt, so betet er ein Idol an, sagt Coluccio. Das war also jetzt der Zustand der abendländischen Christenheit. Glücklicher Weise dachte man in

331) In einem Schreiben an den Markgrafen Jost von Mähren bei Martene, Thes. Anecd. II., 1159: „Quis nescit ex vitiosa parte veros episcopos esse non posse?“ Dies wird dann weiter ausgeführt.

Frankreich, England, Deutschland, Spanien nicht wie in Italien und an der päpstlichen Curie über die Bedingungen einer gültigen Ordination und Sacramentenverwaltung.

Die Männer, welche einige Kenntniß der älteren Kirchenverfassung hatten, nahmen nun wahr, daß das ganze Wirrsal, für welches 30 Jahre lang kein Heilmittel zu finden war, nur im Gregorianischen System, wie es bisher fortgebildet worden, seine letzte Wurzel habe. Eine mächtige Sehnsucht nach dem Episcopalsystem, soweit man es durch den darüber gelagerten Wust von Fälschungen und aus der Verzerrung und Verfinsterung der Kirchengeschichte noch erkennen konnte, war erwacht; man fühlte, daß das alte System eine solche Erniedrigung und Verwüstung der Kirche, wie sie jetzt erlebt wurde, unmöglich gemacht haben würde. Mehr und mehr befestigte sich die Ueberzeugung, daß ein allgemeines Concil das einzige noch wirksame Mittel nicht nur zur Herstellung der kirchlichen Eintracht, sondern auch zur Beschränkung des päpstlichen Despotismus sei. Deutsche Männer, wie Heinrich von Langenstein und Nicolaus Cusa, Franzosen, wie D'Ailly, Gerson, Clemange, Italiener, wie Zabarella, Spanier, wie Escobar und Johann von Segovia kamen seit dem Ende des vierzehnten und im Beginne des fünfzehnten Jahrhunderts zu dem im Wesentlichen gleichen Resultate, daß die Kirche sich aufraffen, die Fesseln, welche ihr das curialistische System angelegt, zerbrechen

und an Haupt und Gliedern sich reformiren müsse. Und schon seit einiger Zeit erklärte sich Alles, was in der Kirche an Geist und Wissen hervorragte, für das Recht der Kirche und der freien Concilien gegen das Papstthum. Selbst Stimmen, welche ein so furchtbar entartetes und mißbrauchtes Institut, wie der römische Stuhl geworden war, entbehrlich fanden, wurden laut, verhallten aber wirkungslos. Die öffentliche Meinung erkannte fortwährend die Nothwendigkeit seiner Existenz, aber auch die Dringlichkeit seiner Beschränkung und Reinigung.

Der erste Versuch, welcher gemacht wurde, ein wirkliches, freies und autonomes Concil zu Stande zu bringen, gelang. Statt der drei Jahrhunderte hindurch gebräuchlich gewesenen Schattensynoden, deren Bischöfe nur kamen, um die Vorlesung päpstlicher Decrete anzuhören und dann wieder heimgingen, wurde in Pisa 1409 eine Synode aus ganz Europa versammelt, auf der man offen reden und zwanglos stimmen durfte. Es schien den Zeitgenossen schon ein Großes, daß die zwei Päpste, Gregor XII. und Benedict XIII., abgesetzt, ein dritter, Alexander V. erwählt wurde. Damit hatte aber auch die Kraft der Synode sich erschöpft; die bloße Gegenwart eines Papstes mit den ihm nunmehr anhängenden Cardinälen, obgleich er das Geschöpf der Synode war, ließ es nicht einmal zum Versuch oder Anfang einer Kirchenverbesserung kommen. Was Alexander an Reformen zugestand, war geringfügig. Da

die beiden andern Päpste sich dem Beschlusse der Synode nicht unterwarfen, so hatte man nun gar drei Häupter der Kirche, wie ehedem im Jahre 1048; doch war die Obedienz des synodalen Papstes die weitaus größere.

Um das System wirklich zum Falle zu bringen, mußte erst der nichtswürdigste, verrufenste Mann, den man finden konnte, wie ein Zeitgenosse sagt[232]), zum Papst, zum Träger desselben erkoren werden. Balthasar Cossa, Johann XXIII., war dieser von der großen Mehrheit der abendländischen Christenheit bis zum Tage seiner Absetzung anerkannte Papst. Jetzt erst wurde wirklich ein Sieg, nicht bloß über Personen, sondern über das Papstthum erstritten, und dazu bedurfte es einer Versammlung, wie das Concil von Constanz (1414—1418) war, das zahlreichste, welches jemals im Abendlande gesehen worden und auf dem neben den 300 Bischöfen die Abgeordneten von fünfzehn Universitäten und 300 Doctoren sich befanden, also Männer, welche wenigstens nicht in der bedenklichen Lage sich befänden, Mißbräuche reformiren zu sollen, welchen sie selber ihre Würden und Pfründen verdankten. Und diese Versammlung mußte mit Beseitigung der älteren Abstimmungsform nach Köpfen die neue nach Nationen einführen, sonst würde Alles gescheitert sein an

232) Justinger, Berner-Chronik S. 276. „Den bösten verlümdetesten Mann, den man finden konnte, wann siner Bosheit im Consilio zu Constanz viel geöffnet ward".

der Menge der italienischen Bischöfe, die in ihrer Mehrzahl die Erhaltung des Papalsystems, der Curie und ihrer, den Italienern, zufließenden Einnahmsquellen für ihre natürliche Aufgabe hielten. In Italien war das kirchliche Verderben und dessen Folge die moralische Fäulniß noch tiefer eingedrungen als bei andern Nationen, und damals wie später bemerkte man, daß es die italienischen Bischöfe vor allen seien, welche jeder Heilung und Reformation am beharrlichsten widerstrebten.

Mit dem Concil in Constanz leuchtete der deutschen Kirche ein Hoffnungsstern auf. Glücklich wenn Männer in ihr gewesen wären, welche die Gunst der Lage sofort zu benutzen und festzuhalten verstanden hätten. Der neue König Siegmund, erfüllt von aufrichtiger Begierde, der schwer kranken Kirche zu helfen, wußte den in Italien bedrohten Papst Johann so klug zu lenken und zu drängen daß er für das Concil die deutsche Stadt Constanz wählte und, wenn auch nicht ohne Widerstreben, selber dahin kam. Seit 300 Jahren waren die Deutschen von aller thätigen Theilnahme an den allgemeinen Angelegenheiten der Kirche durch Italiener und Franzosen verdrängt. Jetzt waren gerade sie die Nation, welche — nebst den Engländern — am wenigsten Schuld trugen an dem Unheil der Spaltung, die Curie war ja stets nur italienisch und französisch gewesen, ein deutsches Element, auch nur in geringster Vertretung, hatte sich nie dort befunden. An dem

deutschen Klerus war mehr gesündigt worden, als er gesündigt hatte; auch in Deutschland war die kirchliche Verderbniß bereits himmelschreiend und unerträglich geworden, aber sie war nicht das autochthone Erzeugniß des germanischen Volkes, sie war gleich einer fremden Seuche vom Süden her eingeschleppt, und dann durch die Zerrüttung des kirchlichen Organismus bleibend geworden.

Die Constanzer Synode erklärte in den berühmten Decreten der vierten und fünften Sitzung: „Jedes rechtmäßig berufene ökumenische, die Kirche repräsentirende Concil hat seine Autorität unmittelbar von Christus und in Sachen des Glaubens, in der Beilegung der Spaltung und der Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern ist Jedermann, auch der Papst ihm unterworfen." — Nicht eine einzige Stimme erhob sich dagegen.

Ein Beschluß, folgenreich, zukunftsschwanger, wie noch kein Concil einen gefaßt hatte, primitiv und uralt in seinem Gedanken; denn das war die Anschauung der Kirche vor Pseudo-Isidor. Aber den Zeitgenossen mußte er auch wieder wie eine kühne Neuerung erscheinen, so mächtig war in einer langen Periode die Gegenströmung, so hoch erhaben die Stellung der Päpste über den demüthig schweigenden und gehorchenden Synoden von 1179—1311 gewesen. — Daß die Synode sich mit vollem Rechte ökumenisch nennen durfte, leuchtete ein; die geringen damals noch nicht vereinigten Bruchtheile der beiden andern Obe-

dienzen konnten ihr diesen Vorzug nicht streitig machen. Gregor XII. und Benedict XIII. waren von ihren Cardinälen verlassen, und, was zur römischen Kirche gerechnet werden konnte, nahm an dem Constanzer Concil Theil.

Wenn der Papst dem Concil in Sachen des Glaubens unterworfen ist, so ist er nicht unfehlbar, so ist die Kirche und ihre Repräsentation, das Concil, die Trägerin der von Christus gegebenen Verheißungen und nicht der Papst; so kann er auch ohne Concil irren und seiner Irrlehre wegen vom Concil gerichtet werden. Diese Folgerung war klar und unabweisbar. Den Cardinälen aber erschien nicht der Artikel der Glaubenssache, sondern der der Reformation das Bedenkliche an den Decreten. Daß der Papst, wenn er häretisch werde, dem Gerichte der Kirche, also des Concils verfalle, war die allgemeine, seit der Aufnahme des Bonifazius' Kanons in die Rechtsbücher ohne Widerrede angenommene Theorie, die freilich mit der in denselben Rechtsbüchern vorausgesetzten und von Thomas verbreiteten Unfehlbarkeitslehre nicht recht in Einklang zu bringen war. Doch auch die Cardinäle wagten nicht den für die Curie so drohenden Decreten ihre Zustimmung zu versagen.

Diese Beschlüsse der Constanzer Synode sind vielleicht das außerordentlichste Ereigniß in der ganzen dogmatischen Geschichte der christlichen Kirche. Daß sie als Glaubenssätze, als dogmatische Feststellungen der Lehre von der Kirchengewalt

verstanden wurden, darüber kann schon nach ihrem Wortlaut kein Zweifel bestehen. Das Papalsystem war damit in seinem Grundgedanken geläugnet, war stillschweigend aber doch sehr beredt als Irrthum und Mißbrauch bezeichnet. Dieses System hatte aber seit Jahrhunderten in der Verwaltung der Kirche geherrscht, es war gelehrt worden in den Rechtsbüchern wie in den Schulen der Ordenstheologen, vor allen der Thomisten, es war als selbstverständlich vorausgesetzt oder ausdrücklich behauptet in allen Kundgebungen und Entscheidungen der Päpste, den neuen Rechtsquellen der Kirche. Und jetzt erhob sich nicht eine einzige Stimme zu dessen Gunsten, Niemand widersprach der Constanzer Lehre, Niemand protestirte.

Aber der Zustand der Kirche war so unnatürlich und monströs geworden, jenes Maaß menschlicher Gebrechlichkeit und Fehlerhaftigkeit, welchem in jeder Gemeinschaft, auch der besten, Rechnung getragen werden muß, war so weit überschritten, die permanente Uebertretung der göttlichen und altkirchlichen Gebote und Ordnungen war so offen und allgemein, daß Jedermann einsah, nicht die Personen, sondern das ganze herrschende System trage die Schuld dieser Verkehrung der ganzen Kirchenverwaltung in eine Finanzmaschine und ein umfassendes Geldgeschäft, dieser Verwandlung einer freien, ihre Angelegenheiten berathenden und gemeinschaftlich ordnenden Kirche in ein absolutistisch beherrschtes und oligarchisch ausgebeutetes Reich

des Zwanges. Wenn die Cardinäle in dem Schreiben an ihren Papst Gregor im J. 1408 sagten: Von der Fußsohle bis zum Scheitel ist an der Kirche kein gesunder Fleck[888]), so hätten sie, falls sie ganz offen reden wollten, hinzufügen müssen: wir und unsere Collegen und Deine Vorgänger sind es, die Curie ist es, welche den Leib der Kirche fort und fort mit moralischem Gifte getränkt hat, und darum ist sie jetzt schwer krank.

Gewiß waren es nur Wenige, welche bei der Größe des Uebels auch alle wahren Ursachen klar erkannten; aber diese Wenigen sprachen nun bestimmt aus, was jeder dunkel fühlte. Reform an Haupt und Gliedern war das allgemeine Losungswort in ganz Europa, und jeder verstand es so: das Haupt, der päpstliche Stuhl, bedarf vor Allem einer Reform, und erst dann und mit ihm ist eine Reform der Glieder möglich. Daß der etwaige gute Wille eines einzelnen Papstes hier, wenn die Einrichtungen blieben, wie sie waren, völlig ohnmächtig sei, daß Reformation diesmal schlechthin gleichbedeutend sein müsse mit Systems-Aenderung, war allgemein einleuchtend. Vor dieser Evidenz verstummte die ganze auf hinfälligen Grundlagen aufgebaute Weisheit der beiden Schulen, der Kanonisten und der Ordenstheologen. Sie mußten schweigen, oder wie Tudeschi und mancher Dominikaner den Con-

[888]) Raynald. a. 1408.

stanzer Decreten zustimmen. Die öffentliche Meinung der ganzen christlichen Welt, orientirt und gezeitigt durch die seit 40 Jahren zu Paris, Avignon, Rom, Pisa und an den deutschen Hochschulen gepflogene Discussion, war allzu überwältigend.

Und auch der auf dem Concil erwählte neue Papst konnte nicht anders als sich damit einverstanden erklären. Wohl war er ein eifriger Anhänger Johanns XXIII. gewesen; erst im letzten Moment hatte er ihn verlassen und sich der Synode angeschlossen. Aber er war nun Papst kraft der Absetzung seines Vorgängers und diese Absetzung war einzig auf Grund des neuen Decrets, also des Episcopalsystems geschehen. Nicht weil er der Kirchenvereinigung etwa im Wege stand, sondern nur wegen seines eidbrüchigen Ungehorsams gegen das Concil und wegen seiner Verbrechen war Johann nach einer förmlich wider ihn geführten Untersuchung entsetzt worden. Eine besondere Bestätigung dieses Decrets durch Martin V. schien damals völlig überflüssig, ja geradezu verkehrt. Es wäre gewesen als ob der Sohn seinen Vater bestätigen wollte; denn nur durch dieses Decret war er Papst. Hätte er es irgendwie anfechten wollen, so wäre er verpflichtet gewesen, sofort abzudanken und den abgesetzten Papst wieder an seine Stelle treten zu lassen. Ihm war es klar, daß er den Anspruch, Gebieter über die ganze auf dem Concil vereinigte oder repräsentirte Kirche zu sein, wie ihn seine

Vorgänger seit 200 Jahren erhoben und geübt, nicht mehr geltend machen könne. Er sprach dies sehr deutlich aus in seiner Bulle gegen Wiklef's Lehre. Bezüglich des Satzes: die Suprematie der römischen Kirche unter den übrigen Kirchen gehöre nicht zu der wesentlichen Heilslehre, äußerte der Papst: das sei ein Irrthum, wenn Wiklef unter der römischen Kirche die allgemeine Kirche oder das Concil verstehe, oder falls er den Primat des Papstes über die andern Einzelkirchen läugne.[334]) Martin V. erklärte gegen Ende des Concils gelegentlich: er bestätige alle Beschlüsse, welche in Constanz conciliarisch gemacht worden. Er wollte damit zwei Beschlüssen, welche über die Annaten und über ein Buch des Dominikaners Falkenberg nicht durch das Concil in voller Sitzung, sondern in den Congregationen der einzelnen Nationen gefaßt worden waren, seine Genehmigung versagen[835].) Auch die beiden andern Obedienzen, als sie sich später dem Concil anschlossen, traten damit seinen Beschlüssen und Decreten bei, wie sich

[334]) Super alias ecclesias particulares — also kein primatus super ecclesiam universalem aut concilium generale, ganz entsprechend den Constanzer Decreten. Dasselbe zeigt sich auch in den Fragen, welche nach Martin's Anordnung einem Wiklefiten oder Hussiten vorgelegt werden sollten, nämlich: ob er glaube, daß der Papst Petri Nachfolger sei, habens supremam auctoritatem in ecclesia dei — nicht: in ecclesiam dei. Und dann: ob er glaube, daß jedes allgemeine Concil, auch das Constanzer, die allgemeine Kirche repräsentire.

[335]) Conciliariter ist also entgegengesetzt dem nationaliter.

deutlich an dem in der zwanzigsten Sitzung verkündigten Concordat von Narbonne zeigt, welches die dem Concil zuständigen Materien gemäß den Decreten der vierten und fünften Sitzung aufzählte.

Als Johanns Absetzung gelungen war und Gregor XII. entsagt hatte, trat ein Moment ein, in welchem Romanen und Germanen in bedeutungsvoller Weise sich schieden und bekämpften. Die Deutschen und die Engländer begehrten, daß ehe zur Wahl eines neuen Papstes geschritten werde, die wichtigste und schwierigste Aufgabe des Concils, die Reformation der Kirche unternommen werde. Man hatte es eben erst in Pisa erlebt, daß die Wahl eines neuen Papstes sofort jeden neuen Reformationsplan vereitelt hatte. Die Cardinäle aber und mit ihnen die Italiener und Franzosen, die letzteren aus Eifersucht auf die Machtstellung des deutschen Königs Siegmund, drangen auf die Papstwahl vor der Reform. Klug, muthig, beharrlich stritt Siegmund für die Sache der Kirche, des Reiches und des deutschen Volkes, welches damals sich mit Recht „die gottergebene, geduldige, demüthige und doch nicht ohnmächtige Nation" nannte[336]). Hätte sie der Geduld und Demuth etwas weniger, mehr dagegen von jener Macht, welche die Eintracht gibt, besessen, es wäre nicht auf die Niederlage der kirchlichen und deutschen Sache von 1417

[336]) V. de Hardt, Acta Conc. Const. IV., 1419.

die Schilderhebung von 1517, nicht die religiöse Zerreißung der Nation, nicht der dreißigjährige Krieg und so vieles andere gefolgt. Die Cardinäle und die Romanen mit ihnen siegten, indem sie die Engländer zum Abfall brachten und einige deutsche Prälaten, wie den Erzbischof von Riga und den Bischof von Chur und den von Leutomischl bestachen[337]). Aber schon gleich in den ersten Wochen des neuen Papstes, Martins V., standen Curie und Curialismus wieder in üppiger Blüthe. Schon die neuen Kanzleiregeln, welche Martin alsbald verkündigte, mußten den kurzsichtigen Franzosen die Augen öffnen und ihnen zeigen, daß im Benefizienwesen der ganze Knäuel von Mißbräuchen und corrumpirenden Finanzmitteln beibehalten werden solle[338]).

Nur wenige reformatorische Verordnungen kamen noch zu Stande, die schlimmsten Wunden und Geschwüre am Kirchenkörper blieben größtentheils unberührt. Martin verstand es, durch eigene Verhandlungen über Spezialverträge die Nationen zu trennen. Die beiden Concordate, welche er mit der deutschen Körperschaft einerseits, mit den romanischen Nationen andererseits schloß, betrafen vorzüglich die Stellenbesetzung, gewährten dem Papst ausdrücklich Dinge, die längst und allgemein als verhaßter Mißbrauch empfunden wurden, wie z. B. die für den sitt-

[337]) V. de Hardt, Acta Conc. Const. IV., 1427.
[338]) ib. I., 965 ff.

lichen Charakter des Klerus so schädlichen, zum Schuldenmachen nöthigenden Annaten. Und die meisten Artikel waren so gefaßt, daß dem wiederkehrenden Mißbrauch eine Pforte geöffnet blieb. Im Leben, in der kirchlichen Praxis war das Papalsystem mit allem, was daran hing, restaurirt.

Aber das Princip der Reform, das Episcopalsystem, lebte in den Beschlüssen der vierten und fünften Sitzung, welche noch lange Niemand anzutasten wagte. Noch eine andere Hoffnung war übrig: der Beschluß der Constanzer Synode, daß schon nach fünf Jahren ein neues und künftig alle zehn Jahre ein ökumenisches Concil gehalten werden solle. Martin V. zeigte wieder, daß er durch die Constanzer Beschlüsse sich gebunden erachte, er berief wirklich das Concil im Jahre 1423 erst nach Pavia, dann nach Siena. Kaum aber zeigten sich hier Symptome reformirender Bestrebungen, als er es „wegen zu geringer Theilnahme" auflöste; doch noch kurz vor seinem Tode schrieb er die neue Synode nach Basel aus. Eugen IV., schon im Conclave dazu verpflichtet, konnte nicht umhin, die Erbschaft seines Vorgängers anzutreten. Als die ersten Mitglieder nach Basel zur bestimmten Zeit kamen, verspotteten sie die Baseler als Träumer, sowenig konnte man sich nach dem Gange, den die Dinge seit 1417 genommen, denken, daß es dem Papste mit dem Concil Ernst sei[339]). In der That

[336]) Aeneae Sylvii Commentarius de rebus Basileae gestis, ed. Fea. Rom. 1823, p. 39.

gebot Eugen schon gleich nach den ersten Verhandlungen der noch kleinen Versammlung am 18. December 1431 ihre Aufhebung unter sehr durchsichtigen Vorwänden; erst nach anderthalb Jahren und in Bologna sollte sie und dann unter seinem Vorsitz fortgesetzt werden. Und doch schien gerade jetzt ein Concilium, wegen des siegreichen Hussitenthums, so unentbehrlich wie nur jemals. Die Versammlung, gestützt auf die wiederholt verkündeten Constanzer Beschlüsse, blieb vereinigt, gab sich, gewarnt durch die schlimmen Folgen, welche die scharfe Sonderung der Nationen in Constanz erzeugt hatte, eine bessere Organisation durch die Bildung von vier, nach Nationen und Rangstufen gemischten, Deputationen, und der Kampf mit dem Papste begann — zuerst unter günstigen Umständen, denn die öffentliche Meinung in ganz Europa war an sich schon der Sache des Concils günstig. Dazu kam, daß auch König Siegmund ihm wieder eine feste Stütze bot und Eugen sich in Italien bedrängt, von vielen Cardinälen, ja sogar von den Beamten der Curie, die ihm zu hunderten davon liefen, verlassen sah. Umsonst kündigte er den nach Basel ziehenden Prälaten die Excommunication an. Von Königen, Fürsten und Prälaten, von Bischöfen und Hochschulen trafen in Basel Adhäsionsschreiben ein; wieder einmal schien es, als ob der Talisman, mit dem das Papalsystem die Geister gefangen gehalten, zerbrochen sei. Eugen erkannte, daß er nachgeben müsse, in seiner Bulle vom

4. Februar 1433 erklärte er seine Zustimmung zum Fortbestand des Concils und ernannte vier Cardinäle zu dessen Präsidenten.

Diese Bulle genügte aber der Synode wieder nicht, obwohl Eugen es aussprach, daß er sie als niemals unterbrochen betrachte, womit er sein Auflösungsdecret vollständig zurücknahm. Schon wollte man über ihn die Suspension verhängen, als Siegmund, nunmehr Kaiser, unerwartet in Basel eintraf und durch seine Bemühungen einen Frieden zwischen Papst und Concil zu Stande brachte. Eugen schrieb wirklich Wort für Wort die von dem Concil entworfene Formel der Genehmigung in seiner Bulle vom 15. December 1433 ab und widerrief seine drei früheren Bullen; der dritten, in welcher er die Autorität des Concils am stärksten und mit den Principien des Papalsystems angegriffen hatte, schämte er sich nun und behauptete daher, sie sei ohne seine Billigung veröffentlicht worden[340]). Er gestand, daß das Concil vollkommen Recht gehabt habe, trotz seiner Auflösungsbulle beisammen zu bleiben und seine Beschlüsse zu fassen, und versprach demselben „mit aller Devotion und Zuneigung" anzuhängen[341]). „Wir

[340]) Diese Bulle, Deus novit, ist nach Styl und Gedanken unverkennbar das Werk des päpstlichen Hoftheologen, des Magister Palatii Torquemada, der im Jahre 1432 aus päpstlichem Auftrag in Basel war, bald aber, wie es scheint, zu Eugen zurückkehrte.

[341]) Mansi, Concil. XXIX., 78.

widerrufen, sagt er, die drei Bullen, um der Welt augenscheinlich die Reinheit unserer Absichten zu zeigen, und wie aufrichtig wir der allgemeinen Kirche und dem heiligen allgemeinen Concil von Basel ergeben sind". — Die Demüthigung des Mannes, die Niederlage des Systems war vollständig. Es war nicht ein vereinzelter Act friedfertiger Nachgiebigkeit, es war die bestimmteste und unzweideutigste Anerkennung, daß das Concil die höhere Autorität, daß der Papst demselben unterworfen sei.

Die Synode hatte sich von Anbeginn auf die Basis der Constanzer Decrete über die Obergewalt eines Concils gestellt. Sie hatte diese Decrete ausdrücklich von Neuem als Glaubenssätze verkündet, und in der That waren sie dieß, wie denn auch die Constanzer Versammlung selbst sie als solche bezeichnet hatte. Papst und Concil gemeinschaftlich wiesen die abendländische Christenheit jetzt an, diese Lehre zu glauben, und Jedermann hielt es wohl damals für undenkbar, daß eine Zeit kommen könnte, wo man sie umzustoßen versuchen würde[342]).

[342]) Man hat, von Torquemada und Bellarmin bis Orsi auf ultramontaner Seite nur die eine Ausflucht gefunden, Eugen habe damals unter dem überwältigenden Eindruck der Furcht gestanden. Der Papst war aber persönlich vollkommen frei; Siegmund saß in Basel, Eugen in Italien, beide correspondirten brieflich mit einander. Wenn Eugen sich fürchtete, so war es nichts anderes, als die Ueberzeugung der ganzen Kirche, die öffentliche Meinung der Fürsten, des Klerus und der Völker, vor der er sich fürchtete. Und wenn dieses

Selbst in seinen Bullen, in denen er die bisherigen Beschlüsse der Baseler verdammte und für nichtig erklärte, hatte Eugen nicht gewagt, die von ihnen zu Grunde gelegten Constanzer Decrete anzutasten. Die zweite Sitzung der Synode, in welcher bereits dieselben erneuert worden waren, hatte er überdieß anerkannt; sein Angriff hatte sich nur auf das nach seinem Auflösungsdecret in Basel Geschehene bezogen. Dergestalt war, wie man glauben mußte, der päpstliche Stuhl unwiderruflich an die Constanzer Beschlüsse von der kirchlichen Autorität gebunden; denn wenn Eugen in der Bestätigung derselben einen Irrthum beging, so war er nicht unfehlbar und die Unfehlbarkeit mußte im Concil ruhen; hatte er aber die Wahrheit gesagt, so war wieder entschieden, daß er dem Concil in Glaubenssachen unterworfen, also für sich fehlbar sei.

Eugen hatte überdieß behauptet, daß er als Papst jedes Concil nach Belieben auflösen oder verlegen könne.

Bewußtsein Furcht heißen soll, so müßte man sagen, daß jeder Papst in permanenter Furcht lebe. Eugen hatte ja eben erst seine Gesandten überall herumgeschickt und die Stimmung erforschen lassen. Aber selbst die allezeit getreuen geistlichen Orden versagten damals den Dienst. Der Jesuitengeneral Thyrsus Gonzalez, dem das Argument von der Furcht doch gar zu abgeschmackt schien, half sich mit dem Vorgeben: Eugen habe durch zweideutigen Ausdruck in seiner Bulle die Synode zu täuschen gesucht (De infallibil. Rom. Pontif., Romae 1689, p. 695.). Eine ungerechte Beschuldigung des Papstes, die Bulle ist vielmehr von Anfang bis Ende klar und unzweideutig.

Das nahm er jetzt zurück und erkannte an, daß ein allgemeines Concil sich auch rechtmäßig gegen ein päpstliches Aufhebungsdecret behaupten könne.

Drei und ein halbes Jahr lang, von der 14. Sitzung am 7. November 1433 bis zur 25. am 7. Mai 1437 bestand wenigstens äußerlich die Eintracht zwischen der Synode und dem durch seine Legaten und durch Cardinal Cesarini vertretenen Papst. Die Reformdecrete der Synode enthielten nur Dinge, die längst und allgemein als nothwendig erkannt waren, untersagten nur, was als eine Schmach für die Kirche betrachtet worden war. Die ordnungsmäßige Verleihung der geistlichen Aemter wurde hergestellt, Reservationen von Wahlpfründen und Anwartschaften auf solche wurden abgeschafft, Simonie und Aemterhäufung verboten, in das Appellationswesen einige Ordnung und Beschränkung gebracht und die Verhängung des Interdictes seltener gemacht und gemildert. Das Alles war so vernünftig, so billig und kirchlich, daß es überall mit Beifall aufgenommen wurde. So rücksichtsvoll verfuhr die Synode, daß von den zahlreichen Rechten, welche die Päpste sich in den Decretalensammlungen des Corpus Juris zugesprochen, kein einziges aufgehoben wurde. Zudem hatte man dem Papste durch die beigefügte Ausnahme „aus wichtigen und vernünftigen Ursachen" auch noch bei den Verboten ein weites Thor offen gelassen, was der Pariser Universität zu scharfem Tadel der Synode

Anlaß gab.[342]) Eugen selbst hatte noch nach der zwanzigsten Sitzung am 23. Januar 1435 sich mit den Reformdecreten ganz einverstanden erklärt.[343]) Dasselbe sagte er auch noch am 15. Juni 1435 dem Abgesandten der Synode Johann von Bachenstein.[344]) Doch Eugen grollte der Synode, daß sie ihm die Geldmittel, deren er zu bedürfen behauptete, nicht zufließen lasse, die Annaten aufhebe und ihm die von den letzten Päpsten vorbehaltenen Pfründenverleihungen streitig mache. Ehe der Papst losbrach, ließ er durch seine, an den Fürstenhöfen herumreisenden und mit geheimen Instructionen versehenen Agenten die Synode anklagen: sie habe einen Präsidenten ernannt und den Constanzer-Decreten eine allzuweit greifende Deutung gegeben — eine Deutung, die er einst selber vor drei Jahren als die wahre anerkannt hatte. Die Annaten seien in unvordenklichem Gebrauche gegründet — in Wirklichkeit hatten die Päpste sie vor etwa 40 Jahren, während des Schisma eingeführt.[345]) Da man, heißt es weiter in

---

[342]) Bulaei hist. Univ. Paris. V. 426.

[343]) „Se concilii decreta semper suscepisse et observasse". Aug. Patricii hist. Concill. Basil. c. 46; bei Labbé, Concil. XIII., 1533.)

[344]) Labbé, ib. p. 866.

[345]) Die Annaten betrugen die Hälfte, oft auch mehr als die Hälfte des jährlichen Einkommens, welches jeder Inhaber eines Bisthums oder einer Pfründe einmal und gleich zum Voraus an die päpstliche Casse erlegen sollte. Damit waren alle ärmeren Männer, wenn nicht etwa ihre Familien ihnen die Summe vorstreckten, von

der Instruction, der römischen Curie stets ihre Mißbräuche vorwerfe, was großen Eindruck mache, so sollen die Nuncien einen Entwurf in Gestalt einer Bulle mit sich führen und vorzeigen, worin etwas von Reformation stehe, damit man den Tadlern den Mund schließe und die Fürsten erbaue.[346]) Zugleich wurden die Nuncien mit besonderen „Gnaden im Forum des Gewissens" (also Dispensen und Absolutionen) versehen, durch deren Gewährung sie die Fürsten für den Papst gewinnen sollten.[347])

---

den höheren Kirchenstellen ausgeschlossen und überhaupt der Klerus in die Lage versetzt, mit drückenden Schulden sein Amt antreten zu müssen. Bei einigen deutschen Bisthümern betrugen die Annaten bis zu 25000 Fl.

[346]) „Per hanc reformationem, etiamsi usquequaque plena non foret, modo esset aliqua, eorum ora obstruerentur, qui continue lacerant et carpunt Romanae curiae famam — redderenturque tunc reges et principes melius aedificati et magis proni ad condescendendum petitionibus Papae et Cardinalium etc." Hat der römische Hofannalist, der sonst so Vieles zu verschweigen versteht, geschlummert, als er dieß abdrucken ließ? Raynald. a. 1436. 15.

[347]) Wie weit derartige Gnadenbezeugungen reichten, mit denen die Fürsten zum Abfall von der Sache des Concils bewogen werden sollten, ist aus der Bulle nicht zu ersehen, doch mußte man jedenfalls sehr weit gehen; denn schon ein Jahrhundert vorher hatte z. B. Clemens VI. dem König Johann von Frankreich und dessen Gemahlin das Privilegium ertheilt, daß ihr Beichtvater sie für die Vergangenheit und für die Zukunft von allen Verpflichtungen, Verträgen und Eidschwüren lossprechen könne, welche sie nicht mit ihrer Bequemlichkeit beobachten könnten. „Sacramenta per vos praestita et per vos et eos praestanda in posterum, quae vos et illi servare commode non possetis." D'Achery Spicil. Paris 1661, IV., 275.

Ihrerseits gab die Synode einige Blößen. Getragen und ermuthigt von dem allgemeinen Vertrauen und den Zustimmungen unterlag sie der Versuchung, sich in ein Gewühl von Einzeldingen, Processen und Lokalangelegenheiten einzulassen, welche besonders aus Frankreich und Deutschland an sie gebracht wurden; sie mischte sich schiedsrichterlich in politische Verwicklungen, und erweckte sich da und dort auch unter den Fürsten Gegner. Und als nun der Kampf zwischen ihr und dem Papste neuerdings ausbrach, fiel am Ende naturgemäß die Entscheidung den Fürsten zu.

Die Verhandlungen mit dem griechischen Kaiser über die Kirchenvereinigung boten dem Papst den willkommenen Anlaß, der Synode eine andere italienische entgegenzusetzen. Ein Minoritätsbeschluß seiner Anhänger in Basel zu Gunsten des Umzugs nach Italien war vorausgegangen, als er Ende 1437 die Verlegung der Baslersynode oder vielmehr, wie der Erfolg zeigte, die Eröffnung einer neuen in Ferrara ankündigte. Da die Griechen sich für ihn entschieden, der Kaiser, der Patriarch und die Bischöfe der anatolischen Kirche wirklich in Ferrara (später in Florenz) eintrafen, gelang Eugen's Unternehmen.

In Basel wußte man, daß die auf italienischem Boden eröffnete Synode alsbald von den dortigen Bischöfen, Curialen, Curtisanen und Pfründebewerbern überfluthet werden würde, und die Sache der Kirchenverbesserung dann verloren sei. In der That wurde auch während der zwei-

jährigen Dauer des Concils zu Ferrara und Florenz, die der Papst nach der Abreise der Griechen noch um zwei weitere Jahre (bis 1442) verlängerte, nicht ein einziges wirklich reformirendes Decret verfaßt oder verkündet.

Anfänglich war indeß der Bruch zwischen den Mitgliedern des Basler-Concils und dem Papst nicht einmal recht sichtbar; denn Eugen gab sich in seiner ersten Bulle das Ansehen, als ob er jenes von der Minorität gemachte Decret als den wahren Beschluß des ganzen Concils zu Grunde lege, so daß die Synode von Ferrara vorerst nur als Fortsetzung der Basler erschien und ihre Beschlüsse sich anreihen sollten an die zu Basel bis zur Verlegung oder bis zur 25. Sitzung gefaßten. Beide Theile schritten indeß alsbald zum Aeußersten. Auf Grund der Constanzer Kanones erklärte die Baseler-Synode es für Glaubenssache, daß die Gewalt der Kirchenversammlung höher sei als die päpstliche, daß Niemand dieselbe wider ihren Willen auflösen oder verlegen dürfe. Wer dieß läugne, sei häretisch. Daraufhin wurde Eugen IV., ungeachtet der abmahnenden Stimme des Kaisers, abgesetzt und ein neuer Papst, Herzog Amadeus von Savoyen, der sich Felix V. nannte, erwählt — eine schwere Verirrung und Ueberhebung, denn die Schrecken eines zwei- oder dreiköpfigen Papstthums und einer europäischen Spaltung waren noch in allzufrischem Andenken; auch war die Synode, als sie durch ihren Führer, den Cardinal Allemand

von Arles sich zu diesen Schritten fortreißen ließ, schon allzu klein an Zahl und Gewicht der Personen geworden. Sie glich zu sehr einer tumultuarischen, theilweise aus unlauteren und conciliarisch unberechtigten Elementen zusammengesetzten Masse, die indeß unter der Leitung des überlegenen Cardinals, dem sie sich unbedingt hingab, sich wohl disciplinirt und beharrlich ausdauernd erwies.[348])

Eugen mußte für sein italienisches Concil auf die nichtitalienischen Bischöfe verzichten. Niemand von ihnen kam, nur der Herzog von Burgund hatte ein paar Prälaten seiner Länder zu erscheinen genöthigt. Der Papst aber hatte in Ferrara und Florenz die Griechen nach langem Widerstreben zuletzt dahin gebracht, daß sie — freilich nur vorübergehend — jene Bedingungen der Kirchenvereinigung, an welchen er festhielt, annahmen und das Unionsdecret unterzeichneten. Der Kaiser, der den drohenden Untergang seiner Hauptstadt und der letzten Trümmer seines Reichs vor sich sah, hatte zuletzt den Ausschlag gegeben. Eine der Hauptschwierigkeiten lag dabei in der Frage des Primats, und gerade jetzt war dies für Eugen

[348]) Auf den häufig erhobenen Vorwurf, daß bei den letzten Beschlüssen die wenigen Bischöfe von den vielen Presbytern überstimmt worden seien, konnte freilich D'Allemand erwidern: wenn die Bischöfe allein Stimmen haben sollten, so werde stets das geschehen, was der italienischen Nation gefalle, da ihre Bischöfe die aller andern Nationen an Zahl überträfen oder ihnen gleich kämen (Aeneas Sylvius de Conc. Basil. 1791, p. 87.).

der wichtigste Punkt; denn wenn er den Bestrebungen der Baseler Synode mit dem ihm günstigen Zeugnisse der anatolischen eben wiedervereinigten Kirche entgegentreten konnte, so wurde seine Sache dadurch in der öffentlichen Meinung des ganzen Abendlands mächtig gehoben. Eine Anerkennung des römischen Primats überhaupt verstand sich eigentlich für die Griechen ihrer Ueberlieferung gemäß von selbst, sobald der Vorwurf, daß dieser Stuhl häretisch oder schismatisch geworden sei, wegfiel. Den Orientalen war seit nahezu tausend Jahren die Patriarchen-Theorie geläufig, gemäß welcher die fünf Patriarchen, und unter diesen wieder der Patriarch von Altrom als der erste und vornehmste, an der Spitze der ganzen Kirche standen, so daß ohne die Zustimmung dieser fünf Kirchenfürsten in Fragen der Lehre und des allgemeinen Kirchenwohls nichts einseitig entschieden werden könne. Diese Vorstellung von dem Vorrange des römischen „Papa" (der alexandrinische führte bei ihnen den gleichen Namen) hatte aber in ihrem Geiste mit jener päpstlichen Universal-Monarchie, welche im Occident seit 845 und 1073 ersonnen und verwirklicht worden war, nicht mehr gemein, als etwa die Stellung eines Venetianischen Dogen mit der eines Schah's von Persien hatte. Den Griechen war überhaupt eine geistlich-weltliche Willkürherrschaft, ein solches gewaltsames Eingreifen von Oben in alle Kreise des kirchlichen Lebens, das fortgesetzte Durchbrechen aller gesetzlichen Schranken, wie es im Occident stattfand, fremd und un-

faßbar. Ihre Patriarchen bewegten sich in weit engeren Bahnen und festgezogenen Normen. Das ganze päpstliche Indulgenzenwesen war bei ihnen völlig unbekannt. Viele von den Päpsten allmählig erworbenen Rechte und Machtmittel hätten bei der einfachen Verfassung ihres Kirchenwesens nicht einmal zur Anwendung kommen können. Und gerade die Ansprüche des Papalsystems waren schon seit Jahrhunderten für die Griechen der Hauptgrund gewesen, jede kirchliche Vereinigung abzulehnen. Schon im J. 1232 hatte der Patriarch Germanus den Cardinälen geschrieben: „die Tyrannei eurer Unterdrückung und die Erpressungen der römischen Kirche sind die Ursache unserer Trennung.“[349]) Dasselbe behauptete der Dominikaner-General Humbert in seiner für die Lyoner Synode von 1274 bestimmten Denkschrift: die römische Kirche wisse das Joch, das sie den Menschen auferlege, nur drückend zu machen, ihre Erpressungen, ihre zahlreichen Legaten und Nuncien, die Menge ihrer Statuten und Strafen habe die Griechen von der Vereinigung abgeschreckt.[350]) Es war das im Abendlande die allgemeine Ansicht.[351]) Der französische Klerus berief sich darauf in seiner Vorstellung an Clemens IV.

---

[349]) Matth. Paris, hist. Angl. p. 461.

[350]) Bei Brown, Fascic. II., 215.

[351]) Schon Gerhoch, de investig. Antichr. um 1150 berichtet: „Graeci a Romanis propter avaritiam, ut dicunt, se alienaverunt“. p. 171.

im J. 1266,[352]) und der Bischof Durand von Mende hielt es Clemens V. vor.[353]) Der Engländer Johann Mandeville berichtete nach seiner Rückkehr aus dem Orient: die Griechen hätten den Aufforderungen Johann's XXII., sich ihm zu unterwerfen, lakonisch geantwortet: „Deine Machtfülle über Deine Untergebenen glauben wir fest, Deinen maßlosen Hochmuth können wir nicht ertragen, und Deine Habgier können wir nicht ersättigen. Mit Dir ist der Satan, mit uns ist der Herr".[354]) Im J. 1339 hatte der von Benedict XII. nach dem Orient gesandte Minorit Johann von Florenz eine Conferenz mit dem Patriarchen von Constantinopel und dessen Synode, und wieder hieß es: der unerträgliche Hochmuth der römischen Bischöfe sei die Ursache der Trennung.[355])

Die Idee des Papalsystems, wonach der Papst der Träger und alleinige Besitzer der Kirchengewalt ist, der alle Bischöfe umfasse oder in sich trage, war den Orientalen besonders anstößig[356]), und wenn sie die bei den Lateinern gebräuchliche Menge der Eidschwüre schon un-

[352]) Bei Marlot, Metrop. Rhemens. II., 557: „Quod propter ejusmodi exactiones orientalis ecclesia ab obedientia Romanae ecclesiae recesserit, patet omnibus".

[353]) Tractatus de Conc. p. 69.

[354]) Itinerarius, Zwollis 1487, lib. I. c. 7.

[355]) Joh. Marignolae Chronic. bei Dobner, Script. ter. Bohem. II., 85.

[356]) So in der Schrift: Criminationes contra ecclesiam latinam, die um das Jahr 1200 geschrieben ist, in Cotelerii

christlich fanden, so war ihnen die Zumuthung, dem Papste einen Gehorsamseid schwören zu sollen, doppelt verhaßt.

Doch nun waren die Griechen durch die Hoffnungslosigkeit ihrer Lage mürbe gemacht, sie lebten während der Synode von dem Almosen des Papstes, und mochten doch nicht unverrichteter Dinge heimkehren. Eugen verlangte die Griechen sollten seine monarchische Macht über die ganze Kirche mit der im Occident geläufigen Bezeichnungsweise anerkennen; und als die päpstlichen Theologen die Griechen mit einem Füllhorn von gefälschten und erdichteten Stellen, wie Pseudo-Isidor und Gratian sie darboten, überschütteten, antworteten diese kurz und trocken: „alle diese Kanones sind apokryphisch".[357]) Schon äußerte der Kaiser: wenn der Papst darauf bestehe, so wolle er unverrichteter Dinge mit den Seinigen abreisen. Endlich wurde ein Verständniß erreicht, der Papst stand von seiner Forderung ab, daß ihm die oberste Gewalt über die Kirche „nach der Schrift und den Aussprüchen der Heiligen[358])" zuerkannt werden solle. Der Kaiser hatte dagegen erinnert: die Rhetorik der Höflichkeit, wie sie sich in den Zuschriften alter Bischöfe und Kaiser finde, dürfe doch nicht in juristische Logik verwandelt werden; man solle vielmehr die Concilien-Kanones

Monum. Eccles. Graec. III., 502: „*ἕνα συνεκτικὸν τῶν ἁπάντων ἀρχιερέα τὸν Πάπαν*". Das konnten sie nicht begreifen.

[357]) Harduin., Concil. IX., 968—974.

[358]) Darunter waren, wie die Verhandlungen zeigen, die stärksten Pseudo-Isidorischen Stellen nebst den Thomas Fictionen gemeint.

dafür als Norm setzen. Das geschah denn auch, so daß der Artikel nun lautete: der Papst sei Vicarius Christi, Haupt der ganzen Kirche, Vater und Lehrer aller Christen und habe von Christus volle Gewalt die Kirche zu regieren und zu weiden in der Weise, wie dieß in den Akten der ökumenischen Concilien sowohl, als in den Kanones enthalten sei. — Damit waren die Grenzen der päpstlichen Gewalt und die Regeln ihrer Ausübung bezeichnet, aber dieselbe war in so enge Schranken eingeschlossen, auf ein so bescheidenes Maß zurückgeführt, daß Eugen und seine Theologen wohl nimmermehr zugestimmt hätten, wenn sie den wahren Sachverhalt gekannt und nicht unter dem Eindruck alter und neuer Fälschungen sich ein verkehrtes Bild von den alten Concilien und der Stellung der Päpste zu denselben gemacht hätten. Die Griechen verstanden unter den ökumenischen Concilien nur diejenigen, welche in den acht ersten Jahrhunderten im Orient und während der Gemeinschaft der beiden Kirchenhälften, der östlichen und der westlichen, gehalten worden waren, und das erkannte man in Rom als selbstverständlich an, weßhalb in der ersten dort gedruckten Ausgabe und in dem Privilegium Clemens' VII., ja selbst noch in der römischen Ausgabe von 1626 das Concil von Florenz als das achte ökumenische Concil bezeichnet war. In den ersten sieben Concilien war aber von bestimmten Hoheitsrechten des Papstes nicht weiter die Rede, nur sein Vorrang vor allen

andern Patriarchen war im 28. Chalcedoniſchen Kanon anerkannt; die Appellationen, welche Eugen begehrte, waren gerade von den alten Concilien verboten. Aber die Lateiner, denen bei der Erwähnung der alten Concilien nur die Fabeln von Sylveſter, Julius, Vigilius u. ſ. w. und die erdichteten Kanones vorſchwebten, meinten in dieſem Wortlaute des Decrets ausreichend für den päpſtlichen Vortheil geſorgt zu haben.

Urſprünglich gab denn auch die lateiniſche Ueberſetzung den griechiſchen Text treu wieder — denn da man über jedes Wort ſolange mit den Griechen geſtritten, hatte die Stelle zuerſt griechiſch entworfen werden müſſen. Flavio Biondo, Eugen's Secretär, gibt den Wortlaut richtig an.[359]) Allein in der römiſchen Ausgabe des Abraham Cretenſis war durch die unſcheinbare Veränderung eines einzigen Wörtchens[360]) das, was die Griechen damit aus-

[359]) Im Griechiſchen heißt es: „*καθ' ὁν τροπον και ἐν τοις πραχτικοις των οἰκουμενικων συνοδων και ἐν τοις ἱεροις κανοσι διαλαμβανεται*". Dieß iſt redlich in dem urſprünglich lateiniſchen Text wiedergegeben: „quemadmodum (beſſer: juxta eum modum qui —) et in gestis oecum. Conciliorum et in sacris canonibus continetur". Und ſo führt es auch Biondo in ſeinem Geſchichtswerk (l. X. Dec. 3) an. Nach ihm haben der Cardinal Marcus Vigerius, der Biſchof Fiſher von Rocheſter, Eck und Pighius die Worte ebenſo angeführt. Aber ſchon der Dominikaner Antoninus hat das etiam.

[360]) Quemadmodum etiam ſtatt des bisherigen et-et. Es iſt eine von den vielen Unredlichkeiten, deren ſich Orſi ſchuldig gemacht, wenn er gegen den offenbaren, aus den Verhandlungen ſich ergeben-

gedrückt wissen wollten, verschwunden, nämlich daß die dem Papste zugeschriebenen Vorrechte nach Maßgabe der alten Concilien zu verstehen und zu gebrauchen seien. Die Norm war vielmehr zu einer bloß bestätigenden Hinweisung geworden und so wurde der Sinn der Stelle dieser: dem Papste kämen die aufgezählten Vorzüge zu und und dasselbe enthielten auch schon die alten Concilien. Und mit dieser Fälschung ist das Unionsdecret seitdem in in den Concilien-Sammlungen und sonst abgedruckt worden.

Nach dem Abzuge der Griechen griff Eugen die Baseler Synode in seiner von Florenz aus erlassenen Bulle[361]) scharf an, doch traf seine Verdammung nur die

---

den Thatbestand behauptet (De Rom. Pontif. autor. 6, 11): der griechische Text sei erst nach dem lateinischen, der doch ursprünglich das etiam nicht hatte, übersetzt. Seine Unwissenheit im Griechischen mag ihn entschuldigen, wenn er auf die Aussage eines jungen Menschen hin annimmt, man könne doch das καὶ-καὶ auch mit etiam übersetzen. Launoy, Bossuet, Natalis Alexander, De Marca, der Jesuit Maimbourg, Duguet haben längst den mit der Uebersetzung getriebenen Betrug aufgedeckt. In dem unmittelbar von Florenz aus von dem Papste an den König von England gesandten griechischen Texte fehlen auch noch die Worte vom Primat über die ganze Kirche, so daß der Verdacht einer Interpolation auch des griechischen Textes entsteht. Wie verdächtig die sämmtlichen außer dem britischen noch vorhandenen Exemplare der Unions-Urkunde, neun an der Zahl, sind, hat Brequigny (Mémoires de l'Acad. des Insc. t. 43, p. 306 ff.) gezeigt. Keines ist Original.' Die ursprünglichen fünf Exemplare sind verschwunden.

[361]) In der Decretale Moyses vir Dei. Concil. ed. Labbé, XIII., 1030.

seit der Verlegung gehaltenen Sitzungen und die „falsche Auslegung, welche man dort den Constanzer Decreten gegeben habe". In diesem gewundenen und rückhaltigen Documente wagte er immer noch nicht die damals in der ganzen christlichen Welt so hochgeehrten Beschlüsse von Constanz direct anzutasten, aber er suchte sie durch die Bemerkung zu verdächtigen, daß sie zur Zeit des Schisma, von einer Obedienz und nach der Entfernung des Papstes Johann gemacht worden seien. Doch war es nicht der durch jene Decrete entschiedene Verlust der Unfehlbarkeit, was ihn so sehr schmerzte. Darein fand er sich. Hatte ihn doch Torquemada in der früheren Bulle sagen lassen: In allen Fällen müsse der Ausspruch des Papstes dem des Concils vorgehen, außer wenn es sich um den Glauben oder um eine zum Wohl der ganzen Kirche nothwendige Maßregel, handle dann sei die Entscheidung des Concils der des Papstes vorzuziehen.[362])

Die würdevollste und folgerichtigste Stellung zu der neuen Lage der Kirche und der wieder eingetretenen Spaltung nahm die französische Nation ein. Der König eröffnete i. J. 1438 eine Versammlung der geistlichen und weltlichen Stände zu Bourges. Hier wurden die Abgeordneten des Papstes sowohl als der Synode gehört, worauf man beschloß, die Decrete des Baseler Concils mit

[362]) Deus Novit. Concil. ed. Labbé, XII., 537.

einigen den französischen Verhältnissen entsprechenden Modificationen anzunehmen. So entstand die „pragmatische Sanction von Bourges", welche die Freiheit der kirchlichen Wahlen, die Grundsätze von der höheren Autorität allgemeiner Concilien, die Verwerfung des durch die Curie mit Anwartschaften und Reservationen, Appellationen und mannigfaltigen Gelderpressungen getriebenen Unwesens umschloß — die erste umfassendere Codificirung der nachher sogenannten Freiheiten der gallikanischen Kirche. In Rom verabscheut, wurde sie das Ziel, auf welches jeder Papst seit Eugen IV. seine Angriffe richtete, bis es endlich Leo X. gelang, sie durch das Concordat von 1517 zu zerstören, in welchem der Papst und der König sich in die Spolien und Rechte der französischen Kirche theilten, dem Könige aber der Löwentheil zufiel.

England, damals in politischer Verwirrung, versäumte Stellung zu nehmen. Den Savoyischen Papst mochten nur Wenige anerkennen, wenn sie auch das Concil fallen zu lassen sich nicht entschließen konnten. Der König Alfons von Aragon und Neapel, bis dahin die Hauptstütze des Baseler Concils, jetzt aber vom Papste durch große Anerbietungen gewonnen, rief seine Bischöfe zurück und wurde mit den Venetianern, den Landsleuten des Papstes, dessen Stütze in Italien. Die deutsche Nation ergriff unter dem Vorgang der Kurfürsten die Neutralität zwischen der Baseler Synode und dem Papste, doch

so, daß thatsächlich diese Neutralität dem Concil günstiger war; nahm auch dessen Reformationsdecrete im J. 1439 auf dem Reichstage zu Mainz feierlich an, wodurch Deutschland ebenso wie Frankreich sich zur Bekennung der in den Constanzer Kanones aufgestellten Lehre von der Kirchengewalt verpflichtete.[363]) Damals gab es wohl in ganz Deutschland keinen Mann von Bedeutung, welcher für die Kirche und für Deutschland etwas Gutes von der römischen Curie erwartet hätte. Der Klerus größtentheils, die Universitäten, Wien, Erfurt, Köln, Löwen, Krakau,[364]) Paris ohnehin, die Fürsten und ihre Räthe und das ganze Volk waren für das Concil, für die Concilienlehre und gegen das Papalsystem.

Aber Eugen verstand es, Uebertritte durch Spenden und mannigfache Gewährungen zu bewirken, und seine Stellung war hier weit günstiger als die des Concils, welches durch seine Principien und schon verkündeten Decrete gebunden, an Dispensen, Privilegien und Exemtionen wenig oder nichts zu gewähren hatte, sich vielmehr innerhalb der altkirchlichen Schranken halten mußte, während Eugen nach curialer Ueberlieferung an die Kirchengesetze nicht gebunden war. Dem Herzog von Cleve gewährte er auf

---

[363]) Die Acceptationsurkunde s. bei Koch, Sanctio pragmatica Germanorum., p. 93.

[364]) Ihre Gutachten hat Launoy, Opp. VI, 521 ff. aus Pariser Handschriften abdrucken lassen.

Kosten der Bischöfe so wichtige Kirchenrechte, ja er machte ihn dermaßen zum Herrn der Kirche und des Klerus seines Landes, daß das Sprichwort entstand: der Herzog von Cleve sei Papst in seinem Lande[365]). Schon im J. 1438 hatte er die Mitglieder der Synode nicht nur abgesetzt und verflucht, sondern auch Basel mit dem Interdict belegt, den Stadtrath excommunicirt und Jedermann aufgefordert, die Kaufleute, welche Waaren nach Basel bringen würden, auszuplündern, weil geschrieben stehe: „Der Gerechte habe die Beute der Gottlosen davongetragen".[366]) Das that freilich noch lange keine Wirkung, die Vorliebe für das Concil, das soviel redlichen Willen der Kirche zu helfen bewiesen hatte, war noch zu groß. Einige Jahre verflossen, während die Politik der Kurfürsten zwischen Rom und Basel schwankte. Endlich brachte das Jahr 1446 die Entscheidung. König Friedrich, berathen von seinem Secretär, dem gewandten Rhetor Enea Silvio Piccolomini, verkaufte sich dem Papste Eugen, der ihm mehr bieten konnte, als der an die Conciliums-Decrete gebundene Felix. Der freigebige Eugen verpflichtete sich dem König mit der Ertheilung der Kaiser-Krone auch noch 100000 Gulden als Reisekosten zu zahlen, gewährte ihm das Recht den Zehnten von allen deutschen Pfründen zu erheben, einmal hundert Pfründen

---

[365]) Teschenmacher, Annal. Cliviae. Francof. 1729, p. 294.

[366]) Raynaldi Annal. a. 1438, 5.

in seinen Erblanden beliebig zu verleihen und zu sechs Diöcesen die Bischöfe zu ernennen, und bevollmächtigte endlich noch seinen Beichtvater, ihm zweimal eine ganz vollständige Absolution von allen Sünden zu ertheilen.[367]) Damit war in Deutschland die Sache des Concils und der Kirchenreformation verloren und sank die deutsche Kirche Schritt für Schritt in die frühere Knechtschaft zurück. Silvio, der inzwischen in päpstliche Dienste getreten, bestach zwei Minister des Kurfürsten von Mainz, die ihren Gebieter für die päpstliche Seite gewannen. So wurde der deutsche Fürstenverein zertrennt, die früher gestellte Forderung eines neuen Concils zu einer bloßen Bitte herabgestimmt, um die man sich dann in Rom nicht weiter kümmerte. Der Sieg Eugen's war vollständig. Auf dem Todbette empfing er noch die Huldigung der deutschen Abgeordneten. Das Ereigniß (am 7. Februar 1447) wurde in Rom mit Glockengeläute und Freudenfeuern gefeiert. Auch die geringen Bewilligungen, welche der Papst den Deutschen noch gemacht, widerrief er gleich darauf in geheimen Bullen, „sofern sie etwas dem päpstlichen Stuhle Nachtheiliges enthielten." Ein paar Wochen darauf starb er, Sieger über das Concil, Sieger über Deutschland; aber die Mittel, die er angewandt, preßten ihm doch in

[367]) Chmel, Geschichte Kaiser Friedrich's IV. Hamburg 1839, II., 385. Die Documente abgedruckt in Chmel's Materialien, II. 195 ff.

der Gewissensangst die Worte aus: „O Gabriel, wie viel besser wäre es für deiner Seele Heil, wärest du nie Cardinal und Papst geworden!“ Inzwischen hatte er sich noch in der öffentlichen Bulle zu den Constanzer Decreten über Superiorität der Concilien und regelmäßige Berufung derselben bekannt.[368])

Als Friedrich III. im J. 1452 die Kaiserkrone aus den Händen des Papstes empfing, konnte Enea Silvio in seinem Namen und seiner Gegenwart erklären: ein anderer Kaiser würde wohl ein Concil begehrt haben, aber das beßte Concil sei der Papst mit den Cardinälen.[369])

Der neue Papst, Nicolaus V., derselbe Thomas von Bologna, welcher so glücklich mit König Friedrich unterhandelt hatte, fügte zu dem von seinem Vorgänger errungenen Siege einen neuen hinzu, das Wiener Concordat (vom 17. Febr. 1448), in welchem dem Papst das Ernennungsrecht zu einer großen Anzahl deutscher Pfründen wieder eingeräumt wurde — ein Vertrag, abgeschlossen mit König Friedrich als Beauftragtem der deutschen Fürsten, der auf eine Theilung des Gewinnes und Einflusses zwischen den Fürsten und der päpstlichen Curie hinauslief. Die Fürsten waren schon früher durch mancherlei Vortheile

---

[368]) Raynald. a. 1447, 4; Müller, Reichstags-Theatrum, 347 ff.; Koch, Sanctio pragm. p. 181 sq.

[369]) Aeneae Sylvii hist. Frid. III. in Kollar, Analecta II., 317.

um so leichter gewonnen, als die Beobachtung der Baseler Reformdecrete ihre Macht über die Kirchen ihrer Gebiete beträchtlich vermindert haben würde. Der Vertrag war auch nicht lange geschlossen, als Papst Calixtus III. bereits 1457 dem Kaiser erklärte: das verstehe sich doch, daß der Papst nicht durch das Concordat verpflichtet sei; kein Vertrag könne und dürfe die vollkommen freie Autorität des päpstlichen Stuhles irgendwie beschränken oder binden, und wenn er sich an denselben kehre, so geschehe dieß nur aus Gnade, Friedensliebe und zärtlicher Zuneigung zum Kaiser und zur deutschen Nation.[370]) Dieß ist auch von da an römischer Grundsatz geblieben. Eine Autorität, wie die päpstliche, wurde gelehrt, kann sich gar nicht binden; das widerstrebt ihrer Machtfülle, am wenigsten kann sie ihren Nachfolgern eine Verpflichtung auflegen, da jeder Papst dem andern rechtlich gleich ist, „der Gleiche über die Gleichen aber keine Gewalt hat." Die Nation ist also wohl durch das Concordat gebunden, der Papst aber nicht.[371]) So hatte schon der Bologneser Jurist Catalbino de Buoncampagni, der für den Papst gegen die Baseler Synode schrieb, erörtert: Was der Papst auch versprechen

[370]) „Quamvis liberrima sit apostolicae sedis auctoritas nullisque debeat pactionum vinculis coërceri etc." Aeneae Sylvii epist. 371. Opp. ed. Basil. 1551, 840.

[371]) So z. B. der römische Kanonist und Beisitzer der Inquisition Pirro Corrado (Praxis dispens. apost., de Concord. quaest. 8).

möge, in der Fülle seiner Macht sei er nie dadurch gebunden; denn da Jedermann sein Unterthan sei, so nehme jeder Vertrag, jedes Gelöbniß nur den Charakter einer gnädigen Bewilligung an, und eine solche könne in jedem Momente zurückgenommen werden; darum sei denn auch der Papst trotz seiner Versprechungen an die Beschlüsse des Concils nicht gebunden.[372]) Bezüglich des deutschen Concordats wurde im J. 1610 in der römischen Rota unumwunden erklärt: für den Papst und die Curie sei das Concordat nur ein in Gnaden gewährtes Privilegium, welches für ihn keine verpflichtende Kraft habe.[373])

---

[372]) De translatione Concil. in Roccaberti Biblioth. max. VI., 27. Das durfte im J. 1697 mit römischer Censur wieder gedruckt werden. Dasselbe behauptete später noch der von den Päpsten mit Bisthümern belohnte, berühmte Kanonist Felino Sandei in seinem Commentar über die Decretale ad cap. XIII. de judic.

[373]) Nicolarts, Ad Concord. Germ. tit. 3, dub. 3, §. 6. Es war dieß die gewöhnliche curialistische Lehre, daß Concordate für Rom keine verbindende Kraft hätten. So sagt der Benediktiner Zallwein (Principia jur. eccles. III., 300): „Passim docent assentatores Rom. Pontificis et Curiales Romani apud quos ipsum nomen Concordatorum pessime audit.“ Alle deutschen Kanonisten, natürlich mit Ausnahme der Jesuiten, haben daher für nöthig erachtet, erst den Beweis aus dem Naturrechte und dem alten Kirchenrechte zu führen, daß ein Papst das Wort, welches er oder sein Vorgänger gegeben, auch zu halten habe. So Barthel, Schramm, Schrodt, Dürr, Anton Schmidt, Schlör, Oberhauser, Zallwein u. s. w. Allein selbst Benedict XIV. erklärte am 14. Dec. 1740 in einem Breve an das Lütticher Domcapitel, daß er sich durch das Concordat nicht gebunden erachte. Vgl. Endres, de libert. eccl. germ. 1774,

Aber der Haß und die Verachtung gegen Papst und Kaiser, welche sich in den Gemüthern der Deutschen festgesetzt hatten, brachen hervor auf dem Reichstage zu Frankfurt 1454 und später, wenn von Leistungen zum Türkenkriege die Rede war. Niemand wollte ihnen und ihren Gesandten ein Wort glauben da es ja nur auf Gelderpressung abgesehen sei. „Alle, sagt Enea Silvio,[374]) der bald als Papst die gleiche Erfahrung machen sollte, verfluchten den Kaiser und den Papst und verachteten die Legaten." Auf diesen Reichstagen wurde noch zuweilen von dem Concilium geredet, welches nun zum Schreckbild der Päpste geworden war, so daß sie in Unterhandlungen mit einzelnen deutschen Fürsten, wie mit Diether von Isenburg, es als Hauptbedingung forderten, daß sie nie die Berufung eines allgemeinen Concils anregen wollten. Ueberdieß wurde jede Appellation an ein allgemeines Concil mit sofortiger Excommunication belegt, am entschiedensten von Pius II.

Am Abend seines Lebens schien Kaiser Friedrich seinen Antheil an diesem Zerstörungswerke doch bereut zu haben. In der Instruction, die er seinem Gesandten für den Reichstag zu Frankfurt im J. 1486 mitgab, heißt es: Er wisse, welch' große Geldsummen alljährlich für Annaten,

p. 60. Theod. a Palude (Hontheim), Flores sparsi etc. 1770, p. 452. Barthel, opusc. jurid. 1756, II. 373 ff.

[374]) Pii Commentarii, a. Joh. Gobellino. Fef. 1614, p. 22.

Indulgenzen und andere Gefälle nach Rom gingen, welch großen Gehorsam und Unterthänigkeit die deutsche Nation vor allen andern Nationen dem Stuhl zu Rom geleistet habe. Dieß sei durch den Papst, die Cardinäle und Offizialen gar undankbar und hochmüthig aufgenommen, und die deutsche Nation in allen Händeln, vom höchsten bis zum niedrigsten, verachtet worden, so daß es zum Erbarmen und ferner zu erdulden wider aller Menschen Natur und Vernunft sei. Er solle daher den Fürsten einprägen, daß sie doch dem Papste keine Obedienz noch Gehorsam mehr erzeigten, auf daß die deutsche Nation ferner nicht so vor andern verachtet und erniedrigt werde.[374])

Unter der Vermittlung des französischen Königs entsagte nun auch Felix, und wurde zum obersten Cardinal mit ausgedehnter kirchlicher Gewalt über mehrere Diöcesen ernannt. Der zuletzt noch nach Lausanne gedrängte Ueberrest der Baseler Synode löste sich auf und der Cardinal von Arles, dieser „Zögling der Bosheit und Sohn des Verderbens", wie ihn Eugen genannt, wurde restituirt und nahm nie etwas von seinen Grundsätzen zurück. Dieß hinderte Clemens VII. nicht, ihn nach seinem Tode selig zu sprechen, „da seine Heiligkeit durch Wunder erprobt sei und er stets ein himmlisches, keusches und fleckenloses Leben geführt habe."

---

[375]) Schlözers Briefwechsel. X. 269.

Es währte doch auch noch nach dem Unglücksjahre 1446 geraume Zeit, bis man in Deutschland erkannte, daß es mit den Concilien und den auf sie gesetzten Hoffnungen einer Verbesserung der Kirche vorbei sei. Noch im J. 1459 konnte und wollte man nicht an dieses vollständige Scheitern aller Reformations-Entwürfe glauben. Der Carthäuser Prior Vincenz zu Aspach meinte: wenn nur ein König mittels Geleitsbriefen ein Concil in seinem Lande zulasse, und nur ein Bischof es ausschriebe, so würde es trotz der Reclamationen und Anatheme der römischen Curie zu Stande kommen, und das sei die letzte noch übrige Hoffnung; denn von dem römischen Stuhl könne, wie die Erfahrungen von 50 Jahren beweisen, schlechterdings keine heilbringende Anordnung erwartet werden. Weit schlimmer als die Hussitische Ketzerei sei diese Verirrung, der Kirche das Beste, die allgemeinen Concilien zu nehmen. Vincenz schildert dann, wie es dem Papste Eugen gelungen sei durch die Lockspeise der Pfründen fast alle Literaten zu gewinnen [376]) Diesen Abfall der Gelehrten, wie Nicolaus von Cusa und Erzbischof Tudeschi, beklagte schon im J. 1443 ein andrer ungenannter Deutscher: Die römische Buhlerin habe soviele von dem Weine ihrer Unzucht berauschte Liebhaber, gerade unter den Deutschen, daß die Braut Christi, die Kirche

[376]) Pez, Codex epistol. III. 335.

und das sie repräsentirende Concil unter tausend kaum einen treuen Verehrer habe. Und doch sei es gerade Deutschland, das in seinem Kaiser von den Päpsten mehr als jedes andere Reich mißhandelt worden; nur der deutsche Kaiser werde gezwungen, gemäß den „fabelhaften und erdichteten Decretalen" dem Papste zu schwören.[377])

Zuletzt im Momente ihrer Auflösung hatte die vielgeschmähte Baseler Synode doch noch eine glänzende Genugthuung erlangt; so mächtig nämlich waren noch nach Eugen's Tode die conciliarischen Ideen selbst in Rom gewesen, daß der neue Papst Nikolaus V. auf den Rath der Cardinäle eine Bulle erließ,[378]) durch welche er alle Schreiben, Processe, Decrete, Censuren Eugen's gegen die Baseler Kirchenversammlung für nichtig und völlig wirkungslos erklärte, selbst wenn sie mit Approbation des Concils von Ferrara oder Florenz oder eines andern erlassen worden seien. Sie sollten so angesehen werden, als wären sie nie ergangen, und aus den Schriften Eugen's ebenso herausgerissen und vertilgt werden, wie ehedem die Bullen

---

[377]) Tractatus [m]issus Marchioni Brandenburgensi a. 1443. Ms. als Tomus 31. der Hardtischen Sammlung in der Stuttgarter Bibliothek. Die Aeußerung über die Decretalen — schon so frühe — ist immerhin auffallend. Doch hatte auch Nicolaus von Cusa gerade damals zum erstenmal die Unächtheit einiger Pseudo-Isidorischer Decretalen erkannt.

[378]) Die Bulle Tanto nos; sie steht in dem Amedeus pacificus des Jesuiten Monod, Paris 1626, 272.

Bonifaz' VIII. gegen Frankreich und dessen König auf Befehl Clemens V. vertilgt worden waren.[879]) So feierten die Grundsätze der beiden reformatorischen Concilien von der Obergewalt der allgemeinen Kirchenversammlung über den Papst doch noch einen vollständigen Triumph; die Verdächtigungen, welche Eugen auf Torquemada's Anstiften gegen das Ansehen der Constanzer Synode auszustreuen versucht hatte, verschwanden, und die Curie selber beugte sich vor dem höheren Rechte einer Repräsentation der ganzen Kirche. Man bot Alles auf, die einzelnen reformirenden Decrete der Baseler, soweit sie der römischen Herrschaft und den Finanzen der Curie nachtheilig waren, zu vernichten, aber die Grundlage, die dogmatischen Beschlüsse von der Unterordnung des Papstes blieben unangetastet.

Am stärksten war wohl Pius II., der ehemalige fahrende Rhetor und Literat, der einst die Sache der Baseler Synode vertheidigt hatte, in Versuchung, die Constanzer Beschlüsse geradezu zu verdammen, da sie doch immer wie ein Damoklesschwert beunruhigend über den Häuptern der Curialen hingen und den Genuß der päpstlichen Machtfülle trübten. Aber die öffentliche Meinung war zu entschieden conciliarisch, Pius wagte es nicht nur nicht, sondern fand es vielmehr selbst in seiner Widerrufsbulle im J. 1463

[879]) „Tollimus, cassamus, irritamus et annullamus" heißt es in der Bulle.

rathsam, ausdrücklich beizusetzen, daß er die Autorität und Macht eines ökumenischen Concils, sowie sie von der Constanzer Synode, die er verehre, bestimmt sei, anerkenne.[380])

Doch das Geschlecht der Torquemada's war nicht ausgestorben. Allmälig erschienen von Mönchen, von Cardinälen oder solchen, die es werden wollten, Werke, welche das Papalsystem aus der durch die Concilien erlittenen Niederlage zu erheben trachteten. Dieß war nicht schwer, da man nur den reichen durch die Isidorischen, Gratianischen und Thomistischen Fälschungen dargebotenen Stoff zu gruppiren, in Thesen und deren Folgesätze zu zerlegen hatte, um den Beweis von der Grundlosigkeit der beiden zusammenhängenden Lehren, des episcopalen und des conciliarischen Systems nämlich, zu führen. Auf solche Weise sind die Schriften von Capistrano, Hieronymus Albanus, Thomas Campeggi, Thomas Elisius, Christoph Marcellus, Lälius Jordanus und anderen, welche alle in die Zeit von 1460 bis 1525 etwa fallen, entstanden. Eine einzige davon genügt, um sie alle zu beurtheilen, da eine der andern nachgeschrieben ist, und in ihnen immer dieselben gefälschten oder erdichteten Zeugnisse, Kanones und Thatsachen wiederholt werden.

Als jene reine und hochbegnadigte Seele, die hl. Katharina von Siena, zu Gregor XI. kam, sagte sie ihm: sie

---

[380]) Concil. ed. Labbé, XIII, 1410.

finde in der römischen Curie den Gestank infernaler Laster, worauf der Papst erwiederte: sie sei ja erst wenige Tage anwesend. Da richtete sich die sonst so demüthige Jungfrau majestätisch auf mit den Worten: ich wage zu sagen, daß ich in meiner Geburtsstadt den Gestank der Sünden, welche an der Curie begangen werden, stärker empfunden habe, als diejenigen sie empfinden, welche sie täglich begehen.

Dasselbe wurde allerwärts empfunden; denn es war, als ob durch die allmälig gebildeten Zustände, durch das in Rom herrschende System die bisher den Menschen unbekannte Kunst erfunden worden wäre, die Corruption und das Laster allgegenwärtig zu machen und es von einem Mittelpunkt, einer Werkstätte aus als ein subtiles und durchdringendes Gift bis in die entlegensten Gefäße des kirchlichen Organismus zu tragen. Jeder, der Rath und Hilfe gegen das Verderben suchend in der christlichen Welt Umschau hielt oder nur in seinem engeren Kreise Hand anlegen und bessern wollte, fühlte sich sofort durch eine päpstliche Satzung gehemmt und gab den hoffnungslosen Versuch auf. Päpstliche Bullen, Bannstrahlen, Bettelmönche, Curtisanen [382]), Inquisitoren fanden sich überall. Selbst Erasmus konnte es in seinem Schreiben an den Bischof

[381]) Acta Sanctorum Bolland., 30. April. p. 891.

[382]) So hießen die nach Rom reisenden und dort um eine Pfründe werbenden, zahlenden oder bettelnden geistlichen Vaganten. Wimpheling hat sie näher geschildert.

Fisher von Rochester sagen: Wenn Christus sein Volk nicht von dieser vielgestaltigen kirchlichen Tyrannei befreie, so würde zuletzt die Tyrannei der Türken noch eher zu ertragen sein.[383])

So verschwindet seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts aus der kirchlichen Literatur jener Ton der Hoffnung, der noch am Anfange desselben und um die Zeit der Constanzer und Baseler Synode in Schriften und Reden wiedergeklungen hatte. Es ist immer derselbe Gedankenkreis, in welchen man sich eingeschlossen findet. Eine Reformation der Kirche ist nicht möglich, solange die römische Curie bleibt wie sie ist; von dort wird alles Unheil ausgesendet, gepflegt und beschirmt; aber dort ist nur durch ein Wunder Gottes eine Reformation zu hoffen. So sagt Abt Jakob von Junterburg[384]): „Es ist mir kaum glaublich, daß es zu einer Verbesserung der Kirche komme; denn da müßte erst der römische Hof reformirt werden, und wie schwer dieß sei, zeigt der gegenwärtige Lauf der Dinge. Ist doch keine Nation, welche der Reform der Kirche so heftig widerstrebt, als die italienische, der sich dann alle, welche sie zu fürchten hätten, anschließen." Der verehrteste Theologe der Niederlande, der „ekstatische Doctor", wie man ihn nannte, der Carthäuser Prior Dionysius Ryckel berichtet, wie ihm in einer Vision, die er

[383]) Epp. 6, 8, p. 353, ed Londin. 1642.

[384]) De septem Statibus ecclesiae, um 1450 bei Walch, Monimenta II, 2, 42.

dann auch dem Papst selbst mittheilte, gezeigt worden sei: der ganze Chor der Seligen im Himmel habe Fürbitte eingelegt für die irdische von den schwersten Strafgerichten bedrohte Kirche. Es sei ihnen aber erwiedert worden, selbst wenn der Papst, die Cardinäle und die Prälaten mit den Uebrigen im Namen Gottes schwören, sich bessern zu wollen, so würden sie falsch schwören; an der Kirche sei nun einmal vom Fuß bis zum Haupte nichts Gesundes mehr.[385])

Man fühlte ziemlich allgemein, es sei der Kirche mit der Reformation, wie ehedem dem Könige von Rom mit den sibyllinischen Büchern ergangen; sie müsse nun, nachdem die von der Curie ausgestreute Saat der Corruption seit 50 Jahren viel üppiger noch emporgeschossen, und die Kirche selbst keine Anstrengung mehr zu ihrer Rettung gemacht, um viel theureren Preis und mit noch geringerer Aussicht auf Erfolg erkauft werden. Viele dachten, wie der Dominikaner Institoris um 1484: „Die Welt ruft nach einem Concil, aber wie soll es denn zu Stande kommen bei den jetzigen Zuständen der Kirchenhäupter? Keine menschliche Macht reicht mehr hin, die Kirche durch ein Concil zu reformiren, da muß Gott selbst helfen auf einem uns unbekannten Wege.“[386])

Mit großem Neid blickten damals die Deutschen auf

---

[385]) Petri Dorlandi Chron. Cartusiense, Colon. 1608, 394—399.

[386]) Bei Hottinger, hist. eccl. Saec. XV. p. 413.

die Franzosen, Engländer, Schotten und andere Nationen, die doch von der Curie nicht so schmählich mißhandelt, nicht so rücksichtslos ausgebeutet würden, wie die von ihren Fürsten preisgegebenen barbarischen, aber „demüthigen und geduldigen" Deutschen. Schon früher hatte Enea Silvio oder Pius II. den Deutschen zu Gemüth geführt, wie sie bei ihrer Barbarei es sich eigentlich zur Ehre rechnen und dankbar dafür sein müßten, daß der römische Hof sich vermöge seines gerade an Deutschland längst erprobten civilisatorischen Berufes der deutschen Angelegenheiten annehme und sich dann auch reichlich dafür bezahlen lasse.[387])

Als Churfürst Jakob von Trier dem König Friedrich rieth, sich die Gunst der deutschen Nation zu erwerben, indem er den neuen Papst Calixtus III. dränge, den deutschen Beschwerden abzuhelfen, überredete Enea Silvio den König, sich vielmehr mit dem Papst als mit dem deutschen Volke zu gemeinsamem Gewinn zu verbinden; denn, sagte der Italiener, zwischen Volk und König ist doch ein unauslöschlicher Haß, und es ist daher klüger, die Gunst des neuen Papstes durch geleistete Dienste zu erwerben.[388])

---

[387]) Reponsa et replicae Wimphelingii ad Aeneam Sylvium bei Freher, Scr. rer. Germ. ed. Struv. II, 686—98. Noch um das Jahr 1516 hält es der patriotisch gesinnte Wimpheling für nothwendig, sein Vaterland und dessen Wortführer, den mainzischen Kanzler Martin Maier gegen den sienesischen Papst zu vertheidigen.

[388]) Gobellini Comment. Pii. II, 25.

So blieb denn Rom die große Lasterschule, in welcher die deutschen und italienischen Kleriker zu beträchtlichem Theile als „Curtisanen" ihre Lehrjahre verlebten, von wo sie mit Pfründen und Sünden beladen, aber auch mit Absolutionen und Indulgenzen versehen, heimkehrten.

Die allgemeine Unenthaltsamkeit in jenen Zeiten hat etwas Räthselhaftes. In ganzen Diöcesen und in sämmtlichen Ländern des christlichen Europas war der Concubinat des Klerus so allgemein, daß er kein Aufsehen mehr erregte, daß man von gewissen Provinzen behaupten konnte, es gebe unter dreißig Geistlichen kaum einen, der sich rein erhalten habe; während heutzutage es Länder giebt, wo der Klerus der großen Mehrzahl nach selbst vom Verdachte der Unenthaltsamkeit frei ist. Der Unterschied in diesem Punkte lag im allgemeinen Zustande der völlig corrumpirten Kirchenverwaltung. Von einer Auswahl, einer sorgfältigen Vorbildung für den Dienst der Kirche konnte damals keine Rede sein, wo Alles käuflich war, wo man sich Beides, Ordination und Pfründe, in Rom erhandelte und erbettelte, wo die Gewissenhaften, die sich nicht mit Simonie beflecken wollten, zurückstehen mußten, die Gewissenlosen aber im Vortheil waren und zu den höheren Stellen rasch emporstiegen, wo der geistliche Stand unter allen Berufsarten diejenige war, welche das bequemste und müßigste Leben mit den meisten Vorrechten und der geringsten corporativen Gebundenheit darbot. Dafür, daß

allgemeine Sicherheit und Strafloſigkeit im Klerus herrſchte, hatte die Curie ausreichend geſorgt. Wo die Häupter ſelbſt das Beiſpiel der Verachtung göttlicher und menſchlicher Geſetze gaben, da war nicht zu erwarten, daß die Untergebenen ſich das drückende Joch der Enthaltſamkeit auferlegen würden, und ſo mußte das Contagium unaufhaltſam um ſich greifen. Jeder, der von Rom kam, berichtete zu Hauſe, daß dort, in der Metropole der Chriſtenheit und mitten im Schooße der großen Mutter und Lehrmeiſterin aller Kirchen der ganze Klerus faſt ohne Ausnahme Concubinen ſich halte.[389])

Am Anfange des ſechzehnten Jahrhunderts unter Julius II. trat eine Verwicklung ein, welche der Curie günſtig ſchien, den Verſuch zur Wiedergewinnung des in der Theorie verlornen Bodens zu machen. Ludwig XII. von Frankreich und der deutſche Maximilian, mit dem Papſte politiſch entzweit, nahmen das Mittel einer Kirchenverſammlung zu Hilfe. Erſt wurde in Tours eine franzöſiſche Nationalſynode veranſtaltet, dann ein allgemeines Concil nach Piſa berufen, welches, faſt nur aus franzöſiſchen Prälaten beſtehend, das Verfahren der Baſeler

[389]) Als unter Innocenz VIII. der Vicarius des Papſtes dieß unterſagen wollte, nöthigte ihn ſofort dieſer, ſein Edict zurückzunehmen: „propter quod talis effecta est vita sacerdotum et curialium, ut vix reperiatur qui concubinam non retineat vel saltem meretricem.“ So berichtet der römiſche Stadtſchreiber Infeſſura in ſeinem Diarium (bei Eccardi corp. hist. II, 1997).

Synode gegen den Papst nachahmte. Da, wie alle Welt wußte, der Streit rein politisch war und sich nur auf die Herrschaft in Italien bezog, so mißlang die ganze Unternehmung. Julius und nach ihm Leo X. setzten ihr lateranensisches Concil mit etwa 65 Bischöfen dagegen. Daß der Versuch in Pisa so völlig verunglückte, gab der Curie den Muth nun ihrerseits einen Schlag gegen die Concilien zu führen, nachdem die Namen Constanz und Basel in der Zeit der fortgeschrittenen kirchlichen Verwilderung und Unwissenheit von 1460 bis 1515 erblichen waren. Franz I. opferte die pragmatische Sanction um den Preis des ihm gewährten Kirchenpatronats, womit die Wahlen vernichtet, und das Schicksal des höheren und des nach Würden und Pfründen strebenden Klerus völlig in die königliche Hand gelegt wurde. So war nun auch in Frankreich die Hauptstütze für die Autorität der Baseler Synode gefallen, wie dieß in Deutschland schon durch das Wiener Concordat erzielt worden. Kurz vorher hatte bereits Maximilian, hierin der würdige Sohn seines Vaters, das Concil von Pisa preisgegeben und sich Julius II. und seiner lateranensischen Synode angeschlossen. In Rom aber hielt es die Curie an der Zeit, den Klerus, den man so eben in Frankreich völlig an die Hofgunst geknüpft hatte, doch auch wieder aus dem Staatsverband und Unterthanenverhältnissen herauszuheben, und so wurde in der neunten Sitzung des lateranensischen Concils von Papst und Bischöfen ent-

schieden: „Nach göttlichem sowohl als nach menschlichem Rechte steht den Laien keine Gewalt über kirchliche Personen zu." Dadurch war zugleich eine Bestätigung des früheren, von Innocenz III. auf der Synode von 1215 erlassenen Beschlusses gegeben, daß kein Geistlicher einem Fürsten, von dem er keine Temporalien habe, einen Eid der Treue leisten dürfe. Dann wurde es für eine ganz offenbare und allbekannte, durch Schrift, Väter, Päpste und die Concilien selber bezeugte Wahrheit erklärt, daß der Papst volle Autorität über die Concilien habe und sie nach Belieben berufen, verlegen und auflösen könne.

Man muß annehmen, daß in einer Zeit, wo in Rom selbst die vollständigste theologische Barbarei herrschte und nur die scholastische Dogmatik durch einige Dominikaner, wie Prierio und Cajetan vertreten war, die Cardinäle und Bischöfe nicht einmal mehr wußten, was die Päpste Martin V., Eugen IV., Nicolaus V. und Pius II. so oft erklärt hatten; denn man konnte doch kaum hoffen, daß die Autorität eines Leo und eines Winkelconcils von 65 Italienern mehr in der Wagschale der europäischen Meinung wiegen würde, als die der Concilien von Constanz und Basel und der ebengenannten Päpste.

Es kam jedoch noch etwas Anderes hinzu, nämlich das Gefühl der vollständigsten Sicherheit, in welcher sich die Curie damals befand, das Bewußtsein, daß, was sie

auch immer unternehmen möge und wie drohend und verwickelt auch ihre politische Stellung in Italien sei, sie doch im kirchlichen Gebiete nichts zu fürchten habe. Vorwürfe und Anklagen, so laut sie auch da und dort sich erheben mochten, störten diese Zuversicht auf den Bestand der Dinge nicht. Und wie oft auch immer der Ruf nach einem Concil erhoben wurde, welcher doch immer und vor Allem nur Beschränkung des Papstthums bedeutete, in der Curie blieb man dabei ruhig. Die Bande, welche den Klerus an Rom knüpften, waren seit hundert Jahren soviel stärker geworden, jeder Kleriker, welcher rebellisch sich erhob, war dem sichern Verderben geweiht und auch die Laien konnten dem Banne und seinen Folgen sich nicht entziehen. Selbst der kühne Gregor von Heimburg hatte nur beim Hussitenkönig in Böhmen ein Asyl gefunden und zuletzt dort als kranker und gebrochener Greis (1472) in Rom um Absolution bitten müssen[390])

Die christliche Welt hatte doch, ohne daß irgendwo eine nennenswerthe Auflehnung erfolgte oder auch nur die strafende Stimme einer Synode erhoben worden wäre, die Verwaltung solcher Päpste, wie Paul II., Sixtus IV., Innocenz VIII., Alexander VI. waren, ertragen, von denen der Nachfolger immer noch die Laster des Vorgängers zu überbieten getrachtet hatte. Paul II. machte durch seine

390) Brockhaus, Gregor von Heimburg. Leipzig. 1861, 383.

Ausschweifungen, nach dem Ausdrucke eines Zeitgenossen, den Stuhl Petri zu einer Cloake.[391]) Derselbe Zeuge bemerkt: er sei eigens nach Rom gegangen und habe sich Eintritt in die verschiedenen geistlichen Körperschaften verschafft, habe aber nirgends einen auch im Leben wirklich religiösen Menschen finden können. Was er dann von dem Leben der Päpste, Cardinäle und Prälaten in Rom sagt, ist noch stärker.

Unter Paul II. und noch mehr unter Sixtus IV. und Innocenz VIII. wurde der große geistliche Markt noch erweitert; es galt für Nepoten Fürstenthümer zu schaffen, natürliche Söhne und Töchter reich zu machen. Neue Stellen wurden errichtet, um sie sofort zu verkaufen, Cardinalswürden waren um große Summen feil. Leo X. und Clemens VII. verkauften eine Anzahl von Cardinalsstellen, da die maßlose mediceische Verschwendung selbst die sonst für unerschöpflich geltende päpstliche Kasse geleert hatte. Von einem Ende Europa's bis zum andern hallte es wieder: in Rom ist alles feil. Das sagte und schrieb man allerdings schon seit vier Jahrhunderten in und außer Italien; aber jetzt im Anfange des sechzehnten war doch die allgemeine Ueberzeugung: so arg, so ganz offen und schamlos, wie es vor aller Welt Augen getrieben werde,

---

[391]) Attilio Alessio von Arezzo, bei Baluze-Mansi, IV. 519.

könne es doch früher nicht geschehen sein; die Kunst, alles in der Religion und Kirche in Geld umzusetzen, sei noch nicht so durchgebildet gewesen. — Der Graf Johann Franz Pico von Mirandola, der eine Schrift über das Unglück Italiens und dessen Ursachen an Leo X. richtete, erwähnt es als eines der Symptome der so hoch gestiegenen Entsittlichung und Gottlosigkeit der italienischen Nation, daß jetzt eine förmliche und öffentliche Versteigerung der kirchlichen und religiösen Dinge an die Meistbietenden stattfinde.[392])

Seit dem Jahre 1512 war auch noch eine in Rom gedruckte officielle Ausgabe der in der römischen Kanzlei und Pönitentiarie gebräuchlichen Taxen hinzugekommen. Ihr lag allerdings die ältere, schon unter Johann XXII. angelegte Taxordnung zu Grunde, aber man hatte sie damals geheim gehalten, jetzt hingegen wurde sie öffentlich feilgeboten.[393]) Die Taxe, bald in alle Länder verbreitet,

---

[392]) De veris calamitatum causis nostrorum temporum, ed. Calorius Cesius. Mutinae 1860, 24.

[393]) Die Zusammensetzung der Curie war im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts sehr verschieden von der heutigen. Ein in Rom gedrucktes Provinciale vom Jahre 1518 etwa enthält am Schlusse ein Verzeichniß der Officia Curiae. Bei den meisten ist bemerkt: venduntur. Der Kauf einer solchen Stelle war die vortheilhafteste Anlage eines Capitals, das sich natürlich reichlichst verzinste. Aus diesem Provinciale entnehmen wir, daß die Referendarii „non habent numerum", daß der Sollicitatores 101, der Magistri Archivi 101, der Scriptores Supplicationum 8, der Scriptores Registri 12, der

öffnete allerwärts die Augen über die ungeheure Menge der römischen Vorbehalte und Verbote und zugleich auch über die Preise für jede Uebertretung und für die Absolution von den schwersten Verbrechen, Mord, Blutschande u. s. w. Man hat später diese Kanzlei-Taxe für eine Erfindung von Feinden des Papstthums gehalten, aber die wiederholten unter päpstlicher Genehmigung veranstalteten Ausgaben lassen keinen Zweifel zu.[394]) Sie zeigen, wie sicher man sich in Rom fühlte, und was die Curie alles

---

Scriptores der Pöntentiarie 27, der Scriptores der Breven 81, der Collectores Plumbi 104, der Scriptores apostolici 101 gewesen seien. Alle diese Aemter wurden verkauft. Hierauf kommen 13 Porcuratoren in der Audientia Contradictarum, 60 Abbreviatores de minori, 12 Abbreviatores de parco majori. Auch die meisten dieser Stellen waren käuflich. Wir zählen noch 12 Advocati Consistoriales, 12 Auditoren der Rota, von denen es heißt, daß sie sich mit den Trinkgeldern begnügen. Hierauf noch 10 Notarii unter dem Auditor Camerae, 29 Secretarii und 7 Clerici Camerae mit 9 Notaren. — Man denke sich nun einen wohlmeinenden Papst, wie Hadrian VI., der sich als ein hochbejahrter Mann mit der Aussicht nur einige Jahre noch Papst zu sein, plötzlich an die Spitze dieser durch und durch auf Gelderwerb berechneten Riesenmaschine gestellt findet; gegen 800 Personen, alle von der Begierde getrieben, ihr Capital, womit sie ihre Stelle erkauft, möglichst lucrativ zu machen, alle im gemeinschaftlichen Interesse eine festgeschlossene Phalanx bildend. Da mußte das Gefühl gänzlicher Ohnmacht auch das tapferste Herz beschleichen.

394) Sie sind später mit dem Zusatz „ab haereticis depravata" auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt worden, allein die von den Protestanten allerdings häufig besorgten Editionen unterscheiden sich nicht von den authentischen römischen, unter Julius II. und Leo X. gedruckten.

der Welt bieten zu können glaubte; denn der bitterste Feind Roms hätte nichts Schlimmeres ersinnen können, als diese Aufdeckung eines seit Jahrhunderten consequent ausgebildeten Mechanismus, in welchem die Gesetze nur gegeben schienen, damit man die Uebertretung derselben verkaufen könne, und Personen sowohl als Communitäten der Gebrauch der natürlichsten Rechte, nur wenn sie dafür zahlten, gestattet wurde.[395])

Die Curie kehrte sich nicht daran, wenn sie in Schriften als die Urheberin alles Verderbens in der Christenheit, als Vergifterin und Plagegeist der Völker geschildert wurde. Allerdings nahm man hie und da eine schwere Rache, besonders dann, wenn es ein beliebter Volksredner war, der die Curie angriff. Als der Carmelit Thomas Conecte, der lange in Frankreich, Flandern und Italien als wandernder Missionär thätig gewesen, zahllose Bekehrungen erwirkt und durch ein heiliges Leben sich ausgezeichnet hatte, endlich die Laster der römischen Curie geißelte, ließ ihn Eugen IV. durch die Inquisition foltern und lebendig verbrennen.[396]) Was Eugen an Conecte ge-

[395]) So mußten z. B. Städte, wenn sie eine Elementarschule errichten wollten, erst eine Licenz dafür in Rom erkaufen. Sollte eine Schule verlegt werden, so mußte wieder eine Summe dafür bezahlt werden. Nonnen mußten in Rom eine Erlaubniß kaufen, wenn sie ein paar Mägde zum Krankendienst annehmen wollten. Vgl. Taxae Cancellariae Apostolicae Romae 1514, f. 10 u. ff.

[396]) „Adversus vitia curiae Romanae emergentia nimio quia zelo declamabat, captus pro haeretico habitus est et ut talis com-

than, vollbrachte Alexander VI. an Savonarola. Der gefeierte Redner und Theologe hatte den Ruf nach einer Reformation der geschändeten Kirche erhoben und die Monarchen gemahnt, die Hand zu einem ökumenischen Concil zu bieten. Alexander bannte ihn dafür und bedrohte Florenz mit dem Interdict. Päpstliche Commissäre erschienen und Savonarola wurde mit zwei Ordensgenossen wegen Ketzerei hingerichtet, die Leichname verbrannt. So hatte der gekrönte Theologe den einfachen Predigermönch überwunden — der Theologe, denn das war Alexander VI. trotz seiner Kinder und seiner „Mägde".[397]) Als Rodrigo Borgia hatte er gethan, was sicher zum rothen Hut führte, er hatte außer einer Glosse zu den Kanzleiregeln eine recht gelehrte Schutzschrift für die päpstliche Universalmonarchie und Unfehlbarkeit verfaßt.[398]) Allein Savonarola war, das mußten selbst Gegner ihm zugestehen, nicht nur einer der genialsten Männer und besten Theologen seiner Zeit,

---

bustus." Cosmas de Villiers, Biblioth. Carmelitana, Aurelianis 1752, II. 814. Sein Ordensgenosse Baptista Mantuanus (de vita beata in fine) erklärt Thomas für einen Märtyrer und vergleicht seinen Tod mit dem Martyrium des hl. Laurentius. Eugen soll später und auf dem Todbette seinen Antheil an dieser That schmerzlich bereut haben.

[397]) Der Ausdruck ist von Machiavelli entlehnt: „Tre sue famigliari e care anzelle, lussuria, simonia e crudeltade." J Decennali, Opere ed. Fiorent. 1843, 682.

[398]) Clypeus defensionis fidei S. Rom. Ecclesiae, Argentor. 1497.

er gehörte auch dem mächtigsten der geistlichen Orden an und hatte viele Anhänger in demselben. So geschah es, daß er als ein Heiliger und Märtyrer der Wahrheit verehrt wurde, und andere Heilige, wie Filippo Neri und Catharina Ricci ihm Zeugniß gaben, selbst ein späterer Papst, Benedict XIV. ihn der Canonisation für würdig erklärte.[399])

In noch höherem Grade als Deutschland war Italien das Opfer der Curie, doch ertrug der Italiener Alles leichter, weil die Summen, welche das ganze tributpflichtige Europa an den römischen Hof auf hundert verschiedenen Wegen entrichtete, doch auch von Rom aus wieder durch den Nepotismus in die übrigen Theile der Halbinsel sich ergossen und die Cardinäle und Prälaten größtentheils Fleisch von seinem Fleisch, Bein von seinem Bein waren. Aber die moralischen Einwirkungen waren eben um dieser Nähe und Blutsverwandtschaft willen um so unheilvoller. Die denkenden Italiener jener Zeit, welche Vergleichungen anstellen konnten, waren alle der Ansicht, daß ihre Nation die anderen nördlicher gelegenen Völker an Corruption und Irreligiosität übertreffe. Machiavelli erklärt: „Das verdanken die Italiener der römischen Kirche und ihren Priestern, daß wir durch ihr böses Beispiel alle Religion und Andacht verloren haben und ein

[399]) De servorum Dei canonisatione III. 25. 17.

glaubensloſes und böſes Volk geworden ſind“[400]). „Je näher,“ ſagt er ferner, „ein Volk dem römiſchen Hofe wohnt, deſto weniger Religion hat es. Würde dieſer Hof unter den noch frömmeren Schweizern ſich niederlaſſen, ſo würden in kurzer Zeit die Laſter der Curie auch dieſe Provinzen verwüſten.“ — Macchiavelli's Mitbürger Guicciardini, der viele Jahre den mediceiſchen Päpſten in hohen Aemtern gedient, ihre Provinzen verwaltet und ihr Heer befehligt hatte, urtheilte nicht günſtiger: Man könne, meint er mit Bezug auf Macchiavelli's Worte, von dem römiſchen Hofe nicht ſo viel Böſes ſagen, daß er nicht noch Schlimmeres verdiene[401]).

Was dieſe Staatsmänner über das ſittliche Verderben, welches die Curie über Italien gebracht hatte, ſagen, beſtätigen in ihrer Weiſe die Prälaten. Iſidor Chiari, Biſchof von Foligno, der in Trient in der Lage geweſen iſt, ſeine biſchöflichen Collegen ganz in der Nähe kennen zu lernen, äußert: In ganz Italien könne man unter den dritthalbhundert Biſchöfen kaum vier finden, welche nur den Namen von geiſtlichen Hirten verdienten und ihr Amt

---

[400]) Discorsi, I. 12 p. 273, ed. 1843.

[401]) Opere inedite, I. 27. Firenze 1857: „Non si può dire tanto male della corte Romana che non meriti se ne dica piu, perchè è una infamia, uno esempio di tutti e vituperii e obbrobrii del mondo.“ In ſeinen Ricordi autobiografici ſagt er gelegentlich: „A Roma, dove le cose vanno alla grossa, ove si corrompe ognuno etc.“ Opere, X. 166.

wirklich verwalteten. „Wenn das italienische Volk der christlichen Religion so entfremdet ist, daß man fast sagen kann, das christliche Bekenntniß sei bei uns ausgestorben, so liegt die Schuld an den Bischöfen und Pfarrern; denn unser ganzes Leben ist eine beharrliche Predigt des Unglaubens."[402])

Es verdient Anerkennung, daß damals trotz der Inquisition in Italien Vieles gesagt und manches Geständniß abgelegt werden durfte, was man später, als die Jesuiten mit ihrem System des Verschweigens, Vertuschens und Beschönigens emporgekommen waren, nicht mehr ertragen hätte. Sogar Päpste trugen kein Bedenken, Bekenntnisse zu machen, welche die Mehrzahl der Cardinäle und der Prälaten der Curie als höchst unklug mißbilligen mußten. Hadrian VI. ließ durch seinen Legaten Chieregati der deutschen Nation eröffnen: allerdings seien am römischen Stuhle seit Jahren viele Abscheulichkeiten vorgekommen und Alles zum Bösen verkehrt worden, von dem Haupte habe sich das Verderben in die Glieder, vom Papst über die Prälaten verbreitet.[403]) Gab es auch hie und da einen wohlmeinenden Bischof in Italien, so fühlte er sich, sobald er Hand anlegen und seine Diöcese verwalten wollte, ohnmächtig. Als Matteo Giberto, der Ver-

[402]) Der Bischof Lindanus hat in seinem Apologeticum ad Germanos, Antwerp. 1568. p. 19 diese Stelle angeführt.

[403]) Raynald. a. 1522, 66.

traute und Datario Clemens' VII., seine Diöcese Verona endlich aufsuchte, fand er, daß schon die Stadt selbst in sechs verschiedene geistliche Jurisdictionen getheilt war, und sah sich alsbald mit seinen Reformversuchen sovielen Exemten gegenüber vollständig gelähmt[404]). Der Biograph Giberto's führt in seiner Schilderung des Zustandes der Lombardei an, das Volk habe durchaus weder das Gebet des Herrn noch das apostolische Symbolum gekannt und ein großer Theil sei auch nicht einmal im Jahre zu Beichte und Abendmahl gegangen; die, welche noch für die Besten galten, thaten es gewohnheitsmäßig einmal.

Wie es in päpstlichen Diöcesen mit Klerus und Volk stand, sieht man unter andern aus den Schriften des oben erwähnten Bischofs Isidor Chiari. Er fand um 1550, daß die sämmtlichen Priester seiner Diöcese bis auf einen oder zwei nicht einmal die Worte der sakramentalen Absolution kannten und die Formel der Lossprechung vom Banne für die Beicht-Absolution hielten. Er mußte ihnen Lehrer schicken, da sie die Messe nicht richtig lesen konnten. Sein Klerus war noch mehr wegen seiner Laster als wegen seiner Unwissenheit allgemein beim Volke verachtet. Die meisten Pfründenbesitzer konnten nicht lesen.[405]) Kurz im Ver-

---

[404]) Giberti Vita, vor seinen Opera, ed. Veron. 1733, p. XI.

[405]) Isidori Clarii Episc. Fulginatis, in sermonem Domini. Venet. 1566, f. 101—125.

gleiche mit solchen Zuständen, welche die Curie in ihrer unmittelbaren Nähe geschaffen hatte, waren die der entfernteren Länder minder trostlos. — Sechzig Jahre lang war die große Diöcese Mailand mit 2300 Priestern ohne Bischof. In den Häusern der Geistlichen fanden sich nur Waffen, Concubinen und Kinder. Im ganzen Volke ging das Sprichwort um: der sicherste Weg zur Hölle sei der Priesterstand. Der Gebrauch der Sacramente war auch hier beinahe verschwunden. Dieß sind einige Züge des furchtbaren Bildes, welches der Mailander Priester Giussano etwas später von den dortigen Zuständen entwirft.[406])

Als Leo X. im Jahre 1513 gewählt wurde, mußte er eine furchtbare Erbschaft antreten, die auch den Muthigsten mit Bangen hätte erfüllen können. Seine Vorgänger seit Paul II. hatten das Mögliche geleistet um den päpstlichen Stuhl mit Schmach und Schande zu bedecken und Italien allen Gräueln endloser Kriege preiszugeben. Gleichwohl war die erste Regung bei ihm die, daß nun, da er Papst sei, ein Leben des behaglichsten Genusses für ihn begonnen habe.[407])

---

[406]) De vita et rebus gestis Caroli Borr. ed. Oltrocchi, Mediol. 1757, p. 69.

[407]) „Primo pontificatus die maximam voluptatem et cupiditatem expressit, dum florentina lingua palam hoc ennunciavit: Volo, ut pontificatu isto quam maxime perfruamur.“ Der Biograph bemerkt dazu, daß, wer Leo gekannt, dies nur von physischen Genüssen verstanden habe. Die Stelle fehlt im Abdruck bei Roscoe-

Auch das Bewußtsein, daß Rom und die Curie in der ganzen Welt gehaßt werde, trugen die Prälaten Roms mit großer Gemüthsruhe. Der oben erwähnte Giberto sah voraus, daß im Fall des Krieges die Deutschen schaarenweise herbeieilen würden „in Betracht des natürlichen Hasses, den sie gegen uns hegen." Erasmus hatte es von Anfang an wiederholt ihnen gesagt, daß die immer mächtiger anwachsende Kirchentrennung ihre Nahrung vorzüglich aus diesem Hasse ziehe. Die Thatsachen redeten auch laut genug. Selbst der unbedingt ergebene Bischof von Bitonto, Cornelio Musso, einer der erkorenen Redner zu Trient, verschwieg es nicht: Der Name Roms sei bei allen Nationen verhaßt und selbst die Freunde könnten über die Schmach und Verachtung der römischen Kirche nur seufzen.[408]) Wenn jetzt in der eilften Stunde die Bischöfe eines Landes sich berieth en, was denn geschehen könne, dem doppelten Strom der Corruption und des Abfalls von der Kirche zu wehren, so zeigte sich wieder, daß ihnen die Curie die Nerven und Sehnen ihrer Episcopalgewalt durchschnitten hatte. Auf der Synode, welche

Rossi, Vita di Leone X. t. XII., steht aber im Cod. Vatican. 3920, aus welchem sie uns ein Freund abgeschrieben hat, zugleich mit der folgenden gleichfalls ausgelassenen: „Ea tempestate Romae sacra omnia venalia erant, ac nulla habita virtutis aut integrae famae ratione palam ad Pontificatum suffragia vendebantur, omniaque ambitione corrupta erant."

[408]) Sermones, II, dom. 5. Serm. 2.

die französischen Bischöfe der Provinz Sens zu Paris im Jahre 1528 hielten, mußte man es selbst in die Kanones setzen, daß die Bischöfe nicht einmal durch Verweigerung der Ordination die Unbrauchbaren und Unwürdigen vom Klerus ferne halten konnten, da jeder sofort nach Rom ging und sich dort ordiniren ließ.[409]) Zwanzig Jahre später mußten die französischen Prälaten wieder auf einer Versammlung zu Melun gegen das zerrüttende Eingreifen der Curie protestiren, welche plötzlich den Anspruch erhob, in der Bretagne und Provence die Pfründen zu vergeben und das ganze simonistische Unwesen der Reservationen, Expectativen, Regressionen mit den endlosen daraus entstehenden Processen auch nach Frankreich trotz des Concordats von 1517 zu verpflanzen, womit, wie die Bischöfe dem Papste bitter genug sagten, jede Hoffnung einer kirchlichen Reformation abgeschnitten worden wäre.[410])

Im Jahre 1527, als jenes Schicksal über Rom hereinbrach, welches so einzig, wie Rom selbst, in der Geschichte dasteht, als die Stadt, welche seit unvordenklicher Zeit unzählbare Geldsummen aus dem ganzen Abendlande in sich aufgenommen hatte, von Deutschen, Italienern und Spaniern geplündert und wie ein vollgesogener Schwamm ausgedrückt wurde, da endlich gingen doch Manchem die Augen auf. Jener Cajetan oder de Vio, der Leo X. als

[409]) Harduin, Conc. IX., 1953.

[410]) Baluze-Mansi, Misc. II., 297—300.

Hoftheologe zur Seite gestanden, ihm zu der Schmach der lateranischen Synode, zu den Beschlüssen gegen Constanz und Basel, zu der Proclamirung des göttlichen Rechtes, das jeder Kleriker habe, seinem Fürsten nicht zu gehorchen, beredet und die Feder dabei geführt hatte, derselbe Mann, der dann als Legat in Deutschland die Sache Luthers durch seinen Uebermuth vergiftet und wieder den Papst verleitet hatte, die Mißbilligung des Verbrennens der Ketzer für häretisch zu erklären — er schrieb nun 1527 nach der Eroberung: „Mit Recht wird das Leben der Kirchenhirten verachtet und bleibt ihr Wort ohnmächtig; das erfahren jetzt wir römischen Prälaten, die wir durch ein gerechtes Gottesurtheil nicht Ungläubigen, sondern Christen zur Beute, zur Plünderung und Gefangenschaft überliefert sind. Wir sind ja zu Nichts zu brauchen als zu äußeren Ceremonien und zum Genusse äußerlicher Güter, darum sind wir niedergetreten durch körperliche Knechtschaft.“[411])

So oft in jener Zeit bei Colloquien und Conferenzen zwischen Protestanten und Katholiken der Einfluß des Papstthums auf die Kirche und die römische Verwaltung religiöser Dinge besprochen wurden, mußten die katholischen Wortführer erklären: Hier hört die Vertheidigung auf, hier sind wir überwunden, wir können die Dinge nicht läugnen und nicht beschönigen. So schon 1519 der Bischof

[411]) Raynald. a. 1527, 2.

Berthold von Chiemsee, so der Cardinal Contarini, so die Verfasser der römischen Denkschrift von 1538, der Abt Ludwig Blosius, die französischen und belgischen Theologen, Claudius d'Espense, Ruard Tapper, Gentian Hervet, Bischof Lindanus, Johann Hoffmeister. — Es gab selbst Momente, wo sich die Päpste von ihren erprobtesten Dienern Dinge sagen lassen mußten, welche in gewöhnlichen Zeiten einen Inquisitionsproceß zur Folge gehabt hätten. Caspar Contarini, welchen Paul III. aus einem weltlichen Staatsmann in der Noth plötzlich zum Cardinal gemacht hatte, wagte dem Papste, dem Sinne nach, zu sagen, daß das ganze Papalsystem verkehrt und unchristlich sei. Luther, sagte er, habe wohl Grund gehabt, sein Buch von der babylonischen Gefangenschaft zu schreiben. „Nichts dem Gesetze Christi, welches ein Gesetz der Freiheit ist, Widersprechenderes kann ersonnen werden, als dieses System, wonach die Christen dem Papst unterworfen sein sollen, welcher bloß nach eigenem Ermessen Gesetze machen, abrogiren und von denselben dispensiren kann. Eine größere Knechtschaft als diese hätte über das christliche Volk nicht verhängt werden können."[412])

Solche Stimmen verhallten nun freilich wirkungslos: Paul III. war nicht gesonnen, auch nur um eines Haares

---

[412]) Epist. duae ad Paulum III., Colon. 1538, p. 62 ff. Auch in der Sammlung von Le Plat, II, 605.

Breite von seiner Willkürherrschaft abzutreten, und gegen einen Contarini gab es in Rom stets Hunderte von Torquemada's, Cajetan's, Jacobazzi's und Bellarmin's.

Die beiden Concilien, das lateranische von 1516 und das tridentinische in seiner ersten Periode, glichen einander darin, daß die Männer, welche vor diesen Versammlungen redeten, Geständnisse ablegten und Anklagen erhoben, über deren Offenheit und niederdrückende Wucht man sich verwundern muß. Diese Reden und Schilderungen wiederholen in den mannigfachsten Wendungen den Gedanken: wir Cardinäle, wir italienischen Bischöfe und Curialen sind eine Heerde nichtswürdiger, pflichtvergessener Menschen. Wir lassen sorglos unzählige Seelen verloren gehen, wir entehren die bischöfliche Würde, wir sind nicht Hirten, sondern Wölfe, wir sind die Urheber des in der ganzen Kirche herrschenden Verderbens; ganz besonders aber tragen wir die Schuld an dem religiösen Verfall Italiens.

Der Cardinal Anton Pucci sagte es offen vor der Versammlung von 1516: „Rom, die römischen Prälaten und die von Rom täglich ausgesendeten Bischöfe, wir zusammen sind die Ursachen sovieler Irrthümer und Corruptionen in der Kirche; wenn wir unseren guten Ruf, welcher fast vollständig verloren gegangen, nicht wieder gewinnen, so ist Alles dahin." Und Matthias Ugoni, Bischof von Famagusta, der auch an der lateranischen Synode Theil genommen, beschreibt in seinem Werke die

Verachtung, in welche die italienischen Bischöfe gesunken seien, so daß es keine Infamie gebe, die man ihnen nicht zufüge, während sie Jeden, der nur von dem Bedürfnisse einer Reform und eines wahren Concils rede, sofort als Friedensstörer und Heuchler verhöhnten und von sich stießen. Das Schlimmste, was bisher von der italienischen Prälatur gesagt worden, bestätigten dann im Jahre 1546 die päpstlichen Legaten in Trient. Die Reformatoren in Deutschland durften nur, wenn sie die schwere Schuld der Päpste und italienischen Bischöfe der Welt malen wollten, diese Worte der Legaten und noch viele ähnliche auf dem Concil nachher gefallene Aeußerungen und Bekenntnisse abschreiben; denn man konnte es nicht deutlicher sagen, daß der Ruin des ganzen Kirchenwesens, die herrschende Sittenlosigkeit, der Beifall, mit welchem neue Lehren und kirchliche Gestaltungen überall von dem vernachlässigten, unbefriedigten und an seinem Klerus und seiner Kirche irre gewordenen Volke aufgenommen wurden, daß alles dies zuletzt auf die italienische, in der römischen Curie concentrirte und von dort den Diöcesen vorgesetzte Prälatur zurückzuführen sei.[413] Alles, sagen sie, was uns jetzt von

---

[413]) Admonitio ad Synodum, vom J. 1546, bei Le Plat, Monum. Coll. I. 40. Da heißt es: „Horum malorum magna ex parte nos causa sumus. — Quod lapsam morum disciplinam et abusus complectitur, hic nihil attinet diu investigare, quinam tantorum malorum auctores fuerint, cum praeter nos ipsos ne

den Häretikern widerfährt, ist nur ein gerechtes Strafgericht über unsere Laster und Frevel, unsere Verleihung der Kirchenämter an die Unwürdigen u. s. f.

Gleich die erste Rede, welche der Bischof Coriolano Martorano von San Marco bei Eröffnung des Concils hielt, erregte Erstaunen.[414]) Das Bild, das er von dem Charakter der italienischen Cardinäle und Bischöfe entwarf, von ihrer blutdürstigen Grausamkeit, ihrer Habgier, ihrem Hochmuth und der von ihnen angerichteten Kirchenverwüstung, war grauenerregend. Ein Ungenannter, der diese erste Sitzung in einem Briefe an einen Freund beschrieben hat,[415]) meinte: Luther selbst habe wohl nie schärfer geredet. Was er damals in Trient hörte, erzeugte in ihm die Vorstellung, daß die Synode zwar nicht die pro-

---

nominare quidem ullum alium auctorem possimus." Man vergleiche, was Girolamo Muzio in seinen Lettere catholiche, Venez. 1571, p. 227 im J. 1557 über die „abominazione introdotta nella chiesa" sagt. Die Bischöfe nämlich, die selbst schlecht und unfähig, „danno la cura dell' anima alla feccia degli uomini." Wie man damals, wenn man die erforderliche Geldsumme zusammengebracht hatte, ein Bisthum in Rom kaufte und dies eine gewöhnliche Versorgung für den jüngeren Sohn einer vornehmen Familie war, erzählt Guicciardini in seinen Ricordi. Sein Verwandter Rinieri Guicciardini, Bastard und schon reichlich mit Beneficien versehen, kaufte sich bei dem Papste das Bisthum in Cortona um 4000 Ducaten zusammen mit der Dispense, seine Beneficien beibehalten zu dürfen. Opere X. 59.

414) Sie steht bei Le Plat, I. 20 ff.

415) Fortgesetzte Sammlung von theologischen Sachen, 1747, 335.

testantische Lehre annehmen, aber energischer als die Lutheraner selbst gegen die päpstliche Tyrannei sich erheben werde. Wie sehr täuschte er sich in seiner Unkenntniß des italienischen Prälatenwesens! Was aber damals in Trient gesprochen wurde, ließ doch keinen Zweifel, daß die allgemeine Abwesenheit der italienischen Bischöfe von ihren Diöcesen, welche meistens ihre Hirten nie auch nur gesehen hatten, noch als ein Glück zu betrachten sei; so stark auch die römischen Verfasser der für Paul III. bestimmten Denkschrift von 1538 die Unerträglichkeit dieses Zustandes hervorhoben.[416])

Man hat ein Schreiben des berühmten Antonio Flaminio vom Jahre 1545, das sich auf die Anfänge des eben sich bildenden Concils von Trient bezieht. Was denn, fragte er, eine von so monströsen Bischöfen gebildete Synode für die Kirche thun werde? Das seien Bischöfe, an denen nichts bischöflich sei, als der lange Rock. Er weiß nur von einem würdigen, aber schon verstorbenem Bischofe in Italien, Giberto von Verona. Aber von den

---

[416]) „Omnes fere pastores recesserunt a suis gregibus, commissi sunt omnes fere mercenariis.“ Ed. 1671. p. 114. Und 60 Jahre später, trotz der angeblichen durch Trient bewirkten Reformation, stand es noch nicht anders. Cardinal Bellarmin sagt in seiner Denkschrift an Clemens VIII.: „Video in ecclesiis Italiae desolationem tantam quanta ante multos annos fortasse non fuit, ut jam neque divini juris neque humani residentia esse videatur.“ Baronii epist. et opusc., Romae 1770, III. 9.

jetzigen Bischöfen, die es geworden sind durch Fürstengunst, durch Werbung, durch Erkaufung in Rom, durch verbrecherische Künste oder als langjährige Cortegiani in Rom, ist nichts zu hoffen; sollte es besser werden, so müßten sie in Masse abgesetzt werden.[417])

Es bedurfte nur der Erscheinung einiger Spanier und Franzosen in Trient, um sofort die italienischen Bischöfe in eine den römischen Befehlen unbedingt gehorchende, den Legaten auf den Wink folgende Heerde umzuwandeln. Sie ließen es sich wohl gefallen, daß sie der ganzen Welt als elende gewissenlose Miethlinge, als rohe und unwissende Menschen geschildert wurden, kein Murren, kein Widerspruch unterbrach da den Redner. Auch das durfte ein Italiener (von einem Transmontanen wäre es wohl nicht ertragen worden) sagen, daß alles Unglück der Kirche und jeder kirchliche Mißbrauch von der römischen Kirche komme.[418]) Aber wenn es galt, ihre Hingebung an die römische Curie zu bethätigen, dann erglühten sie im Wetteifer der Devotion. „Die italienischen Bischöfe, sagt Pallavicini,

---

[417]) Das merkwürdige Schreiben steht in: Quattro lettere di Gasparo Contarini, Firenze 1558, ist aber nach der Bemerkung des Cardinals Quirini von Flaminio.

[418]) Das sagte z. B. Anton Pucci, nachher Cardinalbischof von Albano, auf der lateranischen Synode: „Rom oder Babylon, ejusque incolas pastores, qui quotidie per universum terrarum orbem animarum saluti praeficiuntur, tantorum causam errorum." Concil. ed. Labbé, XIV, 240.

kannten kein anderes Streben als Aufrechterhaltung des apostolischen Stuhls und seiner Größe. Indem sie dafür wirkten, zeigten sie sich, wie sie meinten, zugleich als gute Italiener und als gute Christen."[419]) Wenn einmal von einem fremden Bischofe eine geschichtliche Thatsache erwähnt wurde, die nicht in das Papalsystem sich fügen wollte, dann brach der Sturm los. So hatte der Bischof Vosmediano von Cadix bemerkt, daß die Metropoliten ehedem kraft ihrer Autorität die Bischöfe ihrer Provinz ordinirt hätten. Der Cardinal Simonetta widersprach sofort, und nun erhoben die italienischen Bischöfe ein wildes Geschrei und hinderten durch Stampfen und Scharren mit den Füßen den Bischof zu sprechen. Dieser Verfluchte dürfe nicht reden, schrieen sie, man müsse ihn sogleich vor Gericht stellen.[420]) Das war die conciliarische Freiheit in Trient.

Gerade in Italien, wo es nicht, wie in Deutschland und andern Ländern, zur offenen kirchlichen Trennung kam, wo die Masse des niedern Volks im Allgemeinen katholisch blieb, war damals ein der Verzweiflung sich nähernder Zustand der Entmuthigung bei den besser Gesinnten eingetreten. In ihren Reden und Schriften um

---

[419]) „Non tendevano ad altro oggetto che al sostentamento ed alla grandezza della sede apostolica." Storia del Conc. di Trento, V, 425. ed. Milan. 1844.

[420]) Psalmaei Coll. Actor.; bei Le Plat, VII, II, 92.

die Zeit der Eröffnung der Trienter Synode ist von dem Untergange der Religion, von der Agonie oder selbst von dem Leichenbegängnisse der Kirche die Rede, welcher die Bischöfe beiwohnen sollten. Sie nennen die Kirche einen in Verwesung begriffenen Leichnam oder ein in Flammen stehendes und fast schon eingeäschertes Haus. So redete Lorenzo Giustiniani, Patriarch von Venedig, so die Cardinäle Aegidius von Viterbo und Anton Pucci und dann mehrere von den Bischöfen in Trient. Das war der Eindruck, den der Anblick der Zustände in Italien auf sie hervorbrachte, wo Unglauben und rohe Superstition sich in die Nation getheilt zu haben schien; wogegen jenseits der Alpen die Nationen im Ganzen noch gläubig waren, wenn auch ihre Anhänglichkeit an die Kirche, welche sich ihnen als tyrannische Gebieterin und immer nur in ihrer Mißgestalt und bis zur Unkenntlichkeit getriebenen Verzerrung zeigte, tief erschüttert war. Der Socinianismus war ein national-italienisches Erzeugniß, in Deutschland oder England fand er keine Stätte.

In Deutschland und überhaupt dießseits der Alpen hatte man den Gedanken, daß die eingetretene Unterbrechung der kirchlichen Gemeinschaft zur bleibenden Trennung sich entwickeln werde, noch lange nicht gefaßt. Die allgemeine Stimmung war immer noch in soweit kirchlich, als man sein Vertrauen auf ein wahrhaft freies, nicht durch päpstlichen Zwang unterjochtes Concilium setzte,

welches die Kirche zugleich reinigen und vereinigen werde, wobei freilich die Vorstellungen von den Bedingungen der Wiedervereinigung je nach persönlicher Stellung und Nationalität sehr verschieden waren. Hier sowohl, als in den skandinavischen Ländern, in England, in den Niederlanden hätte in der Zeit vor 1560 durch eine billige Reformation, durch einige Zugeständnisse bezüglich des Kelches und der Priesterehe, hauptsächlich aber durch Aufhebung des Papalsystems die religiöse Einheit gerettet oder wiederhergestellt werden können. Wenn die milderen unter den Reformatoren, wie Melanchthon, nur bis zur Anerkennung des päpstlichen Primats als einer menschlich rechtlichen und der Kirche nützlichen Institution gehen wollten, so lag dieß, wie man aus Luthers Aeußerungen sieht, doch hauptsächlich daran, daß in ihrer Vorstellung das Zerrbild der absoluten Monarchie, welches man ihnen stets entgegenhielt, mit der Vorstellung vom Primat in der Kirche unzertrennlich zusammenfiel. Wie sie die Idee des neutestamentlichen Priesterthums und des eucharistischen Opfers nicht fassen konnten oder wollten, weil ihnen Beides nur in der damaligen Verunstaltung und Entwürdigung, der Ueberhebung über die Laienwelt und der zur Kaufwaare gewordenen Messe vorschwebte, so war es auch mit dem Primat. Er mußte ihnen doppelt verhaßt und unerträglich sein, sowohl durch die damaligen Träger, als durch das tyrannische Element in demselben und die Wahr-

nehmung, daß gerade die Curie Quelle und Ursprung des Verderbens in der Kirche sei.

Zu der italienischen Ergebenheit gegen Rom gehörte vor Allem, daß man nicht nur dem Papalsystem, sondern auch der Consequenz desselben, der Theorie von der päpstlichen Unfehlbarkeit huldigte. Diese Doctrin war indeß gerade seit Leo X. in einer Entwicklungsphase begriffen.

Im Ganzen war in dem langen von 1431 bis gegen 1450 zwischen dem Concil und den Päpsten geführten Streite über den Vorzug der Autorität die Frage von dem päpstlichen Ansehen in Glaubenssachen doch sehr zurückgetreten. Auf der Synode zu Florenz wurde sie, nachdem die Griechen die Cyrillus-Fictionen kurzweg zurückgewiesen hatten, von den päpstlichen Theologen nicht mehr erwähnt, man wußte, daß es völlig hoffnungslos sei, die Griechen zur Anerkennung eines solchen Anspruchs zu bewegen. Auf der Baseler Synode war es gelegentlich als etwas allgemein Anerkanntes ausgesprochen worden, daß die Päpste gleich Anderen dem Irrthum in Glaubenssachen unterworfen seien. Die Theologen des Papalsystems, wie Torquemada, der Minorit Capistrano, der Dominikaner und Erzbischof Antonin, welche zwischen 1440 und 1470 die Lieblingslehre der Curie von der Oberhoheit des Papstes über die Concilien verfochten, erfanden einen andern Ausweg, als den der Unfehlbarkeit, um den Papst der Unterordnung unter das Concil in Glaubenssachen

zu entziehen, und auch der Cardinal Jacobazzi schloß sich ihnen später an. Sie behaupteten, wie dies besonders Torquemada ausführt: der Papst könne allerdings in Häresie fallen und eine falsche Lehre vortragen, aber dann sei er schon vor jeder Möglichkeit eines kirchlichen Urtheils thatsächlich von Gott selbst abgesetzt, so daß Kirche oder Concil dann nicht mehr über ihn richten, sondern das göttliche Urtheil nur verkünden, und so könne man eigentlich doch nicht sagen, daß ein Papst häretisch werden könne, da er in demselben Momente, in welchem der Uebergang aus der Orthodoxie in die Heterodoxie in ihm sich vollziehe, auch aufhöre Papst zu sein.

Hiernach müßte man sagen, auch ein Bischof oder Priester sei nie häretisch und könne nie wegen Häresie abgesetzt werden, da ihn immer Gott vorher, nämlich gleich bei der ersten innerlichen Entscheidung für eine falsche Lehre, abgesetzt habe; denn wenn man einmal göttliche Absetzungen schon vor aller menschlichen Intervention annahm, so war es unmöglich, beim Papste damit stehen zu bleiben, oder zu sagen, Gott sei nur gegen den Papst so streng, milder aber gegen häretische Bischöfe und Priester. — Eine Wendung, wie diese, so deutlich nur von der Noth und Verlegenheit eingegeben, konnte Niemanden befriedigen. Torquemada[421]) indeß klammerte sich an diese Erfindung

[421]) Summa, IV. 2, c. 16 f. 388.

an: er verwirft den Einfall derer, die meinten, Gott werde nie zulassen, daß der Papst etwas falsches definire. Diesen Behelf verboten ihm schon die Thatsachen, die er aus Gratian wußte; aber, meinte der Cardinal, wenn der Papst dennoch es thut, dann hat er dem Rechte nach schon aufgehört Papst zu sein — er ist also gleichsam nur noch der Leichnam eines Papstes, an dem die Kirche Justiz nach Gutdünken üben kann. Torquemada's Zeitgenossen, der heil. Antonin, Erzbischof von Florenz, und der Kanonist Anton de Rosellis, so hoch sie auch die päpstliche Gewalt erhoben, verlegten doch die Unfehlbarkeit nur in die ganze Kirche und ihre Repräsentation, die Concilien. Nur vereinigt mit der Kirche und von ihr, von dem Concil berathen, ist der Papst gegen Irrthum gesichert, meint der Erstere[422]). So hatte man immer noch keine päpstliche Unfehlbarkeit. Allzu fest stand der Satz: der Papst kann häretisch werden und dann muß die Kirche oder das Concil erst ihm sagen: Setze Dich selber ab. Weigert er sich dessen, so spricht das Concil seine Absetzung aus. So hat sich Cardinal Jacobazzi die Sache zurecht gelegt[423]). Auch er bezieht noch das Gebet Christi auf die Kirche, nicht auf den Nachfolger Petri[424]), und so hatte schon vor ihm Thomas

---

[422]) Summa theol. p. III, p. 416.
[423]) De Concilio ed. Paris. p. 390.
[424]) ib. p. 421.

Netter oder Waldenſis gethan[425]). Weiter ging auch Silveſter de Prierio, der damals Magiſter Palatii war, nicht: „Der Papſt irrt nicht," ſagt er, berathen vom Concilium"[426]). Erſt in Thomas de Vio oder Cajetan erhob ſich ein Bekenner der vollen päpſtlichen Unfehlbarkeit. Er war es, der durch Leo X. zum erſtenmal die von den früheren Päpſten ſo feierlich anerkannte und verbürgte Autorität der Conſtanzer und Baſeler Beſchlüſſe von der Gewalt der Concilien antaſten ließ, wiewohl auch ſelbſt in dem fraglichen Decret des Papſtes, das er auf ſeiner italieniſchen Synode ergehen ließ, die Conſtanzer Synode nicht einmal genannt war.

Jetzt war es Zeit, das Gebäude des Papalſyſtems durch die conſequente Fortbildung des von dem betrogenen Thomas entworfenen Unfehlbarkeitsprinzips zu krönen. Den Decreten der beiden Concilien wurden nun die bekannten Fälſchungen, die erdichteten Stellen und Kanones der orientaliſchen Concilien und Väter entgegengeſetzt. Sogar die plumpſte und handgreiflichſte dieſer Fälſchungen, die des Auguſtin, den man die päpſtlichen Schreiben für kanoniſche Schriften ausgeben ließ, machte Cajetan für ſeine Lehre geltend[427]). Zu den von Thomas entlehnten

[425]) Doctrinae, 2, 19.

[426]) Summa Sylvestrina, Romae 1516, verbo: Concilium.

[427]) Ad Leonem X. de divina inst. Pontificatus, Romae 1521, c. 14.

Fictionen fügte er dann noch eigenen Trug hinzu, wie er denn die berühmte Constanzer Censur des wiklefitischen Satzes, die ihm besonders unbequem war, verstümmelte[428]).

Cajetan war der Typus jener schmeichelnden Hoftheologen, welche nachher Caraffa und die übrigen Verfasser der Denkschrift von 1538 als die Verführer der Päpste durch ihre Lehre von der Willkürherrschaft, und als die Urheber des Verderbens und Zerfalles der Kirche brandmarkten. Er hatte das Wort ersonnen, zu welchem die Amtsführung der mediceischen Päpste und ihrer nächsten Nachfolger den praktischen Commentar lieferte: die katholische Kirche sei die geborene Magd des Papstes[429]) — er, der doch einen Sixtus IV., Innocenz VIII., Alexander VI. noch gesehen hatte.

Man kann nicht sagen, daß Cajetan's neue Lehre in Rom herrschend geworden sei. Es mußte Manchem bedenklich erscheinen, wenn jetzt zugleich die päpstliche Unfehlbarkeit behauptet und doch die lange Reihe päpstlicher Bullen, welche die offenbar dogmatischen Constanzer Beschlüsse bestätigt und erörtert hatten, für irrig erklärt werden sollten. Innocenz VIII. hatte noch im J. 1486

---

[428]) Die entscheidenden Worte: „(error est), si per Romanam Ecclesiam intelligat universalem aut Concilium generale" warf er heraus.

[429]) Apologia tractatus de comparata auctoritate Papae et Concilii. Romae 1512, c. 1.

die Orthodoxie der Pariser Hochschule zu einer Zeit anerkannt, wo diese, wie ihre Theologen Almain und Johann Maior in ihrem Namen erklärten, die Lehre von der Superiorität des Papstes über das Concil als Ketzerei brandmarkte, und in ganz Frankreich und Deutschland in diesem Sinne gelehrt wurde. Der Cardinal von Lothringen versicherte dasselbe auf der Synode zu Trient, ohne daß dort ein Widerspruch erfolgt wäre. Papst Hadrian VI. wurde zum Papst erwählt, obgleich allgemein bekannt war, daß er als Professor der Theologie zu Löwen in seinem theologischen Hauptwerke behauptet hatte: mehrere Päpste seien häretisch gewesen, und es sei gewiß, daß ein Papst eine Ketzerei durch seine Entscheidung oder Decretale aufstellen könne[430]). — Diese Erscheinung eines Papstes, der des Bewußtseins von seiner Unfehlbarkeit so völlig bar war, daß er sein Werk in Rom selbst und als Papst neu drucken ließ, blieb nicht ohne Nachwirkung. Noch durfte man in Italien die Autorität der beiden Concilien und ihre Schlüsse vertheidigen und das Papalsystem als geschichtlich und rechtlich unhaltbar hinstellen. Dies bewies das Werk des Bischofs Ugoni von Famagusta, dem sogar Lob und Zustimmung von Seite Pauls III. zu Theil wurde,

---

[430]) Comment. in IV. Sentent., quaest. de confirm.: „Certum est, quod possit errare, haeresin per suam determinationen aut Decretalem asserendo." Er erklärt dabei ausdrücklich: „Evacuare intendo impossibilitatem errandi, quam alii asserunt."

obgleich er den Torquemada widerlegt und die richterliche Gewalt des Concils über den Papst nachgewiesen hatte[431]). Auch der ganze Inhalt der berühmten Denkschrift, in welcher die Cardinäle Caraffa, Pole, Sadolet und Contarini mit Beiziehung von Fregoso, Giberto, Aleandro, Badia und Cortese eine freimüthige Schilderung der kirchlichen Zustände Roms und Italiens entwarfen, läßt gleichfalls erkennen, daß sie von den kirchlichen Verirrungen, Mißgriffen und falschen Grundsätzen der Päpste eine sehr ausgeprägte Vorstellung hegten, der Unfehlbarkeitshypothese aber durchaus nicht geneigt waren. Wenn diese Männer das Elend, welches die Päpste in ihrer Verblendung über die ganze Kirche gebracht hatten, die Verwüstung derselben, ja „ihren Einsturz"[432]), den die falsche Lehre von der päpstlichen Omnipotenz und Willkürherrschaft verursacht habe, schildern, so waren sie sicher weit von der Vorstellung entfernt, Christus habe jedem Papst ein Privilegium verliehen, durch dogmatische Unfehlbarkeit „die Brüder zu stärken", während er übrigens die ganze Kirche durch seine verkehrten Anordnungen schwäche und zerrütte.

Gerade die Männer, welche vorzüglich dafür thätig

---

[431]) De Conciliis M. Ugonii Synodia. Venet. 1568. Das Schreiben des Papstes ist vorgedruckt.

[432]) „Collapsam in praeceps ecclesiam Christi," ist ihr Ausdruck.

waren, die Lehre von der persönlichen Unfehlbarkeit der Päpste zu verbreiten, mußten die Erfahrung machen, daß der kirchlichen Corruption und den Mißbräuchen, welche doch durch die „unfehlbaren" Päpste selber eingeführt und befestigt worden waren, eine größere Festigkeit durch diese Lehre verliehen wurde und jeder Versuch einer Besserung nun um so sicherer scheiterte. Cajetan war, nachdem er sich durch seine bei der Lateran-Synode geleisteten Dienste den Cardinalshut erworben, späterhin doch unter Hadrian VI., der für solche Vorstellungen zugänglich war, über die Simonie der Curie bedenklich geworden, und hatte das gewöhnliche Verkaufen der Bisthümer, der Pfründen, der Dispensen und Indulgenzen, die zuletzt allen Werth verlieren würden, anstößig zu finden gewagt. Da erhob sich allgemeiner Unwille gegen ihn. Welche Thorheit, hieß es, — ob er denn Rom in eine menschenleere Einöde verwandeln, das Papstthum völlig entkräften, dem so verschuldeten Papste die zur Führung des Pontificats unentbehrlichen Geldmittel entziehen wolle? Was der Papst umsonst geben könne, das könne er auch verkaufen[433]). Um Cajetan in Rom unschädlich zu machen, sandte man ihn als Legaten nach Ungarn.

[433]) „Quid enim aliud esset quam vastam in Urbe facere solitudinem? Pontificatum ad nihilum redigere? ... Ridiculum est, quod gratis donare possis, idipsum vendere non posse." Joh. B. Flavii de vita Th. de Vio Cajetani, vor den Commentarii Cajetani in S. Script. Lugd. 1639. T. I.

Der andere Gönner der Unfehlbarkeitstheorie, der sie in Belgien einzubürgern sich bemühte, war der Löwener Theologe Ruard Tapper. Er kam im J. 1552 schwer enttäuscht von Trient zurück; er hatte, wie sein Freund der Bischof Lindanus berichtet, die Sitten der Römer und die Praxis der Curie, die nur darauf berechnet sei, einen stets hungrig gähnenden Schlund zu füllen, die Heuchelei der Kirchenhäupter, die Käuflichkeit der kirchlichen Dinge in der Nähe gesehen. Man müsse, meinte er nun, mit den Protestanten über dieses tiefgreifende Verderben und diesen Verfall der Kirche nicht streiten, sondern ihn beweinen[434]).

Der dritte unter den theologischen Vätern der päpstlichen Untrüglichkeit war der Zeitgenosse Tappers, der Spanier Melchior Cano, der gleich diesem auf der Trienter Synode gewesen. Sein Werk über die theologischen Prinzipien und Beweismittel war bis auf Bellarmin die Hauptquelle, aus der alle Infallibilisten schöpften. Die Erfahrungen aber, die er über die Wirkungen dieser Lehre an den Päpsten und der Curie selbst wahrgenommen, hat er in einem später auf Befehl des Königs von Spanien verfaßten Gutachten in das Wort zusammengedrängt: „Wer Rom heilen zu können glaubt, der kennt es schlecht; die ganze Verwaltung der Kirche ist dort in ein großes Kaufgeschäft, in einen durch göttliche, mensch-

[434]) Lindani Apologeticum. p. 20.

liche und natürliche Gesetze verbotenen Schacher verwandelt[435]).

Außerhalb Italiens hatte die Unfehlbarkeitshypothese noch im sechzehnten Jahrhundert, bis der mächtige Einfluß der Jesuiten begann, nur wenige Anhänger. In Spanien war noch im fünfzehnten Jahrhundert von dem angesehensten Theologen des Landes, Alfons Madrigal, genannt Tostado, gemäß den Constanzer und Baseler Beschlüssen die Unterwerfung des Papstes in Glaubenssachen unter das Concil behauptet worden. Noch weiter ging in dieser Richtung der Spanier Bischof Andreas Escobar. Erst die Inquisition war es, welche dort, indem sie jede Gegenrede unmöglich machte, die römisch-jesuitische Lehre zur allgemeinen Geltung brachte.

In Deutschland standen die katholischen Theologen, welche gegen die protestantische Lehre stritten, vor dem Eintritte der von den Jesuiten über die Hochschulen und Höfe geübten Herrschaft noch durchaus auf Seite der Concilien. Sie sahen, welche furchtbare Waffe mit der Annahme der päpstlichen Untrüglichkeit dem Protestantismus gegen die katholische Kirche dargeboten werde, und wie damit der Vorzug der dogmatischen Unveränderlichkeit für die Kirche verloren gehe. Cochläus, Witzel, der

435) Dieses Gutachten, früher von Campomanes französisch veröffentlicht, steht jetzt spanisch in der neuen Ausgabe (1855) von Enzinas, dos informaciones im Apendice. p. 35.

Bischof Nausea von Wien wiesen sie zurück. „Es wäre allzu gefährlich, sagt der Letztere, unsern Glauben von dem Urtheile eines einzigen Menschen abhängig zu machen, größer als die Stadt ist der Erdkreis“[436]).

In Frankreich war unter dem mächtigen Einflusse der Pariser Hochschule ohnehin Jedermann von der höhern Autorität der Concilien überzeugt, und daran hatte die widerwillig ertragene Aufhebung der pragmatischen Sanction von Bourges nichts geändert. — Um so hingebender äußerten sich aber jetzt um die Zeit der Trienter Synode die italiänischen Prälaten. Der Bischof Cornelio Musso von Bitonto predigte in Rom über den Römerbrief Pauli: „Was der Papst sagt, müssen wir annehmen, als ob es Gott selbst sage. In göttlichen Dingen halten wir ihn für Gott; in Sachen der Glaubensmysterien würde ich dem einen Papst mehr glauben, als tausend Augustinus, Hieronymus, Gregorius“[437]).

Als Bellarmin es unternahm, die römische Lieblingslehre neu zu begründen, hatte der gewaltige Geisterſturm die Theologie in neu betretene Bahnen getrieben und die Theologen zur Anwendung einer andern Methode genöthigt. Die römische Curie glaubte damals, durch die Erfolge des Jesuitenordens, durch die europäische Machtstellung des ihr ganz ergebenen spanischen Hofes und die Unter-

[436]) Rerum Conciliar. V. 3.

[437]) Conciones in ep. ad Romanos p. 606.

werfung Heinrichs IV. ermuthigt, eine Wiederherstellung ihrer Herrschaft, wenigstens über den Occident anstreben zu können. Das Interdict gegen Venedig zeigte, was man wagen zu dürfen wähnte. Das Lieblingsinstitut Roms wurde jetzt wieder die Inquisition in ihrer neuen und erweiterten Gestalt mit der Filiale der Indexcongregation. Die Thätigkeit eines Inquisitors war die beste Empfehlung und der sicherste Weg zur Cardinalswürde, selbst zum päpstlichen Stuhl. Schon Paul IV. hatte erklärt, die Inquisition sei die einzige Stütze des päpstlichen Stuhls in Italien. Zwei merkwürdige und gewichtige Documente zeigen, was jetzt erstrebt wurde und wie die Gregorianischen Ideen den Verhältnissen Europas im sechzehnten Jahrhundert angepaßt werden sollten.

Mit ganz besonderer Feierlichkeit, so recht von der Cathedra herab, hat Paul IV. seine Bulle „Cum ex apostolatus officio" erlassen. Er hat sie mit den Cardinälen berathen und von ihnen unterzeichnen lassen und definirt nun „aus der Fülle seiner apostolischen Gewalt" Sätze, wie folgt:

1) Der Papst, welcher als Pontifex Maximus der Stellvertreter Gottes auf Erden ist[438]), hat die Herrschaft in ihrer ganzen Vollgewalt über die Völker und König-

[438]) „Qui Dei et Domini nostri Jesu Christi vices gerit in terris."

reiche; er richtet Alle und kann in dieser Welt von Niemandem gerichtet werden.

2) Alle Fürsten und Monarchen, gleichwie alle Bischöfe sind, sobald sie in Ketzerei oder kirchliche Spaltung verfallen, ohne daß es irgend einer rechtlichen Formalität bedürfte, unwiderruflich abgesetzt, jedes Herrscherrechts für immer beraubt und der Todesstrafe verfallen. Im Falle reuiger Bekehrung werden sie in einem Kloster eingeschlossen, um da bei Wasser und Brod zeitlebens zu büßen.

3) Niemand darf einem häretisch oder schismatisch befundenen Fürsten irgend eine Hülfe, auch nicht die der bloßen Menschlichkeit gewähren; der Monarch, der dieß unternähme, ist sofort seines Landes oder Besitzes verlustig, welches dann den dem Papste gehorsamen Fürsten, die sich desselben bemächtigen, zufallen soll.

4) Wenn später entdeckt wird, daß ein Papst oder Bischof früher einmal ketzerisch oder schismatisch gesinnt gewesen ist, so ist alles, was dieser Prälat seitdem verrichtet hat, nichtig und ungültig. —

Also noch im Jahre 1558 die feierlichste, von den Cardinälen unterzeichnete und nachher von Pius V. noch besonders bestätigte und erneuerte Erklärung, daß der Papst vermöge seiner Allgewalt jeden Monarchen absetzen, jedes Land einer fremden Invasion preisgeben, jeden Besitzer seines Eigenthums berauben könne und zwar ohne

jegliche rechtliche Formalität und nicht einmal bloß wegen Abweichung von der in Rom approbirten Lehre oder wegen Trennung, sondern schon in Folge eines etwa gewährten Asyls, wobei weder ein Recht der Dynastie noch der Nation geachtet, diese vielmehr den Greueln eines Eroberungskrieges preisgegeben werden soll. Und zu allem diesem kommt endlich noch die Lehre, daß alle Amtsacte und Sacramentsspendungen eines Papstes oder Bischofs, welcher einmal, etwa vor 20, 30 Jahren in irgend einem Lehrpunkte häretisch gesinnt gewesen, nichtig sein sollen. Die letzte Bestimmung enthält eine so starke und grelle Verläugnung der allgemein in der Kirche recipirten, obgleich früher hie und da in Rom verkannten Grundsätze über Kraft und Gültigkeit der Sacramente, daß sie den Theologen ganz unbegreiflich erscheinen mußte. Jene schweren Uebelstände, welche schon früher in der Kirche in Folge solcher Doctrinen eingetreten waren, würden sich auch jetzt wiederholt haben, wenn nicht selbst die entschiedensten Anhänger der Unfehlbarkeitstheorie, die jesuitischen Theologen, dadurch abgeschreckt worden wären, sich den Grundsatz dieses Papstes und seiner Cardinäle anzueignen; obwohl Paul IV. allen, welche gegen seine Decrete sich sträubten, den Zorn Gottes androhte. Selbst Bellarmin hat 40 Jahre später und zwar in Rom selbst behauptet: ein Bischof oder Papst verliere dadurch, daß er insgeheim häretisch werde oder es gewesen, seine Gewalt nicht; sonst

würde ja alles unsicher und die ganze Kirche zerrüttet werden. —

Weit größere und nachhaltigere Wirkung brachte das andere Document hervor, die Abendmahlsbulle nämlich, an der die Päpste Jahrhunderte lang gearbeitet haben, und deren abschließende Redaction in das Pontificat Urbans VIII. (1627) fällt. Unter Gregor XI. im Jahre 1372 trat sie zuerst in noch einfacheren Umrissen hervor. Gregor XII. (1411) wiederholte sie, und unter Pius V. im Jahre 1568 erhielt sie mit neuen Zusätzen vermehrt ihre bleibende Norm. Nach seiner Bestimmung sollte sie in der Christenheit als ein ewiges Gesetz dauern und vorzüglich den Bischöfen, Pönitentiariern und Beichtvätern als ein Kanon vorgezeichnet sein, den sie im Beichtstuhl dem Gewissen der Gläubigen einzuschärfen hätten. Wenn irgend eine Urkunde das Gepräge „cathedratischer Entscheidung" trägt, so ist sie es, die von sovielen Päpsten immer wieder bestätigt wurde.

Diese Bulle excommunicirt und verflucht alle Ketzer und Schismatiker, sowie diejenigen, welche sie aufnehmen, begünstigen und vertheidigen, also alle Fürsten und Magistrate, welche Andersgläubigen Aufenthalt in ihren Ländern gestatten. Sie excommunicirt und verflucht alle, welche die Bücher Andersgläubiger ohne päpstliche Erlaubniß lesen, behalten oder drucken; alle, seien es Einzelne oder Universitäten und andere Corporationen, welche von den

päpstlichen Erlassen an ein allgemeines zukünftiges Concil appelliren. Sie greift ein in die Autonomie des Staates und in seine Souveränitätsrechte, Steuern und Zölle aufzulegen, Gerichtsbarkeit zu üben, geistliche Verbrecher zu bestrafen, indem sie mit Excommunication und Anathem es bedroht, wenn solche Acte ohne specielle päpstliche Erlaubniß vollzogen werden, und diese Strafe soll nicht bloß auf die obersten Organe des Staats, sondern auf den ganzen Beamtenkörper, herab bis zum Schreiber, Büttel und Henker sich erstrecken. Nur der Papst allein, außer auf dem Todbette, soll von diesen Censuren entbinden können. —

Kein Wunder, daß die Fürsten und Staaten gegen ein solches Manifest sich sträubten, es nicht publiciren ließen und ihm alle Gültigkeit absprachen. In Frankreich verordnete im Jahre 1580 das Parlament, daß alle Bischöfe und Erzbischöfe, welche diese Bulle bekannt machen würden, ihrer Güter verlustig und des Hochverraths für schuldig erklärt werden sollten. In den Niederlanden widerstanden ihr die Bischöfe selbst; ebensowenig gestattete ihr Eingang der König von Spanien, der darin einen Eingriff in seine Rechte erkannte, und der Vicekönig von Neapel. Rudolf II. protestirte feierlichst gegen ihre Publikation in Deutschland und besonders in Böhmen. Der Erzbischof von Mainz war gleichfalls zu ihrer Einführung nicht zu bewegen, nicht minder Venedig. Aber die Theo-

logen und Kanonisten, oben an die Jesuitischen, schalteten die Bulle in ihre Lehrbücher ein, schrieben Commentare dazu und unzählige Beichtväter gingen soweit, auf Grund derselben die Absolution zu verweigern. Clemens XI. wagte es noch (1707) mit Beziehung auf die Nachtmahlsbulle Joseph I. und alle, die dabei betheiligt waren, wegen seines Handels mit Parma und Piacenza, worauf Rom Hoheitsrechte zu haben behauptete, mit dem Bann zu belegen; aber der Kaiser ging gegen ein solches Verfahren energisch vor und der Papst mußte nachgeben. Als noch im Jahre 1768 Clemens XIII. noch einmal in die Souveränitätsrechte des Herzogs von Parma mit dem Anathem eingriff, da entstand in den katholischen Staaten eine große Aufregung. Selbst die streng katholische Maria Theresia wies für die österreichische Lombardei energisch die päpstlichen Uebergriffe zurück und verbot den Gebrauch der Bulle, von der sie in ihrem Edicte bemerkte, daß sie Bestimmungen enthalte, welche für den priesterlichen Charakter sich nicht geziemen, durchaus nicht zu rechtfertigen wären und die fürstliche Macht schwer beleidigen. Da diese Bulle 200 Jahre lang alljährlich am Gründonnerstag feierlich verkündigt wurde, so konnten die in Rom anwesenden Gesandten der katholischen Mächte jedesmal berichten, wie an diesem Tage ihre Monarchen und Regierungen, welche den päpstlichen Ansprüchen thatsächlich nicht Folge leisteten, excommunicirt worden seien. Wenn die

Bulle auch seit Clemens XIV. nicht mehr wie ehedem am Gründonnerstag verlesen wird, so betrachtet man sie doch, wie Cretineau-Joly anführt, noch immer in den römischen Tribunalen und Congregationen als zu Recht bestehend.

Der Jesuitenorden konnte seiner ganzen Richtung und Bestimmung nach in der Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit nicht auf halbem Wege stehen bleiben, nicht wie die älteren Infallibilisten von Thomas bis Cajetan zwischen der Möglichkeit eines häretischen Papstes und der unbedingten Unterwerfung unter dessen Entscheidungen hin und her schwanken. Der Jesuit sieht in der Verzichtung auf das eigene Urtheil, in der passiven Hingabe der Intelligenz wie des Willens an diejenigen, welche er als seine Gebieter erkennt, die Blüthe der Religiosität. Das Opfer des eignen Verstandes an den Verstand eines andern Menschen ist das edelste, Gott wohlgefälligste Opfer, welches gemäß der Lehre des Ordens ein Christ bringen kann[439]). Schon im Noviziat wurde der angehende Jesuit angewiesen, das Licht seines Verstandes, soweit dasselbe den blinden Gehorsam erschweren sollte, zu ersticken. Er

[439]) „Obedientia tum in executione, tum in voluntate, tum in intellectu sit in nobis semper omni ex parte perfecta omnia justa esse nobis persuadendo, omnem sententiam ac judicium nostrum contrarium caeca quadam obedientia abnegendo.“ Instit. Soc. Jesu, Pragae 1757. I, 408. Hier der bekannte Vergleich vom Leichnam (perinde acsi cadaver esset), und vom Stab.

soll daher vom Novizenmeister so versucht werden, wie Gott den Abraham versucht hat[440]). In den Ordensexercitien wird eingeschärft: „Wenn die Kirche entscheidet, daß etwas, was unsern Augen weiß zu sein scheint, schwarz sei, so müssen auch wir sagen, daß es schwarz sei"[441]). Der Orden selbst ist seiner Ansicht nach die vollste Nachbildung der kirchlichen Hierarchie; der General ist für den Orden, was der Papst für die ganze Kirche ist[442]). Wie der Jesuit seinem General gehorcht, ebenso blind, mit gleicher Aufopferung der eignen Einsicht soll jeder Christ dem Papst gehorchen.

Demnach muß jeder Jesuit der Anwalt des vollständigsten Absolutismus in der Kirche sein. Jede Schranke ist in seinen Augen ein Gräuel, jede gesetzliche Ordnung, welche gegen irgend einen Willensakt des einen allmächtigen Herrn und Gebieters sich zu behaupten versuchte, ist ein Attentat, eine Handlung des Hochverraths. Spricht der Papst sich über eine Lehre aus, so muß Jedermann und müssen die Bischöfe zuerst, vereinzelt oder versammelt, als Vorbilder ihrer Heerden, sich blind unterwerfen und das Opfer ihres Verstandes bringen. Und damit thun sie noch wenig; denn der Jesuit, als das vollkommenere Wesen,

---

[440]) Instit. I, 376.

[441]) Exercit. spirit. S. Ignat. ed. Reg. 1644, p. 290. 291.

[442]) „In hac religione, quae hierarchiam ecclesiasticam maxime imitatur." Suarez de relig. Soc. Jesu, p. 629. 725.

bringt dieſes Opfer zweimal. Er opfert ſeine Einſicht erſtens dem Papſte, zweitens auch noch ſeinem General auf. Denn nach der Vorſtellung, welche, früher nur in einzelnen Köpfen ſpukend, im Jeſuitenorden erſt Conſiſtenz gewonnen hat, iſt die geſammte Kirche ein Leib, der für ſich und ohne den Papſt noch entſeelt, von dem Papſte als ſeiner Seele informirt wird, wie dieß der Cardinal Pallavicini ausführt[443]). Dieſer Seele, d. h. dem Papſt kommt daher die Herrſchaft über die ganze chriſtliche Welt zu; er iſt Monarch und Herr der Welt, ſeine Autorität iſt die Baſis, das Band und die bewegende Intelligenz der kirchlichen Regierung[444]). Gregor XIV. hat denn auch in ſeiner Bulle vom Jahre 1591 den hohen Vorzug des Jeſuitenordens als eines trefflichen Werkzeugs anerkannt, das bei der despotiſchen Gewalt ſeines Generals um ſo leichter von den Päpſten zu verſchiedenen Functionen verwendet werden könne.

Auf dieſer Stufe zeigt ſich uns das Papalſyſtem in einer Vollendung und Conſequenz, wie es ſelbſt Trionfo und Pelayo noch nicht erfaßt hatten. Bis zu der Vorſtellung, daß die ganze chriſtliche Welt nur eine für ſie denkende, wiſſende und wollende Seele habe, und daß dieſe

443) Non meriterebbe piu la chiesa nome di Chiesa, cioè di Congregazione, mentre fosse disgregata per tante membra senza aver l'unitá da' un anima che le informasse e le regesse." Storia del Conc. di Tr. I, 103, ed. 1843.

444) ib. I, 107.

Seele der Papst sei, hatten jene Absolutisten des vierzehnten Jahrhunderts sich noch nicht erschwungen. Ein Gedanke wie dieser konnte nur in dem Geiste von Männern, welche unter der Zucht des heiligen Officiums gereift waren, sich ausbilden.

Bellarmin hat die Gedanken Cajetan's, dem er sich überhaupt anschließt, weiter ausgesponnen; aber er verwirft dessen Hypothese von dem durch ein göttliches Urtheil bereits abgesetzten häretischen Papst entschieden. Auch ein häretischer Papst ist legitim, so lange ihn die Kirche nicht abgesetzt hat. Hatte Cajetan gesagt: die Kirche ist die Magd des Papstes, so fügt nun Bellarmin hinzu: was dem Papste der Kirche als Lehre vorzuschreiben beliebt, das muß sie annehmen; von irgend einer Prüfung kann hier keine Rede kein; unbesehen, auf jedes eigene Urtheil verzichtend, muß sie fest glauben, daß alles, was der Papst lehrt, unbedingt wahr; alles, was er gebietet, unbedingt gut; was er immer verbietet, schlechthin böse und schädlich ist. Denn der Papst kann in moralischen Fragen ebensowenig irren, als in dogmatischen. Ja, er versteigt sich bis zu der Behauptung, daß wenn der Papst irren würde, indem er Sünden vorschriebe und Tugenden verhinderte, die Kirche gebunden wäre, die Sünden für gut und die Tugenden für schlecht zu halten, wenn sie nicht gegen das Gewissen fehlen wollte.[461]) Entbindet also der Papst die

[415]) „Si autem papa erraret praecipiendo vitia, vel prohibendo

Unterthanen eines Fürsten von dem Eid der Treue, wozu er nach Bellarmin vollkommen berechtigt ist, so muß die Kirche glauben, daß er hiermit etwas Gutes gethan, und jeder Christ müßte es sich zur Sünde rechnen, wenn er seinem Fürsten noch ferner treu und gehorsam bliebe. In Bellarmins Augen konnte es nur eine verkehrte Anmaßung der Concilien sein, daß sie päpstliche Erklärungen über Glaubensfragen noch einer eigenen Prüfung unterzogen.

Nach Cajetan und Cano hat Bellarmin die päpstliche Unfehlbarkeit soweit ausgedehnt, und die Concilien, ja die ganze Kirche den Päpsten gegenüber so herabgedrückt, daß nur eine Auffassung des Verhältnisses übrig blieb: Gott thut nichts überflüssiges, er gibt die der christlichen Welt nothwendige untrügliche Autorität nicht doppelt, einmal der Gesammtheit der Kirche und dann wieder eigens dem Papste. Da nun gewiß ist, daß sie dem Papste zukommt, so folgt daraus, daß die Kirche sie nicht für sich, sondern nur durch den Papst als eine von ihm ausgehende und nur in ihm vorhandene Erleuchtung empfängt, daß, mit andern Worten, dem Papste die active, der Kirche nur die passive Unfehlbarkeit zukommt. Daher ist nach der Lehre dieser Partei jeder Conciliumsbeschluß unsicher, bis er die

virtutes, teneretur Ecclesia credere vitia esse bona et virtutes mala, nissi vellet contra conscientiam peccare.“ De Rom. Pontif. 4, 5, ed. Paris. 1643 p. 456.

päpstliche Bestätigung erhalten hat, welche ihm erst höhere Gewißheit verleiht. Ein päpstlicher Ausspruch dagegen kann von keiner irdischen Gewalt oder Gesellschaft bestätigt werden, er ist an sich schon bindend und göttlich gewiß.

Die Unächtheit der Isidorischen Decretalen war nun von den Magdeburger Centuriatoren aufgedeckt. Wer nur einige Kenntniß des christlichen Alterthums besaß, konnte nicht mehr zweifeln, daß sie ein spät entstandenes Machwerk seien. Allein das Papalsystem war so unauflöslich mit diesen Fälschungen verwachsen, daß die Theologen der Curie und der Jesuiten-Orden entschlossen waren, sie zu vertheidigen und sie auch fernerhin als Beweismittel für die päpstliche Unfehlbarkeit und Monarchie zu gebrauchen. Der Jesuit Turrianus verfaßte eine weitläufige Apologie der Decretalen. Bellarmin erkannte, daß es ohne die Fälschungen Pseudo-Isidors und die späteren des anonymen Dominikaners unmöglich sein würde, auch nur den Schein eines traditionellen Beweises zu Stande zu bringen; die drei vornehmsten Begründer der neuen Lehre, Thomas, Cajetan und Melchior Cano, hatten sich ja auch nur auf diese Fictionen gestützt. Auch war jetzt das neue äußerst wachsame Censur-Tribunal errichtet, und man hoffte in Rom mit Hilfe desselben, indem man jede die Unächtheit der Zeugnisse nachweisende oder anerkennende Schrift gleich unterdrücke und verdamme, das Ansehen

und den Einfluß dieser Fictionen aufrecht erhalten zu können.

So hat denn Bellarmin reichlichen Gebrauch von den Isidorischen Fictionen gemacht. Es ist seinem durch diese Briefe der ältesten Päpste erleuchteten Geiste völlig klar, daß alle Sätze des Papalsystems schon im ersten und zweiten Jahrhundert der Kirche in voller Blüthe standen, die ganze Christenheit schon eine absolute Monarchie bildete, auch damals schon die Päpste den Clerus von der weltlichen Gerichtsbarkeit eximirt hatten[446]). Der falsche Cyrillus, dieser Lieblingszeuge des Thomas, ist auch für ihn eine unschätzbare Autorität, und er meint, der griechische Text dazu sei nur noch nicht gefunden und gedruckt. Was hätte sich auch aus dem ganzen ersten Jahrtausend von der Kirche griechischer Zunge für die päpstliche Monarchie und Unfehlbarkeit anführen lassen, wenn man alle erdichteten oder corrumpirten Stellen beseitigt hätte.

Es ist nicht möglich, Bellarmin für ganz ehrlich und aufrichtig zu halten, da diese Blindgläubigkeit bei einem solchen Manne unbegreiflich wäre, um so mehr als er in seinen Vorlesungen in Rom nach dem Berichte von Rishton gesagt haben soll: er halte die Isidorischen Decretalen trotz der Vertheidigung Turrian's für unächt[447]); und wirklich hat er auch in einer Anwandlung von Vergeßlichkeit in seinem

[446]) Vgl. besonders: De Rom. Pontifice, l. 2, c. 14.
[447]) Colloq. Rainoldi cum Harto. p. 94.

großen Werke vom Papste deutlich merken lassen, daß er nicht an diese Aechtheit glaube[448]). Aber freilich war ihm jede auch noch so durchsichtige Fiction willkommen, wenn sie nur dem großen Zweck der Befestigung der päpstlichen Universalmonarchie diente. Selbst der Brief des Papstes Innocenz, der den Kaiser Arcadius excommunicirte, wurde verwerthet, die Fabel von der päpstlichen Einsetzung der Churfürsten ausführlich vertheidigt. Diese Unredlichkeit zeigt sich auch, wenn er die ihm sehr wohlbekannte Thatsache, daß die ganze Kirche, alle Hochschulen, alle Theologen von einiger Bedeutung im fünfzehnten Jahrhundert das Papalsystem in seinen zwei Hauptsätzen der absoluten Monarchie und der Unfehlbarkeit verworfen hatten, abzuläugnen versucht. Er wußte aus den Schriften Pius II., daß zu dessen Zeit die conciliarische Lehre die herrschende war[449]), dennoch giebt er sich alle Mühe, seine Leser glauben zu machen, daß es nur ein paar ganz vereinzelt stehende Theologen gewesen seien, welche diese Doctrin unter allgemeinem Widerspruch vertreten hätten.

Man scheint wirklich in Rom geglaubt zu haben, daß die

---

[448]) De Rom. Pontif. 2, 14; bezüglich der zweiten Epistel des Calixtus und der des Pius. Er wage nicht, sagt er, zu behaupten, daß sie zweifellos ächt seien.

[449]) Hist. Concil. Basil. p. 773: „Illud inprimis cupio notum, quod R. Papam omnes, qui aliquo numero sunt, concilio subjiciunt.“ Nur einige „sive avidi gloriae, sive quod adulando praemia exspectant“ vertheidigten damals, wie Aeneas sagt, die entgegengesetzte Meinung.

Curie mit Hilfe der seit Paul V. noch wirksamer organisirten Inquisition u. des Index der verbotenen Bücher Kritik und Kirchengeschichte wieder erdrücken oder doch die Masse des Klerus in Unwissenschaft bezüglich dieser Dinge erhalten könne. Gerade jetzt wurde der Index mit solcher Härte gehandhabt, daß die Gelehrten in Verzweiflung geriethen und Viele ihre theologischen Studien aufgeben mußten. In Deutschland war es unter dem Einflusse der Jesuiten im J. 1599 schon soweit gekommen, daß Katholiken von den Studien überhaupt zurücktreten mußten, denn man durfte sogar Wörterbücher, Sammelwerke und Indices nicht mehr gebrauchen [450]). Hatte man doch selbst den Bischöfen das Lesen aller von Rom verbotenen Bücher untersagt; auch sie sollten über den wahren Stand der Dinge, über so Vieles, was jetzt aufgedeckt worden war, in Unkenntniß erhalten werden. Werke, welche den früheren, so ganz verschiedenen Zustand der Kirche und des römischen Stuhls enthüllten, wie der Liber Diurnus, die Ravennatische Bischofsgeschichte des Agnellus zu publiciren, war bei den schwersten Strafen untersagt. Schon fertige Auflagen solcher Werke wurden wieder vernichtet.

Auf diesem Wege läßt sich begreifen, warum bei der

---

[450]) „Praeter infinitos alios libros neque Lexico, aut Thesauro aut Indice aliquo tute licet uti" schrieb Jodocus Graes an Baronius; S. die Briefe des Cardinals, I, 474, ed. Albericus, Rom. 1759.

neuen Gestaltung des Breviers eine Reihe von Päpsten der drei ersten Jahrhunderte, von denen Niemand etwas wußte und keine Nachricht auf die Nachwelt gekommen ist, die auch in keinem der alten Martyrologien standen, und in Rom 1500 Jahre lang ohne jede Spur einer besonderen Beachtung geblieben waren, in das Brevier eingerückt und mit eigenen Offizien und Lectionen versehen worden ist. Die alten Breviere vor der Erscheinung des reformirten hatten von den Päpsten der vornicänischen Zeit nur Clemens, Urban, Marcus und Marcellus. In das neue Brevier unter Clemens VIII. aber kamen durch die Sorgfalt Bellarmin's und Baronius die Päpste Zephyrin, Soter, Cajus, Pius, Calixtus, Anaclet, Pontianus, Evaristus mit Lectionen, die aus den Pseudo-Isidorischen Decretalen genommen waren. Man warf sogar ältere aus der Legende genommene Lectionen (z. B. bei Marcellus) heraus, um Pseudo-Isidorische dafür einzusetzen, und der Klerus war demnach gezwungen, zur Nährung seiner Andacht die Erdichtungen zu lesen, daß ohne den Papst kein Concil gehalten werden dürfe, daß der Papst der einzige Richter aller Bischöfe sei, daß kein Geistlicher vor ein weltliches Gericht geladen werden dürfe (Lection des Silvester) u. dergl. Und dazu wirkte der Cardinal Baronius, der Verfasser der Annalen mit, obgleich er einmal in diesen mit Indignation von dem Pseudo-Isidorischen Betruge gesprochen hatte.

Aber auch Verstümmelungen wurden im neuen Brevier wieder vorgenommen. Aus der Lection des Papstes Leo II. wurde in der Stelle, wo die Verdammung des Honorius durch die sechste Synode erwähnt war, der Name des Papstes gestrichen; denn seitdem die Päpste unfehlbar sein wollten, sollte diese unbequeme Thatsache wenigstens aus dem Gedächtnisse des Klerus verschwinden [451]). Selbst die Fabel von der Apostasie des Papstes Marcellinus und der Synode von Sinuessa wurde nun erst breit in's Brevier aufgenommen, um jenen Lieblingssatz, dem zu Gefallen in Rom schon so Vieles erdichtet worden war, daß der Papst von keinem Concil gerichtet werden könne, Bischöfen und Priestern stets gegenwärtig zu halten. Dann mußte, im Missale und Brevier, in dem Gebete am Feste der Cathedra Petri das Wort „Seelen" getilgt werden. Es galt nun in Rom für anstößig, daß die alte römische Kirche die Bindegewalt Petri auf die Seelen beschränkt hatte, während man für den Papst auch das volle Recht, die Leiber zu binden und vom Leben zum Tod zu bringen in Anspruch nahm [452]). Zu den Berei-

[451]) Die Breviere, die wir verglichen haben, sind ein römisches zu Venedig 1489 gedrucktes, das Augsburger in Venedig gedruckte Brevier vom J. 1519 und das neuere reformirte, Antwerpen 1719.

[452]) „Deus qui b. Petro animas ligandi et solvendi pontificium tradidisti." Animas ist nun gestrichen. In dem alten römischen Missale des eilften Jahrhunderts, das Azevedo 1754 herausgab, steht es p. 188. Bellarmin behauptete, die Reformatoren des

cherungen des Breviers gehörte, daß man die Worte, die der Satan in der Versuchungsscene zum Herrn gesprochen, „ich will dir alle Reiche der Welt geben" nunmehr auf Christus übertrug, der sie zu Petrus gesprochen haben solle [453]).

Diese Fälschungen und Ausmerzungen zu Gunsten des Papalsystems wurden nun so auffallend, daß der Venetianer Marsiglio zu bedenken gab: Im Laufe der Zeit werde man Schriften überhaupt keinen Glauben mehr beimessen und so die Kirche untergraben werden [454]).

So wirkten Baronius und Bellarmin zusammen, um einen neuen Strom von Erdichtungen und historischen Entstellungen zu Gunsten des Papalsystems von Rom aus über die noch treu gebliebenen oder wieder zurückgenöthigten Länder und Kirchen des Occidents sich ergießen zu lassen. Außer seinen Annalen, in welchem ein großes Vorrathshaus von unächten Stücken und Fictionen eröffnet wurde, benutzte Baronius dazu die ihm aufgetragene Ausgabe eines römischen Martyrologiums. Seine Absicht war hier, die Fabel, daß Petrus als römischer Bischof auch gleich den abendländischen Städten Bischöfe zugesendet habe und also

---

Breviers hätten bei der Verstümmelung dieses altkirchlichen Gebets kraft einer göttlichen Eingebung gehandelt. (Resp. ad epist. de monitorio contra Venetos. resp. ad 3 propos).

[453]) Breviar. Rom. fest. Petri et Pauli, resp. ad lectionem 5.

[454]) Defens. adv. Bellarmin. c. 6.

die römische Kirche im eigentlichen Sinne die Stammkirche für die übrigen sei, zu beglaubigen. In den älteren Ausgaben des römischen Martyrologiums hieß es z. B. zum 5. August bloß, daß in Chalons Memmius erster Bischof gewesen. Baronius aber machte aus ihm einen römischen Bürger, der von Petrus eigens zum Bischof von Chalons consecrirt worden sei. Ebenso mit Julian in Le Mans am 27. Januar. Was das ältere römische Martyrologium noch nicht gewußt hatte, das wußte Baronius: Petrus hatte ihn zum Bischof von Le Mans geweiht. Noch dreister ist sein Verfahren mit dem Bischof Dionysius von Paris. Die ältesten, ihm wohlbekannten Angaben ließen diesen Dionysius erst nach der Mitte des dritten Jahrhunderts in Gallien lehren; Baronius aber berichtet: Dionysius sei erst vom Apostel Paulus zum Bischof von Athen geweiht worden, dann habe er sich von Papst Clemens in Rom als Bischof nach Gallien senden lassen. So hatte man doppelten Gewinn für Rom; denn damit war bewiesen, daß der Papst selbst einen vom Apostel Paulus eingesetzten Bischof versetzen konnte, und daß Paris die unmittelbare geistliche Tochter Rom's war. Zugleich mit diesen Erfindungen und Interpolationen wurde indeß auch Kritik in Rom geübt. Baronius und Bellarmin erklärten alle Documente über das sechste Concil, aus denen sich die Verdammung des Papstes Honorius ergab, für erdichtet oder gefälscht.

Man sieht, seit der Verbreitung des Jesuitenordens hatte die Unfehlbarkeitshypothese binnen wenigen Decennien einen mächtigen Aufschwung genommen. Die Jesuiten hatten es vom Anfang an als ihre Aufgabe betrachtet, den Geist der historischen Kritik und der kirchengeschichtlichen Forschung nicht aufkommen zu lassen. Im Wetteifer hatten sie sich der Pseudo-Isidorischen Dekrete und der älteren sowohl als der späteren römischen Fälschungen angenommen, so Maldonat, Suarez, Gretser, Possevin, Valencia u. A.

Derselbe Turrianus, der sie ausführlich vertheidigte, hatte noch durch neue patristische Erdichtungen dem römischen System zu helfen versucht, wobei er sich auf Handschriften berief, die kein menschliches Auge je gesehen hat. Gleichzeitig verfaßte der Jesuit Alfons Pisanus eine ganz apokryphe Geschichte des Nicänischen Concils, die blos auf Erhebung der päpstlichen Autorität berechnet war. Andere, wie Bellarmin, Delrio und Halloix, vertheidigten die Aechtheit der Pseudo-Dionysius-Schriften; Petrus Canisius brachte erdichtete Briefe der Jungfrau Maria.

Doch die größte Angelegenheit war die Behauptung des Ansehens der Isidorischen Decretalen, Gratians und der Thomas-Fälschungen. Die letzteren wagte lange Zeit Niemand in der katholischen Kirche aufzudecken. Erst gegen das Jahr 1660 begannen französische Gelehrte die Wahrheit darüber zu sagen. Gratians Decret hatte durch die

von den Päpsten angeordnete Revision und Correctur, in der freilich viele Fälschungen aufgedeckt werden mußten, doch neue Autorität erhalten. Pseudo-Isidor stand noch eine Zeit lang unter dem Schutze des Index. Als der berühmte Canonist Contius den Nachweis der Unächtheit führte, wurde die Vorrede, in welcher er dieß that, von der Censur unterdrückt. Als das berühmte Werk von Blondel, die vollständige Zergliederung Pseudo-Isidors erschien, war auch der letzte Zweifel über den Charakter dieses Betruges verschwunden. Es wurde wieder auf den Index gesetzt. Um die Zeit der Declaration von 1682 unternahm der spanische Benedictiner Aguirre den letzten nennenswerthen Versuch, Pseudo-Isidor zu Ehren zu bringen. Es war nun einmal nicht zu läugnen, daß für jeden Kenner der Geschichte mit Pseudo-Isidor auch der ganze historische Boden des Papalsystems verschwand. Aguirre wurde mit der Cardinalswürde belohnt. Im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts kam man aber doch in Rom zur Einsicht, daß es eine Unmöglichkeit geworden sei, die Aechtheit der Stücke noch zu behaupten, und so wurde endlich in der Erwiederung, welche Pius VI. im J. 1789 den Forderungen der deutschen Erzbischöfe entgegensetzte, der Betrug zugegeben. In jüngster Zeit sind die Jesuiten in Paris noch weiter gegangen. Der Pater Regnon gesteht nun: „Der Betrüger hat wirklich sein Ziel erreicht, er hat die Disciplin der Kirche verändert, wie er es gewollt, aber

er hat den allgemeinen Verfall nicht aufgehalten. Gott segnet nicht den Betrug, die falschen Decretalen haben nur Böses hervorgebracht."[445]) Die Centnerschwere dieses Geständnisses scheint im Orden nicht verstanden worden zu sein.

Seit die Unfehlbarkeitslehre ausgebildet war, empfand man eine Schwierigkeit, zu deren Lösung neue Hypothesen in Menge ersonnen wurden, ohne daß es gelungen wäre, die Meinungen der Theologen auf eine derselben zu vereinigen. Jeder Theologe fand nämlich bei näherem Zusehen päpstliche Entscheidungen, welche mit andern päpstlichen oder doch in der Kirche recipirten Lehren in Widerspruch standen, oder welche ihm bedenklich schienen. Alle diese für Erzeugnisse einer unfehlbaren Autorität zu erklären, schien unmöglich. Man sah sich also genöthigt, Unterscheidungs-Zeichen anzugeben, an welchen eine wirklich unfehlbare Decision eines Papstes erkannt werden könne, oder Bedingungen aufzustellen, ohne deren Erfüllung der Ausspruch nicht als untrüglich anzusehen sei. So entstand seit dem sechzehnten Jahrhundert die berühmte Distinction der von der Cathedra, also lehrhaft gegebenen und darum jeder Möglichkeit des Irrthums entrückten päpstlichen Kundgebungen.

Die Unterscheidung zwischen einem Ausspruch ex

---

[445]) Etudes de Theologie, par les PP. Jésuites à Paris, Novembre 1866.

cathedra und einer blos gelegentlich oder flüchtig gemachten Aeußerung hat allerdings ihren guten Grund nicht blos bei dem Papst, auch bei einem Bischof oder Professor; kurz Jeder, der zu lehren berufen ist, kann und wird zu Zeiten über dogmatische und ethische Fragen sich flüchtig oder ungenau äußern, während er in seiner Eigenschaft als öffentlicher und berufener Lehrer sich bestimmt und mit ernster Erwägung der Consequenzen erklärt. Kein vernünftiger Mensch wird Aeußerungen, welche von einem Papste gesprächsweise geschehen sind, sofort für päpstliche Glaubensdecrete ausgeben. Weiter aber hat diese Unterscheidung keinen Sinn. Wenn ein Papst sich aus eigenem Antriebe oder auf gestellte Anfragen öffentlich über einen Lehrpunkt ausspricht, hat er ex cathedra gesprochen; denn als Papst und Nachfolger anderer Päpste wird er gefragt, und die bloße Thatsache, daß er öffentlich, schriftlich seine Erklärung abgegeben hat, macht sie zur cathedratischen. Mit jedem Bischofe verhält es sich ebenso. Sobald irgend eine zufällige oder willkürliche Bedingung aufgestellt wird, von deren Erfüllung es abhängen soll, ob die päpstliche Entscheidung eine cathedrale sei oder nicht, betritt man das Gebiet der individuellen theologischen Einfälle, wie sie, blos um den aus dem System sich ergebenden Verlegenheiten abzuhelfen, ersonnen zu werden pflegen. Von solchen Einfällen ist einer soviel werth als der andere; sie kommen und gehen; und man registrirt sie später. Es

ist das gerade so, als ob man von einem Arzte, der über eine Krankheit zu Rathe gezogen, ein Gutachten abgegeben hat, nachher sagen wollte, er habe seine Diagnose gestellt oder seine Mittel verordnet als bloßer Mensch und nicht als Arzt. Sobald also Beschränkungen angebracht und die dogmatischen Aussprüche der Päpste in zwei Classen, in cathedratische und in privatpersönliche abgetheilt werden sollen, so liegt der Grund dieser willkürlichen Unterscheidung augenscheinlich darin, daß man einige unbequeme päpstliche Entscheidungen vor sich sieht, welche man gerne von dem Privilegium der sonst im Allgemeinen behaupteten Unfehlbarkeit ausnehmen möchte. So hat Orsi behauptet, Honorius habe die dogmatischen Schreiben, welche er auf Consultation der orientalischen Patriarchen erließ und welche nachher von der sechsten Synode als häretisch verdammt wurden, blos als „Privatgelehrter" — Doctor privatus von einem Papste gebraucht, ist eigentlich ein hölzernes Eisen — verfaßt. Andere, z. B. Gonet, haben die an die bulgarische Kirche ergangene Entscheidung Nicolaus I., daß auch eine auf den bloßen Namen Jesu ertheilte Taufe gültig sei, für einen Ausspruch, den er nur als Privatperson gemacht, erklärt.[446])

Wenn der Papst unfehlbar sein soll, sagten mehrere Theologen, so muß er doch auch von den Dingen, über welche er untrüglich urtheilen soll, etwas verstehen; es

[446]) Cursus theolog. Disput. I. Nr. 105.

wird demnach zur Bedingung seiner Unfehlbarkeit gemacht werden müssen, daß er sich vorher gehörig über die Sache unterrichtet, erst Bischöfe und Theologen zu Rathe gezogen habe. „Denn es ist bekannt, sagte der Spanier Alfons de Castro, daß viele unter den Päpsten nicht einmal von der Grammatik, geschweige denn von der Bibel etwas verstehen. Ohne Bibelkenntniß kann man doch aber nicht über Dogmen entscheiden“[456]). — Der Papst, hieß es daher, ist wohl unfehlbar, wenn er von der Cathedra aus entscheidet, dazu gehört aber, daß er sich erst sorgfältig erkundigt und durch eigenes Studium und durch beigezogenen Rath belehrt und sicher gestellt habe.

Mit solcher Unfehlbarkeit wäre der Kirche schlecht gedient, entgegneten Andere, besonders Jesuiten. Die meisten Päpste sind als Juristen, als Verwaltungsbeamte oder als Söhne vornehmer Familien zur höchsten Würde gelangt, und würden, wenn sie auch wollten, in so vorgerücktem Alter nicht mehr theologische Studien machen können, wissen sich meist nicht einmal dazu anzustellen. Die Geistesgabe der Unfehlbarkeit muß so beschaffen sein, daß sie auch den unwissenden Papst momentan erleuchtet und vor jedem Irrthum bewahrt. Wenn ein Papst eine Lehre erklärt, über dogmatische oder sittliche Fragen ent-

---

[457]) „Constat plures eorum adeo illiteratos esse ut grammaticam penitus ignorent. Qui fit, ut Sacras literas interpretari possent?“ Adversus haereses, ed. 1539, f. 8b.

scheidet, so ist dieser Ausspruch unantastbar, er mag lange darüber nachgesonnen oder plötzlich sich ausgesprochen, Viele, Wenige oder Niemanden gefragt haben. Nur in der innersten Werkstätte seines Geistes ist der Sitz der Unfehlbarkeit. Wozu Andere fragen, die gerade dem Irrthum ausgesetzt sind, während er es nicht ist? Wozu noch die kümmerlichen Flämmchen einiger Oellampen herbeiziehen, während er selbst den Vollgenuß des von der Geistersonne ausstrahlenden Lichtes besitzt?

Am stärksten beschränkte Bellarmin das päpstliche Vorrecht dogmatischer Unfehlbarkeit. Er wollte zwar von der Zuziehung eines Concils oder der Befragung der Bischöfe nichts wissen; nur wenn der Papst ein an die ganze katholische Kirche gerichtetes Decret erlasse, wenn er der ganzen Kirche ein Moralgesetz verkünde, sollte er unfehlbar sein.[458]) Dieß schien mehr auf die Zukunft als auf die Vergangenheit berechnet, da aus dem ersten Jahrtausend der Kirche nicht ein einziges an die ganze Kirche gerichtetes Decret eines Papstes bekannt ist, und selbst seit dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert die Päpste über Fragen der Lehre auf Concilien zu entscheiden pflegten. Erst die Bulle Unam Sanctam von Bonifaz VIII. vom Jahre 1303 ist an die ganze Kirche gerichtet. Warum der Papst fehlbar sein soll, wenn er sich an einen Theil der

[458]) De Rom. Pontifice, 4, 3 u. 5. Ebenso sein Ordensgenosse Eudämon-Johannes.

Kirche wendet, unfehlbar aber, wenn er ſich an die ganze Kirche wendet, hat der Cardinal nicht angegeben. Seine Meinung iſt denn auch meiſt wieder fallen gelaſſen worden.

Andere Theologen des Ordens, z. B. Tanner und Compton, nahmen an, erſt wenn gewiſſe Förmlichkeiten beobachtet, wenn das päpſtliche Decret an der Pforte der Peterskirche und in Campoſiore einige Zeit angeheftet geweſen, ſei es als cathedratiſch und untrüglich zu betrachten. Dieß befriedigte wieder die Meiſten nicht. Einige behaupteten daher wie Duval, auch Cellot, der Papſt ſei nur dann unfehlbar, wenn er jeden anders Lehrenden verfluche.[459])

Die Meiſten meinten, auf ſolche Dinge komme wenig an; konnten ſich aber doch nicht entſchließen, eine abſolute, völlig bedingungsloſe Unfehlbarkeit zu behaupten. Die Jeſuiten Franz Torrenſis und Bagot meinten: ohne ein Concilium, das wenigſtens aus den in Rom wohnenden Cardinälen, Prälaten und Theologen gebildet ſei, könne man auf die Unfehlbarkeit eines päpſtlichen Decrets nicht rechnen. Auch Driedo, Lupus, Hoſius wollten die Unfehlbarkeit an die vorgängige Berathung wenigſtens eines Concils geknüpft wiſſen. Und damit ergab ſich nun eine

[459]) Duvalii de suprema R. P. in ecclesiam potestate, Paris 1614, p. quaest. 5; Cellot, de hierarchia. Rothomagi 1641, 4, 10.

neue Controverse, ob zu einer Entscheidung von der Cathedra herab die Zustimmung des Concils erforderlich sei, oder ob es genüge, daß der Papst die Versammlung höre, dann aber entscheide, wie es ihm beliebt. Die Zustimmung des Concils zur Bedingung machen, hieß im Grunde die Unfehlbarkeit thatsächlich wieder aufheben. Wozu eine Versammlung von Bischöfen, sagten Andere; dafür sind die Cardinäle da, die als zur Curie gehörig schwerer wiegen als eine Schaar von Bischöfen. Aber da trat ein neues Bedenken ein: Ist es zur cathedratischen Eigenschaft eines päpstlichen Ausspruches nothwendig, daß der Papst das ganze Cardinalscollegium erst berathen lasse und vernehme? Oder reicht es, wie Gravina und Cherubini behaupten, schon hin, wenn er sich nur ein paar Cardinäle heraussucht, und die übrigen, bei welchen er eine andere Anschauung voraussetzt, unberücksichtigt läßt? Diese Frage wurde eine brennende seit dem J. 1713, als Clemens XI. seine berühmte Bulle Unigenitus erließ und nur ein paar gleichgesinnte Cardinäle zu ihrer Abfassung beizog. Die Jesuiten empfingen dadurch neues Licht über die schwierige Frage von der Erkennbarkeit einer cathedratischen Glaubensentscheidung. Sie schienen eingesehen zu haben, daß es besser sei, die Bedingungen einer vorgängigen Berathung und Befragung völlig zu beseitigen, den Papst allein zum unbedingten Organ des göttlichen Geistes zu machen, aber dafür zwei andere Be-

schränkungen anzubringen, nämlich die von Bellarmin ersonnene, daß sein Decret an die ganze Kirche gerichtet sein müsse, und die andere, von Cellot erdachte, daß er alle Andersgläubigen verfluche. Nach dieser von Perrone[460]) vorgetragenen und wohl vom ganzen Orden recipirten Lehre ist also der Papst dem Irrthum preisgegeben, wenn er etwa nur der französischen oder der deutschen Kirche eine Belehrung zukommen ließe; und auch dann würde es mit seiner Unfehlbarkeit sehr bedenklich stehen, wenn er einmal unterließe, den Andersmeinenden ein Anathema zuzurufen. Da indeß Perrone's Theologie noch nicht symbolisches Ansehen in der Kirche erlangt, ja noch nicht einmal es zur Autorität der Summa des heil. Thomas gebracht hat, so ist keine Hoffnung, daß seine Erklärung des Begriffs ex cathedra die Meinungen vereinigen werde. Und so gehört denn dieser Begriff, trotz der unermeßlichen Tragweite, die ihm demnächst gegeben werden soll, noch immer zu den völlig dunkeln und unaufhellbaren Materien der Dogmatik. Es bleibt demnach jedem Infallibilisten überlassen, sich seine eigene Definition von der Entscheidung ex cathedra zum Privatgebrauch zu machen.

Eine persönliche Unfehlbarkeit erstreckt sich unvermeidlich viel weiter als die Irrthumsfreiheit einer großen Genossenschaft, wie die katholische Kirche ist oder einer diese Kirche repräsentirenden Versammlung. Die Kirche ist

[460]) Praelectiones theologicae, Lov. 1843, VIII, 497.

gegen falsche Lehren gesichert in ihrer Totalität; sie wird nicht abfallen von Christus und den Aposteln, wird die einmal empfangene und in ihrem Schooße fortgepflanzte Lehre nicht verläugnen. Ist es ein Concil, das über die Lehre urtheilt, so ist es eben ein Zeugniß, das damit abgelegt wird. Die Bischöfe bezeugen, jeder für den ihm bekannten Theil der Kirche, daß eine bestimmte Lehre bisher dort gelehrt und geglaubt worden sei. Oder sie bezeugen, daß in den bisher geglaubten Lehren eine, wenn auch bisher noch nicht ausdrücklich formulirte Wahrheit als logische Consequenz mit unabweisbarer Nothwendigkeit schon enthalten sei. Darüber, ob dieses Zeugniß richtig abgelegt worden sei, ob Freiheit und unbefangene Wahrhaftigkeit unter den Bischöfen der Synode geherrscht habe, darüber entscheidet in letzter Instanz wieder die Kirche selber, die das Concil oder dessen Beschluß annimmt oder verwirft.

Hier ruht also die Gewißheit und Unfehlbarkeit ganz auf dem festen Boden der Thatsachen. Die Kirche geht nicht auf Entdeckungen neuer Lehren aus, sie will nicht erst etwas schaffen, sondern nur ihr angestammtes Besitzthum schirmen und bewahren. Der Sinn eines von den versammelten Bischöfen gegebenen Ausspruches ist nur dieser: So haben unsere Vorgänger geglaubt, so glauben wir, und so werden die glauben, die nach uns kommen. Eine große Gesellschaft, eine ganze Kirche ist der Gefahr der

Selbstüberhebung und des vermessenen Pochens auf höhere Erleuchtung nicht ausgesetzt. Für sie besteht keine Versuchung, eine besondere subjective Ansicht oder Meinung zur Geltung zu bringen. Sich selbst überlassen, hält sie sich schon naturgemäß in den Schranken des Ueberlieferten, des stets und überall Geglaubten. Allein ganz anders gestaltet sich das Verhältniß, wenn eine einzelne Person zum Träger der Unfehlbarkeit gemacht wird. Die ganze Kirche, solange ihre Vertreter auf dem Concil ihre apostolische Selbstständigkeit bewahren, kann man nicht drängen oder verführen, daß sie, ein unrichtiges Zeugniß ablegend, die Ansicht oder Doctrin einer Schule oder Partei für den beständigen und allgemeinen Glauben der ganzen katholischen Christenheit ausgeben; aber ein einzelner Papst ist stets der Gefahr ausgesetzt, daß Schmeichler und Intriguanten Einfluß auf ihn gewinnen und ihn zu dogmatischen Entscheidungen drängen. Man benützt seine Vorliebe für eine theologische Meinung oder für einen Orden und dessen Lieblingslehren, oder seine Unkenntniß der Dogmengeschichte, oder seine Eitelkeit und Sehnsucht, sein Pontifikat durch eine denkwürdige und für den römischen Stuhl vermeintlich vortheilhafte Entscheidung zu verherrlichen, eine große, dogmatische, in der Kirche Epoche machende That an seinen Namen zu knüpfen. Dabei ist für einen Papst nichts leichter, als jeden Widerspruch von sich fern zu halten; wagt ja doch in der Regel Niemand,

der nicht ausdrücklich von ihm gefragt wird, ihm auch nur eine Vorstellung zu machen oder ein Bedenken zu äußern. In der Seele dieses Mannes bildet sich sofort gar leicht die schmeichelnde, dem alten Adam höchst willkommene Anschauung, daß seine Wünsche und Gedanken göttliche Eingebungen seien, daß er unter der besondern, gnadenvollen Leitung des Himmels stehe und daß ihm vermöge seiner Würde, wie die Fülle der Gewalt, so auch die Fülle der Wahrheit und Erkenntniß mühelos in den Schooß falle. Er wird es um so mehr glauben und um so rascher zugreifen, je geringer seine Kenntnisse sind und je weniger er Ahnung oder ein Verständniß von den Bedenken und Schwierigkeiten hat, welche den gelehrten Theologen von der Annahme einer Lehrmeinung abhalten. Dabei kann auch ein wohlmeinender Papst sich einbilden, daß er fern von aller Selbstüberhebung das vollkommen demüthige Organ des durch ihn redenden heiligen Geistes sei.

Einer der Päpste, dessen Regierung das traurigste Andenken zurückgelassen hat, Innocenz X. gestand selber, daß er, Zeitlebens blos mit juristischen Dingen und Processen beschäftigt, von der Theologie nichts verstehe. Das hinderte ihn aber nicht, durch die Verdammung der fünf Sätze über die Gnade einen Streit zu beginnen, der über ein Jahrhundert fortdauerte und nie eine Lösung gefunden hat. Er habe, sagte er dem Bischofe von Montpellier, von Gott eine so große Geistes-Oeffnung empfan-

gen, daß ihm der Sinn der heiligen Schrift klar geworden sei und er auch die verwickelte Subtilität der Scholastik plötzlich verstanden habe. Er hatte, wie er sich gegen einen andern Geistlichen (Aubigni) ausdrückte, die Gegenwart des heiligen Geistes handgreiflich empfunden. Er bedurfte keiner Synode, nicht einmal einer Berathung der Cardinäle, nur der Gutachten einiger von ihm ausgewählten Ordensgeistlichen. „Alles dieß hängt von der Eingebung des heiligen Geistes ab," sagte er den von Paris gekommenen Theologen.[461])

Um auch einen Papst aus der neuesten Zeit zu erwähnen, so berichtet ein in Rom weilender Staatsmann: „daß Gregor XVI. sich in seiner naiven Weise der hohen Stellung besonders auch darum freute, weil er dadurch in allen Dingen glaubte Recht haben zu müssen. Wenn Capaccini ihm in Finanzangelegenheiten Vortrag hielt und weder der feine geniale Staatsmann den Gebieter noch auch der Gebieter mit seinen besten hausbackensten Argumenten den Staatsmann überzeugen konnte, pflegte Gregor bisweilen auszurufen: „aber er sei ja Papst, könne doch nicht irren, müsse alles am besten wissen."[462])

Alle absolute Gewalt verdirbt den Menschen, welchem

---

[461]) „Tutto questo dipende dall' inspirazione dello Spirito Santo." Arnauld, Oeuvres, XXII., p. 210.

[462]) Politische Briefe und Charakteristiken, Berlin 1849, 248.

sie zu Theil wird. Dafür legt die ganze Geschichte Zeugniß ab. Ist diese Gewalt eine geistliche und beherrscht sie die Gewissen der Menschen, so ist die Gefahr der Selbstüberhebung nur um so größer, denn der Besitz einer solchen Macht übt einen besonders verführerischen Reiz und legt zugleich die Selbst-Täuschung am nächsten, indem die Leidenschaft der eigenen Herrschbegier nur zu leicht als Sorge für das Heil Anderer beschönigt wird. Hegt nun der Mensch, dem eine solch' schrankenlose Macht zugefallen ist, auch noch die Meinung, daß er unfehlbar und ein Organ des göttlichen Geistes sei, weiß er, daß ein Ausspruch von ihm in sittlichen und religiösen Dingen mit einer allgemeinen und noch dazu inneren Unterwerfung von Millionen hingenommen wird, so scheint es fast unmöglich, daß gegen ein solch' berauschendes Bewußtsein immer die Nüchternheit des Geistes sich bewahre. Dazu kommt noch die seit Jahrhunderten sorgfältig von Rom aus genährte Vorstellung, daß jedes Conclave ein Schauplatz sei, auf welchem der trotz der Ränke der Parteien die Wahl lenkende heilige Geist zuletzt immer einen Triumph feiere, und der Erkorene das von der Gnade speciell erkorene und ausgesuchte Werkzeug der Rathschlüsse Gottes über die Kirche und die Menschheit sei. Das ganze Leben desselben wird von dem Momente an, wo er auf den Altar gesetzt jene erste Huldigung des Fußkusses empfängt, eine fortlaufende Kette von Adorationen. Alles ist darauf be-

rechnet, ihn in der Ansicht zu bestärken, daß zwischen ihm und den übrigen Sterblichen eine unausfüllbare Kluft befestigt sei, und stets umnebelt von Weihrauchdüften muß auch der festeste Charakter zuletzt einer die menschlichen Kräfte übersteigenden Versuchung erliegen.

Von Marcellus II. wird berichtet, daß er bei seiner Erhebung voll Bangigkeit gewesen sei, es möge ihm dasselbe widerfahren, was bei seinen meisten Vorgängern wahrgenommen worden sei, welche sich nach ihrer Erhebung ganz verändert gezeigt und von den früheren guten Absichten nichts ausgeführt hätten. So nachtheilig wirke, meinte er, der Standeswechsel, der Schwarm der Schmeichler und das Parteiwesen auf den Charakter eines Papstes ein.[463]) Selbst der Jesuitengeneral Oliva um 1670 bemerkt: die Erhebung zur Papstwürde pflege den Erwählten in seinem Charakter so zu verschlimmern, daß Niemand einem guten Manne diese Erhebung wünsche, und Niemand hoffe, daß auch der beste Cardinal als Papst die guten und heiligen Vorsätze, die er bei seinem Antritt hege, wirklich halten werde.[464])

Von Clemens VII. sagt sein Vertrauter, der Cardinal Sadolet, er habe die Bibel stets in der Hand gehabt und dabei gute Vorsätze gehegt; gleichwohl war sein Pontificat nur eine Kette von Mißgriffen, ein stetes

[463]) Pollidori de vita Marcelli II, Rom 1744, p. 132.
[464]) Lettere, Bologna 1705, II, 214.

sich Winden und Drehen, um nur dem gehaßten und gefürchteten Concil zu entgehen. Sadolet muß gestehen, daß Clemens, „durch seine Minister irregeleitet", gar weit von seinen früheren Sitten und von der Güte seiner Natur abgekommen sei.[465])

Paul IV. (Caraffa) war vor seiner Erwählung ein glühender Freund der kirchlichen Reformation; weil unter Clemens VII. nichts dafür zu erreichen war, verließ er den päpstlichen Hof. Als er selber Papst geworden, war von dem früheren Eifer für die Reform der Kirche nichts mehr wahrzunehmen. Er ließ in einer Zeit, wo fast jede Post neue Nachrichten von den Fortschritten des Protestantismus da und dort brachte, die Kirche in ihrem hülflosen Zustande; nicht einmal an die Fortsetzung der vor Jahren schon abgebrochenen Synode dachte er. Seine Hauptangelegenheiten waren die Vergrößerung und Bereicherung seiner Nepoten, die Inquisition, sein Lieblingsinstitut, und der Kampf gegen die beiden einzigen Stützen, die das Papalsystem damals hatte, gegen Karl V. und Philipp II., denn: das sei die Aufgabe des Papstthums, Könige und Kaiser unter die Füße zu treten.[466])

Mit den grellsten Farben schildert Onufrio Panvinio

---

[465]) Epistolae Sadoleti, Omphalii et Sturmii. Argentorati 1539, p. 9.

[466]) Relaz. di Bernardo Navagero, in den Relazioni degli Ambasciadori Veneti, VII, 380.

als Zeitgenosse die völlige Umwandlung, welche mit Pius IV. (Johann Angelo de' Medici von 1559—65) vorging. Vor seiner Erhebung hatte er sich human, duldsam, wohlthätig, milde und uneigennützig gezeigt, aber als Papst war er das vollendete Gegentheil, zornig, habgierig, mißgünstig. Besonders nachdem er sich des ihm verhaßten Concils von Trient entledigt hatte, überließ er sich gemeiner Sinnlichkeit und Wollust, aß und trank übermäßig, wurde herrschsüchtig und verstellt und zog sich selbst vom Gottesdienst in der Kapelle zurück.[467])

So war es später mit Innocenz X. (Pamfili), der früher als ein unbescholtener und redlicher Mann gegolten, aber als Papst der Welt das Schauspiel einer von einem herrschsüchtigen und habgierigen Weibe, seiner Schwägerin, geleiteten und ausgebeuteten Papst-Regierung gab; so mit Alexander VII. (Flavio Chigi), [468]) der als Cardinal ein tüchtiger und begabter Geschäftsmann gewesen, als Papst sich aber bald von dem schmeichelnden Jesuiten Oliva gerne bereden

[467]) Panvinii vitae Pontificum, post Platinam. Colon. 1593, p. 463 und 477 damit stimmt der Bericht des venetianischen Gesandten Tiepolo überein, Relazioni, X, 171.

[468]) Was so häufig von den Päpsten bemerkt wird, daß sie sich bei Audienzen und im Geschäftsverkehr ohne alle Aufmerksamkeit und mit steter Verstellung benommen hätten, drückt der Florentinische Gesandte in seinem Bericht über Alexander VII. kurz so aus: „Wir haben einen Papst, der nie ein wahres Wort redet." (Siehe die Chronolog. historiq. des Papes von den Benedictinern von St. Maurus, Paris 1783, p. 344.

ließ, daß es Todsünde sei, seine Nepoten nicht nach Rom zu ziehen und sie reich und groß zu machen. Seine Hauptangelegenheit wurde, sich aller Geschäfte zu entschlagen und ein bequemes und ruhiges Leben zu führen. — Wir schweigen über die Päpste späterer Zeit.

Die Erfahrungen, welche die nicht italienischen Bischöfe auf der Synode zu Trient gemacht hatten, die Ergebnisse derselben, welche soweit hinter den begehrten und gehofften Reformen zurückblieben, das Verfahren Roms, welches sogar Erläuterungen und Commentare zu den Decreten des Concils zu schreiben aufs Strengste verbot, die Auslegung derselben sich vorbehielt, viele und höchst wichtige Beschlüsse des Concils (z. B. die über die Indulgenzen und mehrere andere) ruhig bei Seite schob, selbst ohne den Schein einer Vollstreckung — alles dies bewirkte, daß der früher so oft vernommene Ruf nach einer neuen Synode von da an verstummte. In den Ländern, welche der Inquisition untergeben waren, würde der bloße Wunsch daß ein Concil wieder zu Stande kommen möge, schon für strafbar erklärt worden sein und in Gefahr gebracht haben. Dem römischen Stuhl waren allerdings beträchtliche Verluste an Befugnissen und Einnahmen in Folge der Trienter Beschlüsse, mehr noch in Folge des Widerstandes der Regierungen erwachsen, andererseits aber hatten auch wieder jene Beschlüsse, die Thätigkeit des Jesuitenordens, die Errichtung der stehenden Congregationen und der früher

unbekannten Nunciaturen die Macht und den Einfluß Roms sehr wesentlich gesteigert. Immer aber hegte man in Rom einen Abscheu gegen Concilien, das Wort war dort strenge verpönt. Als in dem Streite über die Gnadenlehre im J. 1602 die Molinisten von der Entscheidung des Streites durch ein Concilium redeten, schrieb der Dominikaner Peña: In Rom gelte das Wort Concilium, wenigstens in Sachen des Dogma, als sacrilegisch und excommunicirt.[469])

So sind, was in den vergangenen Zeiten der Kirche ohne Beispiel war, drei Jahrhunderte verflossen, ohne daß irgendwo ein ernstliches Verlangen nach einem Concil laut geworden wäre. In den theologischen Handbüchern, in den Schulen und Systemen wird gewöhnlich gelehrt, daß die Concilien der Kirche nicht nur nützlich, sondern auch nothwendig seien. Aber dies blieb, wie so Manches in der Lehre, bloß theoretisch. Im Grunde wurde doch allgemein gefühlt, daß in eine päpstlich-monarchisch constituirte Kirche die Concilien so wenig paßten als die Generalstaaten in die Monarchie Ludwig's XIV. Diesem Gefühl lieh denn auch der treueste Dollmetscher der römischen Denkweise, Cardinal Pallavicini Worte: „Wieder ein Concil halten, sagt er, hieße Gott versuchen, so höchst gefährlich und der Kirche den Untergang drohend sei eine solche Versammlung." Darin, meint er, werde seine Geschichte

469) S. Brief in Serry, Hist. Congreg. de gratia. Antwerp. 1709, p. 270.

der Trienter Synode mit der des Sarpi den ganz gleichen Eindruck auf den Leser hervorbringen.[470]) Auch Nationalsynoden, sagt er, haben die Päpste stets verabscheut.[471])

Doch der Hauptgrund, warum Niemand mehr ein Concil begehrte, lag in der Ueberzeugung, daß die erste und nothwendigste Bedingung, die Freiheit der Berathung und Abstimmung, auf demselben nicht vorhanden sein werde. Dafür sprach die jüngste Geschichte ebenso wie die Theorie. Das Papalsystem, welches nicht wahre, vermöge göttlicher Institution selbstständig waltende Bischöfe, sondern nur Untergebene und Vicarien oder Officialen des Papstes kennt, die sich einer ihnen auf Ruf und Widerruf geliehenen Gewalt bedienen[472]), hat keinen Raum für eine Versammlung, die den Namen Concil im altkirchlichen

---

[470]) Storia del Conc. di Tr. IV, 331, ed. 1843.

[471]) ib. p. 74.

[472]) „Es ist, sagt der Cardinal de Luca (Relat. Curiae Rom., diss. 4, n. 10) die opinio in hac Curia recepta, daß der Papst Ordinarius Ordinariorum ist, habens universum mundum pro dioecesi, so daß die Bischöfe und Erzbischöfe nur seine Officiales sind," oder wie Benedict XIV (de Synodo dioeces. 10. 14 und 5, 7) bemerkt: „Der Papst ist in tota ecclesia proprius sacerdos — potest ab omni jurisdictione episcopi subtrahere quamlibet ecclesiam". In Merlini Decisiones Rotae Rom. ed 1660 heißt es: „Papa est dominus omnium beneficiorum" (Dec. 830). Kurz es läßt sich nach diesem System nichts angeben, was eigentlich den Bischöfen bliebe. Der römischen Theorie nach kann ihn die Curie nach Gutdünken ganz oder theilweise seiner Rechte berauben, sie andern übertragen u. s. w.

Sinne führen könnte. Wissen die Bischöfe, welches über eine Frage die Ansicht und der Wille des Papstes sei, so wäre es vermessen und vergeblich, anders zu stimmen; wissen sie es nicht, so wäre ihre erste Pflicht auf dem Concil, sich darüber Gewißheit zu verschaffen und demgemäß zu stimmen. Neben einem „Ordinarius der Ordinarien" und einem untrüglichen Glaubenslehrer kann genau genommen eine ökumenische Kirchenversammlung nicht existiren; obwohl man allerdings den Pomp, das Ceremoniel, die Reden und die Abstimmungen eines Concils der zuschauenden Welt vorführen kann. Darum pflegten die päpstlichen Legaten zu Trient Bischöfe, welche einmal eine eigene Ansicht zu äußern wagten, sofort als Ketzer und Rebellen anzulassen.[473]) Bischöfe, welche haben schwören müssen, „die Rechte, die Ehrenvorzüge, die Privilegien und die Autorität ihres Herrn, des Papstes zu erhalten, zu vertheidigen, zu vermehren und zu befördern" — und diesen Eid schwört jeder Bischof — können sich selber nicht als freie Mitglieder eines freien Conciliums betrachten, und nicht von der christlichen Welt als solche angesehen werden; das fordert schon die natürliche Gerechtigkeit und Billigkeit. Man soll und darf diese Männer nicht für

---

[473]) Darüber finden sich Thatsachen in Menge in den Briefen des spanischen Gesandten Vargas und in der Autobiographie des Bischofs Martin Perez de Ayalas im Anhang von Villanueva, Vida literaria, II, 420

Beschlüsse und für Unterlassungen verantwortlich machen, welche nicht von ihnen abhängen. Es sind also allerdings die gewichtigsten Gründe vorhanden gewesen, 300 Jahre lang kein Concil zu halten und ein solches „nutzloses Geräusch", wie Cardinal Orsi als Infallibilist die Concilien nennt, zu vermeiden.[474])

Volle, wahre Freiheit für jeden, Freiheit von moralischem Zwang, von Furcht und Einschüchterung, und von Bestechung gehört zum Wesen eines Concils. Eine Versammlung von Männern, denen es zur eidlich beschworenen Gewissenspflicht gemacht ist, die Behauptung und Erweiterung der Macht des Papstes als das Hauptziel ihres Strebens anzusehen[475]), von Männern, welche in der steten

[474]) Bossuet hatte die oft schon erhobene und nie beantwortete Frage gestellt, wozu denn in der Kirche die vielen Concilien, die mit so viel Mühe und Aufwand gehalten worden, hätten dienen sollen, wenn die unfehlbaren Päpste durch einen einzigen Ausspruch jeden Streit über die Lehre endgültig entscheiden konnten. Darauf erwiedert nun Orsi und wir haben seine Antwort in der Uebersetzung des Grafen Maistre: „Nè le demandez point aux Papes qui n'ont jamais imaginé qu' il fût besoin de conciles oecuméniques pour reprimer (les hèrèsies d'Arius etc.). Demandez le aux empereurs qui ont absolument voulu les concils, qui les ont convoqués, qui ont exigè l'assentiment des Papes, qui ont excitè inutilement tout ce fracas dans l'èglise."

[475]) Die Hauptstellen dieses Eides sind: Jura, honores, privilegia et austoritatem S. Rom. Ecclesiae Domini nostri Papae et sucessorum praedictorum conservare, defendere, augere et promovere curabo.. Regulas sanctorum Patrum, decreta, ordinationes seu dispositiones, reservationes, provisiones et mandata apostolica totis viribus observabo et faciam ab aliis observari."

Furcht leben, sich mit dem Mißfallen der Curie den Vorwurf des Eidbruches und die lästigsten Hemmungen in ihrer Amtsführung zuzuziehen, kann wohl nicht frei genannt werden in allen den Fragen, in welchen die Machtstellung und die Ansprüche des römischen Stuhls berührt werden, und es gibt nur äußerst wenige unter den Fragen, die auf einem Concil zur Berathung kommen könnten, bei denen dieß nicht der Fall wäre. Keiner unserer Bischöfe hat geschworen, das Wohl der Kirche und der Religion zum obersten Gesetz seines Handelns und Trachtens zu machen, in der Eidesformel ist nur für den Vortheil der Curie gesorgt. Und wie sie in Rom verstanden wird, welchen Vorwürfen jeder Bischof dort ausgesetzt ist, der einmal seiner Ueberzeugung im Widerspruch mit der Tradition der Curie folgen will, ist durch häufige Beispiele bezeugt.

In Rimini und Seleucia (359), zu Ephesus (449), zu Vienne (1312) und sonst noch oft, auch zu Trient hat sich gezeigt, welche Folgen der Mangel an wahrer Freiheit habe. In alter Zeit, als die Päpste noch nicht in der Lage sich befanden, Druck und Einschüchterung auf Synoden zu üben, waren es die Kaiser, welche zuweilen der Freiheit derselben zu nahe traten. Aber seit Gregor VII. hat das Gewicht der päpstlichen Macht zehnfach schwerer auf den Synoden gelastet, als jemals das kaiserliche Ansehen. Mit vollem Rechte hat man im sechzehnten Jahrhundert in halb Europa, als über das Concil verhandelt wurde,

die beiden Forderungen gestellt, daß es nicht in Rom, nicht einmal in Italien gehalten werde, und daß die Bischöfe von ihrem Obedienz-Eide entbunden würden. Das neuestens angesagte Concil wird nicht nur in Italien, sondern in Rom selbst gehalten werden, und schon ist angekündigt worden, daß es als das sechste lateranische treu an das fünfte sich anschließen werde. Damit ist Alles gesagt — auch dieß gesagt, daß, was auch immer der Gang der Synode sein möge, eine Eigenschaft derselben nie beigelegt werden wird, nämlich die, daß es ein wahrhaft freies Concil gewesen sei.

Die Theologen und Kirchenrechtslehrer erklären: ohne volle Freiheit seien die Beschlüsse eines Concils nicht verbindlich, sei die Versammlung nur eine Pseudo-Synode. Sie werden vielleicht corrigirt werden müssen.

Leipzig. Bär & Hermann.

Inhalt.

Seite

Vorwort. . . . . III—XIX
Einleitung. . . . . 1—8
Jesuitisches Programm für das Concil 1
Die neuesten Provincial-Concilien über die päpstliche Unfehlbarkeit 5
Plan der Abstimmung 7
I. Die Dogmatisirung des Syllabus. . . . . 8—37
Schrader's assertorische Fassung der Syllabus-Artikel . . . 10
Körperliche Strafgewalt der Kirche 10
Politische Suprematie der Päpste 14
Correction der bisherigen Geschichtsdarstellung 16
Der Gewissenszwang 18
Verdammung der modernen Civilisation und des Verfassungswesens 22
II. Das neue Marien-Dogma . . . . . 37—40
III. Die päpstliche Unfehlbarkeit . . . . . 40—448
Der Ultramontanismus 40
Folgen des Unfehlbarkeitsdogma's 49
Irrthümer und Widersprüche der Päpste 54
Stellung der römischen Bischöfe in der alten Kirche . . . 68
Der Primat in der alten Kirchenverfassung 81
Zeugnisse der Kirchenväter über den Primat 92
Pseudo-Isidor und seine Wirkungen 100
Die Gregorianischen Fälschungen 107
Rückblick auf die frühesten römischen Fictionen 132
(Das Papstbuch 139
Die Schenkung Constantin's 142
Schenkungen Pipin's und Carl's des Großen) 143
Gratian's Decret 154

Gratian's Autorität 162
Fortschritte der Papstgewalt im 12. u. 13. Jahrhundert . . 163
Legatenwesen 179
Exemtionen und Dispensen 181
Das Pallium 182
Plenitudo potestatis 185
Appellationen 187
Pfründenvergebung 191
Reservationen 192
Obedienz-Eid 192
Eingriffe in die Diöcesen 193
Verschuldung der Bischöfe 194
Zerrüttung der Kirche 196
Persönliche Stellung der Päpste 199
Centralisation durch die Curie 204
Die Päpste und die Concilien im Mittelalter 207
Vernachlässigung der Theologie in Rom 217
Vorherrschen der Jurisprudenz 220
Das Cardinalscollegium 223
Die Curie 233
Urtheile der Zeitgenossen 241
Stimmung im 13. und 14. Jahrhundert 252
Die Inquisition 254
Die Hexenprocesse 269
Neue Fälschungen durch die Dominikaner 282
Ihre Folgen 289
Die Unfehlbarkeit bestritten 293
Irrthum der Reordination 297
Gefälschte Geschichtschreibung 301
Spanische Geschichtsfälschung 306
Der falsche Cyrillus 309
Die Interdicte 312
Die Kirchenspaltung 314
Concil von Constanz 321
Concil von Basel 331
Kirchenvereinigung mit den Griechen 341
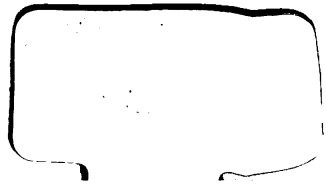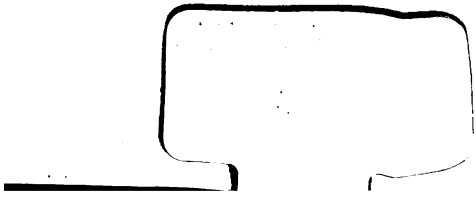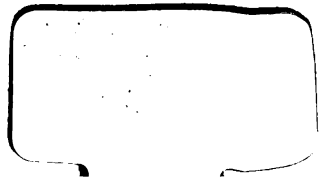
Die pragmatische Sanction von Bourges 349
Päpstliche Erfolge 351
Reaction des Papstthums 353
Rom und die Concordate 354
Stimmung und Zustände im 15. Jahrhundert 357
Lateranische Synode 369
Sicherheit der Curie 371
Kanzlei-Taxe 373
Conecte und Savonarola 375
Italien und die Curie 377
Stimmen in Italien 378
Leo X. 381
Die französischen Bischöfe über Rom 383
Cajetans Geständniß 383
Cardinal Contarini 385
Geständnisse der italienischen Bischöfe und der Legaten in Trient 386
Die Trienter Synode 388
Stimmung in Deutschland 391
Die italienischen Theologen über Unfehlbarkeit 394
Hadrian VI. 399
Geständnisse der Unfehlbarkeitsvertheidiger 401
Bulle Paul's IV. 405
Die Abendmahlsbulle 408
Der Jesuitenorden und die päpstliche Unfehlbarkeit 411
Bellarmin 412
Baronius — neue Fälschungen 418
Die Lehrentscheidung ex cathedra 426
Kirche und Papst bezüglich der Unfehlbarkeit 433
Die Päpste unter dem Einfluß der Unfehlbarkeitsmeinung . . 436
Begriff der conciliarischen Freiheit 442